



DIPLOMARBEIT Master Thesis

Vergleich der Allgemeinen Vertragsbedingungen großer öffentlicher Auftraggeber mit der ÖNORM B 2110 und deren Berücksichtigung in der Kalkulation

ausgeführt zum Zwecke der Erlangung des akademischen Grades
eines Diplom-Ingenieurs

unter der Leitung von

Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Andreas Kropik

und als verantwortlich mitwirkende Assistentin

Univ.Ass. Dipl.-Ing. Ursula Gallistel

am

Institut für interdisziplinäres Bauprozessmanagement

E 234

eingereicht an der Technischen Universität Wien
Fakultät für Bauingenieurwesen

von

Mathias Jordan, BSc

0925226

Gassergasse 38/13; 1050 Wien

Wien, am 03.04.2017

.....

I. Kurzfassung

Die vorliegende Arbeit behandelt die Abweichungen der standardisierten Vertragsbedingungen großer öffentlicher Auftraggeber von den Bestimmungen in der ÖNORM B 2110 bzw. in der ÖNORM B 2118. Das Hauptaugenmerk liegt hierbei auf den Möglichkeiten zur Kalkulation jener Abweichungen, die für die Angebotserstellung relevant sind.

Öffentliche Auftraggeber unterliegen dem Bundesvergabegesetz und haben dieses anzuwenden und umzusetzen. Für den Fall, dass geeignete Leitlinien bestehen, sieht das Bundesvergabegesetz unter § 99 Abs. 2 vor, dass diese auch zu verwenden sind und nur in einzelnen Punkten bei begründeten Fällen davon abgewichen werden darf. Die ÖNORMen B 2110 und B 2118 stellen derartige Leitlinien da. Da die ÖNORM B 2110 und die ÖNORM B 2118 grundsätzlich auftragnehmerfreundlich gestaltet sind, werden oftmals einzelne Punkte von Auftraggebern gestrichen, adaptiert oder neu verfasst.

Die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 bzw. der ÖNORM B 2118 sind im Allgemeinen jedem Bauunternehmer in Österreich bekannt. Auf deren Grundlage basieren zumeist auch die vordefinierten firmeninternen Kalkulationsansätze. In dieser Arbeit wird davon ausgegangen, dass die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 in der Angebotskalkulation berücksichtigt sind und nur die Abweichungen zu dieser Norm bewertet werden müssen. Diese Arbeit filtert vereinzelte Leistungsverschiebungen bzw. Risikoverschiebungen, die im Zuge der Angebotserstellung berücksichtigt werden müssen und Auswirkungen auf die Angebotssumme haben. Zudem werden die Abweichungen, die nicht kalkulierbar sind, dargestellt und bei Bedarf kurz erläutert.

Als Nebenprodukt dieser Arbeit wurde eine vollinhaltliche Gegenüberstellung aller Abweichungen der Vertragsbestimmungen der Wiener Stadtwerke, der Stadt Wien, der ÖBB und der ASFINAG erstellt. Eine reduzierte Variante liegt dieser Arbeit bei.

In der Zusammenfassung dieser Arbeit werden die Abweichungen statistisch ausgewertet und mit den vorliegenden Vertragsbestimmungen der öffentlichen Auftraggeber verglichen. Hierbei wird erkennbar, dass die Vertragsbestimmungen der Wiener Stadtwerke von der ÖNORM B 2110 am häufigsten zu Gunsten des AG abweichen. Die ausgewogensten Vertragsbestimmungen sind die der Stadt Wien. Das betragsmäßig am häufigsten abgeänderte Kapitel ist das Kapitel 6 der ÖNORM B 2110 – Leistung, Baudurchführung - dicht gefolgt vom Kapitel 8. Werden die Kapitel der ÖNORM B 2110 nach Ihrem Umfang bewertet, dann ist das Kapitel 7 der ÖNORM B 2110 - Leistungsabweichungen und ihre Folgen – das Kapitel mit dem größten Regelungsbedarf und den häufigsten Abweichungen.

Als Abschluss werden die einzelnen Vertragsbestimmungen als Kurzbericht zusammengefasst.

II. Abstract

This present work deals with the deviations of the standardized contractual provisions of major public clients from the regulations of ÖNORM B 2110 and ÖNORM B 2118. The main focus here is on the possibility to calculate the deviations which are relevant for the bid proposal management.

Public clients are subject to the Bundesvergabegesetz (Federal Procurement Act) and have to apply and implement it. In cases where appropriate guidelines exist, the Bundesvergabegesetz (Federal Procurement Act) § 99(2) stipulates that these are also to be used and that a deviation may be permitted only in certain points and in justified cases. The ÖNORM B 2110 and ÖNORM B 2118 represent such guidelines. Since ÖNORM B 2110 and ÖNORM B 2118 are basically contractor-friendly, individual points are often deleted, adapted or re-written by the client. The regulations of ÖNORM B 2110 or ÖNORM B 2118 are generally known to all contractors in Austria. They also form the basis of most pre-defined company-internal cost calculations.

This work assumes that the regulations of ÖNORM B 2110 are taken into account in the offer calculation and that only deviations from this standard have to be evaluated. This work filters out a number of risk shifts, which must be taken into account in the course of the bid creation process and have an impact on the amount of the bid. In addition, deviations, which can not be calculated, are displayed and briefly explained if necessary.

As a by-product of this work, a complete comparison of all deviations from the contractual provisions of the Wiener Stadtwerke, the City of Vienna, ÖBB and ASFINAG was compiled. A reduced version is part of this work.

In the summary of this work, the deviations are statistically evaluated and compared with the present contract regulations of the public clients. In this respect it can be seen that the contractual provisions of the Wiener Stadtwerke differ from ÖNORM B 2110 most frequently in favor of the client. The most balanced contractual provisions are those of the City of Vienna. The most frequently modified chapter is Chapter 6 of ÖNORM B 2110 - Performance, Construction Implementation - closely followed by Chapter 8. If the chapters of ÖNORM B 2110 are evaluated according to their scope, Chapter 7 of ÖNORM B 2110 - performance deviations and their consequences - is the chapter with the greatest need for regulation and the most frequent deviations.

The individual contractual provisions are summarized as a short report.

III. Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemein bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AG	Auftraggeber
AN	Auftragnehmer
AVB	Allgemeine Vertragsbestimmungen
BauKG	Bauarbeitenkoordinationsgesetz
BVerG	Bundesvergabegesetz
bzw.	beziehungsweise
ggf.	gegebenenfalls
gem.	gemäß
HGB	Handelsgesetzbuch
hM	herrschender Meinung
idF.	in der Fassung
idR.	in der Regel
KSchG	Konsumentenschutzgesetz
K-Blätter	Kalkulationsblätter
MKF	Mehrkostenforderung
ÖBA	Örtliche Bauaufsicht
ÖBGL	Österreichische Baugeräteliste
OGH	Oberster Gerichtshof
Pkt.	Punkt
SiGe	Sicherheits- und Gesundheitsschutz
UGB	Unternehmensgesetzbuch
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
zzgl.	zuzüglich

IV. Inhaltsverzeichnis

I.	Kurzfassung.....	i
II.	Abstract	ii
III.	Abkürzungsverzeichnis.....	iii
IV.	Inhaltsverzeichnis	iv
1	Einleitung	1
1.1	Aufgabenstellung	2
1.2	Methodik.....	2
1.3	Ziel	2
1.4	Gliederung	3
2	Grundlagen	4
2.1	Rechtliche Grundlagen	4
2.1.1	Öffentliches Recht und Privatrecht	4
2.1.2	Dispositives und zwingendes Recht	4
2.1.3	Gesetze im Einzelnen	5
2.1.4	Anwendung in dieser Arbeit	7
2.2	ÖNORM B 2110.....	7
2.2.1	Allgemein	7
2.2.2	Geschichtliche Entwicklung.....	8
2.2.3	Aufbau	9
2.3	ÖNORM B 2118.....	12
2.3.1	Allgemein	12
2.3.2	Geschichtliche Entwicklung.....	12
2.3.3	Abweichungen zur ÖNORM B 2110	12
2.4	Berücksichtigung vertraglicher Abweichungen in der Kalkulation.....	21
2.4.1	Gesamtzuschlag	22
2.4.2	Berücksichtigung in Leistungsposition	25
2.4.3	Baustellengemeinkosten	29
2.4.4	Risikomanagement.....	31
3	Generelle Beschreibung der untersuchten Vertragsbestimmungen.....	35
3.1	AVB Wiener Stadtwerke – WSTW 9314 vom 29.02.2016	35
3.1.1	Allgemeiner Aufbau	35
3.1.2	Reihenfolge der Vertragsbestandteile	36

3.2	AVB Stadt Wien – WD 314 von 01.03.2016.....	36
3.2.1	Allgemeiner Aufbau	36
3.2.2	Reihenfolge der Vertragsbestandteile	37
3.3	AVB ÖBB – AGB B vom 01-2014	38
3.3.1	Allgemeiner Aufbau	38
3.3.2	Reihenfolge der Vertragsbestandteile	39
3.4	AVB ASFINAG – B.4 vom 01.07.2010	39
3.4.1	Allgemeiner Aufbau	39
3.4.2	Reihenfolge der Vertragsbestandteile	40
4	Auswertung.....	41
4.1	Allgemeine Vorgangsweise.....	41
4.1.1	Kennzeichnung der Abweichung in der Vergleichsmatrix.....	41
4.1.2	Kennzeichnung der Auswirkung in der Vergleichsmatrix	42
4.1.3	Kennzeichnung Bezug zur Diplomarbeit in der Vergleichsmatrix	42
4.1.4	Allgemeine Festlegungen.....	42
4.2	ÖNORM B 2110 – Pkt. 5 – Vertrag.....	43
4.2.1	Vertretung des AN – Pkt. 5.2.1 der ÖNORM B 2110	43
4.2.2	Einrichtung einer Partnerschaftssitzung – Pkt. 5.3 der ÖNORM B 2118.....	45
4.2.3	Behördliche Genehmigungen – Pkt. 5.4 der ÖNORM B 2110	45
4.2.4	Rücktritt vom Vertrag – Pkt. 5.8.1 der ÖNORM B 2110	47
4.2.5	Streitigkeiten – Pkt. 5.9.2 der ÖNORM B 2110.....	51
4.3	ÖNORM B 2110 – Pkt. 6 – Leistung, Baudurchführung.....	52
4.3.1	Leistungserbringung – Ausführung Pkt. 6.2.1.1 der ÖNORM B 2110.....	52
4.3.2	Leistungserbringung – Ausführung Pkt. 6.2.1 der ÖNORM B 2110	54
4.3.3	Leistungserbringung – Subunternehmer Pkt. 6.2.2 der ÖNORM B 2110.....	55
4.3.4	Leistungserbringung - Nebenleistungen Pkt. 6.2.3 der ÖNORM B 2110	56
4.3.5	Zusammenwirken im Baustellenbereich - Pkt. 6.2.5.1 der ÖNORM B 2110.....	59
4.3.6	Zusammenwirken im Baustellenbereich - Pkt. 6.2.5.3 der ÖNORM B 2110.....	60
4.3.7	Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Versorgung - Pkt. 6.2.8.1 der ÖNORM B 2110	62
4.3.8	Einbauten - Pkt. 6.2.8.2.1 der ÖNORM B 2110.....	63
4.3.9	Festpreise und veränderliche Preise - Pkt. 6.3.1 der ÖNORM B 2110.....	64
4.3.10	Verzug Allgemeines - Pkt. 6.5.1 der ÖNORM B 2110	67
4.4	ÖNORM B 2110 – Pkt. 7 – Leistungsabweichungen und ihre Folgen.....	68
4.4.1	Zuordnung zur Sphäre des AG - Pkt. 7.2.1 der ÖNORM B 2118	68

4.4.2	Zuordnung zur Sphäre des AG - Pkt. 7.2.1 der ÖNORM B 2110	69
4.4.3	Zuordnung zur Sphäre des AN - Pkt. 7.2.2 der ÖNORM B 2110	70
4.4.4	Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts - Pkt. 7.4 der ÖNORM B 2110 71	
4.4.5	Nachteilsabgeltung - Pkt. 7.5 der ÖNORM B 2110	74
4.4.6	Value Engineering - Pkt. 7 der ÖNORM B 2110.....	77
4.4.7	Änderungen von Vorschriften nach Vertragsabschluss - Pkt. 7 der ÖNORM B 2110	80
4.5	ÖNORM B 2110 – Pkt. 8 – Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellung.....	81
4.5.1	Fälligkeiten - Pkt. 8.4.1 der ÖNORM B 2110	81
4.6	ÖNORM B 2110 – Pkt. 9 – Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme... ..	82
4.6.1	Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme - Pkt. 9 der ÖNORM B 2110	82
4.7	ÖNORM B 2110 – Pkt. 10 – Übernahme.....	82
4.7.1	Rechtsfolgen der Übernahme - Pkt. 10.6.2 der ÖNORM B 2110	82
4.8	ÖNORM B 2110 – Pkt. 11 – Schlussfeststellung	83
4.8.1	Entfall der Schlussfeststellung - Pkt. 11.3 der ÖNORM B 2110	83
4.9	ÖNORM B 2110 – Pkt. 12 – Haftungsbestimmungen	84
4.9.1	Gewährleistung – Einschränkung - Pkt. 12.2.2.1 der ÖNORM B 2110.....	84
4.9.2	Geltendmachung von Mängeln - Pkt. 12.2.3.1 der ÖNORM B 2110.....	84
4.9.3	Geltendmachung von Mängeln - Pkt. 12.2.3.2 der ÖNORM B 2110.....	85
4.9.4	Geltendmachung von Mängeln - Pkt. 12.2.3.3 der ÖNORM B 2110.....	86
4.9.5	Rechte aus der Gewährleistung - Pkt. 12.2.4 der ÖNORM B 2110	87
4.9.6	Ende der Gewährleistung - Pkt. 12.2.4 der ÖNORM B 2110	88
4.9.7	Schadenersatz Allgemein - Pkt. 12.3 der ÖNORM B 2110	89
4.9.8	Haftung bei Verletzung von Schutzrechten - Pkt. 12.5 der ÖNORM B 2110	95
4.10	Normativ nicht erfasst – Sonstige Bestimmungen.....	95
4.10.1	Verletzung Schutzrechte - Ergänzung der ÖNORM B 2110.....	95
4.10.2	Unklarheitenregelung - Ergänzung der ÖNORM B 2110	96
4.10.3	Salvatorische Klausel - Ergänzung zur ÖNORM B 2110	97
5	Zusammenfassung	99
5.1	Statistische Auswertung kapitelbezogen	99
5.2	Statistische Auswertung je AG	101
5.2.1	Nicht kalkulierbare Bestimmungen	101
5.2.2	Kalkulatorische Auswirkungen.....	102

5.2.3	Geringe kalkulatorische Auswirkungen / Auswirkungen im Einzelfall	102
5.2.4	Abweichungen ohne Auswirkungen.....	102
5.2.5	Abweichungen aufgrund Geltendmachung der ÖNORM B 2118	102
5.3	Gesamtsumme und die daraus resultierende Schlussfolgerung.....	103
5.3.1	Allgemeine Einschätzung	103
5.3.2	Möglichkeit zur Kalkulation.....	103
6	Bewertung der Vertragsbestimmungen im Einzelnen.....	106
6.1	Bewertung der Vertragsbestimmungen der WSTW	106
6.2	Bewertung der Vertragsbestimmungen der Stadt Wien	107
6.3	Bewertung der Vertragsbestimmungen der ÖBB	108
6.4	Bewertung der Vertragsbestimmungen der ASFINAG	109
Abbildungsverzeichnis		i
Tabellenverzeichnis.....		ii
Quellenverzeichnis		iii
Anlagenverzeichnis		v

1 Einleitung

Vertragsbestimmungen sind ein wichtiges Instrument zur Abwicklung eines Bauvorhabens. Im Gegensatz zu anderen Teilen von Ausschreibungen, welche zumeist das Ziel verfolgen, den Umfang der geplanten Leistung bestmöglich zu beschreiben, regeln Vertragsbestimmungen die Zuständigkeiten der beteiligten Parteien und die Prozesse die im Zuge eines Bauverfahrens auftreten können. Den Vertragsbestimmungen selbst kommt in der Praxis im Zuge der Angebotserstellung/Akquisition meist eine untergeordnete Rolle zu. Dies resultiert daraus, dass der Ablauf in den einzelnen Projekten mit identen Strukturen und gleichen Rollen einen Schein von Berechenbarkeit darstellt und allenfalls überflogen wird, ohne deren Tragweite richtig einzuschätzen. Diese Vorgangsweise lässt sich auch teilweise daraus erklären, dass grundsätzlich im Falle einer groben Benachteiligung eines Vertragspartners in der aktuellen Rechtsprechung zu dessen Gunsten entschieden wird.

Als vordefinierte vertragliche Basis zur Erstellung von Vertragsbedingungen in Österreich gilt die *ÖNORM B 2110*, welche versucht, eine gerechte Aufteilung von Zuständigkeiten und somit eine gerechte Risikoverteilung zu schaffen. Bereits im Vorwort wird darauf Bedacht genommen, dass die Vertragsbestimmungen bereits den Ausschreibungen beigelegt werden sollen.

„... Im Sinne der ÖNORM A 2050 bzw. des BVergG 2006 sollten diese Bestimmungen jeweils bereits bei den Ausschreibungen und den Angeboten berücksichtigt werden. ...“¹

Wie im Privatrecht üblich können vordefinierte Vertragsbestimmungen abgeändert werden. Dies ist insofern nicht zu vernachlässigen, da in der Regel die Vertragsbestimmungen einseitig vom Auftraggeber bzw. der ausschreibenden Stelle erstellt werden und der Ersteller dazu neigt, sich nicht schlechter zu stellen, als dies in Normen vorgesehen ist. Die Abänderungen werden idR. durch Abgabe eines Angebotes seitens des Auftragnehmers bestätigt und gelten demnach. Eine Einflussnahme des AN zu diesen Geschäftsbedingungen des AG ist nur bedingt möglich.

Diese Arbeit berücksichtigt nur die Vertragsbestimmungen von öffentlichen Auftraggebern, die verpflichtend auf Leitlinien aufzubauen sind. In der Regel kann vergaberechtlich kein Dialog über Vertragsbestimmungen zwischen AG und AN stattfinden.

¹ ÖNORM B 2110 Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen - Werkvertragsnorm, 2013, S. 1.

1.1 Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung dieser Arbeit liegt darin, die einzelnen Abweichungen zu bewerten, deren Kostenauswirkungen zu eruieren und die Möglichkeit der Kalkulation zu erläutern. Des Weiteren werden die einzelnen Abweichungen zu der *ÖNORM B 2110* (Stand: 15.03.2013) bewertet und bei Bedarf näher erläutert. Eine vollinhaltliche rechtliche Prüfung einzelner Abweichungen erfolgt nicht. Einzig die Unterscheidung, ob eine Störung des Äquivalenzverhältnisses vorliegt, wird geprüft. Nicht kalkulierbare Abweichungen werden als solche separat gekennzeichnet.

Zudem werden auch die rechtlichen Grundlagen geprüft, welche als vertragliche Basis anzuwenden wären, für den Fall, dass die *ÖNORM B 2110* bzw. die *ÖNORM B 2118* nicht Vertragsbestandteil werden und auch keine anderweitige vertragliche Regelung getroffen wird. Das sind idR. die Bestimmungen des ABGB.

1.2 Methodik

Um die oben angeführte Aufgabenstellung vollumfänglich bearbeiten zu können, muss als erster Schritt ein Grundverständnis für Recht, Vertragsnormen, Baukalkulation und Risikomanagement geschaffen werden. Die hier angeführten Grundlagen sind notwendig, um dem weiteren Verlauf der Auswertung folgen zu können und beinhalten keine vollständige Abhandlung dieser Themenbereiche.

Die einzelnen Abweichungen, sofern diese eine kalkulatorische Auswirkung auf die Angebotssumme haben, werden auf deren Kalkulierbarkeit untersucht. Um dies durchführen zu können, wurde eine Vergleichsmatrix der Vertragsbestimmungen mit den *ÖNORMen B 2110* und *B 2118* erstellt. Diese Matrix liegt in einer reduzierten Variante dieser Arbeit als Anlage 1 und deren Auswertungen liegen als Anlage 2, 3, 4 und 5 bei.

1.3 Ziel

Mit dieser Arbeit soll aufgezeigt werden, wie abweichende Bestimmungen zu vordefinierten Vertragsnormen in der Kalkulation zu berücksichtigen sind. Diese Arbeit kann nicht sämtliche Eventualitäten der Baubranche berücksichtigen. Die Einteilung der Bewertung wurde durch den Autor subjektiv vorgenommen. Als gedankliches Referenzprojekt wurde – falls nicht abweichend angegeben – ein Hochbauprojekt mit einem Generalunternehmer herangezogen.

1.4 Gliederung

Im ersten Teil der Arbeit werden die Rechtsdokumente beschrieben und deren Verknüpfung mit der *ÖNORM B 2110* hergestellt. Zudem erfolgt eine allgemeine Beschreibung der *ÖNORM B 2110* und der *ÖNORM B 2118* und deren Unterschiede zueinander. Im Zuge der Grundlagenerhebung werden auch gängige Möglichkeiten vorgestellt, um etwaige Kostenveränderungen kalkulatorisch erfassen und entsprechend in das Angebot einfließen lassen zu können.

Der zweite Teil der vorliegenden Arbeit betrachtet die einzelnen Vertragsbestimmungen der öffentlichen Auftraggeber. Untersucht werden die Vertragsbestimmungen für Bauaufträge der Wiener Stadtwerke, der Stadt Wien, der ASFINAG und der ÖBB in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Erstellung der vorliegenden Arbeit (letztgültiger Stichtag der Vertragsbestimmungen: 31.12.16).

Der dritte Teil und eigentliche Hauptteil dieser Arbeit behandelt die Abweichungen einzelner Passagen der Vertragsbestimmungen großer öffentlicher AG von den Bestimmungen der *ÖNORMen*. Hier werden jene Abweichungen diskutiert, welche monetäre Auswirkungen bzw. Risikoübergänge zu Lasten des Auftragnehmers mit sich ziehen. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen nicht kalkulierbar sind, werden diese bei Bedarf ebenfalls kurz erläutert und - sofern verfügbar – die Zulässigkeit dieser Abweichung mit Judikatur untermauert.

Im vierten Teil werden die Ergebnisse in Form einer Zusammenfassung dargestellt. Diese besteht aus einer statistischen Auswertung der Abweichungen bezogen auf deren Tragweite je untersuchter Vertragsbestimmung. Zudem wird eine Möglichkeit zur groben Abschätzung der Kostenauswirkungen aufgezeigt. Weiters werden die Häufigkeiten der Abweichungen je Kapitel der *ÖNORM B 2110* dargestellt.

Im fünften Teil ist ein Kurzbericht über die einzelnen Vertragsbestimmungen enthalten und stellt die wesentlichen Eckpunkte der untersuchten AVB dar.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Um einen ersten Überblick über die anzuwendenden Gesetze und Vorschriften, die für die Bearbeitung dieser Arbeit erforderlich sind, zu erhalten, müssen zunächst die wichtigsten Rechtsvorschriften kurz erläutert werden.

2.1.1 Öffentliches Recht und Privatrecht

Eine grundsätzliche Trennung in der Österreichischen Rechtsstruktur ist die Unterscheidung in öffentliches Recht und Privatrecht. Diese Arbeit behandelt zum größten Teil das Privatrecht, da idR. eine Gleichordnung von AG und AN vorliegt. Dies bedeutet, dass grundsätzlich eine Vertragsfreiheit besteht. Die gilt sowohl für die Wahl der Projektpartner als auch für die Wahl der Regelungen zwischen den Projektpartnern.

Das Privatrecht selbst wird wiederum in ein allgemeines Privatrecht und Sonderprivatrechte unterteilt. Das allgemeine Privatrecht, allen voran das ABGB, enthält Regelungen, die grundsätzlich für alle Bürger bedeutsam sind. Sonderprivatrechte (z.B. UGB - Unternehmensgesetzbuch, KSchG - Konsumentenschutzgesetz etc.) dagegen regeln spezielle Teilbereiche mit besonderen Parteien.²

2.1.2 Dispositives und zwingendes Recht

Die Unterscheidung in dispositives (nachgiebiges) und zwingendes Recht hat insofern eine große Bedeutung, da im Privatrecht grundsätzlich keine Verpflichtung zur vollinhaltlichen Übernahme des vorhandenen Rechts besteht. Das nachgiebige Recht bzw. das dispositive Recht weicht somit der Vereinbarung und versteht sich als ergänzendes Recht für den Fall, dass keine Vereinbarung getroffen wurde oder als auslegendes Recht zur Hilfestellung zur Vertragsauslegung.³

Zwingende Vorschriften dagegen unterteilen sich weiter in absolut zwingendes Recht und relativ zwingendes Recht. Bei absolut zwingenden Recht ist keine Abweichung erlaubt. Bei relativ zwingenden Recht darf zugunsten einer Partei (zumeist der schwächeren Partei) abgewichen werden. Als Beispiel hierfür kann der Schutz von Arbeitnehmern, Mietern oder Verbrauchern angeführt werden.

² Koziol & Welser, 2006, S. 4ff.

³ Koziol & Welser, 2006, S. 43.

Im Privatrecht sind zumeist dispositive Gesetze anzutreffen. Dies ist insofern erforderlich, damit die Möglichkeit spezifischer Ausnahmeregelungen besteht. Die Privatwirtschaft ist zudem oftmals konkreter angelegt, als die allgemeinen Bestimmungen dieses regeln könnten. So fehlen z.B. den Werkvertragsregelungen im ABGB folgende, in der Baubranche übliche Regelungen:

- Leistungsänderungsrecht des AG (*ÖNORM B 2110* Pkt. 7.1);
- Deckungs- und Haftrücklass (*ÖNORM B 2110* Pkt. 8.7);
- Übernahme bei „geringfügigen“ Mängeln und Einbehalt des dreifachen Mängelbehebungsaufwands (*ÖNORM B 2110* Pkt. 10.5 und Pkt. 10.4);
- bestimmten Preisarten (Pauschal-, Einheits-, Regiepreis) (*ÖNORM B 2110* Pkt. 8.1);
- förmliche Übernahme (*ÖNORM B 2110* Pkt. 10.2);
- Bauschadensregelung (*ÖNORM B 2110* Pkt. 12.4).⁴

2.1.3 Gesetze im Einzelnen

Nachfolgend werden die wichtigsten Gesetze aufgelistet und teilweise kurz erläutert.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch - ABGB

Das ABGB gilt als wichtigstes Gesetz im österreichischen Privatrecht und ist am 01.01.1812 in Kraft getreten. Es wurde laufend novelliert, wobei drei wesentliche Teilnovellen in den Jahren 1914, 1915 und 1916 erfolgten. Zudem wurden fortlaufend einzelne Regelungsbereiche aus dem ABGB in Sondergesetze übergeführt (z.B. KSchG oder UGB). Der Gesetzgeber zeigt mit dem ABGB eine nach seinem Verständnis faire Risikoaufteilung auf und lässt es aufgrund der Vertragsfreiheit den Parteien offen, von diesen abzuweichen. Für die Baubranche relevante Paragraphen des ABGB sind die Geltungskontrolle nach § 864a und die Inhaltskontrolle nach § 879.

Die Geltungskontrolle bezieht sich darauf, dass Bestimmungen mit ungewöhnlichem Inhalt in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern nicht gültig sind, sofern diese den AN gröblich benachteiligen würden. Ausgenommen der AG weist auf den ungewöhnlichen Inhalt dezidiert hin. Hierbei spielt die Verkehrsauffassung eine wichtige Rolle.

Die Inhaltskontrolle geht der Geltungskontrolle nach und normiert in Abs. 1, dass ein Vertrag als nichtig zu erklären ist, falls dieser gegen ein gesetzliches Verbot (zwingendes Recht) oder gegen die guten Sitten verstößt. In Abs. 3 wird dies soweit beschrieben, dass eine

⁴ Kurz, 2012, S. 20.

Vertragsbestimmung jedenfalls nichtig ist, sofern diese unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil gröblich benachteiligen würde.⁵

Das ABGB regelt zudem unter § 915 die Vorgangsweise bei Unklarheit einzelner Vertragsbestimmungen.

„... Bey einseitig verbindlichen Verträgen wird im Zweifel angenommen, daß sich der Verpflichtete eher die geringere als die schwerere Last auflegen wollte; bey zweiseitig verbindlichen wird eine undeutliche Aeußerung zum Nachtheile desjenigen erklärt, der sich derselben bedient hat. ...“⁶

Da die Werkverträge im Bauwesen zweiseitig verbindliche Verträge sind und idR. vom AG erstellt bzw. vorgegeben werden, sind im Falle von Unklarheiten diese Vertragsbestimmungen zugunsten des AN auszulegen.⁷

Unternehmensgesetzbuch - UGB

Das Privatrecht für Unternehmer ist im UGB enthalten und ergänzt das ABGB.

Das UGB regelt das Verhalten als Unternehmer im Innenverhältnis und im Außenverhältnis. Vorrangig ist der § 347 Sorgfaltspflicht zu erwähnen. Dieser besagt, dass ein Geschäft, welches auf seiner Seite (im Falle eines Bauwerkvertrages ist dies idR. der AN bzw. Sektorenunternehmen wie z.B. ASFINAG und ÖBB) unternehmensbezogen ist, auch für die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers einzustehen hat.⁸

Zudem sind weitere Bestimmungen zu Schadensersatz, Mängel, Sicherheiten und Zahlungsverzügen definiert, die bei Bedarf in Kapitel 4 näher erläutert werden.

Exkurs: Konsumentenschutzgesetz - KSchG

Das KSchG wird wiederholt in der *ÖNORM B 2110* für Verbrauchergeschäfte angeführt. Hierbei wird die schwächere Partei, also der Konsument bzw. Verbraucher, mittels relativ zwingenden Regelungen gegen das wirtschaftlich stärkere Unternehmen per Gesetz geschützt.⁹

Für die vorliegende Arbeit ist dies jedoch nicht relevant, da öffentliche AG nicht als Konsumenten bzw. Verbraucher gem. KSchG, sondern als gleichgestellte Vertragspartner

⁵ Karasek, 2016, S. 34.

⁶ § 915 ABGB.

⁷ Karasek, 2016, S. 64.

⁸ § 347 UGB.

⁹ Kropik, Der Bauvertrag und die ÖNORM B 2110 : Anwendung und Umsetzung in der Praxis, 2009, S. 2.

gelten. Im Vergleich dazu wird in der *ÖNORM B 2118* das KSchG nicht separat ausgewiesen, da hierbei davon ausgegangen wird, dass der AG keine Privatperson ist.

Die Verweise in der *ÖNORM B 2110* auf das KSchG werden in der weiteren Arbeit daher nicht behandelt.

Weitere Gesetze

Die wichtigsten Gesetze mit ihrem Bezug zur *ÖNORM B 2110* werden nachfolgend aufgelistet:

- Bundesvergabegesetz – Aufforderung zur Anwendung der ÖNORMen;
- Insolvenz- & Ausgleichsgesetz – Rücktritt vom Vertrag (Pkt. 5.8.1 der *ÖNORM B 2110*);
- Urheberrechtsgesetz – Verwendung von Unterlagen (Pkt. 5.6 der *ÖNORM B 2110*);
- Umsatzsteuergesetz – Rechnungslegung (Pkt. 8.3 der *ÖNORM B 2110*);
- Zivilprozessordnung – Streitigkeiten (Pkt. 5.9 der *ÖNORM B 2110*);
- etc.

2.1.4 Anwendung in dieser Arbeit

Diese Arbeit beinhaltet keine juristische Abhandlung einzelner Abweichungen. Sofern Judikatur zu einzelnen Bereichen verfügbar ist, wird diese bei Bedarf angeführt und erläutert. Einzige Ausnahme sind Bestimmungen, bei welchem der AN dem AG und dessen Verhalten ausgesetzt ist (grobe Störung des Äquivalenzverhältnisses). In diesem Fall wird die Regelung als nicht rechtmäßig angesehen und gilt als nicht kalkulierbar.

2.2 ÖNORM B 2110

2.2.1 Allgemein

Die *ÖNORM B 2110* dient vorrangig, wie jede andere Vertragsnorm, zur Vereinheitlichung von Vertragsinhalten, um eine Grundlage zu schaffen, die in der Branche gekannt und akzeptiert wird.¹⁰

„... Die sogenannten „Önormen“ können entweder durch Parteienvereinbarung oder dadurch Vertragsinhalt werden, daß sie gemäß § 4 Abs 6 NormenG durch Rechtsvorschriften für verbindlich erklärt werden. ...“¹¹

¹⁰ Vgl. Wenusch, 2011, S. 19.

¹¹ OGH in 5 Ob 278/69 – Rechtssatz entschieden am 29.10.1969.

Somit müssen ÖNORMen im privaten Sektor in der Regel – und sei es nur schlüssig – vereinbart werden, um tatsächlich zu gelten. Eine Rechtsvorschrift, die die *ÖNORM B 2110* verbindlich erklärt, existiert im Privatrecht nicht.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit den AVB großer öffentlicher Auftraggeber. Grundsätzlich ist gem. § 99 Abs. 2 BVerG eine verbindliche Verwendung der *ÖNORM B 2110* im Bundesvergabegesetz gefordert.

„... Bestehen für die Vertragsbestimmungen geeignete Leitlinien, wie ÖNORMen oder standardisierte Leistungsbeschreibungen, so sind diese heranzuziehen. Der Auftraggeber kann in den Ausschreibungsunterlagen in einzelnen Punkten davon abweichende Festlegungen treffen. Die Gründe für die abweichenden Festlegungen sind vom Auftraggeber festzuhalten und den Unternehmern auf Anfrage unverzüglich bekannt zu geben. ...“¹²

Öffentliche AG müssen also die *ÖNORM B 2110* als Grundlage für Vertragsbestimmungen heranziehen, dürfen jedoch von diesen vordefinierten Vertragstexten in begründeten Ausnahmefällen abweichen. Die Definition von Begründungen selbst wird im BVerG nicht näher erläutert. Diese sind in der Praxis meist wenig aussagekräftig, wie z.B. Konzernvorgaben etc.

2.2.2 Geschichtliche Entwicklung

Die erste ÖNORM mit dem Ziel, die Vertragsbestimmungen für Bauleistungen zu standardisieren, entstand 1930 unter dem Titel *ÖNORM B 2002* „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen“ und wurde im Jahr 1947 zur *ÖNORM B 2110* umbenannt. Es erfolgten Überarbeitungen in den Jahren 1967, 1973, 1983, 1995, 2000 und 2002¹³. Die markanteste Überarbeitung in den letzten Jahren wurde 2009 durchgeführt, bei welcher die *ÖNORM B 2110* inhaltlich an den Entwurf der *ÖNORM B 2118* angepasst wurde (siehe dazu auch Kapitel 2.3.1). Die Ausgabe der neuen *ÖNORM B 2110* erfolgte am 01.01.2009. Eine weitere Überarbeitung aufgrund des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes von 2010 folgte 2011. Die letztgültige Fassung wurde am 15.03.2013 ausgegeben. Die Änderungen betreffen in erster Linie Zahlungsfristen aufgrund der Novellierung des Zahlungsverzugsgesetzes.¹⁴

¹² § 99 Abs 2 BVerG 2006.

¹³ Quelle Austrian Standards; abgerufen am 06.07.2016.

¹⁴ Vgl. Wenusch, 2011, S. 23ff.

2.2.3 Aufbau

Die *ÖNORM B 2110 - Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen* idF. 2013 besteht aus einem Vorwort und zwölf Kapiteln. Die ersten vier Abschnitte enthalten Regelungen zum Anwendungsbereich, zu normative Verweisungen, zu Begriffen und zu Verfahrensbestimmungen. Diese Abschnitte werden im Falle der Zugrundelegung der *ÖNORM B 2110* als allgemeine Vertragsbestimmung eines Werkvertrags nicht Vertragsbestandteil. Die Abschnitte fünf bis zwölf enthalten Vertragsbestimmungen. Diese werden, falls durch die Parteien vereinbart, Vertragsbestandteil. Im Weiteren befasst sich diese Arbeit nur mit den Abschnitten 5 - 12.

Vertrag

Die *ÖNORM B 2110* orientiert sich in ihrer Abschnittsgliederung am Bauablauf.

Abschnitt 5 enthält die Anforderungen an den Vertrag mit folgenden Unterkapiteln:

- der Umfang der vertraglich vereinbarten Leistung und die Form von Vertragsänderungen (Kapitel 5.1 und 5.7);
- der Umgang der Vertragspartner zueinander (Vertretung, ARGE, Kommunikation, Umgangsformen) (Kapitel 5.2 und 5.3);
- die Beschaffung von Genehmigungen und Beistellung bzw. Umgang mit Unterlagen (Kapitel 5.4 bis 5.6);
- Rücktrittsregelungen (Kapitel 5.8);
- Streitigkeiten (Kapitel 5.9).¹⁵

Leistung, Baudurchführung

In Abschnitt 6 der *ÖNORM B 2110* werden Bestimmungen für die Ausführungsphase geregelt. In Anlehnung an *Kurz* wird folgende Einteilung getroffen:

- Grundregeln zu Beginn und Beendigung von Bauleistungen (Kapitel 6.1);
- Definition von Rechten und Pflichten von Vertragspartnern (Kapitel 6.2.1 bis 6.2.7);
- Regelungen zu baubegleitenden Maßnahmen (Kapitel 6.2.8.1 bis 6.2.8.8);
- Definitionen über Probebetrieb, Güte- und Funktionsprüfungen (Kapitel 6.2.8.9 und 6.2.8.10);
- Grundsätze zur Vergütung (Kapitel 6.3);
- Regieleistungen (Kapitel 6.4);

¹⁵ Kurz, 2012, S. 91.

- Umgang mit Verzügen (Kapitel 6.5).¹⁶

Leistungsabweichungen und ihre Folgen

Der Abschnitt Leistungsabweichungen und ihre Folgen berücksichtigt den Umstand, dass idR. kein Bauwerk in der Planung so ausgereift ist, dass es ohne Leistungsabweichungen herstellbar wäre. Dieser Abschnitt ist aufgrund seiner Unikatstellung des Bauvertrages der detaillierteste Abschnitt der *ÖNORM B 2110* und weicht dadurch am weitesten von den Werkvertragsbestimmungen gem. ABGB ab.¹⁷ Die Untergliederung ist wie folgt:

- allgemeine Erläuterungen zu Leistungsabweichungen (Kapitel 7.1);
- Sphärenzuteilung mit Risikozuteilung (Kapitel 7.2);
- Mitteilungspflichten bei Leistungsänderungen (Kapitel 7.3);
- Anpassungen der Leistungsfrist und/oder des Entgelts (Kapitel 7.4);
- erbrachte Leistungen außerhalb des definierten Leistungsumfanges (Kapitel 7.5).¹⁸

Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellung

Die Vertragsarten Einheitspreisvertrag, Pauschalvertrag und Regievertrag sind im ABGB nicht geregelt. Ein großer Teil dieses Abschnittes stellt somit eine Ergänzung zum ABGB dar.¹⁹ Die Einteilung dieses Abschnittes ist wie folgt:

- Abrechnungsgrundlagen/Vertragsarten (Kapitel 8.1);
- Mengenermittlung bzw. Mengenerstellungen (Kapitel 8.2);
- Rechnungslegung (Kapitel 8.3);
- Zahlungen, Folgen bei Zahlungsverweigerung und Zahlungen infolge Behinderungen (Kapitel 8.4 bis 8.6);
- Sicherstellungen (Kapitel 8.7).²⁰

Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme

Das Kapitel 9 stellt in der *ÖNORM B 2110* den kürzesten Abschnitt. Das eigenständige Kapitel geht daraus hervor, dass dieses thematisch weder zum Abschnitt Leistungserbringung noch zum Abschnitt Übernahme passt. Die vorzeitige Benutzung von Teilen der Leistung ist meist im Interesse des AG, um diverse Fertigstellungsarbeiten, die nicht im Auftragsumfang des AN

¹⁶ Kurz, 2012, S. 179.

¹⁷ Kurz, 2012, S. 281.

¹⁸ ÖNORM B 2110 Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen - Werkvertragsnorm, 2013, S. 27ff.

¹⁹ Kurz, 2012, S. 365.

²⁰ ÖNORM B 2110 Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen - Werkvertragsnorm, 2013, S. 29ff.

liegen (z.B. Möblierungen), durchführen zu können.²¹ Es sind in diesem Abschnitt keine Unterkapitel angeführt.

Übernahme

Die Übernahme bezeichnet den Eigentumsübergang vom AN auf den AG. Zeitgleich beginnt die Phase der Gewährleistung. Die *ÖNORM B 2110* legt folgende Kapitel fest:

- Arten der Übernahme und deren Ablauf (Kapitel 10.1 bis 10.3);
- Einbehalte wegen Mängel (Kapitel 10.4);
- Verweigerung der Übernahme und deren Voraussetzungen (Kapitel 10.5);
- Rechtsfolgen der Übernahme (Kapitel 10.6);
- Übernahme von Teilleistungen (Kapitel 10.7).

Schlussfeststellung

Die Schlussfeststellung stellt das Ende eines Bauvertrages dar und ist vom Ablauf ähnlich einer Übernahme. Die Schlussfeststellung findet am Ende der Gewährleistungsfrist statt und löst keine rechtlichen Folgen aus.²² Einzig die Einbehalte (im Speziellen der Haftrücklass) des AN werden ausbezahlt bzw. erlöschen im Falle einer Ablösung durch eine Bankgarantie seitens des AN.

Der Aufbau der *ÖNORM* ist wie folgt:

- Zeitpunkt der Schlussfeststellung (Kapitel 11.1);
- Durchführung der Schlussfeststellung (Kapitel 11.2);
- Entfall der Schlussfeststellung (Kapitel 11.3).

Haftungsbestimmungen

Der letzte Abschnitt entspricht nicht der Chronologie eines Bauvorhabens. Hierbei werden sämtliche Haftungsthemen aufgegriffen, die im Zuge eines Bauvorhabens bzw. bei der Gewährleistung anfallen können. Die *ÖNORM* sieht folgende Aufteilung vor:

- Gefahrentragung und Kostentragung (Kapitel 12.1);
- Gewährleistung nach Übernahme (Kapitel 12.2);
- Bestimmungen des Schadenersatzes allgemein (Kapitel 12.3);
- besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer (Kapitel 12.4);

²¹ Vgl. Kurz, 2012, S. 431.

²² Kurz, 2012, S. 453.

- Haftung bei Verletzung von Schutzrechten bzw. gegenüber Dritten (Kapitel 12.5 bis 12.6).²³

Exkurs: Sonstige Bestimmungen – nicht Teil der ÖNORM B 2110

In den untersuchten AVB finden sich betriebsinterne Bestimmungen (z.B. Schlussbestimmungen, sonstige Bestimmungen, Arbeitskräfte etc.), die nicht den Abschnitten der *ÖNORM B 2110* zugeordnet werden können. Diese werden unter 4.10 dieser Arbeit ebenfalls auf ihre kalkulatorischen Auswirkungen untersucht. Sie sind im eigentlichen Sinne allerdings nicht als Teil der *ÖNORM B 2110* zu sehen.

2.3 ÖNORM B 2118

2.3.1 Allgemein

Die *ÖNORM B 2118 - Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen unter Anwendung des Partnerschaftsmodells, insbesondere bei Großprojekten* wurde für große Sektorenauftraggeber entwickelt, um auf deren komplexe Aufgabenstellung besser eingehen zu können. Die markantesten Abweichungen zur *ÖNORM B 2110* sind die Etablierung eines Partnerschaftsmodells, das Value Engineering und die Präzisierung von außergewöhnlichen Witterungseinflüssen. Diese Änderungen werden im Kapitel 2.3.3 erläutert.

2.3.2 Geschichtliche Entwicklung

Die *ÖNORM B 2118* wurde als Entwurf erstmals am 01.03.2006 präsentiert. Wie bereits im Kapitel 2.2.2 erwähnt, wurde der Aufbau der *ÖNORM B 2118* neu entwickelt. Die Struktur der *ÖNORM B 2118* wurde von der *ÖNORM B 2110* übernommen. Nach zwei erarbeiteten Entwurfsversionen 2006 und 2008 folgte die erste gültige Ausgabe 2009. Noch im selben Jahr wurde diese erste Version überarbeitet. Weitere Überarbeitungen fanden analog zur *ÖNORM B 2110* in den Jahren 2011 und 2013 statt. Die letztgültige Ausgabe wurde am 15.03.2013 herausgegeben.²⁴

2.3.3 Abweichungen zur ÖNORM B 2110

In diesem Kapitel werden die Abweichungen zwischen der *ÖNORM B 2110* und der *ÖNORM B 2118* in der jeweils letztgültigen Fassung beschrieben. Untersucht werden die Abschnitte fünf bis zwölf. Auf eine abweichende Nummerierung der Normen zufolge

²³ Kurz, 2012, S. 457.

²⁴ Quelle Austrian Standards; abgerufen am 17.07.2016.

zusätzlicher bzw. entfallener Kapitel wird nicht Rücksicht genommen. Die Nummerierung folgt immer der *ÖNORM B 2110*.

Diese Abweichungen werden, sofern diese kalkulatorisch zu berücksichtigen sind, auch im Kapitel 4 bearbeitet.

Vertretung – ÖNORM B 2118 - Pkt. 5.2.1

Die *ÖNORM B 2110* wird in der *ÖNORM B 2118* um folgenden Satz ergänzt:

„... Zu Partnerschaftssitzungen sind von den Vertragspartnern zwingend entscheidungsbefugte Vertreter zu entsenden. ...“

Mitteilung von wesentlichen Änderungen – ÖNORM B 2118 - Pkt. 5.2.3

Inhaltlich in der *ÖNORM B 2110* und in der *ÖNORM B 2118* ident. Die Formulierung wurde geringfügig überarbeitet.

Einrichtung einer Partnerschaftssitzung – neu in ÖNORM B 2118 - Pkt. 5.3

Geltung bei Verbrauchergeschäften fehlt in der *ÖNORM B 2118* und wird durch den Punkt Einrichtung einer Partnerschaftssitzung ersetzt:

„... Zur effizienten Vertragsabwicklung sowie zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten wird ein "Partnerschaftsmodell" zwischen AG und AN vereinbart.

Die Partnerschaftssitzung dient zur Regelung bei der Vertragsabwicklung auftretender wirtschaftlicher und rechtlicher Probleme und der Anmeldung von Forderungen mit dem Ziel der gemeinsamen Erarbeitung berechtigter Ansprüche und einer raschen Entscheidung des AG.

Die Partnerschaftssitzung sollte Voraussetzungen schaffen, um bei auftretenden Problemen die daraus resultierenden Anpassungen von Leistungsfrist, Ablauf, Leistung oder Entgelt

- auf der Baustelle,*
 - effizient und rasch,*
 - transparent und nachvollziehbar,*
 - einvernehmlich*
- zu vereinbaren.*

Der AG hat in regelmäßigen Abständen - in der Regel monatlich, jedenfalls über Verlangen des AN - eine Partnerschaftssitzung einzuberufen.

Wird im konkreten Einzelfall nichts anderes vereinbart, hat bis zur jeweiligen

nächsten Sitzung jeder Partner seine Veranlassung und Entscheidungen zu treffen. ...“

Verwendung von Unterlagen – ÖNORM B 2118 - Pkt. 5.6.1

Die *ÖNORM B 2110* wird in der *ÖNORM B 2118* um folgenden Satz ergänzt:

„... Insbesondere gilt das für Unterlagen betreffend Vorschläge des AN zur Leistungsänderung, z.B. Value Engineering. ...“

Irrtum – neu in ÖNORM B 2118 - Pkt. 5.10

Neuer Punkt in der *ÖNORM B 2118* wie folgt:

„... Die Frist der Geltendmachung eines Irrtums bei der Angebotslegung wird auf zwei Jahre ab Vertragsabschluss verkürzt. ...“

Beendigung der Leistung - ÖNORM B 2110 – Pkt. 6.1.2

Der Punkt 6.1.2 der *ÖNORM B 2110* gilt in der *ÖNORM B 2118* nicht.

„... ~~Wurde für die Beendigung der Leistung kein Termin vereinbart, ist sie innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen. ...“~~

Nebenleistungen – ÖNORM B 2118 – Pkt. 6.2.3

Der Punkt 16 der Aufzählung der Nebenleistungen der *ÖNORM B 2110* gilt in der *ÖNORM B 2118* nicht.

„... ~~Schlussarbeiten: der vom AG beigestellte Baustellenbereich ist vom AN nach Benutzung, wenn nichts anderes vereinbart wurde, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, in den früheren Zustand zu versetzen; Bauprovisorien sind jedenfalls zu entfernen. ...“~~

Prüf- und Warnpflicht – ÖNORM B 2118 – Pkt. 6.2.4.3

Die *ÖNORM B 2110* wird in der *ÖNORM B 2118* um folgenden Satz ergänzt:

„... Über die Unterlassung dieser Untersuchungen ist in der Partnerschaftssitzung das Einvernehmen herzustellen. ...“

Dokumentation Allgemeines – ÖNORM B 2118 – Pkt. 6.2.7.1

Die *ÖNORM B 2110* wird in der *ÖNORM B 2118* um folgende Regelungen ergänzt:

„... Ziele und Umfang der Dokumentation sind in der jeweiligen Partnerschaftssitzung in angemessener Weise festzulegen. Dokumentationslücken bis zu dieser Partnerschaftssitzung können durch andere Nachweise geschlossen werden. Stellt ein Vertragspartner das vom anderen Vertragspartner angestrebte Dokumentationsziel außer Streit, ist die dazugehörige Dokumentation nicht mehr erforderlich. ...“

Die Kostentragung der Dokumentation der *ÖNORM B 2110* wird in der *ÖNORM B 2118* um folgenden Satz gekürzt:

„... Jeder Vertragspartner trägt grundsätzlich seine Kosten der vertragsgemäßen Dokumentation. ...“

Kosten der Dokumentation – ÖNORM B 2118 – Pkt. 6.2.7.2

Die Regelungen zur Kostentragung aus Pkt. 6.2.7.1 der *ÖNORM B 2110* wird als eigener Punkt unter 6.2.7.2 der *ÖNORM B 2118* wie folgt präzisiert:

„... Die Kosten der Routinedokumentation trägt der Vertragspartner, der diese durchführt oder gemäß Vertrag durchzuführen hat. Die Kosten einer darüber hinaus gehenden Dokumentation zur Nachweisführung bei einer MKF sind Bestandteil einer MKF, wenn die Dokumentation erforderlich, zweckmäßig und angemessen ist und der Vertragspartner vor Beginn dieser über die Routinedokumentation hinaus gehenden Dokumentation unter Bekanntgabe des Dokumentationszieles und der voraussichtlichen Dokumentationskosten informiert wurde. ...“

Führung der Bautagesberichte – ÖNORM B 2110 – Pkt. 6.2.7.2.3

Der Pkt. 6.2.7.2.3 der *ÖNORM B 2110* gilt in der *ÖNORM B 2118* nicht.

„... Führt der AN Bautagesberichte, ohne hinzu vertraglich verpflichtet zu sein, gelten für die Übernahme der Bautagesberichte sowie für die Bestätigung und für den Einspruch der Vertragspartner die Bestimmungen gemäß 6.2.7.2.2. ...“

Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Versorgung – ÖNORM B 2118 – Pkt. 6.2.8.1

Die *ÖNORM B 2110* wird in der *ÖNORM B 2118* um folgende Regelungen ergänzt:

„... Die als Baustellenbereich definierte Fläche ist vom AG dem AN über die gesamte Bauzeit, gegebenenfalls auf Bauphasen bezogen, unentgeltlich zur

Verfügung zu stellen, sofern die Bestimmungen für den Einzelfall nichts anderes vorsehen.

Die vom AG beigestellten Flächen sind vom AN nach Benutzung, wenn nichts anderes vereinbart wurde, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, in den früheren Zustand zu versetzen.

Versorgung mit Wasser, Strom und Gas fällt in den Verantwortungsbereich des AN. Er hat anderen AN die Mitbenutzung, wenn möglich, einzuräumen. ...“

Folgende Regelungen der *ÖNORM B 2110* gelten in der *ÖNORM B 2118* nicht:

~~*„... Arbeitsplätze, Lagerungsmöglichkeiten, Zufahrtswege, Gleisanschlüsse u. dgl., die zur Erfüllung des Auftrages im Baustellenbereich erforderlich sind, sind vom AG im üblichen Rahmen unentgeltlich beizustellen, sofern die Bestimmungen für den Einzelfall nichts anderes vorsehen. Das Gleiche gilt für Wasser-, Strom- und Gasanschlüsse...“*~~

Baustellensicherung – ÖNORM B 2118 – Pkt. 6.2.8.4

Die *ÖNORM B 2110* wird in der *ÖNORM B 2118* um folgende Regelungen ergänzt:

„... Dem AN obliegen ferner alle Maßnahmen für die Aufrechterhaltung des Durchgangs-, des Quer- und des Anrainerverkehrs, soweit nicht die Durchführung der Leistungen ohne Aufrechterhaltung des Verkehrs vorgesehen ist. ...“

Folgende Regelungen der *ÖNORM B 2110* gelten in der *ÖNORM B 2118* nicht:

~~*„... Sofern dem AN die Sicherung und Aufrechterhaltung des Verkehrs übertragen wurde, obliegen ihm alle damit verbundenen Maßnahmen. ...“*~~

Zuordnung der Sphäre des AG – ÖNORM B 2118 – Pkt. 7.2.1

Die *ÖNORM B 2110* wird in der *ÖNORM B 2118* um folgende Regelungen ergänzt:

„... Alle vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen (z. B. Ausschreibungs-, Ausführungsunterlagen), verzögerte Auftragserteilung, Stoffe (z. B. Baugrund, Materialien, Vorleistungen) und Anordnungen (z. B. Leistungsänderungen) sind der Sphäre des AG zugeordnet.

Die Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß 4.2.1.3 geht zu Lasten des AG. Die Prüf- und Warnpflicht des AN gemäß 6.2.4 bleibt davon unberührt.

Der Sphäre des AG werden außerdem Ereignisse zugeordnet, wenn diese zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und vom AN nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind.

Das sind insbesondere:

1) Streik, Aussperrung, Krieg, Terroranschläge, Erdbeben oder außergewöhnliche Elementarereignisse, z. B. Hochwasser und Überflutungen

2) außergewöhnliche Witterungsverhältnisse auf der Baustelle:

a) Einzelereignis: Außergewöhnliche Witterungsverhältnisse liegen vor, wenn bei einem kurzfristigen Niederschlagsereignis die 15-minütige oder 48-stündige Niederschlagsspende über dem 20-jährlichen Ereignis der nächstgelegenen Wetterbeobachtungsstelle der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) gelegen ist.

b) Periodenbezogen: Außergewöhnliche Witterungsverhältnisse liegen vor, wenn bei längeren Betrachtungszeiträumen die Ausfallszeiten in der betroffenen Periode den Mittelwert der selben Periode in den 10 Jahren vor dem Jahr der Angebotsabgabe um mehr als die vereinbarten Werte übersteigen.

Ohne besondere Vereinbarung gilt hierfür die Regelung gemäß Schlechtwetterkriterien gemäß Anhang B („Schlechtwettertage Bau“) der ZAMG bezogen auf die nächstgelegene Wetterbeobachtungsstelle.

Bei Bauphasen zwischen vereinbarten Zwischenterminen gelten diese als Betrachtungszeitraum, maximal jedoch ein Zeitraum von einem Kalenderjahr.

Grenzwerte für die Definition außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse:

Dauer der Periode:

1 Monat Abweichung vom Mittelwert: 100 %

6 Monate Abweichung vom Mittelwert: 50 %

12 Monate Abweichung vom Mittelwert: 20 %

Zwischenwerte sind linear zu interpolieren.

Für die Ermittlung der entsprechenden Verlängerung der Leistungsfrist gelten die den Mittelwert übersteigenden dokumentierten Ausfallszeiten zufolge Schlechtwetter gemäß den Kriterien der

ZAMG sowie dokumentierte Ausfallfolgetage, sofern jeweils eine tatsächliche Behinderung eingetreten ist (Ausfalltage, Ausfallfolgetage und Tage mit reduzierter Leistung anteilig).

3) Lawinengefahr und Lawinenabgang;

4) Sturm, sofern eine Weiterarbeit aus Sicherheitsgründen auf Grund der Windgeschwindigkeit nicht möglich

oder nicht zumutbar ist;

5) Rutschungen, deren Ursache nicht vom AN zu vertreten sind;

6) allgemeine Witterungsverhältnisse in folgenden Fällen:

wenn Leistungen dergestalt mit Ausführungsfristen verbunden sind, dass dem AN keine Dispositionsmöglichkeiten offen stehen und die vertragsgemäße Ausführung dieser Leistungen durch Witterungseinflüsse objektiv unmöglich gemacht wird.

Für alle Ereignisse aus 1), 3), 4), 5) und 6) besteht ein Anspruch auf Verlängerung der Leistungsfrist für die Dauer des Ereignisses (Ausfallzeit) und allfälliger Ausfall-Folgezeiten (z. B. Behebung allfälliger Schäden). ...“

Folgende Regelungen der *ÖNORM B 2110* gelten in der *ÖNORM B 2118* nicht:

~~„... Alle vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen (z. B. Ausschreibungs-, Ausführungsunterlagen), verzögerte Auftragserteilung, Stoffe (z. B. Baugrund, Materialien, Vorleistungen) und Anordnungen (z. B. Leistungsänderungen) sind der Sphäre des AG zugeordnet.~~

~~Die Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß 4.2.1.3 geht zu Lasten des AG. Die Prüf- und Warnpflicht des AN gemäß 6.2.4 bleibt davon unberührt.~~

~~Der Sphäre des AG werden außerdem Ereignisse zugeordnet, wenn diese~~

~~1) die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen objektiv unmöglich machen, oder~~

~~2) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und vom AN nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind.~~

~~Ist im Vertrag keine Definition der Vorhersehbarkeit von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen oder Naturereignissen festgelegt, gilt das 10-jährliche Ereignis als vereinbart. ...“~~

Mitteilungspflichten – ÖNORM B 2118 – Pkt. 7.3

Die Punkte 7.3.1 und 7.3.3 der *ÖNORM B 2110* gelten in der *ÖNORM B 2118* nicht.

~~„... **7.3.1** Ordnet der AG eine Leistungsänderung an, ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes vor Ausführung der Leistung dem Grunde nach nachweislich anzumelden, wenn der Anspruch nicht offensichtlich ist. ...“~~

~~„... **7.3.3** Forderungen auf Grund von Leistungsabweichungen sind in prüffähiger Form der Höhe nach ehestens zur Prüfung vorzulegen; fehlende Unterlagen sind im Zuge dieser Prüfung ehestens anzufordern und vorzulegen; das nachvollziehbare Ergebnis der Prüfung ist dem Vertragspartner ehestens bekannt zu geben. ...“~~

Voraussetzungen zur Anpassung der/des Leistungsfrist/Entgelts – ÖNORM B 2118 – Pkt. 7.4.1

Die *ÖNORM B 2118* verwendet den Ausdruck „fordernder Vertragspartner“ anstelle des AN gem. *ÖNORM B 2110*. Somit kann der letzte Absatz der *ÖNORM B 2110* entfallen.

~~„... Die gleiche Vorgangsweise für die Vertragsanpassung gilt sinngemäß, wenn der AG Forderungen aus einer Leistungsabweichung stellt. ...“~~

Ermittlung zur Anpassung der/des Leistungsfrist/Entgelts – ÖNORM B 2118 – Pkt. 7.4.2

Der zweite Absatz der *ÖNORM B 2110* wird in der *ÖNORM B 2118* wie folgt ergänzt:

~~„... Der fordernde Vertragspartner hat eine MKF in prüffähiger Form vorzulegen. ...“~~

Fristen und Rechtsfolgen – ÖNORM B 2118 – Pkt. 7.4.3

Das Unterkapitel Fristen und Rechtsfolgen im Kapitel Leistungsabweichungen wird in der *ÖNORM B 2110* nur unter 7.4.3 - Anspruchsverlust dargestellt. Das Unterkapitel Fristen und

Rechtsfolgen der *ÖNORM B 2118* wird viel detaillierter dargestellt und behandelt folgende Themen:

- Anmeldung dem Grunde nach;
- Rechtsfolgen des Fristversäumnisses der Anmeldung dem Grunde nach (Einschränkung der Entscheidungsfreiheit des AG);
- Vorlage einer Forderung der Höhe nach;
- Rechtsfolgen des Fristversäumnisses bei Vorlage einer Forderung der Höhe nach bzw. bei ihrer Prüfung.

In diesem Kapitel wird der Prozess der Leistungsabweichung von der Anmeldung bis zur Beauftragung und deren Rechtsfolgen bei Säumnisverletzungen des AN beschrieben.

Ausführung von Leistungsabweichungen – ÖNORM B 2118 – Pkt. 7.4.4

In diesem Unterkapitel werden die Voraussetzungen zur Ausführung von Leistungsabweichungen definiert. Diese sind mit den Anforderungen aus Pkt. 7.4.3 der *ÖNORM B 2118* verknüpft.

Schlussrechnungsbearbeitung – ÖNORM B 2118 – Pkt. 8.3.4

In diesem Unterkapitel wird der Prozess der Schlussrechnung im Vergleich zur *ÖNORM B 2110* präzisiert und im Sinne des Partnerschaftsmodells in Einklang gebracht. Der Schlussrechnungsprozess besteht aus folgenden Schritten:

- Schlussrechnungslegung (inhaltlich ähnlich zu den Bestimmungen der *ÖNORM B 2110*);
- Schlussrechnungsprüfung;
- Schlussrechnungsgespräch (in Anlehnung an das Partnerschaftsmodell).

Zahlung Fälligkeit – ÖNORM B 2118 – Pkt. 8.4.1.2

Die *ÖNORM B 2110* wird in der *ÖNORM B 2118* wie geändert:

„... Die Zahlungsfrist für Schluss- oder Teilschlussrechnungen beträgt 60 Tage nach Eingang der Rechnung. ...“

Der Passus über die reduzierte Auftragssumme gem. *ÖNORM B 2110* entfällt.

Geltendmachung von Nachforderungen und Überzahlungen – ÖNORM B 2118 – Pkt. 8.4.3

Wird in der *ÖNORM B 2118* wie folgt geändert und der Bezug zur Partnerschaftssitzung hergestellt:

„... Konnte im Schlussrechnungsgespräch keine Einigung erzielt werden und wurde ein Vorbehalt gemäß 8.4.2 erhoben, können die entsprechenden Forderungen noch innerhalb von drei Jahren ab Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden. ...“

Arten der Übernahme – ÖNORM B 2118 – Pkt. 10.1

Wird in der *ÖNORM B 2118* wie folgt geändert:

„... Die Übernahme hat unter Einhaltung einer bestimmten Form (förmliche Übernahme) zu erfolgen, ausgenommen eine abweichende Vorgangsweise ist im Vertrag vorgesehen. ...“

Weiters gilt der Absatz 10.1.2 gem. *ÖNORM B 2110* in der *ÖNORM B 2118* nicht. Eine formlose Übernahme ist nicht vorgesehen.

Formlose Übernahme – ÖNORM B 2110 – Pkt. 10.3

Gilt in der *ÖNORM B 2118* nicht. Eine formlose Übernahme ist nicht vorgesehen.

Entfall der Schlussfeststellung – ÖNORM B 2110 – Pkt. 11.3

Gilt in der *ÖNORM B 2118* nicht. Eine Schlussfeststellung ist durchzuführen.

2.4 Berücksichtigung vertraglicher Abweichungen in der Kalkulation

Zur Kalkulation von Bauleistungen ist die *ÖNORM B 2061 – Preisermittlung für Bauleistungen* heranzuziehen. Gemäß dieser werden die entstehenden Kosten in folgende Kostenartengruppen gegliedert:

- Personalkosten;
- Materialkosten;
- Gerätekosten;
- Kosten für Fremdleistungen;
- Zinskosten;
- andere Kosten.

Die grundlegende Aufteilung in die Kostenartengruppen ist vorrangig durchzuführen, da diese je nach ihrer Zuordnung in anderen Kalkulationsbereichen zu berücksichtigen sind. Wichtig in diesem Zusammenhang ist die strikte Trennung der einzelnen Kostenarten.²⁵

Um die Kosten systematisch eruieren zu können, sieht die ÖNORM Kalkulationsformblätter, kurz K-Blätter, vor.²⁶ Je nach zu kalkulierender Leistung stehen folgende K-Blätter zur Verfügung:

- Formblatt K 3 - Mittellohnpreis, Regielohnpreis, Gehaltspreis;
- Formblatt K 4 - Materialpreise;
- Formblatt K 5 - Preise für Produkte, Leistungen;
- Formblatt K 6 - Gerätepreise;
- Formblatt K 6 A - Gerätepreise (Ergänzung);
- Formblatt K 7 - Preisermittlung.²⁷

Die oben angeführten K-Blätter werden im Kapitel 2.4.2 näher beschrieben.

2.4.1 Gesamtzuschlag

Der Gesamtzuschlag wird im K3-Blatt Zeile N bis S ausgewiesen und kalkulatorisch erfasst. Siehe dazu die Abbildung 2.1.

L Andere lohngebundene Kosten				76 VON H	
M MITTELLOHN - REGIELOHN - GEHALT – KOSTEN				(% = M * 100 / A)	(Betrag = H bis L)
Gesamtzuschlag in % auf:		Gerät	Material	Fremdl.	Lohn / Gehalt
N	Geschäftsgemeinkosten
O	Bauzinsen
P	Wagnis
Q	Gewinn
R
S	Summe (%) N bis R
T	Gesamtzuschlag: S*100/(100-S) %	(% auf M)
U MITTELLOHN - REGIELOHN - GEHALT - PREIS				(% = U * 100 / A)	(Betrag = M + T)

Abbildung 2.1 – Gesamtzuschlag K3-Blatt²⁸

Bei der Zuschlagskalkulation wird prozentual der Gesamtzuschlag auf die Kostengruppen Gerät, Material, Fremdleistung und Lohn / Gehalt aufgeschlagen. Die Beaufschlagungen

²⁵ Wolkerstorfer & Lang, 2013, S. 28f.

²⁶ ÖNORM B 2061 Preisermittlung für Bauleistungen, 1999, S. 7f.

²⁷ ÖNORM B 2061 Preisermittlung für Bauleistungen, 1999, S. 14.

²⁸ Kropik, Von der Kostenrechnung zu den Werten im K3-Blatt, 2014, S. 4.

umfassen die Bereiche Geschäftsgemeinkosten, Bauzinsen, Wagnis, Gewinn und sonstige Mehraufwendungen (Zeile R).

Die prozentuale Zuschlagshöhe wird anhand der nachfolgenden Formel berechnet:

$$\text{Zuschlag [\%]} = \frac{\text{abzudeckende Kosten}}{\text{Kostenträger}} * 100 \quad 29$$

Hierbei sind die abzudeckenden Kosten mit dem Kostenträger bezogen auf die Bereiche Lohn, Material, Fremdleistungen, Gehalt zu dividieren und mit 100 zu multiplizieren, um einen Prozentwert zu erhalten.³⁰

Geschäftsgemeinkosten

Unter Geschäftsgemeinkosten oder Zentralregie werden sämtliche indirekte Kosten zusammengefasst, die dem Unternehmen als Gesamtes anfallen, aber nicht direkt einem Kostenträger zugeordnet werden können. Diese werden in der Regel jährlich (in Ausnahmefällen quartalsweise) eruiert und zum Umsatz in Bezug gebracht.³¹

Die *ÖNORM B 2061* beinhaltet folgende Aufzählung der Geschäftsgemeinkosten:

- Gehälter samt den zugehörigen Gehaltsnebenkosten;
- Löhne samt den zugehörigen Lohnnebenkosten;
- Betriebssteuern und sonstige Abgaben;
- Umlagen und Beiträge für Berufsvertretungen und Fachvereinigungen;
- Bürokosten, EDV-Kosten;
- Mieten und Pacht für die dem Gesamtbetrieb dienenden Anlagen;
- Abschreibung und Verzinsung der dem Gesamtbetrieb dienenden Anlagen;
- Reisekosten;
- Kosten für Versicherungen allgemeiner Art;
- Kosten für Werbung;
- Lohnverrechnung für Baustellen (sofern diese nicht unter den anderen lohngebundenen Kosten kalkuliert wird);
- Kosten des Aufsichtsrates.³²

Die Ermittlung der Zentralregiekosten ist normativ nicht exakt festgelegt. Als Beispiel kann hier der Bauleiter angeführt werden. Dieser kann direkt den zeitgebundenen Baustellengemeinkosten zugeordnet sein oder (im Falle einer Betreuung mehrerer Baustellen)

²⁹ Kropik, Von der Kostenrechnung zu den Werten im K3-Blatt, 2014, S. 5.

³⁰ Kropik, Von der Kostenrechnung zu den Werten im K3-Blatt, 2014, S. 5.

³¹ Kropik, Von der Kostenrechnung zu den Werten im K3-Blatt, 2014, S. 5f.

³² ÖNORM B 2061 Preisermittlung für Bauleistungen, 1999, S. 11.

in den Zentralregiekosten berücksichtigt werden. Umso wichtiger ist eine exakte Abgrenzung, welche Leistungen in welchen Bereichen kalkuliert werden, um keine Doppelverrechnungen durchzuführen und somit die Konkurrenzfähigkeit am Markt zu verlieren bzw. um keine „Löcher“ in der Angebotskalkulation zu produzieren.³³

Bauzinsen

Das Baugewerbe ist in der Regel ein Vorfinanzierungsgewerbe. Demzufolge fallen Kosten für eine Kostenstelle bereits an, bevor diese vergütet werden. Die Bauzinsen hängen in der Regel von folgenden Parametern ab:

- aktuelle Zinslage;
- Zahlungskonditionen;
- Zahlungsintervalle;
- interner Verrechnungssatz Vorfinanzierung;
- Zahlungsanreizmodelle, wie z.B. Skonti;
- etwaige Einbehalte (Deckungsrücklass, Haftrücklass).³⁴

Die Grundvorgabe der Höhe der Bauzinsen wird als betriebliche Vorgabe festgelegt und ist projektindividuell anzupassen.

Wagnis

Der Wagniszuschlag setzt sich aus einem allgemeinen Unternehmenswagnis und einem projektspezifischen Wagnis zusammen. Das Unternehmenswagnis kann in der Regel aus der Kostenrechnung abgeleitet werden und umfasst z.B. Zahlungsausfälle von Bauherrn etc. Das projektspezifische Wagnis kann nur qualitativ abgeschätzt werden und ist projektspezifisch zu ermitteln. Ein Ablauf zur Risikoeinschätzung ist im Abschnitt 2.4.4 beschrieben. Im Allgemeinen sollte eine innerbetriebliche laufende Kontrolle der Verlustbaustellen durchgeführt werden, um etwaige Risiken für zukünftige Projekte besser abschätzen zu können.³⁵

Der Wagniszuschlag ist eng mit dem Gewinnzuschlag verknüpft. Hierbei ist zu beachten, dass die gewählten Wagnisansätze teilweise über- bzw. unterschritten werden können und dies mit dem Gewinnansatz auszugleichen ist. Mittelfristig gesehen müssen die prognostizierten Gewinn- und Wagnisansätze über mehrere Baustellen den gewählten Zuschlaghöhen entsprechen.

³³ Kropik, Von der Kostenrechnung zu den Werten im K3-Blatt, 2014, S. 5f.

³⁴ Vgl. Kropik, Von der Kostenrechnung zu den Werten im K3-Blatt, 2014, S. 6.

³⁵ Kropik, Von der Kostenrechnung zu den Werten im K3-Blatt, 2014, S. 6f.

Gewinn

Als Gewinn wird die Differenz von Aufwand und Ertrag definiert. Für die Ermittlung sind mehrere Randbedingungen ausschlaggebend. So werden zum Beispiel bei Auftragsüberfluss höhere Gewinnspannen kalkuliert als bei Ressourcenüberschuss. Weitere Parameter sind die aktuelle Marktlage, Konjunktur und innerbetriebliche Vorgaben.³⁶

Die *ÖNORM B 2061* hält zum Anteil Gewinn folgendes fest:

„... Zu den für die Leistungserbringung erforderlichen Kosten wird ein entsprechender Anteil für Gewinn als Zuschlag in die Kalkulation eingebracht. Aus ihm ist auch ein etwa ungedecktes Wagnis zu bestreiten. ...“³⁷

Die *ÖNORM* geht hierbei auf die oben festgehaltene Verknüpfung zwischen Wagnis und Gewinn ein. Die Höhe des Gewinns muss dementsprechend gewählt werden, dass ein konkurrenzfähiges Agieren am Markt noch möglich ist.

2.4.2 Berücksichtigung in Leistungsposition

Ein maßgeblicher Inhalt einer Ausschreibung ist die Leistungsbeschreibung. Diese ist idR. entweder eine konstruktive Leistungsbeschreibung oder eine funktionale Leistungsbeschreibung. Der Unterschied liegt darin, ob von der ausschreibenden Stelle eine Massenberechnung erstellt wird oder ob die Beschreibung des Auftragsumfanges ausschließlich anhand von Plänen, Beschreibungen und Definitionen der Qualitäten erfolgt. Im zweiten Fall muss vom Bieter ein Massengerüst erstellt und auf Positionen aufgeteilt werden. Da im Falle einer funktionalen Ausschreibung keine Angabe der Abrechnungsmengen vorliegt, ist durch den Bieter die Vollständigkeit und Funktionalität zu gewährleisten.

Eine Kalkulation besteht im kleinsten Glied aus einer Summe von Einzelpositionen, welche mit Massen und dazugehörigen Einheitspreisen beschrieben sind. Die *ÖNORM B 2061* unterscheidet zwei Arten der Preisermittlung, die Kostenkalkulation und die Preiskalkulation. Der Unterschied besteht darin, zu welchem Zeitpunkt der Gesamtzuschlag zu den eruierten Kosten hinzugerechnet wird.³⁸ Die Kostenkalkulation hat im Vergleich zur Preiskalkulation den Nachteil, dass es zu keiner Unterscheidung der Gesamtzuschlagshöhe bezogen auf die Kostenarten kommt, weil der Zuschlag erst im K7 Blatt am Schluss beaufschlagt wird. Zur Vereinfachung wird der Ablauf hier nur für eine Preiskalkulation beschrieben.

³⁶ Kropik, Mittellohnpreis Kalkulation, 2014, S. 13.

³⁷ *ÖNORM B 2061* Preisermittlung für Bauleistungen, 1999, S. 10.

³⁸ Wolkerstorfer & Lang, 2013, S. 33.

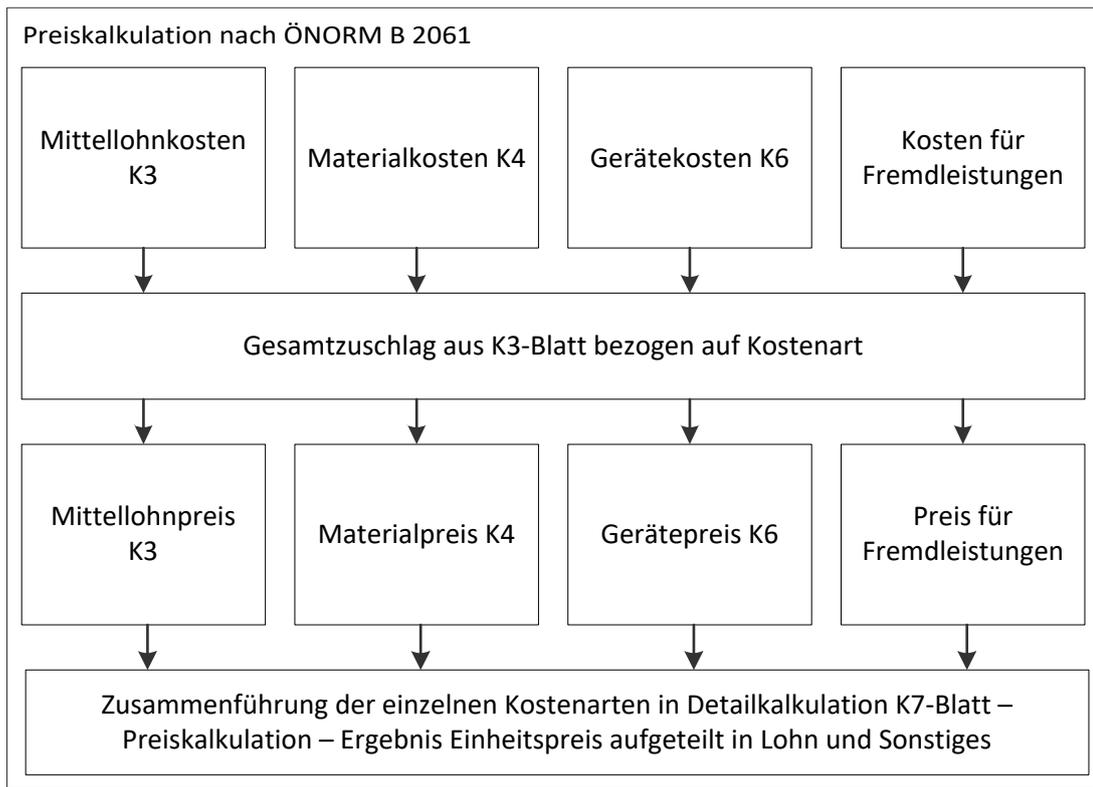


Abbildung 2.2 – Preiskalkulation nach ÖNORM B 2061³⁹

In Abbildung 2.2 wird der Regelablauf bis zur Ermittlung des Einheitspreises auf Basis einer Preiskalkulation angeführt.

Mittelohnpreis – Formblatt K3

Auf Basis des jeweiligen zutreffenden Kollektivvertrags, der gewählten Mannschaftsdisposition und der kalkulierten Wochenarbeitszeit wird der kollektivvertragliche Mittelohn berechnet und in der Zeile A des K3-Blattes eingesetzt. Unter Berücksichtigung von Umlage unproduktives Personal, Aufzahlungen aus Zusatzkollektivverträgen, überkollektivvertraglicher Mehrlohn, Aufzahlung für Mehrarbeit, Aufzahlung für Erschwernisse und andere abgabepflichtige Lohnbestandteile kann der Mittelohn eruiert werden. Durch Beaufschlagung von anderen nicht abgabepflichtigen Lohnbestandteilen, direkten Lohnnebenkosten, umgelegten Lohnnebenkosten und anderen lohngebundenen Kosten auf den Mittelohn werden die Mittelohnkosten eruiert. Diese werden für die Preiskalkulation mit dem Gesamtzuschlag Anteil Lohn multipliziert und als Mittelohnpreis im K7-Blatt weiter berücksichtigt.⁴⁰ Der errechnete Mittelohnpreis gilt nur für die gewählte Partie.

³⁹ Eigene Darstellung, angelehnt an Wolkerstorfer & Lang, 2013, S. 35.

⁴⁰ Wolkerstorfer & Lang, 2013, S. 37ff.

Materialpreis – Formblatt K4

Ausgangsbasis für die Errechnung der Materialpreise pro Position sind die Kosten je Einheit der Bau- und Hilfsmaterialien sowie Betriebsstoffe ab Lieferant zzgl. Transportkosten. Hierbei sind die tatsächlichen Kosten und nicht die Listenpreise (idR. sind Listenpreise höher, da kein Nachlass berücksichtigt ist) heranzuziehen. Diese Materialkosten je Bezugseinheit werden als Materialkosten frei Bau bezeichnet. Durch Addition der Manipulationskosten und Ladearbeiten und unter Berücksichtigung einer Verlustabschätzung können die Materialkosten eruiert werden. Diese sind mit den Gesamtzuschlagsätzen aus dem K3-Blatt Lohn und Material zu multiplizieren, um die Materialpreise je Einheit zu berechnen.⁴¹

Exkurs: Preise für Produkte oder Leistungen – Formblatt K5

Die Ermittlungen im K5-Blatt sind jenen im K7-Blatt sehr ähnlich und werden nur im Falle von wiederholtem Vorkommen in Leistungsverzeichnissen herangezogen und direkt ins K7-Blatt übernommen (z.B. Herstellung von Betonelementen, Schalungen etc.).

Gerätekosten – Formblatt K6

Zur Ermittlung der Gerätekosten für Vorhaltegeräte wird in der Regel die Österreichische Baugeräteliste, kurz ÖBGL, herangezogen. In dieser Liste sind nahezu sämtliche gängige Geräte aufgelistet und nach Nummern sortiert. Die Angaben zu jedem Gerät umfassen einen mittleren Neuwert, einen Monatssatz für Abschreibung und Verzinsung, einen Monatssatz für Instandhaltung, Angaben über die Maschinenleistung und das Gewicht des Geräts. Aus betrieblichen Vorgaben werden Abminderungsfaktoren zu den Geräten vorgegeben, da die Kosten der ÖBGL hoch angesetzt sind. Für die Berechnung der Gerätekosten werden vier Teilbereiche unterschieden:

- Gerätebeistellkosten;
- Betriebsstoffe;
- Bedienungskosten;
- sonstige Kosten.⁴²

Die Zuordnung der Einzelkosten zu den Gerätekosten ist unter Abbildung 2.3 dargestellt. Diese Gerätekosten werden mit dem Gesamtzuschlag gem. K3-Blatt multipliziert, um die Gerätepreise zu erhalten.

⁴¹ Wolkerstorfer & Lang, 2013, S. 176.

⁴² Wolkerstorfer & Lang, 2013, S. 183.

Zusammenstellung Gerätekosten												
Gerätekosten												
Art	Gerätebeistellkosten				Betriebsstoffe		Bedienungskosten		Sonstige Kosten			
Beinhaltet:	Abschreibung	Verzinsung	Instandhaltung	Kosten An- und Abtransport	Kraftstoff	Schmierstoff	Geräteführer	Wartung	Verschleißteile	Versicherungen	Steuern	
Kalkulation über:	ÖBGL				Detailkalkulation	Nachkalkulation (alternativ 0,18-0,25 l/kW)	Nachkalkulation (alternativ 10 – 25% von Kraftstoffkosten)	K3 - Blatt	K3 – Blatt und Aufwandsabschätzung durch Nachkalkulation	Nachkalkulation und Anpassung auf Marktpreise	Firmeninterne Kalkulation	KFZ-Steuern (akt. Gesetzeslage)

Abbildung 2.3 – Zusammenstellung Gerätekosten⁴³

In der *ÖNORM B 2061* wird zudem eine weitere Unterscheidung der Geräte nach Art ihrer Verwendung in Vorhaltegeräte und Leistungsgeräte vorgenommen.

„... Die Einzelgerätekosten je Leistungseinheit (Leistungsgerät) ergeben sich aus dem Zeitaufwand (Aufwandswert) für die Erbringung der betreffenden Leistung auf Grund der Kosten für Abschreibung und Verzinsung. Zu den Einzelgerätekosten gehört gegebenenfalls auch der Geräteanteil der Kosten von Fremdleistungen. Die Kosten der Vorhaltegeräte sind gemäß 5.2.4 unter den Baustellen-Gemeinkosten zu erfassen. ...“⁴⁴

Leistungsgeräte können aufgrund ihrer Verwendung direkt einer Leistungsposition zugeordnet werden.⁴⁵ Als Beispiel kann ein Tiefschürfbagger (sofern dieser nicht auch als Hebewerkzeug für andere Leistungen herangezogen wird) direkt in einer LV-Position berücksichtigt und auch in dieser kalkuliert werden. Als Beispiel für ein Vorhaltegerät kann ein Kran angeführt werden, welcher nicht direkt einer Leistungsposition zugeordnet werden kann. Siehe dazu auch Kapitel 2.4.3.

⁴³ Eigene Darstellung, angelehnt an Wolkerstorfer & Lang, 2013, S. 183f.

⁴⁴ ÖNORM B 2061 Preisermittlung für Bauleistungen, 1999, S. 9.

⁴⁵ Wolkerstorfer & Lang, 2013, S. 183.

Preisermittlung – Formblatt K7

Wie in der Abbildung 2.2 dargestellt werden die oben beschriebenen Preisanteile im K7-Blatt zusammengeführt und deren Einheitspreis ermittelt.

Die Schemadarstellung der Strukturierung eines K7-Blattes ist in Abbildung 2.4 ersichtlich. Hierbei wird entgegen der Festlegung oben das Schema der Kostenkalkulation dargestellt. Bei einer Preiskalkulation wäre der Gesamtzuschlag bereits in den einzelnen K-Blättern berücksichtigt worden.

Strukturierung Kostenkalkulation K7-Blatt

Kosten- arten Gruppen	Preis- grundlagen	x	Mengen- u. Leistungs- ansätze je Pos. EH	=	Einheitskosten Preisanteile LOHN + SONST. in €, GE
- Lohn	K3		h		L
- Material	K4 / K5		t, m ³ , m ² , lfm, ...		L + S
- Geräte	K6 / K5		h, Mon., Tag		L + S
- Gehalt	K3		h, Mon., Tag		L
- Fremdleist.	Angebot		€, GE		L + S
Summe = Herstellkosten					
+ Gesamtzuschlag					
Summe = Einheitspreis					

Abbildung 2.4 – Preiskalkulation Strukturierung K7-Blatt⁴⁶

2.4.3 Baustellengemeinkosten

Gem. *ÖNORM B 2061* kann eine grundlegende Unterscheidung der Baustellengemeinkosten in fixe und variable Kosten erfolgen. Die fixen Gemeinkosten sind idR. der preistreibende Faktor der Baustellengemeinkosten und bemessen sich nach der Vorhaltungsdauer der Geräte, des Materials und insbesondere der Mannschaft. Zudem nimmt die *ÖNORM* folgende Gliederung zu den Baustellengemeinkosten vor:

- einmalige Kosten der Baustelle;
- zeitgebundene Kosten der Baustelle;
- Gerätekosten der Baustelle;
- sonstige Kosten der Baustelle.

⁴⁶ Wolkerstorfer & Lang, 2013, S. 190.

Die einmaligen Kosten der Baustelle beinhalten im Wesentlichen sämtliche Kosten, die für die Einrichtung und die Räumung der Baustelle benötigt werden. Diese bestehen aus Lohn-, Material- und Gerätekosten. Zudem sind hierbei auch die Grundstücksaufschließungskosten (Wasser, Baustrom etc.) zu berücksichtigen.

Die zeitgebundenen Kosten beinhalten nach *ÖNORM B 2061* sämtliche laufende Kosten, die für die Leistungserbringung notwendig sind und keiner direkten Leistungsposition zugeordnet werden können. Hierzu zählen:

- Gehaltskosten samt Gehaltsnebenkosten (Bauleitung, Techniker etc.);
- zeitgebundene Lohnkosten samt Lohnnebenkosten (unproduktives Personal);
- Reisekosten;
- sonstige Kosten der Baustelle (Beheizung, Wasser, Strom, Telefon etc.);
- Kosten des Betriebes besonderer Anlagen (Aufenthaltsräume, Unterkünfte, Küchen etc.).⁴⁷

In dieser Position sind zudem auch Vorhaltegeräte zu berücksichtigen die nicht einer Leistungsposition zugeordnet werden können (z.B. Kran). Die zeitgebundenen Kosten stellen idR. den monetär größten Anteil der Baustellengemeinkosten dar und werden in Zeiteinheiten, Wochen bzw. Monaten,⁴⁸ angegeben.

In den sonstigen Kosten der Baustelle sind Kosten für eine etwaige auftragsbezogene Planung, die Kosten für den Probetrieb, die Kosten für Einschulungen und Dokumentation, Kosten für die Umsetzung der SiGe-Maßnahmen etc. enthalten. Zudem sind in den sonstigen Kosten auch zusätzliche Kosten, die aus den Vertragsbestimmungen anfallen, zu berücksichtigen.

„... Dazu gehören auch alle Kosten, die über die Kosten des üblichen Leistungsumfanges hinausgehen, jedoch auf Grund von Vertragsbedingungen für die Leistungserbringung erforderlich sind. ...“⁴⁹

Hierzu werden für die weitere Auswertung die Kosten im Vergleich der AVB der öffentlichen Auftragnehmer zur *ÖNORM B 2110* bzw. zur *ÖNORM B 2118* eingerechnet, sofern sie nicht einer Einzelposition zugeordnet werden können.

⁴⁷ ÖNORM B 2061 Preisermittlung für Bauleistungen, 1999, S. 10f.

⁴⁸ Im Vergleich dazu werden im LB-HB-020 (Leistungsbeschreibung Hochbau - Version 20) die Vorhaltezeiten in Wochen angegeben.

⁴⁹ ÖNORM B 2061 Preisermittlung für Bauleistungen, 1999, S. 11.

Exkurs: Abschätzung des benötigten Personals

In den untersuchten AVB sind zahlreiche organisatorische Maßnahmen der Projektabwicklung beschrieben. Diese haben im eigentlichen Sinne keine direkten Auswirkungen auf die Kosten einer Baustelle, jedoch sind diese für die Einschätzung des Personals zu berücksichtigen. Als Beispiel können hierbei die Partnerschaftssitzungen gem. *ÖNORM B 2118* angeführt werden, die zu einem erhöhten Aufwand für Besprechungsvorbereitung, Besprechungszeit und Besprechungsnachbearbeitung führen. Die Zusammenstellung des Personals erfolgt je Betrieb unterschiedlich und in der Regel mit firmeninternen Benchmarks für die Angebotskalkulation. Die Festlegung des Personals erfolgt im Zuge der Arbeitsvorbereitungsphase. Diese Kosten sind in den zeitgebundenen Baustellengemeinkosten berücksichtigt. Eine Einschätzung des benötigten Personals hängt von vielen Randbedingungen ab (Projektstruktur, Erschwernisse etc.) und muss je Projekt unterschiedlich beurteilt werden.

Exkurs: Umlage Baustellengemeinkosten

Die Baustellengemeinkosten werden im Regelfall als eigene Position ausgeschrieben. Für kleinere Baustellen bzw. in Ausnahmefällen sieht die *ÖNORM* folgende Umlagen vor:

- Umlage auf Anteil Lohn und Sonstiges entsprechend der Preisanteile;
- Umlage der zeitgebundenen Baustellengemeinkosten auf Preisanteil Lohn. Für die restlichen Baustellengemeinkosten sind eigene Positionen vorhanden;
- Umlage auf den Preisanteil „Lohn“ der Baustellengemeinkosten;
- in speziellen Fällen Umlage auf den Mittelohnpreis.

Für den Fall, dass keine separaten Positionen für die Baustellengemeinkosten vorgesehen werden, ist die Umlage der Baustellengemeinkosten präzise zu beschreiben, um vergleichbare Angebote zu erhalten. Von einer Umlage auf den Mittelohnpreis ist auf alle Fälle abzuraten, da hierbei die Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit von Nachträgen während der Bauausführung nicht mehr gegeben ist.⁵⁰

2.4.4 Risikomanagement

Risiko bezeichnet die Summe an Gefahren und Chancen, deren Höhe nach der Eintrittswahrscheinlichkeit und der monetär bewerteten Tragweite bemessen werden. Die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Tragweite sind hierbei unabhängig voneinander zu betrachten und erst nach Definition der Höhe in Prozent bzw. Geldeinheiten mit einer

⁵⁰ Wolkerstorfer & Lang, 2013, S. 32.

geeigneten Methode zu verknüpfen.⁵¹ Hierbei gilt, dass hohe Tragweiten mit geringen Eintrittswahrscheinlichkeiten kritisch zu betrachten sind.

Jedes unternehmerische Handeln ist darauf ausgerichtet, Risiken einzugehen. Die Risiken werden zu einem frühen Zeitpunkt anhand der vorliegenden Informationen identifiziert und im Angebotspreis mitberücksichtigt. Zum Zeitpunkt der Angebotskalkulation ist der Eintritt eines Risikos und dessen Tragweite nicht vollständig definierbar.⁵²

Durch den Umstand, dass die Zeit innerhalb der Angebotsbildung in der Regel sehr knapp bemessen ist, gilt es vorrangig, den Prozess des Risikomanagements ehestmöglich einzuleiten und muss laufend fortgeführt werden. Hierbei sind folgende Schritte durchzuführen:

- Risikoidentifikation;
- Risikoanalyse;
- Risikobewältigung;
- Berechnung der Risikokosten;
- (Risikocontrolling) – während der Ausführung bzw. Prüfung der Annahmen für weitere Projekte.⁵³

Risikoidentifikation

Im ersten Schritt werden die Ausschreibungsunterlagen, somit der aktuelle Informationsstand zu einem Projekt, systematisch nach Risiken untersucht. Hierbei können Risikochecklisten als Hilfe herangezogen werden. Zudem werden KO-Kriterien definiert, die eine Weiterverfolgung des Projektes untersagen, da die Tragweite einer Gefahr (selbst bei einer kleinen Eintrittswahrscheinlichkeit) zu hoch wäre. Es kann ausgeschlossen werden, dass sämtliche Risiken vollumfänglich bearbeitet werden können, da zum Zeitpunkt der Angebotserstellung der Projektbearbeitungsstand in der Regel nicht dem Ausführungsstand (z.B. erweiterter Entwurf) entspricht.⁵⁴

Risikobewertung

Ausgehend von der Risikoidentifikation werden die Gefahren und Chancen einzeln nach ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und Tragweite untersucht. Die Eintrittswahrscheinlichkeit wird hierbei in Prozent bemessen, also wie hoch die Wahrscheinlichkeit des Eintritts dieses Risikos im Zuge der Projektabwicklung ist. Hierbei können einerseits statistische Auswertungen

⁵¹ Girmscheid, Strategisches Bauunternehmensmanagement - Prozessorientiertes integriertes Management für Unternehmen in der Bauwirtschaft, 2010, S. 701f.

⁵² Oepen, Gleißner, Heine, Kölzer, & Wiczorek, 2012, S. 3.

⁵³ Oepen, Gleißner, Heine, Kölzer, & Wiczorek, 2012, S. 60 – Kontrolle während der Ausführung ist nicht Teil dieser Arbeit.

⁵⁴ Oepen, Gleißner, Heine, Kölzer, & Wiczorek, 2012, S. 61.

empirischer Datensätze und/oder Literatur herangezogen werden. Die Abschätzung der Tragweite kann ebenfalls durch statistische Auswertungen empirischer Datensätze oder durch Kalkulation einzelner Positionen erfolgen. Die Praxis zeigt, dass die Tragweite zumeist über- und die Eintrittswahrscheinlichkeit zumeist unterschätzt werden. Dies ist dadurch begründet, dass die Parameter von Vergangenheitswerten in die Zukunft extrapoliert werden. Die Berücksichtigung beider Parameter ergibt den Erwartungswert für die Risikohöhe.⁵⁵

Risikobewältigung

Die Risikobewältigung, oder nach *Oepen, Gleißner, Heine, Kölzer, & Wieczorek* auch Risikosteuerung, bezeichnet den Prozess, das Risiko auf ein Minimum zu reduzieren. Hierbei wird in erster Linie die systematische Ausfilterung von Risiken durch Risikovermeidung, Risikoverminderung und Risikoübertragung verstanden. Das Ergebnis der Risikobewältigung bzw. Risikosteuerung ist ein Restrisiko, welches durch den Unternehmer selbst zu tragen ist.

Die Risikovermeidung dient in erster Linie dazu, hohe Risiken herauszufiltern und diese nach Möglichkeit zu vermeiden. Dies kann z.B. durch Finden einer einvernehmlichen Lösung mit dem AG erfolgen. Risiken, die nicht vermieden werden können, werden im nächsten Schritt einer Risikoverminderung unterzogen. Hierbei wird versucht, die Höhe der Eintrittswahrscheinlichkeit bzw. die Höhe der Tragweite zu reduzieren. Mögliche Ansätze sind ein Monitoring der Risiken, um auf diese schneller reagieren zu können (z.B. Hochwasser). Zudem besteht auch hier die Möglichkeit (im Speziellen wenn das Risiko aus der Sphäre des AG stammt und dieses dem AN überbunden wurde), eine einvernehmliche Einigung mit dem AG zu finden. Als Beispiel hierfür kann die Überwälzung des Baugrundrisikos angeführt werden.

Der letzte Schritt ist die Risikoübertragung. Dies wird in der Regel durch Abschließen von Versicherungen erreicht. Die Prämien der Versicherung und allfällige Selbstbehalte verursachen Kosten und werden der jeweiligen Kostenstelle zugeordnet.

Das verbleibende Restrisiko muss für den Fall der Auftragserteilung durch den Unternehmer getragen werden.⁵⁶

Berechnung der Risikokosten

Das vorhandene Restrisiko wird kalkulatorisch erfasst und dem Angebotspreis aufgeschlagen. Das Restrisiko besteht aus den Kosten für die geplanten Bewältigungsmaßnahmen und die probabilistischen Kosten des Restrisikos. Zur Bestimmung der Höhe existieren in der Praxis zwei Verfahren. Die einfachste und übersichtlichste Methode ist die Praktiker-Methode. Hierbei

⁵⁵ Fambach, 2013, S. 62f.

⁵⁶ Oepen, Gleißner, Heine, Kölzer, & Wieczorek, 2012, S. 97ff.

werden die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Tragweite multipliziert. Der Nachteil dieser Methode besteht darin, dass das Risiko durch eine Zahl ausgedrückt wird und keine Bandbreite abbildet. Eine weitere Methode ist die Monte-Carlo-Simulation. Hierbei wird eine vordefinierte Anzahl an Simulationen durchgeführt mit dem Ergebnis einer Normalverteilungskurve, welche eine gewisse Bandbreite des Risikos widerspiegelt.⁵⁷

Überführung in die Angebotssumme

Je nach Art des Risikos ist zu unterscheiden, ob dieses Risiko direkt einer Leistungsposition zugeordnet werden kann (Bsp. Baugrundrisiko in Position Erdaushub), oder ob dieses über das gesamte Projekt umzulegen ist. Es stehen folgende Möglichkeiten der Berücksichtigung zur Auswahl:

- Berücksichtigung im Gesamtzuschlag (siehe 2.4.1);
- Kalkulation in eigener Leistungsposition (siehe 2.4.2);
- Kalkulation in den Baustellengemeinkosten (siehe 2.4.3).⁵⁸

Falls das Risiko direkt einer Position zugeordnet werden kann, bietet sich hier die Berücksichtigung in einer Leistungsposition an; dies stellt jedoch meist den Ausnahmefall dar. Im Regelfall wird das Risiko im Gesamtzuschlag berücksichtigt und in der Angebotskalkulation nicht separat ausgewiesen. Somit sieht der Regelfall vor, das Risiko auf alle Positionen umzulegen. Dies geschieht mithilfe einer Einteilung von Risikoklassen und dementsprechenden Höhen beim Anteil des Gesamtzuschlags – Wagnis.⁵⁹

Zudem werden in diesem Zuschlag auch Risiken bewertet, die direkt der allgemeinen Unternehmensführung zugeordnet werden (z.B. Finanz-, Personal-, Managementrisiko etc.)⁶⁰.

⁵⁷ Fambach, 2013, S. 66f.

⁵⁸ Vgl. Oepen, Gleißner, Heine, Kölzer, & Wieczorek, 2012, S. 109ff.

⁵⁹ Oepen, Gleißner, Heine, Kölzer, & Wieczorek, 2012, S. 109f.

⁶⁰ Girmscheid & Motzko, Kalkulation und Preisbildung in Bauunternehmen, 2007, S. 324.

3 Generelle Beschreibung der untersuchten Vertragsbestimmungen

In diesem Kapitel werden die Vertragsbestimmungen der öffentlichen Auftraggeber kurz beschrieben. Vorrangig werden hier die Strukturierung und die Reihung der AVB im Vertragskonvolut beschrieben. Zudem folgt eine kurze Beschreibung der weiteren spezifischen Unterlagen, welche einer Ausschreibung des jeweiligen AG beigelegt werden.

3.1 AVB Wiener Stadtwerke – WSTW 9314 vom 29.02.2016⁶¹

Die AVB der Wiener Stadtwerke mit dem Titel „*Allgemeine Vertragsbestimmungen der Wiener Stadtwerke für Bauleistungen – WSTW 9314*“ wurden in der untersuchten Fassung am 29.02.2016 herausgegeben. Diese Ausgabe ersetzte die Ausgabe vom 01.10.2013.

Angelehnt werden die Vertragsbestimmungen an die *ÖNORM B 2110* aus dem Jahr 2013.

3.1.1 Allgemeiner Aufbau

Als Basis für die Vertragsbestimmungen wurde die letztgültige *ÖNORM B 2110* herangezogen und deren Strukturierung beibehalten. Der Vollständigkeit halber wurden die Kapitel eins bis drei zusätzlich angeführt. Lediglich das Kapitel vier wird in den Vertragsbestimmungen nicht weiter angeführt.

Die Abweichungen der Vertragsbestimmungen zur *ÖNORM B 2110* sind insofern gut nachvollziehbar, da Einfügungen/Ergänzungen in kursiver Schrift und Streichungen im Text durchgestrichen angeführt sind.

Für Bauverträge gelten außerdem die Unterlagen *WSTW 4310 Teil 1 – Allgemeine Eignungsanforderungen der Wiener Stadtwerke* und *WSTW 4310 Teil 2 – Allgemeine Angebotsbestimmungen*⁶² der Wiener Stadtwerke, welche in Kombination mit den jeweiligen Bekanntmachungen über Vergabeportale die Verfahrensbestimmungen darstellen. Hierbei werden teilweise die Bestimmungen der *ÖNORM A 2050* übernommen. Dies muss insofern berücksichtigt werden, da diese Unterlagen in ihrer Reihung den Vertragsbestimmungen vorgehen und diese teilweise überdecken.

⁶¹ Vgl. Wiener Stadtwerke Holding AG, 2016.

⁶² <http://www.wienerstadtwerke.at/eportal2/ep/programView.do/pageTypeld/71283/programId/72861/channelId/-49476>; abgerufen am 25.07.16.

3.1.2 Reihenfolge der Vertragsbestandteile

Als Abweichung wird unter Pkt. 5.1.3 der *ÖNORM B 2110* die Reihenfolge der Vertragsbestandteile direkt nach der schriftlichen Vereinbarung folgende Punkte eingeführt:

„... 2) der vereinbarte Vertragsinhalt nach Abschluss der Verhandlungen

3) die Bestimmungen des Formblattes „ANGEBOT“, ...“⁶³

Pkt. 2 der Aufzählung lässt darauf schließen, dass ein Verhandlungsverfahren, sofern gem. BVerG zulässig, angestrebt wird und die Festlegungen dieser Verhandlung allen Vertragsbestandteilen, bis zum Auftragschreiben selbst, vorgehen.

Im Pkt. 3 der Aufzählung ist ein spezifisches Angebotsdeckblatt seitens des AG definiert, welches ebenfalls vorrangig zu den restlichen Vertragsunterlagen heranzuziehen ist.

Die vorliegenden AVB werden nach Vorgabe der *ÖNORM B 2110* in der identen Reihenfolge unter allgemeine Bestimmungen für den Bereich eines bestimmten AG oder AN geltend gemacht. Aufgrund der direkten Übernahme der *ÖNORM B 2110* in die AVB muss der Pkt. 9 der *ÖNORM B 2110* entfallen, da es ansonsten zu Widersprüchen innerhalb der Vertragsteile kommen würde indem in den AVB ein Punkt der *ÖNORM B 2110* gestrichen wird und in der *ÖNORM B 2110* trotzdem gilt. Die *ÖNORM*en B 2111 und B 2114 gelten nicht.

3.2 AVB Stadt Wien – WD 314 von 01.03.2016⁶⁴

Die AVB der Wiener Stadtwerke mit dem Titel „*Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Bauleistungen – WD 314*“ wurden in der untersuchten Fassung am 01.03.2016 ausgegeben. Diese Ausgabe ersetzte die Ausgabe vom 15.04.2013.

Angelehnt werden die Vertragsbestimmungen an die *ÖNORM B 2110* aus dem Jahr 2013.

3.2.1 Allgemeiner Aufbau

Als Basis wurde die letztgültige *ÖNORM B 2110* herangezogen und deren Strukturierung dem Grunde nach beibehalten. Einzige Änderung ist die Kapitelnummerierung, da die Kapitel eins bis vier nicht angeführt werden und somit das Kapitel fünf – Vertrag der *ÖNORM B 2110* - zum Kapitel eins der Vertragsbestimmungen wird. Die Unterkapitel sind ident angeordnet.

⁶³ Wiener Stadtwerke Holding AG, 2016, S. 9.

⁶⁴ Vgl. Stadt Wien, 2016.

In den Vorbemerkungen wird definiert, dass Abweichungen zur *ÖNORM B 2110* in kursiver Schrift und Auslassungen bzw. Streichungen in der Form [...] bzw. durchgestrichen dargestellt werden.

Der Ausschreibung liegt zudem die Unterlage *WD 307 – Allgemeine Angebotsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen*⁶⁵ bei, welche in Kombination mit der Bekanntmachung über Vergabeportale die Verfahrensbestimmungen darstellen.

3.2.2 Reihenfolge der Vertragsbestandteile

Als Abweichung unter Pkt. 1.1.3⁶⁶, Reihenfolge der Vertragsbestandteile, werden direkt nach der schriftlichen Vereinbarung folgende Punkte eingeführt:

„... 2) Vereinbarungen, die in Protokollen von etwaig durchgeführten Verhandlungen festgehalten sind;

3) die Bestimmungen des Formblattes „Angebot“ (MD BD-SR 75) oder des in den Ausschreibungsunterlagen der vergebenden Stelle vorgegebenen vergleichbaren Angebotshauptteiles; ...“⁶⁷

Pkt. 2 der Aufzählung lässt darauf schließen, dass ein Verhandlungsverfahren, sofern gem. BVerG zulässig, angestrebt wird und die Festlegungen dieser Verhandlung allen Vertragsbestandteilen, bis auf das Auftragsschreiben selbst, vorgehen.

Im Pkt. 3 der Aufzählung ist ein spezifisches Angebotsdeckblatt gem. Angebotsbestimmungen zu erstellen, welches vorrangig zu den restlichen Vertragsunterlagen heranzuziehen ist.

Die vorliegenden AVB werden nach Vorgabe der *ÖNORM B 2110* in der identen Reihenfolge unter allgemeine Bestimmungen für den Bereich eines bestimmten AG oder AN geltend gemacht. Aufgrund der direkten Übernahme der *ÖNORM B 2110* in die AVB kann der Pkt. 9 der *ÖNORM B 2110* entfallen, da es ansonsten zu Widersprüchen innerhalb der Vertragsteile kommen würde, indem in den AVB ein Punkt der *ÖNORM B 2110* gestrichen wird und in der *ÖNORM B 2110* trotzdem gilt.

Eine Ähnlichkeit der AVB der Stadt Wien zu den der Wiener Stadtwerke ist in diesem Punkt ersichtlich.

⁶⁵ <https://www.wien.gv.at/wirtschaft/auftraggeber-stadt/vertragsbestimmungen/>; abgerufen am 25.07.2016.

⁶⁶ Im Vergleich zur *ÖNORM B 2110* wäre dies der Pkt. 5.1.3.

⁶⁷ Stadt Wien, 2016, S. 6.

3.3 AVB ÖBB – AGB B vom 01-2014⁶⁸

Die AVB des ÖBB Konzerns mit dem Titel „Allgemeine Geschäftsbedingungen des ÖBB Konzerns für Bauaufträge – AGB B“ wurde in der Letztfassung im Jänner 2014 herausgegeben. Diese Ausgabe ersetzt die Ausgabe von Juni 2009.

Angelehnt werden die Vertragsbestimmungen an die *ÖNORM B 2118* aus dem Jahr 2013.

3.3.1 Allgemeiner Aufbau

Die Strukturierung der Vertragsbestimmungen des ÖBB Konzerns für Bauleistungen folgt nicht der Struktur der *ÖNORM B 2118*. Die AVB der ÖBB gliedern sich in drei Kapitel. Im ersten Kapitel werden die Vergabebedingungen für Bauaufträge angeführt. Diese bilden zusammen mit der Unterlage „LG 00 Besondere Vergabe- u. Vertragsbedingungen – Version 010“⁶⁹ die Vergabebedingungen. Im zweiten Kapitel werden die Vertragsbedingungen für Bauaufträge ohne Bezug auf die Strukturierung der *ÖNORM B 2118* angeführt. Diese sind ebenfalls gemeinsam mit der Unterlage LG 00 zu ergänzen. Das dritte Kapitel beinhaltet besondere Vorschriften über das Betreten von Eisenbahnanlagen. Die LG 00 wird projektspezifisch angepasst und beinhaltet, aufgrund der Reihenfolgenregelung (siehe 3.3.2), Bestimmungen, die den AVB vorgehen.

Der Ausschreibung werden zudem zusätzlich nachfolgende Unterlagen angefügt, welche für diese Arbeit nicht näher untersucht wurden:

- Merkblatt zum Schutz gegen die Gefahren des Bahnbetriebs;
- grüner Kennzettel für postalische Angebote;
- Muster Bankgarantien;
- Subunternehmererklärung;
- Vorlage Regiebericht und Bautagesbericht.⁷⁰

Nach Ansicht des Autors ist das gesamte Vertragskonvolut der ÖBB schwer durchschaubar. Ein potentieller Bieter wird mit der vollumfänglichen Bearbeitung und Bewertung dieser Unterlagen (im Speziellen mit der Reihenfolgeregelung der Vertragsbestandteile und der Zuordnung zur *ÖNORM B 2118*) trotz größter Sorgfalt an seine Grenzen stoßen. Es stellt sich somit die Frage, ob dies einem Bieter zugemutet werden kann.

⁶⁸ Vgl. ÖBB, 2014.

⁶⁹ <https://www.ava-online.at/>; abgerufen am 27.07.16.

⁷⁰ <https://www.ava-online.at/>; abgerufen am 27.07.16.

3.3.2 Reihenfolge der Vertragsbestandteile

Unter Pkt. 2.1.1 der *AGB B* wird folgender Verweis angeführt:

„... Für erteilte Aufträge gelten ausschließlich diese Vertragsbedingungen; soweit darin anwendbare Bestimmungen fehlen, gelten die ÖNORM B 2118 (Ausgabe: 2013-03-15 – in der Folge nur „ÖNORM B 2118“) und mangels darauf anwendbarer Bestimmungen dieser ÖNORM die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind – sofern sie vergaberechtlich überhaupt zulässig sind – für den ...“⁷¹

In den AVB wird keine abweichende Regelung zur Vertragsreihenfolge getroffen. Somit gilt, sofern in anderen vorgereichten Vertragsbestandteilen (z.B. im Auftragschreiben selbst) keine Regelung getroffen wird, die Reihenfolge gem. *ÖNORM B 2118*. Davon ausgenommen ist die Unterlage LG 00, welche allen anderen Leistungsgruppen vorgeht. Somit ist diese Unterlage vor den Leistungsverzeichnissen anzuführen und geht bei Widersprüchen ebenfalls den untersuchten AVB vor.

3.4 AVB ASFINAG – B.4 vom 01.07.2010⁷²

Die AVB der ASFINAG mit dem Titel *„B.4 Allgemeine rechtliche Vertragsbestimmungen Bauleistungen“* wurden in der Letztfassung am 01.07.2010 herausgegeben.

Angelehnt werden die Vertragsbestimmungen an die *ÖNORM B 2118* aus dem Jahr 2009.

3.4.1 Allgemeiner Aufbau

Als Basis für die Vertragsbestimmungen wurde die *ÖNORM B 2118* herangezogen und deren Strukturierung beibehalten. Der Vollständigkeit halber wurden die Kapitel eins bis vier zusätzlich angeführt, wobei im Speziellen das Kapitel 1 – Anwendungsbereich ergänzt wurde.

Durch den Umstand, dass eine ältere Version der *ÖNORM B 2118* herangezogen wird, musste dies im Zuge dieser Arbeit bereinigt werden. Die Änderungen der *ÖNORM B 2118* aus dem Jahr 2009 zu der aktuellen Version betreffen zum größten Teil nur Präzisierungen einzelner Passagen und geringfügige Anpassungen zufolge Änderung des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes von 2010 und aufgrund des neuen

⁷¹ ÖBB, 2014, S. 1.

⁷² Vgl. ASFINAG, 2010.

Zahlungsverzugsgesetzes. Die einzige Änderung, die kalkulatorische Auswirkung hat, ist das Zahlungsziel von drei Monaten bei Schlussrechnungen⁷³.

Die Abweichungen der Vertragsbestimmungen zur *ÖNORM B 2118* sind insofern nachvollziehbar, da Einfügungen, Ergänzungen und Auslassungen im Text als solche beschrieben werden (z.B. „... 5.2.5 *Persönliches Verhalten von Arbeitnehmern der Vertragspartner (es gilt Punkt 5.2.5 ÖNORM B 2118 mit folgenden Ergänzungen)...*“⁷⁴).

Der Ausschreibung liegen zudem folgende weitere Unterlagen bei:

- B.6 – Bietererklärung;
- B.5 – Leistungsverzeichnisse – projektspezifisch;
- B.3 – technische Vertragsbestimmungen für den Straßen- und Brückenbau;
- B.2 – Pläne, Beschreibungen, Gutachten etc. – projektspezifische Unterlagen;
- B.1 – Allgemeine Ausschreibungsbestimmungen;
- LG 00 – Projektspezifische Bestimmungen.⁷⁵

Die Verfahrensbestimmungen setzen sich aus den Unterlagen LG 00 und B.1 zusammen.

3.4.2 Reihenfolge der Vertragsbestandteile

Die Vertragsreihenfolge ist unter Pkt. 5.1.3 klar geregelt. Vorrangig gilt der Schlussbrief, gefolgt vom Angebotsdeckblatt und den Ausschreibungsunterlagen in umgekehrter Reihenfolge (dritte Reihung: B.6; vierte Reihung: B.5 etc.). Dies entspricht im eigentlichen Sinne der *ÖNORM B 2118*.

An letzter Stelle der Vertragsreihenfolge werden das ABGB und das UGB angeführt, welches nur für dispositive Regelungen gelten kann. Zwingende Gesetze müssen grundsätzlich allen anderen Unterlagen vorgehen.

⁷³ Im Vergleich dazu ist in der B 2118 aus dem Jahr 2013 ein Zahlungsziel von 60 Tagen vorgesehen.

⁷⁴ ASFINAG, 2010, S. 6.

⁷⁵ <https://www.ava-online.at/>; abgerufen am 27.07.16.

4 Auswertung

4.1 Allgemeine Vorgangsweise

In diesem Kapitel werden die hervorgehobenen Stellen der Vergleichsmatrix (siehe Anlage 1) und die Abweichungen (siehe Anlage 2 bis 5) diskutiert.

Als Ausgangsbasis wurde die *ÖNORM B 2110* in der Ausgabe vom 15.03.2013, somit in der letztgültigen Fassung zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Arbeit, herangezogen. Daraus ergeben sich Abweichungen, die in der Vergleichsmatrix separat gekennzeichnet sind (siehe Kapitel 4.1.1).

4.1.1 Kennzeichnung der Abweichung in der Vergleichsmatrix

Abweichende Bestimmungen in den Vertragsbedingungen

Abweichungen der untersuchten AVB zu den vordefinierten Vertragstexten gem. *ÖNORM B 2110* sind mit einem „X“ gekennzeichnet.

Bezug auf ÖNORM B 2118

Die abweichenden Bestimmungen der *ÖNORM B 2118* zu der *ÖNORM B 2110* wurde in Kapitel 2.3.3 vollständig angeführt. Sofern diese Änderungen kalkulatorische Auswirkungen nach sich ziehen, werden diese ebenfalls untersucht. Gekennzeichnet sind diese Abweichungen in der Vergleichsmatrix mit „XN“.

Aufbau auf eine andere Version der ÖNORM

Die Vertragsbedingungen der ASFINAG basieren auf der *ÖNORM B 2118* aus dem Jahr 2009. Abweichungen aufgrund von veralteten Bestimmungen werden in der Vergleichsmatrix mit „XNA“ gekennzeichnet.

Neue Bestimmungen

Bestimmungen, die keinen Bezug zu Punkten der *ÖNORM B 2110* aufweisen, werden mit „neu“ gekennzeichnet. Hierbei wird insbesondere berücksichtigt, ob diese neue Bestimmung als Sowieso-Bestimmung bereits ohne deren Erwähnung gegolten hätte.

Mehrfachkennzeichnungen

Eine Mehrfachkennzeichnung ist möglich, da z.B. eine Bestimmung der *ÖNORM B 2118* abgeändert wird. In diesem Fall wird dies in der Form XN – X dargestellt und die abweichende Bestimmung mit der dafür vorgesehen Bestimmung der *ÖNORM B 2110* verglichen.

4.1.2 Kennzeichnung der Auswirkung in der Vergleichsmatrix

Kennzeichnung nicht kalkulierbar

Abweichungen, die nicht kalkulierbar sind, werden farblich rot hinterlegt und bei Bedarf in der vorliegenden Arbeit erläutert.

Kennzeichnung kalkulierbar

Abweichungen, die kalkulierbar sind und Auswirkungen auf die Angebotssumme mit sich bringen, werden gelb hinterlegt und auch in der vorliegenden Arbeit erläutert.

Kennzeichnung geringe kalkulatorische Auswirkungen / Auswirkungen im Einzelfall

Abweichungen mit geringen kalkulatorischen Auswirkungen bzw. Auswirkungen im Einzelfall sind blau dargestellt und bei Bedarf in der vorliegenden Arbeit erläutert.

Keine kalkulatorischen Auswirkungen

Abweichungen mit keinen bzw. sehr geringen Auswirkungen (im Speziellen Personalkosten) sind grün dargestellt.

4.1.3 Kennzeichnung Bezug zur Diplomarbeit in der Vergleichsmatrix

Wenn eine Abweichung im Detail in der Arbeit diskutiert wird, dann ist dies mit der Farbe violett gekennzeichnet.

4.1.4 Allgemeine Festlegungen

Exkurs Personalkosten

Ein großer Teil der abweichenden Bestimmungen sind organisatorische Maßnahmen, wie z.B. die Form der Rechnungslegung, Prozesse zur Nachtragslegung etc. Diese haben eine gewisse Auswirkung auf die Personalabschätzung, jedoch sind diese organisatorischen Maßnahmen als Gesamtes zu betrachten und können nicht zielführend einzeln bewertet werden und werden aus diesem Grund grün gekennzeichnet. Davon ausgenommen sind einzelne Bestimmungen, welche mit erheblichen Aufwänden einhergehen (z.B. Partnerschaftssitzungen). Diese Bestimmungen werden im Einzelnen erläutert.

Rechtliche Prüfung

Eine rechtliche Prüfung wird nur in der Form, wie in Kapitel 2.1.4 dargestellt, durchgeführt.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass in der Praxis im weiteren Bauablauf durchaus auch rechtlich unzulässige Bestimmungen aus Kulanzgründen vom AN akzeptiert werden. Der AN akzeptiert idR. solche ungerechtfertigten Mehrkosten, falls die daraus entstehenden Kosten

vernachlässigbar klein sind und/oder dem Kommunikationsklima zwischen AG und AN förderlich ist und/oder der AN-seitige Erfolg der Baustelle gegeben ist. Dies liegt jedoch zumeist im Ermessen des Bauleiters bzw. der Kommunikation auf Führungsebene.

Vertragsreihenfolge

Abweichungen der *ÖNORM B 2110* unter Pkt. 5.1.3 – Reihenfolge der Vertragsbestandteile wurden bereits unter Kapitel 3 abgehandelt und werden in der folgenden Auswertung nicht weiter berücksichtigt.

4.2 ÖNORM B 2110 – Pkt. 5 – Vertrag

4.2.1 Vertretung des AN – Pkt. 5.2.1 der ÖNORM B 2110

Die Regelung der *ÖNORM B 2110* ist wie folgt:

„... Die Vertragspartner haben, sofern sie nicht selbst handeln, eine oder mehrere Personen namhaft zu machen, die alle Erklärungen abgeben und entgegennehmen sowie alle Entscheidungen treffen können, die zur Abwicklung des Vertrages erforderlich sind. Gegebenenfalls sind Art und Umfang der jeweiligen Vollmacht bekannt zu geben. Die namhaft gemachten Personen haben fachkundig, der Vertragssprache mächtig und kurzfristig erreichbar zu sein. ...“

Der bestehende Absatz der *ÖNORM B 2110* wird in den AVB der ASFINAG für den AG und den AN ergänzt. Die Ergänzungen zur Vertretung des AG haben keine Auswirkungen auf die Kalkulation des AN. Die Vertretung des AN wird in den SVB der ASFINAG wie folgt ergänzt:

„... 5.2.1.2 Vertretung des AN

Der AN ist verpflichtet, einen Bevollmächtigten zu bestellen, der ihn in allen Belangen und zwar auch in Fragen einer allfälligen Vertragsanpassung gegenüber dem AG vertritt. Allfällige Grenzen der Vertretungsvollmacht sind dem AG gegenüber unwirksam.

Der AG ist berechtigt, den bevollmächtigten Vertreter des AN sogleich, aber auch später aus wichtigen Gründen abzulehnen; in diesem Fall hat der AN unverzüglich einen anderen geeigneten Vertreter zu bestellen.

Der AN darf anstelle der von ihm namhaft gemachten Person eine andere Person nur aus wichtigen Gründen und nur nach vorheriger Bekanntgabe als

bevollmächtigten Vertreter bestellen. Die beiden vorstehenden Absätze gelten sinngemäß.

Der bevollmächtigte Vertreter des AN muss während der Arbeitszeit stets erreichbar sein und ist verpflichtet, über Verlangen des AG unverzüglich auf der Baustelle persönlich zu erscheinen.

Der bevollmächtigte Vertreter des AN hat für die fortwährende Überwachung der vom AN sowie von den durch diesen beauftragten Subunternehmern und Zulieferanten beschäftigten Arbeitskräfte sowie die Einhaltung der gebotenen Disziplin durch die im Lager oder an der Baustelle tätigen Arbeitskräfte Sorge zu tragen und mit der Bauaufsicht stets engsten Kontakt zu halten; diese Vorschriften hat der AN seinen Dienstnehmern sowie den von ihm beauftragten Subunternehmern und Zulieferanten nachweislich zur Kenntnis zu bringen. ...“

Erläuterung

Die beschriebene Funktion ist die des Bauleiters. Der AN bedient sich bei größeren Baustellen zur Durchführung einer Bauleistung eines Bauleiters. Bauleiter sind idR. Angestellte, denen die Leitung von Baustellen in technischer, kaufmännischer und personeller Hinsicht anvertraut wird. Bauleiter sind zumeist innerhalb des Unternehmens nicht in solchen Hierarchieebenen angesiedelt, um für den AN Vertragsanpassungen abwickeln zu dürfen.

Dem AN bleiben zwei Möglichkeiten, um diese Anforderung zu erfüllen. Entweder wird der Bauleiter mit einer Handlungsvollmacht für das Projekt ausgestattet, oder ein dementsprechender Entscheidungsbefugter (Vorstand, Geschäftsführer, Prokurist, Handlungsbevollmächtigter oder allgemein rechtlich Bevollmächtigter) vertritt den AN gegenüber dem AG.⁷⁶ Diese muss dann aber entsprechend verfügbar für den AG sein.

Gesetzliche Grundlagen - informativ

Die Bestimmungen der Vertretungsvollmacht gem. § 48 ff UGB für Prokuristen, gem. § 54 f UGB für Handlungsbevollmächtigte und gem. § 1002 ABGB für allgemein rechtlich Bevollmächtigte sind zu berücksichtigen.

Besondere Vorsicht ist für den AN bei einer Nichteinhaltung dieser Bestimmung geboten. Erstens kann der AG gem. Pkt. 5.2.1 der *ÖNORM B 2110* vom AN den Umfang der jeweiligen

⁷⁶ Vgl. Karasek, 2016, S. 135f.

Vollmacht einfordern und einen Wechsel des Vertreters verlangen. Zweitens könnte dem Vertreter des AN eine Anscheinsvollmacht unterstellt werden.⁷⁷

Kalkulation

Die zu kalkulierenden Kosten betreffen die Personalkosten von angestelltem Personal und werden nach einer Aufwandsabschätzung in Stunden pro Woche und dem internen Verrechnungssatz (abhängig vom Verdienst der einzusetzenden Person) in den zeitgebundenen Baustellengemeinkosten berücksichtigt.

4.2.2 Einrichtung einer Partnerschaftssitzung – Pkt. 5.3 der ÖNORM B 2118

In der *ÖNORM B 2118* wird eine Partnerschaftssitzung eingeführt. Diese ist im Kapitel 2.2.3 vollinhaltlich beschrieben.

Erläuterung

Die Partnerschaftssitzung ist in regelmäßigen Abständen abzuhalten. Die Idee der Partnerschaftssitzung ist die, dass Probleme rechtzeitig erkannt werden und Lösungen rasch herbeigeführt werden können. Für den AN ist dies insofern eine Chance, da hierbei Themen, die Mehrkosten verursachen würden, zum Ersten dem Grunde nach angemeldet werden können und zum Zweiten an einer Lösung gemeinschaftlich gearbeitet werden kann.

Laufende Besprechungen sind mit einem Mehraufwand für Besprechungsvorbereitung (Themenlisten, Tagesordnungen, Tischunterlagen etc.), Besprechungszeit und Besprechungsnachbereitung (Protokolle etc.) verbunden.

Kalkulation

Die Partnerschaftssitzung ist für ein Projekt sinnvoll, um ungewollte Verzögerungen und Mehrkosten zufolge Entscheidungslosigkeiten vorzubeugen. Die Mehrkosten für die Partnerschaftssitzung sind anhand des AN-seitigen Teilnehmerkreises unter Zugrundelegung des voraussichtlichen Zeitaufwandes in den zeitgebundenen Baustellengemeinkosten zu berücksichtigen. Die Erstellung von Unterlagen (Besprechungsvor- und -nachbereitung) sind ebenfalls durch eine Aufwandsabschätzung zu ermitteln und in den zeitgebundenen Baustellengemeinkosten zu berücksichtigen.

4.2.3 Behördliche Genehmigungen – Pkt. 5.4 der ÖNORM B 2110

Die behördlichen Genehmigungen werden in der *ÖNORM B 2110* wie folgt geregelt:

⁷⁷ Wenusch, 2011, S. 183ff.

„... 5.4.1 Der AG hat die für das Werk erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen einzuholen.

5.4.2 Der AN hat die im Zusammenhang mit der Ausführung seiner Leistung erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen einzuholen, sofern diese nicht vom AG eingeholt worden sind. ...“

Die ÖBB ergänzt in ihren AVB unter Punkt 2.4.2 die *ÖNORM B 2110* um folgenden Absatz:

„... Die Kosten für die Erfüllung von behördlichen Auflagen, mit denen gewöhnlich gerechnet werden muss, sind mit den Einheitspreisen abgegolten. ...“

Erläuterung

Die *ÖNORM B 2110* bedient sich für die Einholung von behördlichen Genehmigungen einer etwas vagen Formulierung. Der AG ist für die Beibringung der behördlichen Genehmigungen, die für das Werk erforderlich sind, verantwortlich. Dies sind z.B. Baubewilligungen, Gewerberechtsbewilligungen etc. Der AN ist dafür verantwortlich, alle Genehmigungen, die zur Umsetzung seiner Leistung benötigt werden, einzuholen. Dies sind z.B. Benutzungsbewilligungen, Aufstellbewilligungen von Kränen, Gehsteigüberfahrten etc.⁷⁸

Die Ergänzung der ÖBB suggeriert, dass der AN Risiken aus Auflagen von noch nicht behördlich genehmigten Bauvorhaben (Baurecht, Gewerberecht etc.) übernehmen soll, sofern mit diesen gewöhnlich gerechnet werden muss.

Das ABGB rechnet im Gegensatz zur *ÖNORM B 2110* Risiken der neutralen Sphäre⁷⁹ dem AN zu. Die *ÖNORM B 2110* weicht hiervon ab, indem der AG für unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse aufkommen muss, sofern diese nicht bereits bei Vertragsabschluss ersichtlich waren.⁸⁰

Kalkulation

Gewöhnliche Auflagen sind idR. in den firmeninternen Kalkulationsansätzen berücksichtigt bzw. sind bei Bedarf bei Experten zu erfragen.

Die einzelnen Positionen können, falls technisch sinnvoll, auf Einzelpositionen umgelegt werden. Falls dies nicht möglich ist, sind diese entstehenden Kosten in den Baustellengemeinkosten zu berücksichtigen.

⁷⁸ Kropik, Der Bauvertrag und die *ÖNORM B 2110* : Anwendung und Umsetzung in der Praxis, 2009, S. 125f.

⁷⁹ Ein Ereignis welches nicht den Vertragsparteien zugeordnet werden kann.

⁸⁰ Vgl. Karasek, 2016, S. 549.

Sofern vergaberechtlich möglich sollte der Bieter die kalkulierten Auflagen dem AG gegenüber anführen, um im Falle von ungewöhnlichen Auflagen diese dem AG gegenüber als Nachtrag geltend machen zu können.

Im Falle einer unzureichenden Planung (Planungsfehler) wäre der AN schadlos zu halten und der zuständige Planer müsste für den Schaden aufkommen (Planungshaftpflicht). Davon ausgenommen sind Mehrkosten aufgrund von behördlich vorgeschriebenen Mehrleistungen in Form von Sowieso-Kosten. Diese sind dem AN zu vergüten.

Exkurs: Sowieso-Kosten

Unter Sowieso-Kosten werden Kosten aus Mehraufwendungen verstanden, welche unabhängig vom Zeitpunkt der Anmeldung dem AG angefallen wären. Hierbei ist ausschlaggebend, dass das Werk in der beschriebenen Art und Weise mangelhaft ausgeführt wäre bzw. nicht umsetzbar wäre.⁸¹

Versicherungstechnisch können Sowieso-Kosten nicht abgedeckt werden, da kein Versagen des Planers bzw. des Ausführenden vorliegt. Das Werk wäre auch bei korrekter Planung/Ausführung um diese Zusatzleistungen teurer geworden.

Die Beurteilung ob es sich um Sowieso-Kosten handelt ist oftmals schwierig. Hierbei ist die Prüf- und Warnpflicht, als auch die erhöhte Sorgfaltspflicht vor Beauftragung abzuwägen. Nach *Karasek* sind sowohl beim Einheitspreisvertrag, als auch beim Pauschalvertrag die Mehraufwände zufolge Sowieso-Kosten zu ersetzen.⁸²

4.2.4 Rücktritt vom Vertrag – Pkt. 5.8.1 der ÖNORM B 2110

Die *ÖNORM B 2110* sieht sechs Vertragsrücktrittsgründe vor:

- „... 1) bei Untergang der bereits erbrachten Leistung;*
- 2) wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des anderen Vertragspartners mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist;*
- 3) wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag nicht untersagen;*
- 4) wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des*

⁸¹ Karasek, 2016, S. 345f.

⁸² Karasek, 2016, S. 349.

Auftrages offensichtlich unmöglich machen, soweit der andere Vertragspartner diese zu vertreten hat;

5) wenn der andere Vertragspartner

a) Handlungen gesetzt hat, um dem Vertragspartner in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmern nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat;

b) unmittelbar oder mittelbar Organen des Vertragspartners, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat;

6) sobald sich herausstellt, dass durch eine Behinderung, die länger als 3 Monate dauert oder dauern wird, die Erbringung wesentlicher Leistungen nicht möglich ist. Jahreszeitlich bedingte bzw. vertraglich vorgesehene Unterbrechungen sind nicht zu berücksichtigen. ...“

Exkurs: Zusammenhang Rücktritt vom Vertrag und dessen Folgen und der Nachteilsabgeltung und Schadenersatz

Je nachdem aus welchem Grund ein Rücktritt erklärt wird bzw. vom wem ein Rücktritt erklärt wird, ist durch den Verursacher des Rücktritts dem Erklärer des Rücktritts dessen Nachteil abzugelten. Der Ersteller der *ÖNORM B 2110* war darauf bedacht ausgewogene Regelungen für den Fall des Vertragsrücktritts zu definieren. Bei den nachfolgenden Abweichungen ist in diesem Fall zu beurteilen, ob die getroffenen Abweichungen unter Berücksichtigung von deren Folgen eine Störung des Äquivalenzverhältnisses mit sich bringen.

Abweichung - AVB Wiener Stadtwerke

Die AVB der Wiener Stadtwerke erklären den Pkt. 1 der Aufzählung – Rücktritt aufgrund des Untergangs der bereits erbrachten Leistung – für nicht gültig.

Erläuterung – Abweichungen Wiener Stadtwerke

Ein Rücktrittsrecht für beide Seiten nach Untergang der erbrachten Leistung wird ausgeschlossen. Der Untergang geht in der Regel mit einem außergewöhnlichen, elementaren Ereignis bzw. höherer Gewalt einher und wird in der Regel durch Versicherungen (z.B. Bauwesenversicherung) abgegolten. Sollte keine Versicherung abgeschlossen worden sein, dann ist gemäß *ÖNORM* Ereignisse der neutralen Sphäre dem AG zuzuordnen.

Zu betrachten ist, ob die Neuaufnahme der Leistung dem AN zumutbar ist oder nicht.

Kalkulation - Abweichung Wiener Stadtwerke

Diese Abweichung muss der AN nicht berücksichtigen, da sein Aufwand zufolge der Sphärentheorie abgegolten wird.

Abweichung - AVB ÖBB

Die AVB der ÖBB berechtigen den AG jederzeit ohne Grund zu einem Rücktritt vom Vertrag. Dem AN steht in diesem Fall die Vergütung nach 2.11.7 der AVB der ÖBB zu. Unter 2.11.7 wird die Vergütung des Nachteils des AN für den kalkulierten Zuschlag für Gewinn, Wagnis und Bauzinsen, sowie der Nachteil der dem AN erwachsen ist, dass keine anderweitigen Aufträge angenommen werden konnten, ausgeschlossen. Die Rücktrittsgründe des AN im Falle eines Verschuldens aus der Sphäre des AG wird nicht behandelt. Es gilt somit die *ÖNORM B 2118*.

Die Gründe, die den AG berechtigen, vom Vertrag zurückzutreten, weichen zum Teil von den Gründen gem. *ÖNORM B 2110* ab. Die Abweichungen der ÖBB unter Pkt. 2.19.3 werden nachfolgend angeführt:

„... (1) der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen oder das Insolvenzverfahren aus diesem Grund aufgehoben wurde;
(2) der Auftragnehmer bzw seine vertretungsbefugten Gesellschafter oder satzungsgemäßen Organe oder einzelne von diesen aus anderen Gründen die Fähigkeit, über sein/ihr Vermögen selbst zu verfügen, bzw die Gewerbeberechtigung verloren haben oder vom Strafgericht wegen schwerwiegender Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit rechtskräftig verurteilt wurden;
(3) der Auftragnehmer den Vertrag nicht oder nicht gehörig erfüllt, insbesondere Material verwendet, das nicht den vertraglichen Spezifikationen entspricht, oder dem Auftraggeber das Festhalten am Vertrag wegen Umständen aufseiten des Auftragnehmers unzumutbar geworden ist;
(4) der Auftragnehmer gegen seine Verpflichtung zu Maßnahmen gegen Korruption und Wettbewerbsbeschränkungen (2.17 in Verbindung mit 1.11) und/oder gegen seine Geheimhaltungspflicht (2.17 in Verbindung mit 1.12) verstoßen hat.
(5) der Auftragnehmer den Auftrag ohne Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weitergibt (vgl 2.9);
(6) der Auftragnehmer den Auftraggeber oder Dritte im Zusammenhang mit der Auftragserteilung oder der Vertragsabwicklung in Irrtum geführt hat;

(7) der Auftragnehmer die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes nicht einhält;

(8) der Auftragnehmer die Produktion in einen Staat verlegt, der weder zum EWR gehört, noch ein Drittstaat mit einem Gleichstellungsabkommen ist;

(9) der Auftragnehmer die Arbeitnehmerschutzvorschriften gröblich missachtet oder öffentliche Abgaben bzw Sozialversicherungsbeiträge beharrlich nicht entrichtet;

(10) der Auftragnehmer die für die Entgeltermittlung notwendigen Unterlagen trotz Aufforderung dem Auftraggeber nicht zur Verfügung stellt. ...“

Erläuterung – Abweichungen ÖBB

Punkt 1 und 2 sind der *ÖNORM B 2110* Pkt. 2 und 3 gleichzusetzen und haben keine Auswirkungen.

Pkt. 3 und 4 sind mit der *ÖNORM B 2110* Pkt. 5a gleichzusetzen und haben keine Auswirkungen.

In den AVB der ÖBB wird auf die Auftragsweitergabe und Subvergaben besonders eingegangen. Die Weitergabe muss im Angebot genannt werden bzw. ist bei Änderungen zu diesen Angaben zufolge späterer Subverhandlungen die Zustimmung durch den AG einzuholen. Die Änderung beschreibt die Subunternehmerregelung der *ÖNORM B 2110* Pkt. 6.2.2.

Ein Vertragsrücktritt zufolge Irrtum wird dem AG eingeräumt.

Pkt. 7 und Pkt. 9 berechtigen den AG zum Vertragsrücktritt im Falle von Nichteinhaltung von gesetzlichen Bestimmungen zufolge Arbeitsschutz und Ausländerbeschäftigungsgesetz.

Pkt. 8 fordert den AN auf, Aufträge nur innerhalb dem europäischen Wirtschaftsraum bzw. in Drittstaaten mit Gleichstellungsabkommen zu verlegen.

In Pkt. 10 wird der AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern der AN keine Unterlagen zur Entgeltermittlung zur Verfügung stellt.

Kalkulation - Abweichung ÖBB

Die Punkte 1 bis 7 und 9 der Abweichungen der AVB der ÖBB entsprechen der *ÖNORM B 2110* bzw. der aktuellen Gesetzeslage und bedürfen keiner Kalkulation.

Punkt 8 muss dahingehend geprüft werden, ob eine Produktion außerhalb des EWR bzw. in Drittstaaten mit Gleichstellungsabkommen angedacht ist. So kann es vorkommen, dass z.B. Steinbeläge, Leuchten etc. nicht im EWR bzw. in Drittstaaten mit Gleichstellungsabkommen produziert werden. Hierbei müssen vom AN andere Produkte ausgewählt werden.

Falls dies der Fall ist, dann ist der AG zu informieren und eventuell die angebotenen Produkte anzupassen. Dieser Umstand kommt jedoch nur selten vor und ist idR. nicht relevant.

Pkt. 10 ist nicht weiter zu berücksichtigen, da dieser in der beschriebenen Form nicht ohne Setzung einer Nachfrist umgesetzt werden kann. Hierbei kann der AN nachbessern und die Unterlagen innerhalb einer vorgegebenen Frist nachsenden.

4.2.5 Streitigkeiten – Pkt. 5.9.2 der ÖNORM B 2110

In den AVB der Wiener Stadtwerke und der Stadt Wien werden die Punkte 5.9.2 und 5.9.3 der ÖNORM B 2110 für nicht gültig erklärt.

„... ~~5.9.2 Schlichtungsverfahren~~

Im Sinne einer Streitverhinderung ist vor einer Streiteinlassung ein ~~Schlichtungsverfahren anzustreben (z. B. Schlichtungsverfahren gemäß ONR 22113).~~

~~5.9.3 Schiedsgericht~~

Sofern sich die Vertragspartner zur Beilegung von Streitigkeiten auf ein ~~Schiedsgericht einigen, gelten die einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung (z. B. ON-Bauschiedsgericht gemäß ONR 22110 und ONR 22112). ...“~~

Erläuterung

Die Wiener Stadtwerke und die Stadt Wien verzichten auf ein Schlichtungsverfahren und auf ein Schiedsgericht und bestehen gem. AVB auf eine Streitschlichtung durch eine ordentliche Gerichtsbarkeit.

Kalkulation

Ein Streitschlichtungsverfahren und ein Schiedsgerichtsverfahren ist im Vergleich zu einem Gerichtsprozess idR. vor allem schneller, günstiger und vertraulicher. Durch den Wegfall dieser Bestimmung ist durch den AN davon auszugehen, dass ein Streit zwischen AN und AG in letzter Instanz nur durch ein Gericht zu einem Ende geführt werden kann. Kalkulatorisch ist dies nur mittels Risikomanagement abzuschätzen, indem recherchiert wird, wie oft ein Streit in einem Gerichtsverfahren endet und deren Kostenmittel für den Prozess, juristische Beratung etc. mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit über die vergangenen Projekte abgeschätzt wird, sofern dies nicht bereits in den Restrisikopositionen enthalten ist.

4.3 ÖNORM B 2110 – Pkt. 6 – Leistung, Baudurchführung

4.3.1 Leistungserbringung – Ausführung Pkt. 6.2.1.1 der ÖNORM B 2110

Der Pkt. 6.2.1.1 wird in der *ÖNORM B 2110* wie folgt geregelt:

„...Der AN hat die Leistung vertragsgemäß auszuführen; dabei hat er außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

Der AN hat bei der Ausführung der Leistung so vorzugehen, dass, unabhängig von gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen, an Landschaft und Gewässern im Baustellenbereich keine über das für die Erbringung der Bauleistung notwendige Ausmaß hinausgehenden Schäden verursacht werden. ...“

Abweichung AVB Wiener Stadtwerke

In den AVB der Wiener Stadtwerke wird der Pkt. 6.2.1.1 der *ÖNORM B 2110* wie folgt geändert:

„... Der AN hat die Leistung vertragsgemäß auszuführen; dabei hat er außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen den Stand der Technik einzuhalten. ...“⁸³

Erläuterung – Abweichung Wiener Stadtwerke

Der Terminus „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ wird durch „Stand der Technik“ ersetzt.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik werden durch Normen wiedergegeben. Dies ist insofern von Bedeutung, da der AN die aktuell gültigen Normen (abhängig von Zeitpunkt des Inkrafttretens), sofern vertraglich vereinbart, einhalten muss. Der Stand der Technik steht über den allgemein anerkannten Regeln der Technik und kann nicht durch einen AN gehandhabt werden, da dieser noch nicht in einer Norm niedergeschrieben ist.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind durch drei wesentliche Merkmale definiert:

- sie müssen in der Wissenschaft als richtig anerkannt sein;

⁸³ Wiener Stadtwerke Holding AG, 2016, S. 16.

- sie müssen bei einer Mehrheit der einschlägigen Fachleute bekannt und anerkannt sein;
- sie müssen in der Praxis angewandt werden.⁸⁴

Ist hingegen davon auszugehen, dass eine Maßnahme nur von wenigen Fachleuten gekannt wird und in der Praxis noch keine Anwendung findet, dann kann dies als Indiz für den Stand der Technik gewertet werden.

Nach *Kropik* können solche Klauseln als gröblich benachteiligend angesehen werden, da die Einhaltung des Stands der Technik nicht üblich ist und dies auch durch einen AN nicht beherrscht werden kann.⁸⁵

Diese Abweichung ist daher nicht kalkulierbar.

Abweichung AVB ÖBB

In den AVB der ÖBB wird der Pkt. 6.2.1.1 der *ÖNORM B 2110* wie folgt erweitert:

„... Bei der Ausführung der Leistung hat der Auftragnehmer nicht nur die gesetzlichen Bestimmungen und die behördlichen Anordnungen, sondern auch die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Der Auftragnehmer hat das Bauwerk so herzustellen, dass damit dessen erstklassige Beschaffenheit, hohe Betriebssicherheit sowie einfache und möglichst kostengünstige Wartung und Instandhaltung gewährleistet sind; vor allem muss es auch für die Reinigung, Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung leicht zugänglich sein. ...“⁸⁶

Erläuterung – Abweichung ÖBB

Der letzte Satz wird hierbei ergänzt. Dies würde den AN dazu auffordern, dass er für planerische Tätigkeiten haftet, die nicht in seiner Sphäre liegen (davon ausgenommen sind Totalunternehmerverträge bzw. erweiterte pauschalierte Verträge, bei welchen Teile der Ausführungsplanung dem AN obliegen). Die Vorgaben an Qualitäten obliegen dem Planer und nicht dem Ausführenden. Demzufolge sind die Qualitäten, die ausgeschrieben sind, nicht als fixiert zu betrachten, da der AG im Zuge der Ausführung höhere Qualitäten fordern könnte, sofern diese zu einer höheren Betriebssicherheit bzw. geringerer Wartung und Instandhaltung förderlich wären. Dem gegenüber steht die Reihung der Vertragsbestandteile, aus welcher hervorgeht, dass die AVB den leistungsbeschreibenden Unterlagen nachgehen und somit die Leistungsbeschreibungen vorrangig zu betrachten sind.

⁸⁴ Karasek, 2016, S. 288ff.

⁸⁵ Kropik, Der Bauvertrag und die ÖNORM B 2110 : Anwendung und Umsetzung in der Praxis, 2009, S. 156.

⁸⁶ ÖBB, 2014, S. 2.

Der AN ist allerdings verpflichtet, seiner Prüf- und Warnpflicht in diesem Punkt nachzukommen und dem AG Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.⁸⁷

Für den Fall, dass es zur Umsetzung eines Verbesserungsvorschlages des AN im Zuge der Ausführung kommt, dann kann dies unter bestimmten Voraussetzungen über das Leistungsänderungsrecht des AG eingebracht und umgesetzt werden. Die Mehrkosten sind allerdings durch den AG abzugelten.

Kalkulation – Abweichung ÖBB

Aufgrund der Reihung der Vertragsbestandteile ist keine gesonderte Kalkulation durchzuführen. Es sei denn, dass die Reihung der Vertragsbestandteile (Vertragsbestimmungen sind den Leistungsbeschreibungen übergeordnet) geändert wird. In diesem Fall ist diese Abweichung nicht kalkulierbar.

4.3.2 Leistungserbringung – Ausführung Pkt. 6.2.1 der ÖNORM B 2110

In den AVB der ÖBB und der ASFINAG wird der Pkt. 6.2.1 der *ÖNORM B 2110* wie folgt erweitert:

„... Dem Auftragnehmer für dessen Leistungserbringung vom Auftraggeber beigestellte Arbeitskräfte sind insoweit Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

...⁸⁸

„... Vom AG als Hilfspersonal beigestellte Leute gelten als Erfüllungsgehilfen des AN. ...⁸⁹

Erläuterung

Der AN wird hierbei aufgefordert, dass vom AG beigestellte Arbeitskräfte durch den AN zu koordinieren sind. Der AN haftet demnach auch dem AG gegenüber für dessen eigenes Personal. Die hierbei beschriebene Vorgehensweise ist nicht unüblich in der Baubranche. Es sind die vom AG beigestellten Arbeitskräfte als Subunternehmer des AN zu betrachten.

Kalkulation

Beigestelltes Personal verursacht Kosten. Diese fallen exemplarisch für Gemeinkosten (Aufenthaltsbereiche, Sanitäranlagen, Strom, Wasser etc.) und sonstige Kosten wie

⁸⁷ Karasek, 2016, S. 288ff.

⁸⁸ ÖBB, 2014, S. 2.

⁸⁹ ASFINAG, 2010, S. 10.

z.B. Versicherungen, allgemeiner Bauschaden⁹⁰, Koordinationstätigkeiten etc. an. Um dies zu kalkulieren, muss unterschieden werden, ob diese Beistellungen bereits im Zuge der Verhandlungen bekannt sind oder nicht.

Für den Fall, dass der Aufwand bereits bekannt und abschätzbar ist, kann dieser mit den firmeninternen Kalkulationsansätzen und anhand deren Kostenabschätzungen für Subgewerke kalkuliert werden. Zu berücksichtigen ist dies entweder in den Baustellengemeinkosten oder - falls vorhanden - in einer Einzelposition.

Falls der Umfang nicht bekannt ist, sollte der Zuschlag für Subunternehmen dem AG gegenüber in der Vergabe genannt werden und dezidiert darauf hingewiesen werden, dass Beistellungen des AG nicht berücksichtigt sind und diese mit einem Koordinationszuschlag versehen werden. Sofern dies vergaberechtlich möglich ist.

4.3.3 Leistungserbringung – Subunternehmer Pkt. 6.2.2 der ÖNORM B 2110

Die Subunternehmerregelungen der *ÖNORM B 2110* sind wie folgt:

„... Werden Teile der Leistung von Subunternehmern ausgeführt, hat der AN diese dem AG auf dessen Verlangen rechtzeitig bekannt zu geben; ebenso ist ein Wechsel der Subunternehmer dem AG bekannt zu geben.

Der AG kann ihm bekannt gegebene Subunternehmer aus wichtigen Gründen ablehnen; dies hat er dem AN rechtzeitig bekannt zu geben. Wichtige Gründe sind insbesondere jene, die gemäß 5.8 zum Rücktritt berechtigen würden sowie jene, die im Vertrag ausdrücklich angeführt sind. ...“

In den AVB der Stadt Wien wird der Pkt. 6.2.2 der *ÖNORM B 2110* wie folgt geändert:

„... Für den dem AG mit der Prüfung eines nicht im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers entstehende Aufwand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 400,- Euro vereinbart und bei der Abrechnung vom Nettobetrag in Abzug gebracht. ...“⁹¹

Erläuterung

Durch diese Abweichung wird seitens des AG der Arbeitsaufwand zur Prüfung eines nicht im Angebot genannten Subunternehmers geltend gemacht. IdR. sind die Angebotsphasen für

⁹⁰ Bauschäden welche nicht direkt einem Verursacher zugeordnet werden können.

⁹¹ Stadt Wien, 2016, S. 15.

Bieter zu kurz gehalten, um jede Subleistung endverhandeln zu können. Hierbei werden im Speziellen bei GU Ausschreibungen Angebote eingeholt und allenfalls die Billigstbieter inkl. Zuschläge als Angebotssumme dem AG weitergegeben. Die Verhandlungen werden erst in der Ausführungsphase durchgeführt.

Kalkulation

Für den AN kommt somit ein Subunternehmerwechsel erst dann in Frage, wenn in den Verhandlungen der Subgewerke eine Differenz größer als 400 € erzielt wird. Allenfalls kann der kalkulierte Gewinn des Gesamtzuschlags geringfügig angepasst werden, da die Gewinnspanne bei Subvergaben ggf. um 400 € reduziert wird. Ansonsten sind keine weiteren kalkulatorischen Maßnahmen erforderlich.

4.3.4 Leistungserbringung - Nebenleistungen Pkt. 6.2.3 der ÖNORM B 2110

Die Nebenleistungen gem. *ÖNORM B 2110* bestehen aus 16 exemplarisch aufgelisteten Leistungen die der AN zu erbringen hat. Nachfolgend werden nur die Abweichungen zu den aufgelisteten Nebenleistungen erläutert.

Abweichung - AVB ÖBB

Die Nebenleistungen werden in den AVB der ÖBB wie folgt ergänzt:

„... Nebenleistungen des Auftragnehmers (2.26.2) sind insbesondere:

(1) alle Versicherungsprämien;

(2) die Vertragserrichtungskosten einschließlich aller damit zusammenhängenden Abgaben und Gebühren;

(3) alle gesetzlichen und tariflichen Aufwendungen des Auftragnehmers;

(4) die in den ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten, Honorar- und Gebührenordnungen bzw Standardleistungsbeschreibungen angeführten Nebenleistungen. ...⁹²

Erläuterung – Abweichungen ÖBB

Unter Punkt 1 der Aufzählung können nur solche Versicherungen gemeint sein, welche auch der Sphäre des AN zugeordnet sind. Wie im Kapitel 2.4.4 beschrieben dienen Versicherungen zur Risikobewältigung und können auch vorgeschrieben werden. Kosten für

⁹² ÖBB, 2014, S. 4.

Versicherungsprämien des AG sind durch den AN nicht abzugelten. Ausgenommen davon ist, dass der AG Versicherungen für die Sphäre des AN abschließt (Bauwesenversicherung bzw. Allrisikoversicherungen) und diese dem AN z.B. prozentual von der Rechnungssumme abzieht. Dem gegenüber sind allerdings auch die Selbstbehalte durch den Versicherten zu zahlen.

Die Kosten für die Erstellung des Bauvertrages sind durch den AN zu leisten. Die anfallenden Kosten hängen demnach sehr stark von der Größe des Auftrages ab. So kann im Großteil aller Fälle auf ein vorgefertigtes Auftragsschreiben des AG zurückgegriffen werden und nur in Einzelfällen ist ein beiziehen eines Juristen erforderlich. Gesetzliche Abgaben und Gebühren entstehen bei der Bauvertragsabwicklung idR. nicht. Einzig für PPP-Modelle⁹³ könnten hierbei Vergebührungen für Miete oder Pacht anfallen.

Pkt. 3 entspricht den gesetzlichen Vorschriften und muss nicht weiter berücksichtigt werden. Pkt. 4 verweist auf geltende ÖNORMen bzw. Standardleistungsbeschreibungen und wird mit der Vereinbarung der *ÖNORM B 2110* bzw. mit der *ÖNORM B 2118* bindender Vertragsbestandteil.

Nebenleistungen, die zur vertragsgemäßen Erfüllung der vertraglich bedungenen Leistung erforderlich sind, sind in den Angebotspreisen enthalten. Nebenleistungen werden in den Begriffsbestimmungen der *ÖNORM B 2110* unter Pkt. 3.15 wie folgt definiert:

„... verhältnismäßig geringfügige Leistungen, die der Usance entsprechend auch dann auszuführen sind, wenn sie in den Vertragsbestandteilen nicht angeführt sind, jedoch nur insoweit, als sie zur vollständigen sach- und fachgemäßen Ausführung der vertraglichen Leistung unerlässlich sind und mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehen ...“

Kalkulation – Abweichung ÖBB

Pkt. 1, 3 und 4 entsprechen der ÖNORM bzw. den geltenden Gesetzen und müssen nicht gesondert kalkuliert werden.

Der Punkt 2 muss je nach Umfang des Auftrages in den einmaligen Baustellengemeinkosten berücksichtigt werden, da abhängig von der Größe des Bauwerks ein Jurist (für Beratungen, Beglaubigungen etc.) beigezogen werden kann. Die Kalkulation erfolgt über eine Aufwandsabschätzung des Juristen mit dem dazugehörigen Honorarsatz. Vergebührungen - falls erforderlich – sind nach den geltenden Vergebührungsrichtlinien zu

⁹³ PPP-Modelle im Sinne von Betreibermodelle zwischen öffentlichen Gesellschaften und Privaten Organisationen.

berechnen und in den einmaligen Baustellengemeinkosten oder als eigene Position in der ROI-Kalkulation⁹⁴ zu berücksichtigen.

Abweichung - AVB ASFINAG

Die Nebenleistungen der *ÖNORM B 2110* werden in den AVB der ASFINAG wie folgt ergänzt:

„... Nebenleistungen des AN sind insbesondere auch:

(1) die Lieferung bzw. Beistellung aller für die Leistung nötigen Hilfsstoffe (z.B. Wasser, Strom, Treibstoff, Telefon usw.) sowie der erforderlichen Anschlüsse und Messeinrichtungen;

(2) die Baurestmassentrennung im Sinne des österreichischen Abfallwirtschaftsrechts, die auf eine solche Weise zu erfolgen hat, dass der AG von der Behörde nicht zur Verantwortung gezogen werden kann;

(3) die in den ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten, Honorar- und Gebührenordnungen bzw. Standardleistungsbeschreibungen angeführten Nebenleistungen;

(4) Montageeisen, die nicht konstruktiv notwendig und in den Bewehrungsplänen nicht dargestellt sind. ...“⁹⁵

Erläuterung – Abweichungen ASFINAG

Punkt 1 ist ident mit dem Punkt 9 der Nebenleistungen gem. Pkt. 6.2.3 der *ÖNORM B 2110* und bedarf keiner weiteren Berücksichtigung.

Pkt. 2 entspricht den gesetzlichen Vorschriften und muss nicht weiter berücksichtigt werden.

Pkt. 3 verweist auf geltende ÖNORMen bzw. Standardleistungsbeschreibungen und wird mit der Vereinbarung der *ÖNORM B 2110* bzw. mit der *ÖNORM B 2118* bindender Vertragsbestandteil.

Im Punkt 4 werden statisch nicht konstruktiv notwendige Montageeisen nicht gesondert vergütet. Abhängig von der gewählten Leistungsbeschreibung ist für den Bieter die Gesamtsumme relevant. Diese kann entweder in Einheiten angegeben werden (kg/to), oder mit Bewehrungsrichtwerten je Bauteile definiert werden. Die Aufgliederung, welche Eisen konstruktiv benötigt werden und welche nicht, ist in einer herkömmlichen Bewehrungsplanung

⁹⁴ Return on Investment (ROI): Zeitpunkt an dem die Kosten für die Investition beglichen wurde und Gewinn erwirtschaftet wird.

⁹⁵ ASFINAG, 2010, S. 10f.

nicht ersichtlich. Unter nicht konstruktive Montageeisen fallen z.B. Verankerungen für Hebeösen bei Fertigteilen.

Kalkulation – Abweichung ASFINAG

Pkt. 1, 2 und 3 entsprechen der ÖNORM bzw. den geltenden Gesetzen und müssen nicht gesondert kalkuliert werden.

Pkt. 4 muss in der Einzelposition Bewehrung als Mengenreserve berücksichtigt werden. Hierbei empfiehlt es sich, eine Expertenmeinung einzuholen und zu den kalkulierten Einheitspreisen einen prozentualen Zuschlag als Mengenreserve zu berücksichtigen. Falls keine Angaben zur Bewehrung aus den Leistungsbeschreibungen hervorgehen, sollte der Bieter in seinem Angebot eine Tonnage – sofern vergaberechtlich möglich – nennen, die kalkuliert wurde.

(Anmerkung des Autors: Für Pkt. 4 dieser Aufzählung wäre eine Bieteranfrage für die Begründung diese Abweichung interessant.)

4.3.5 Zusammenwirken im Baustellenbereich - Pkt. 6.2.5.1 der ÖNORM B 2110

In den AVB der Wiener Stadtwerke wird der nachfolgende Punkt der *ÖNORM B 2110* für nicht gültig erklärt:

~~„... Der AG ist verpflichtet, für das ordnungsgemäße Zusammenwirken seiner AN zu sorgen und insbesondere ihren Einsatz zu koordinieren. ...“~~

Erläuterung

Die Wiener Stadtwerke überbinden einem AN die Koordinationspflicht für alle Gewerke. Auch ohne Definition in der *ÖNORM B 2110* ist der AG verpflichtet, im Falle einer Beauftragung mehrerer AN zur Herstellung eines Werkes, diese auch zu koordinieren.⁹⁶ Diese Koordinierungspflicht kann gegen angemessene Vergütung einem AN überbunden werden. Dieser wird fortan als Generalunternehmer bezeichnet. Durch den Umstand, dass die vorliegenden AVB standardisierte Vertragsbestimmungen für jeden AN sind, muss ein AN mit der Koordinierungspflicht von Seiten AG namhaft gemacht werden. Die Entscheidung, welcher AN als Generalunternehmer auftritt, obliegt dem AG, jedoch geht man im Allgemeinen davon aus, dass das größte Gewerk diese Rolle einnehmen wird.

⁹⁶ Vgl. OGH in OB 769/83.

Es ist zu hinterfragen, ob nur dieser Verweis ausreicht einen Bieter als Generalunternehmer zu binden.

Kalkulation

Der GU-Zuschlag wird als prozentualer Aufschlag auf die Gesamtleistung kalkuliert. Hierbei wird die Angebotssumme netto mit einem prozentualen Aufschlag am Angebotsdeckblatt ausgewiesen. Die prozentuale Höhe des GU-Zuschlags hängt stark von der Leistung ab und beträgt im Allgemeinen, abhängig von der zu koordinierenden Leistung und Verrechnung, zwischen 5 % und 17 %. Basis für die Bestimmung eines GU-Zuschlags ist die gesamtheitliche Betrachtung der zu erbringenden Leistungen (Koordination, Kontrolle, Buchhaltung, Verzinsung, etc.).

4.3.6 Zusammenwirken im Baustellenbereich - Pkt. 6.2.5.3 der ÖNORM B 2110

Die *ÖNORM B 2110* regelt die BauKG-Leistungen wie folgt:

„... Der AN hat den vom AG gemäß BauKG bestellten Planungs- und Baustellenkoordinatoren Zutritt zur Baustelle zu ermöglichen. Ferner hat der AN den Koordinatoren alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. ...“

In den AVB der ASFINAG wird der Punkt 6.2.5.3 der *ÖNORM B 2110* wie folgt erweitert:

„... Der AN verpflichtet sich zur Erstellung der erforderlichen Unterlagen gemäß §§ 4, 5, 6, 7 und 8 BauKG. Weiters verpflichtet sich der AN, diese erforderlichen Unterlagen dem Projektleiter bzw. Planungs Koordinator/Baustellenkoordinator nach BauKG gemäß §§ 4, 5, 6, 7 und 8 BauKG in digitaler Form rechtzeitig zu übergeben.

Weiters verpflichtet sich der AN, insbesondere zur Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren, zum Aushang der Vorankündigung iSd § 6 BauKG (durch seinen Sicherheitsbeauftragten). Sollte sich aus der Verletzung der sich aus dem BauKG für den jeweiligen AN ergebenden allgemeinen und im gegenständlichen Vertragsbestandteil festgelegten besonderen Pflichten eine Haftung des Projektleiters bzw. Planungs Koordinators/Baustellenkoordinators nach BauKG ergeben, so hält der AN den Projektleiter bzw. Planungs Koordinator/Baustellenkoordinator nach BauKG schad und klaglos.

Die Kosten aus der gegenständlichen Vertragsbestimmung gelten dann in die Position Baustelleneinrichtung oder Regien oder zeitgebundene Kosten als eingerechnet, wenn der AN nicht ausdrücklich im Begleitschreiben pauschalierte Kosten bekannt gibt, welche zur Angebotssumme hinzuzurechnen sind. ...⁹⁷

Erläuterung

Die hier beschriebenen Leistungen insbesondere die Erstellung der Unterlagen gem. BauKG §§ 4 bis 8, sind eigentliche Leistungen der beauftragten Planungs- und Baustellenkoordinatoren bzw. dem Projektleiter nach dem BauKG. Diese Regelung kann nur für Generalunternehmerverträge gelten, da die Funktion des BauKG nur von einer Firma gestellt werden kann. Für Einzelvergaben müsste diese Leistung nur einer Firma zugeordnet sein.

Zudem kommt erschwerend hinzu, dass die angebotsrelevanten Unterlagen wie der SiGe-Plan erst durch den AN zu erstellen ist und dies vom Bieter nicht in der Angebotsphase abverlangt werden kann. Demnach kann dies nur insofern verstanden werden, dass der AN den Planungs- und Baustellenkoordinator bzw. den Projektleiter nach dem BauKG stellt und somit die Leistungen zumindest abschätzen kann. Die Maßnahmen, die aufgrund des SiGe-Plans erforderlich werden, sind nicht Teil dieser Abweichung.

Das BauKG ist ein Bundesgesetz und soll die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer auf Baustellen gewährleisten.⁹⁸ Die Funktionen des Projektleiters gem. BauKG, Planungs- und Baustellenkoordinator stellen delegierbare Bauherrnleistungen dar und können in dieser Form dem AN überbunden werden.

Diese Vorgangsweise ist in der Baubranche nicht unüblich, da hierbei sämtliche Sicherheitsaspekte einer Baustelle in die Sphäre des AN verschoben werden und dieser dann letztendlich auch für die Sicherheit auf der Baustelle haftet.

Kalkulation

Das BauKG ist wie ein herkömmliches Honorar zu berechnen. Dieses kann entweder mit einer Aufwandsabschätzung unter Berücksichtigung einmaliger Leistungen wie z.B. Erstellung des SiGe-Plan und der Erstellung Unterlage für spätere Arbeiten und laufender Leistungen wie Baustellenbegehungen oder Fortschreiben der Unterlagen erfolgen.

⁹⁷ ASFINAG, 2010, S. 11.

⁹⁸ BauKG Art. 2 §1 Abs. 1.

Eine andere Möglichkeit wäre eine prozentuale Abschätzung des Aufwandes anhand der Herstellkosten. Diese belaufen sich auf ca. 0,5 % bis 2,0 %⁹⁹ der Baukosten.

Die Kosten für das BauKG sind als Einzelposition zu berücksichtigen. Im Vergleich mit der LB-HB-020 (Leistungsbeschreibung Hochbau - Version 20) wäre die Umsetzung des SiGe-Plans in der Position 001601A und die Umsetzung der Unterlage für spätere Arbeiten in der Position 001601B zu berücksichtigen. Diese Positionen sind ein Teil der Baustellengemeinkosten.

Die laufenden Kosten des BauKG sind in den zeitgebundenen Baustellengemeinkosten zu berücksichtigen.

4.3.7 Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Versorgung - Pkt. 6.2.8.1 der ÖNORM B 2110

Die gesamte Abweichung zwischen der *ÖNORM B 2110* und der *ÖNORM B 2118* ist unter Kapitel 2.3.3 dieser Arbeit ersichtlich. Die hier behandelte Abweichung der *ÖNORM B 2118* betrifft die Erweiterung des Punkt 6.2.8.1 der *ÖNORM B 2118*. Diese Ergänzung ist wie folgt:

„... Versorgung mit Wasser, Strom und Gas fällt in den Verantwortungsbereich des AN. Er hat anderen AN die Mitbenutzung, wenn möglich, einzuräumen. ...“

Erläuterung

Dieser Punkt ist gemeinsam mit den Nebenleistungen der *ÖNORM B 2110* bzw. der *ÖNORM B 2118* zu berücksichtigen. Unter Pkt. 6.2.3 – Nebenleistungen wird definiert, dass der AG für die Anschlussstellen der jeweiligen Medien verantwortlich ist. Die Errichtung des Zählers, allfällige Mieten und die Kosten für den Verbrauch sind durch den AN abzugelten.

Die Ergänzung zur bereits festgehaltenen Sphärenzuordnung ist die, dass der AN nach Möglichkeit anderen AN die Mitbenutzung gestatten muss. Durch den AG ist festzulegen, welcher AN (idR. der GU oder das Baumeistergewerk) mit den Aufschließungen beauftragt ist und ob dieser den Aufwand weiterverrechnen kann.

Der AN benötigt für seine Leistungserbringung die erforderlichen Anschlüsse und muss somit für diese aufkommen. Allerdings kann die Änderung der *ÖNORM B 2118* nur zulässig sein, falls der AN den Verbrauch für die Mitbenutzung entweder vorab abschätzen und einkalkulieren oder an die anderen AN weiterverrechnen kann.

⁹⁹ https://www.wko.at/Content.Node/branchen/oe/Geschaeftsstelle-Bau/Honorierung_BauKG1.html;
Abgerufen am 16.08.16.

Kalkulation

Als erster Schritt muss definiert werden, ob der Bieter der zukünftige AN wird, der mit den Aufschließungen beauftragt wird. Falls dies zutrifft, sind aus vergleichbaren Projekten der Verbrauch für Wasser, Strom, Gas, Fernwärme etc. prozentual zu den Herstellkosten zu ermitteln und in den zeitgebundenen Baustellengemeinkosten einzurechnen.

Eine separate Betrachtung kommt einem allfälligen Probebetrieb zu, da dieser abhängig von der Dauer des Probebetriebs und von der Jahreszeit, in welcher der Probebetrieb stattfinden wird (kühlen benötigt idR. mehr Energie als heizen), zu enormen Mehrkosten führen kann.

Der Probebetrieb selbst kann entweder als eigene Position ausgewiesen werden oder ist auf die Baustellengemeinkosten umzulegen. Es besteht zudem die Möglichkeit zur Findung einer einvernehmlichen Lösung mit dem AG, dass entweder die Kosten für Verbrauch durch den AG zu tragen sind oder die Verbrauchskosten allfälligen weiteren AN anhand ihrer Beauftragungshöhe prozentual in Abzug gebracht werden.

4.3.8 Einbauten - Pkt. 6.2.8.2.1 der ÖNORM B 2110

Die Einbautenregelung ist in der *ÖNORM B 2110* wie folgt definiert:

„... Der AG ist verpflichtet, spätestens vor Beginn der Leistung dem AN das Vorhandensein allfälliger Einbauten bekannt zu geben, sofern dies nicht bereits in der Ausschreibung erfolgt ist. ...“

In den AVB der Wiener Stadtwerke wird die Verpflichtung zur Bekanntgabe von Einbauten wie folgt abgeändert:

„... Der AN ist verpflichtet bei sämtlichen in Frage kommenden Einbautenträgern das Vorhandensein sowie die Lage von Einbauten zu erheben. ...“¹⁰⁰

Erläuterung

Grundsätzlich sind lt. *ÖNORM B 2110* Einbauten durch den AG bekanntzugeben. Hierbei sind die einzelnen Gesellschaften, welche auf der Liegenschaft Einbauten führen, zu nennen. Die genaue Lokalisierung der Einbauten erfolgt durch den AN bei den namhaft gemachten Einbautenträgern.

Die hier getätigte Abweichung entbindet den AG von der Nennung der Einbautenträger und verschiebt diese Leistung zum AN.

¹⁰⁰ Wiener Stadtwerke Holding AG, 2016, S. 19.

Kalkulation

Die Bestimmung von Einbautenträgern erfolgt zumeist über eingetragene Servitute in Grundbuchsauszügen. Diese ist durch den AN durchzuführen und mit einem geschätzten Stundenaufwand in den einmaligen Baustellengemeinkosten zu berücksichtigen.

4.3.9 Festpreise und veränderliche Preise - Pkt. 6.3.1 der ÖNORM B 2110

Die Regelung bzgl. Festpreise und veränderliche Preise ist in der *ÖNORM B 2110* ist wie folgt:

„... 6.3.1.1 Sofern aus dem Vertrag nicht erkennbar ist, ob Festpreise oder veränderliche Preise vereinbart sind, gelten

1) Leistungen, die nach dem Vertrag innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Angebotsfrist zu beenden sind, als zu Festpreisen abgeschlossen,

2) Leistungen auch dann als zu Festpreisen abgeschlossen, wenn im Vertrag keine Leistungsfrist vereinbart ist und die Leistungen innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Angebotsfrist beendet werden,

3) alle übrigen Leistungen als zu veränderlichen Preisen abgeschlossen.

Ist keine Angebotsfrist vorgesehen, beginnt die in 1) und 2) angegebene Frist mit dem Datum des Angebotes zu laufen.

6.3.1.2 *Wird bei Verträgen mit Festpreisen die vertraglich festgelegte Leistungsfrist aus Gründen, die der AN*

nicht zu vertreten hat, überschritten, sind jene Teile der Leistung, die deshalb erst nach Ablauf der Frist erbracht werden, nach veränderlichen Preisen abzurechnen.

Kann aus den Vertragsbestandteilen keine sachlich zutreffende Preisbasis für die Umrechnung ermittelt werden, so ist die Mitte des Zeitraumes zwischen dem Ende der Angebotsfrist und dem vertraglichen Fertigstellungstermin als solche anzusetzen. Ist keine Angebotsfrist festgelegt, tritt an ihre Stelle das Datum des Angebotes.

6.3.1.3 *Werden die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Umsatzsteuer während der Laufzeit eines Vertrages geändert, ist die Umsatzsteuer – unabhängig davon, ob Festpreise oder veränderliche Preise vereinbart sind – in der sich hieraus ergebenden Höhe zu vergüten. ...“*

Anmerkung: Der Absatz über das KSchG wurde nicht angeführt, da dieser Absatz für diese Arbeit belanglos ist.

Exkurs: Motivation des AG

Die Motivation des AG liegt bei einem Abschluss zu Festpreisen zumeist nicht darin, das Preisrisiko auf den AN zu überwälzen. Vielmehr liegt das Interesse des AG darin, dass dieser eine exakte Kostenplanung durchführen kann und nicht auf Basis der Marktentwicklung Risikoansätze hinzurechnen muss. Zumal es auch durchaus möglich ist, dass sich die gewählten Festpreiszuschläge des AN im Nachhinein als erhöht herausstellen und somit einen Kostenvorteil für diesen bewirken könnten.

Somit ist die Vorgabe der Abrechnung nach Festpreise sowohl eine Gefahr als auch eine Chance für AG und AN.

Exkurs: Preisumrechnung gem. ÖNORM B 2111¹⁰¹

Die Preisumrechnung nach veränderlichen Preisen erfolgt nach der *ÖNORM B 2111 - Umrechnung veränderlicher Preise von Bauleistungen*. Um diese anwenden zu können, muss diese ÖNORM zum Vertragsinhalt erklärt werden. Dies erfolgt unter Pkt. 5.1.3 (9) der *ÖNORM B 2110*.

Für die Umrechnung der Preise kann das K8 – Blatt herangezogen werden. Zur Bewertung von Indexanpassungen können von nachfolgenden Stellen Statistiken herangezogen werden:

- Bundesministerium für Finanzen – Anteil Lohn;
- unabhängige Schiedskommission beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit – Anteil Lohn;
- Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit – Anteil Lohn und Sonstiges;
- Statistik Austria – Anteil Lohn, Sonstiges und Insgesamt.

Abweichung – AVB Wiener Stadtwerke

Die AVB der Wiener Stadtwerke werden wie folgt abgeändert:

„... Sofern aus dem Vertrag nicht erkennbar ist, ob Festpreise oder veränderliche Preise vereinbart sind, gelten

1) Leistungen, die nach dem Vertrag innerhalb von 12 6 Monaten nach Ende der Angebotsfrist zu beenden sind, als zu Festpreisen abgeschlossen,

¹⁰¹ Vgl. ÖNORM B 2111 - Umrechnung veränderlicher Preise von Bauleistungen, 2007.

2) Leistungen auch dann als zu Festpreisen abgeschlossen, wenn im Vertrag keine Leistungsfrist vereinbart ist und die Leistungen innerhalb von 12 6 Monaten nach Ende der Angebotsfrist beendet werden, ...¹⁰²

Erläuterung – Abweichungen Wiener Stadtwerke

Die Wiener Stadtwerke ändern die Festpreisbindungsdauer der *ÖNORM B 2110* von 6 Monate auf 12 Monate ab.

Die *ÖNORM B 2111* wurde aus sämtlichen Passagen der *ÖNORM B 2110* gestrichen und gilt demnach nicht. Für die Berechnung der veränderlichen Preise sind die Bestimmungen gem. Pkt. 6.3.1.2 bis Pkt. 6.3.1.4 der Vertragsbestimmungen der Wiener Stadtwerke heranzuziehen.

Die Erhöhung der Festpreisbindung von 6 auf 12 Monate ist zulässig, sofern dem AG keine Absicht der Risikoüberwälzung unterstellt werden kann. Dies wird auch im Judikat *6 Ob 662/86* des OGH bestätigt, in dem eine Festpreisbindung von 15 Monaten zulässig war.¹⁰³

Die Festpreisbindung für 6 weitere Monate kann als geringes Risiko in der Preisentwicklung angesehen werden. Der Aufwand zur Ermittlung der variablen Preise wäre im Verhältnis zu deren monetären Auswirkungen auf eine 6-monatige verlängerte Festpreisbindung als sehr hoch anzusehen.

Kalkulation – Abweichungen Wiener Stadtwerke

Basis für die Preisumrechnung ist die Überschreitung des Schwellenwerts von 2 %. Durch Studium der Preiskalkulationen und den prognostizierten Entwicklungen ist eine Erreichung des Schwellenwertes von 2 % innerhalb von einem Jahr unrealistisch und bedarf keiner gesonderten Berücksichtigung.

Abweichung – AVB ÖBB

Die *ÖNORM B 2110* wird unter Pkt. 2.26 der AVB der ÖBB wie folgt abgeändert:

„... Alle Preise sind Festpreise und Nettopreise im Sinne des § 11 des Umsatzsteuergesetzes 1994. Die Preise gelten frei Leistungs- bzw. Verwendungsort bzw. Einlieferungsstelle (Incoterms 2010 – „DDP“), abgeladen. ...“

Erläuterung – Abweichungen ÖBB

Die ÖBB schließt veränderliche Preise aus. Es gelten Festpreise.

¹⁰² Wiener Stadtwerke Holding AG, 2016, S. 23.

¹⁰³ Vgl. Wenusch, 2011, S. 309.

Grundsätzlich sind unveränderliche Preise im ABGB vorgesehen und die ÖNORM kann daher auch in dieser Form abgeändert werden. Der hier getroffene Bezug zum Umsatzsteuergesetz hat keinerlei Auswirkungen.

Kalkulation – Abweichungen ÖBB

Die Festpreisbindung bedeutet, dass durch den Unternehmer die Marktentwicklung über die prognostizierte Bauzeit abgeschätzt werden muss. Dies kann entweder durch Spezialisten erfolgen oder durch Berücksichtigung der Entwicklung der vergangenen Jahre. Die kalkulatorische Erfassung erfolgt durch Etablierung eines prozentualen Festpreiszuschlages als Teil des Gesamtzuschlages. Diese Abschätzungen beinhalten sowohl ein Risiko als auch eine Chance für den AN.

Demzufolge ist der Festpreiszuschlag ebenso mit dem Wagniszuschlag verknüpft, da eine exakte Auslegung der Marktentwicklung über die Baudauer zum Zeitpunkt der Angebotsphase nicht möglich ist.

Für die Ermittlung der Höhe ist die Berechnungssystematik der *ÖNORM B 2111* bzw. die Berechnungsvorgaben gem. den jeweiligen AVB heranzuziehen.

4.3.10 Verzug Allgemeines - Pkt. 6.5.1 der ÖNORM B 2110

Die AVB der Wiener Stadtwerke ergänzen die *ÖNORM B 2110* unter Pkt. 6.5.1 wie folgt:

„... Sollte für den AG offensichtlich sein, dass eine Einhaltung des Endtermins bzw. vereinbarter Zwischentermine keinesfalls möglich ist, so steht es ihm frei, auch bereits vor dem jeweiligen Termin, ohne Nachfristsetzung auf Kosten des AN eine Ersatzvornahme vorzunehmen. ...“¹⁰⁴

Erläuterung

Die Wiener Stadtwerke räumen sich eine fristlose Ersatzvornahme bei einer offensichtlichen Leistungsüberschreitung des AN ein. Die Kosten der Ersatzvornahme werden dem AN zugeschrieben.

Grundsätzlich muss dem AN die Möglichkeit zur Behebung des Mangels (in dem vorliegenden Fall die Behebung des Verzugs durch z.B. Forcierungsmaßnahmen) eingeräumt werden. Dies muss mittels einer Fristsetzung erfolgen. Die durch die Wiener Stadtwerke getroffene Abweichung kann in dieser Form nicht gelten (grobe Störung des Äquivalenzverhältnisses). Für den Fall, dass der AG eine fristlose Ersatzvornahme vornimmt, ist die Differenz zwischen

¹⁰⁴ Wiener Stadtwerke Holding AG, 2016, S. 25.

einbehaltenem Werklohn und Kosten der durchgeführten Ersatzvornahme durch den AG zu tragen.¹⁰⁵ Der AG wäre gut beraten, die Ersatzvornahme unter Setzung einer Nachfrist anzukündigen.

4.4 ÖNORM B 2110 – Pkt. 7 – Leistungsabweichungen und ihre Folgen

4.4.1 Zuordnung zur Sphäre des AG - Pkt. 7.2.1 der ÖNORM B 2118

In der *ÖNORM B 2118* werden die der Sphäre des AG zugeordneten Risiken im Vergleich zur *ÖNORM B 2110* detaillierter dargestellt. Die Abweichung der *ÖNORM B 2118* ist unter Kapitel 2.3.3 ersichtlich. Die *ÖNORM B 2118* ist Grundlage für die AVB der ÖBB und der ASFINAG.

Die *ÖNORM B 2110* enthält unter Pkt. 7.2.1 folgende Regelung:

„... Der Sphäre des AG werden außerdem Ereignisse zugeordnet, wenn diese

- 1) die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen objektiv unmöglich machen, oder*
- 2) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und vom AN nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind.*

Ist im Vertrag keine Definition der Vorhersehbarkeit von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen oder Naturereignissen festgelegt, gilt das 10-jährliche Ereignis als vereinbart. ...“

Erläuterung

Im ersten Punkt dieser Aufzählung ist die Unmöglichkeit der Leistungserbringung unabhängig von der Eintrittswahrscheinlichkeit zum Zeitpunkt der Angebotsphase festgelegt.

Aus der objektiven Unmöglichkeit sind Ereignisse, die auf den AN zurückzuführen sind bzw. mit dessen Leistungserbringung zusammenhängen, ausgenommen.¹⁰⁶

Die objektive Unmöglichkeit wurde aus der *ÖNORM B 2118* gestrichen. Grund dafür ist nach Ansicht des Autors ein Konflikt insbesondere mit der „Generalklausel“ unter Pkt. 7.2.2 der *ÖNORM B 2110*.

¹⁰⁵ Vgl. Karasek, 2016, S. 976.

¹⁰⁶ Kropik, Der Bauvertrag und die ÖNORM B 2110 : Anwendung und Umsetzung in der Praxis, 2009, S. 254.

Die Aufzählung/Präzisierung, welche Ereignisse unvorhersehbar und nicht vom AN in zumutbarer Weise abwendbar sind, werden nachfolgend aufgelistet:

- Streik, Aussperrung, Krieg, Terroranschläge, Erdbeben oder außergewöhnliche Elementarereignisse, z.B. Hochwasser und Überflutungen;
- außergewöhnliche Witterungsverhältnisse auf der Baustelle (Einzelereignisse und periodenbezogene Ereignisse);
- Lawinengefahr und Lawinenabgang;
- Sturm – sofern eine Weiterarbeit nicht möglich ist;
- Rutschungen;
- allgemeine Witterungsverhältnisse, die eine vertragsgerechte Fertigstellung objektiv unmöglich machen.¹⁰⁷

Die in der *ÖNORM B 2118* gewählte Regelung ist bei weitem präziser als die der *ÖNORM B 2110*, jedoch sind deren Grenzen und deren Kalkulationsansätze höher (Im Vergleich wird für Einzelereignisse das 20-jährige Ereignis gem. *ÖNORM B 2118* herangezogen, gem. *ÖNORM B 2110* nur das 10-jährige.).

Kalkulation

Prinzipiell stehen dem AN zwei Möglichkeiten zur Verfügung. Einerseits können die vermehrten Aufwendungen zufolge der *ÖNORM B 2118* kalkulatorisch mittels Risikobewertung abgeschätzt werden und als Risikozuschlag dementsprechend beaufschlagt werden. Eine andere Möglichkeit ist die Absicherung eventueller Schäden mittels Versicherungen (Bauwesenversicherung, All-Risk-Versicherungen etc.). Die erhöhten Prämien sind als Teil der Risikobeaufschlagung zu berücksichtigen.

Eine derartige Ausgestaltung der Baustelle, dass sämtliche äußeren Einflüsse innerhalb der Grenzen gem. *ÖNORM B 2118* mit Sicherheit abgewendet werden können, ist wirtschaftlich idR. nicht umsetzbar.

4.4.2 Zuordnung zur Sphäre des AG - Pkt. 7.2.1 der ÖNORM B 2110

In den AVB der Wiener Stadtwerke wird die Sphärenzuordnung des AG unter Pkt. 7.2.1 vollständig geändert. Somit ist es in den AVB der Wiener Stadtwerke erforderlich die Witterungseinflüsse unter Pkt. 7.2.2 zu regeln. Dies ist wie folgt geregelt:

¹⁰⁷ *ÖNORM B 2118* Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen unter Anwendung des Partnerschaftsmodells, insbesondere bei Großprojekten - Werkvertragsnorm, 2009, 2013, S. 28.

„... Witterungsbedingte Erschwernisse (z.B. Regen, Frost, Schneefall, Hitze, etc) sowie sonstige Erschwernisse, die sich bei der Durchführung der Arbeiten ergeben für die keine Position im Leistungsverzeichnis vorgesehen ist, werden der Sphäre des AN zugeordnet. Davon ausgenommen sind außergewöhnliche Witterungsverhältnisse und Naturereignisse, die über das 15-jährliche Ereignis hinausgehen (maßgeblich ist die zum Baustellenbereich nächstgelegene Messstelle der ZAMG). Weiters sind für die Beurteilung, ob außergewöhnliche, über das 15-jährliche Ereignis hinausgehende, Witterungsverhältnisse vorliegen, beginnend ab dem Kalendermonat des Vertragsabschlusses jeweils 3 monatige Betrachtungszeiträume zu Grunde zu legen. ...“¹⁰⁸

Erläuterung

Die Eintrittswahrscheinlichkeit wird im Vergleich zu *ÖNORM B 2110* um fünf Jahre auf ein 15-jähriges Ereignis erhöht. Dies ist im Vergleich zwischen den Regelungen der *ÖNORM B 2110* und denen der *ÖNORM B 2118*.

Kalkulation

Siehe zudem auch Kapitel 4.4.1. Die Mehrkosten der zusätzlichen 5 Jahre sind entweder über Risiko zu kalkulieren oder dementsprechende Versicherungen abzuschließen.

4.4.3 Zuordnung zur Sphäre des AN - Pkt. 7.2.2 der ÖNORM B 2110

Die AVB der Stadt Wien ergänzen die *ÖNORM B 2110* unter Pkt. 7.2.2 wie folgt:

„... Hat der AN die örtlichen Gegebenheiten nicht besichtigt und diese in seinem Angebot nicht berücksichtigt, so gehen die diesbezüglichen Versäumnisse zu seinen Lasten. ...“¹⁰⁹

Erläuterung

Die *ÖNORM B 2110* berücksichtigt unter Pkt. 4.2.1.4 die Erfordernis der Besichtigung der örtlichen Gegebenheiten durch den Bieter.

„... Der Bieter hat die örtlichen Gegebenheiten zu besichtigen und diese in seinem Angebot zu berücksichtigen. ...“

¹⁰⁸ Wiener Stadtwerke Holding AG, 2016, S. 28.

¹⁰⁹ Stadt Wien, 2016, S. 33.

In den Verfahrensbestimmungen der *ÖNORM B 2110*, die in den vorliegenden AVB nicht Vertragsbestandteil werden, ist dieser Passus unter Leistungsabweichungen dargestellt.

Nach *Kropik* ist diese Bestimmung nur insofern von Bedeutung, falls Leistungen in den Ausschreibungsunterlagen nicht definiert sind. Für den Fall, dass im Leistungsverzeichnis die Leistungen angegeben sind, sind diese vorrangig zu behandeln und fehlerhafte Darstellungen können nicht die Überwälzung des Bestandsrisikos auf den AN bedeuten. Die offensichtlichen Erschwernisse (z.B. enge Zufahrten – nicht LKW geeignet) sind durch den AN zu kalkulieren.¹¹⁰

Kalkulation

Sofern sich aus der Besichtigung der örtlichen Gegebenheiten Erschwernisse ergeben, sind diese in der Kalkulation zu berücksichtigen. Falls eine eigene Position vorgesehen ist, ist diese heranzuziehen bzw. im Falle der engen Zufahrt die Detailkalkulation um diese Erschwernisse zu erweitern. Ist keine Position vorgesehen, dann sind diese in den einmaligen Baustellengemeinkosten zu berücksichtigen.

Auf jeden Fall ist dem AN zu empfehlen, eine Zustandsfeststellung vor Arbeitsbeginn durchzuführen.

4.4.4 Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts - Pkt. 7.4 der ÖNORM B 2110

Das Kapitel 7.4.1 bis 7.4.4 der *ÖNORM B 2110* ist wie folgt geregelt:

„... 7.4.1 Voraussetzungen

Bei Leistungsabweichungen besteht ein Anspruch des AN auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1) Der AN hat die Forderung auf Vertragsanpassung angemeldet.*
- 2) Der AN hat eine MKF (Zusatzangebot) in prüffähiger Form vorgelegt. Dabei ist zu beachten:*

Der AN hat die Leistungsabweichung zu beschreiben und darzulegen, dass die Abweichung aus der Sphäre des AG stammt. Die erforderliche Dokumentation ist beizulegen. Eine Chronologie ist anzustreben. Ist die Ursache der

¹¹⁰ Kropik, Der Bauvertrag und die ÖNORM B 2110 : Anwendung und Umsetzung in der Praxis, 2009, S. 88.

Leistungsabweichung eine Leistungsänderung, reicht ein Hinweis auf die Leistungsanordnung und die Darlegung der Änderung aus. Eine darüber hinausgehende Nachweisführung dem Grunde nach ist in diesem Fall nicht erforderlich. Erforderlich ist eine nachvollziehbare Darlegung der Auswirkungen auf die Leistungserbringung.

Die gleiche Vorgangsweise für die Vertragsanpassung gilt sinngemäß, wenn der AG Forderungen aus einer Leistungsabweichung stellt.

7.4.2 Ermittlung

Ist mit einer Leistungsabweichung eine Verzögerung oder Beschleunigung der Ausführung verbunden, ist die Leistungsfrist entsprechend anzupassen, wobei auch die Folgen (z. B. Ausfall-Folgezeiten) und jahreszeitliche Umstände zu berücksichtigen sind.

Die Ermittlung der neuen Preise hat auf Preisbasis des Vertrages und – soweit möglich – unter sachgerechter Herleitung von Preiskomponenten (Preisgrundlagen des Angebotes) sowie Mengen- und Leistungsansätzen vergleichbarer Positionen des Vertrages zu erfolgen.

7.4.3 Anspruchsverlust

Bei einem Versäumnis der Anmeldung tritt Anspruchsverlust in dem Umfang ein, in dem die Einschränkung der Entscheidungsfreiheit des AG zu dessen Nachteil führt.

7.4.4 Mengenänderungen ohne Leistungsabweichung

Bei Über- oder Unterschreitung der im Vertrag angegebenen Menge einer Position mit Einheitspreis um mehr als 20 % ist über Verlangen eines Vertragspartners ein neuer Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge unter Berücksichtigung der Mehr-/Minderkosten zu vereinbaren, wenn dies kalkulationsmäßig auf bloße Mengenänderung (unzutreffende Mengenangaben ohne Vorliegen einer Leistungsabweichung) zurückzuführen ist. Dieses Verlangen ist dem Grunde nach ehestens nachweislich geltend zu machen.

Die Ermittlung des neuen Einheitspreises hat gemäß 7.4.2 zu erfolgen. ...“

Abweichung AVB ÖBB

„... 2.11.2.5 Der Auftragnehmer hat die MKF dem Grunde nach bei Leistungsänderung ehestens, spätestens jedoch vor Leistungsbeginn anzumelden, selbst wenn der Anspruch offensichtlich ist. Bei einem Versäumnis der Anmeldung dem Grunde nach tritt Anspruchsverlust in dem Umfang ein, in dem die Einschränkung der Entscheidungsfreiheit des Auftraggebers durch das Versäumnis zu dessen Nachteil führt.

2.11.2.6 Bei Störung der Leistungserbringung wird die MKF vom Auftraggeber nur dann vergütet, wenn der Auftragnehmer die MKF dem Grunde nach ehestens, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab dem Beginn der Leistungsausführung angemeldet hat. Allein dadurch, dass die Arbeiten in Gegenwart eines Überwachungsorgans des Auftraggebers ausgeführt wurden, anerkennt der Auftraggeber die angemeldete MKF nicht. Selbst wenn solche Leistungen zur Erfüllung des Vertrags oder wegen Gefahr im Verzug notwendig waren, steht dem Auftragnehmer kein Vergütungsanspruch zu, soweit dessen Leistungen früher als einen Monat vor der Anmeldung dem Grunde nach erbracht wurden. War die Störung der Leistungserbringung für den Auftragnehmer auch bei pflichtgemäßer Sorgfalt früher nicht erkennbar, so tritt der Anspruchsverlust dennoch spätestens nach Ablauf von vier Monaten nach dem Ende der Ausführung der davon betroffenen Teile der Leistung ein; die Beweislast für die Nichterkennbarkeit der Leistungsstörung trifft den Auftragnehmer. Der Anspruchsverlust tritt stets nur in Ansehung jener Teile der Leistung ein, für die die MKF dem Grunde nach verspätet angemeldet wurde. ...¹¹¹

Erläuterung – Abweichung ÖBB

In den AVB der ÖBB sind widersprüchliche Regelungen vorhanden. Unter 2.11.2.5 tritt eine ähnliche Regelung wie in der *ÖNORM B 2110* bzgl. Anspruchsverlust ein. Diese räumt einen Anspruchsverlust nur in einem Umfang ein, in dem die Einschränkung der Entscheidungsfreiheit des Auftraggebers durch das Versäumnis zu dessen Nachteil führt. Dies wird unter Pkt. 2.11.2.6 wiederum abweichend geregelt und geht von einem vollen Anspruchsverlust bei Leistungsstörungen aus, wenn nicht innerhalb eines Monats bzw. in Ausnahmefällen innerhalb von vier Monaten nach Beginn der Arbeiten die MKF dem Grunde nach angemeldet wurden.

¹¹¹ ÖBB, 2014, S. 2f.

Abweichung AVB ASFINAG

„... Anmeldungen dem Grunde nach sind keine Vorkommnisse im Sinne von 6.2.7.1 der ÖNORM B 2118.

Mehrkostenforderungen zu Störungen der Leistungserbringung, soweit diese zum Zeitpunkt deren Auftretens bei ordnungsgemäßer Sorgfalt seitens des AN erkennbar waren, werden vom AG nur dann vergütet, wenn der AN seine Entgeltansprüche für die Ausführung dieser Leistungen dem Grunde nach ehestens jedoch spätestens innerhalb von einem Monat ab Erkennbarkeit angemeldet hat. Der Umstand, dass die Arbeiten in Gegenwart der Überwachungsorgane des AG ausgeführt wurden, gilt nicht als Anerkennung. Wenn der AN solche Störungen der Leistungserbringung nicht rechtzeitig angemeldet hat, hat der AN keinen Anspruch auf Vergütung für jene Leistungen, die mehr als ein Monat ab dem Zeitpunkt, ab dem bei ordnungsgemäßer Sorgfalt die Störung der Leistungserbringung erkennbar war, zurückliegen. ...“¹¹²

Erläuterung – Abweichung ASFINAG

In den AVB der ASFINAG sind widersprüchliche Regelungen vorhanden. Unter 7.4.3.2 der ÖNORM B 2118 tritt ein Anspruchsverlust nur in einem Umfang ein, in dem die Einschränkung der Entscheidungsfreiheit des Auftraggebers durch das Versäumnis zu dessen Nachteil führt. Dies wird wiederum abweichend geregelt und geht von einem vollen Anspruchsverlust bei Leistungsstörungen aus, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Beginn der Arbeiten die MKF dem Grunde nach angemeldet wurde.

Kalkulation

Nach *Karasek* gehen Störungen einer Leistungserbringung mit keiner Entscheidungsfreiheit für den AG einher. Somit kann in diesen Fällen kein Anspruchsverlust zufolge nicht formgerechter Anmeldung von MKF erfolgen.¹¹³

Zu kalkulieren sind lediglich Mehrkosten zur Ermittlung und Darstellung der MKF über die übliche Form hinaus.

4.4.5 Nachteilsabgeltung - Pkt. 7.5 der ÖNORM B 2110

Die Nachteilsabgeltung wird in der ÖNORM B 2110 ist wie folgt geregelt:

¹¹² ASFINAG, 2010, S. 15.

¹¹³ Karasek, 2016, S. 662f.

„... Erwächst dem AN, bei Unterschreitung der Auftragssumme um mehr als 5 %, durch Minderung oder Entfall von Teilen einer Leistung ein Nachteil, der nicht durch neue Einheitspreise oder durch andere Entgelte abgedeckt ist, hat der AG diesen Nachteil abzugelten.

Dieser Nachteil kann einvernehmlich durch Vergütung des kalkulierten Anteils der Geschäftsgemeinkosten an den entfallenen Leistungen abgegolten werden.

Die Kosten von projektbezogenen erbrachten Vorleistungen, die nicht anderweitig zu verwerten sind, sind jedenfalls (unabhängig von der 5%-Grenze) abzugelten. ...“

Abweichung AVB Wiener Stadtwerke

„... Die Nachteilsabgeltung findet nur im Rahmen der Regelung dieses Punktes statt und verdrängt diesbezügliches dispositives Recht. Erwächst dem AN, im Falle der Unterschreitung der Auftragssumme um mehr als 25%, durch Minderung oder Entfall von Teilen einer Leistung ein Nachteil, der nicht durch neue Einheitspreise oder durch andere Entgelte abgedeckt ist, so hat der AG diesen Nachteil zu ersetzen, wobei die Nachteilsabgeltung (sei es nach § 1168, § 1155 ABGB oder auf schadenersatzrechtlicher Ebene) mit 7% des Unterschreitungs Betrags für den entfallenen oder geminderten beauftragten Leistungsteil begrenzt ist. Darüber hinaus hat der AN keinen Anspruch auf eine Nachteilsabgeltung. Unter Nachteil ist insbesondere zu verstehen: geringere Erlöse zur Abdeckung von Zentralregiekosten; geringere Erlöse zur Abdeckung kalkulierter Ersatzkosten für Wagnis/Gewinn; geringere Erlöse für einmalige und zeitgebundene Kosten; disponierte Kosten, denen keine Vergütung entgegensteht; entfallener Beitrag zu den Geschäftsgemeinkosten; der im Gesamtzuschlag kalkulierte Gewinn; der entgangene Gewinn sowie jener Nachteil, der daraus entstanden ist, dass der AN nicht andere Aufträge übernehmen konnte.

Der Nachteil kann einvernehmlich durch Vergütung des vom AN nachweislich im Angebot kalkulierten Anteils der Geschäftsgemeinkosten an der entfallenen Leistung abgegolten werden.

Der AN ist verpflichtet, den entstandenen Nachteil detailliert nachzuweisen, andernfalls der AG nicht zur Zahlung verpflichtet ist. Den AN trifft die Beweislast sowie die Pflicht zur Rechnungslegung. ...¹¹⁴

Abweichung AVB Stadt Wien

„... Erwächst dem AN, bei Unterschreitung der Auftragssumme um mehr als 5 %, durch Minderung oder Entfall von Teilen einer Leistung ein Nachteil, der nicht durch neue Einheitspreise oder durch andere Entgelte abgedeckt ist, hat der AG diesen Nachteil abzugelten, nicht aber den im Gesamtschlag kalkulierten Gewinn, nicht den entgangenen Gewinn und nicht jenen Nachteil, der daraus entstanden ist, dass der AN nicht andere Aufträge übernehmen konnte. ...¹¹⁵

Abweichung AVB ÖBB

„... Erwächst dem Auftragnehmer durch Minderung oder Entfall eines Teils der vereinbarten Leistung ein Nachteil, der nicht durch neue Einheitspreise oder anderweitig abgedeckt ist, so hat der Auftraggeber diesen Nachteil nur dann abzugelten, wenn die Minderung oder der Entfall der Leistung auf Umstände aufseiten des Auftraggebers zurückzuführen ist. Ausgeschlossen ist jedenfalls der Ersatz des entgangenen kalkulierten Zuschlags für Wagnis, Gewinn und Bauzinsen sowie jenes Nachteils, der dem Auftragnehmer dadurch erwachsen ist, dass er anderweitige Aufträge nicht annehmen konnte. ...¹¹⁶

Erläuterung Allgemein

Nach *Karasek* kann ein Ausschluss des Entgeltanspruches nach § 1168 ABGB nicht vertraglich vereinbart werden. Hierbei wäre der AN den Entscheidungen des AG ausgesetzt. Jedoch weist *Karasek* auch auf den Umstand hin, dass seine Meinung nicht durch Judikatur bestätigt wurde. Eine Rechtssicherheit, ob solche Klauseln gröblich benachteiligend sind, gibt es nicht.¹¹⁷

Kalkulation

Solche Abweichungen zur ÖNORM sind grundsätzlich nicht kalkulierbar. Da deren Eintritt bzw. der Umfang des Entfalls erst nach Vertragsabschluss bekannt wird und diesbezüglich in der Angebotskalkulation keine Vorkehrungen getroffen werden können. Das zu kalkulierende

¹¹⁴ Wiener Stadtwerke Holding AG, 2016, S. 30.

¹¹⁵ Stadt Wien, 2016, S. 36.

¹¹⁶ ÖBB, 2014, S. 3.

¹¹⁷ Karasek, 2016, S. 43ff.

Wagnis wäre in einer solchen Höhe anzusetzen, sodass dieses Wagnis nicht übernommen werden könnte (KO-Kriterium).

4.4.6 Value Engineering - Pkt. 7 der ÖNORM B 2110

Unter Pkt. 7.6 ergänzen die AVB der ASFINAG die *ÖNORM B 2118* wie folgt:

„... Value Engineering gemäß Anhang A ist grundsätzlich zulässig. Ein Value Engineering (alternativer Ausführungsvorschlag des AN zum Bau-Soll) erfordert die Initiative des AN. Diese Initiative muss eine innovative Komponente enthalten (reine Verschiebungen zwischen LV-Positionen sind kein Value Engineering).

Die vom AN zu übermittelnden Unterlagen haben zumindest folgendes zu enthalten:

(1) Nachweis der zumindest technischen Gleichwertigkeit zum festgelegten Bau-Soll;

(2) Darstellung der Auswirkungen der Abweichung auf Sicherheit, Qualität, Dauerhaftigkeit, Lebenszykluskosten, Bescheidlage, Nachbarbaulose, Bauzeit und Risiko, Sicherungspaket, Planungskosten, interne Aufwendungen bei AN und AG, die Gleitung, sowie sonstige Folgekosten

(3) Verbindliches Angebot mit Mengengarantie, Mehr- und Minderkosten auf Urpreisbasis sowie der durch die Abweichung entstehenden Kostenersparnis sowohl in der Sphäre des AN als auch in der Sphäre des AG. Frustrierte Kosten (Planungskosten, Konsulentenkosten etc.) aus einem misslungenen Value Engineering sind vom Verursacher zu tragen.

Das Value Engineering hat von Seiten des AN so zeitgerecht zu erfolgen, dass mind. 4 Wochen vor Bauausführung die neuen Planunterlagen ausführungsfähig vorliegen. Für das gesamte Value Engineering Prozedere ist mit einem Zeitraum von mind. 4 Monaten (Anmeldung bis Beauftragung) zu rechnen.

Das Value Engineering kann ohne Angaben von Gründen jederzeit abgelehnt werden.

Wird ein Value Engineering vereinbart gelten die Bestimmungen des Anhang A der ÖNORM B 2118 als vereinbart. ...¹¹⁸

Exkurs: Motivation Value Engineering

Der Gedanke des Value Engineerings wurde erstmalig mit dem Entwurf der *ÖNORM B 2118* normativ etabliert. Hierbei ist der AN nach Vertragsabschluss angehalten, Verbesserungen zum Wohle des Projektes vorzuschlagen. Als Vergütung sieht die *ÖNORM* einen Aufteilungsschlüssel der Einsparungskosten von 50 % zwischen AG und AN vor.

Der Begriff des Value Engineerings kommt in der *ÖNORM B 2118* sporadisch vor (im Vorwort, unter Pkt. 3.17 – Begriffserklärung und unter Pkt. 5.6.1 – Verwendung von Unterlagen). Erst im Anhang A der *ÖNORM B 2118* werden die Voraussetzungen und der Ablauf von Value Engineering grob beschrieben.¹¹⁹

„... Wenn ein Value Engineering vereinbart wurde, gilt für die Folgen der Leistungsabweichung folgende Regelung:

Die sich aus den Änderungsvorschlägen des AN nach Vertragsabschluss ergebende Leistungsabweichung ist vom AG schriftlich zu beauftragen.

Als Voraussetzungen für eine Beauftragung sind zu klären:

- 1) technische Gleichwertigkeit zum festgelegten Leistungsumfang (Bau-Soll),*
- 2) Darstellung der Auswirkungen der Leistungsabweichung auf Sicherheit, Qualität, Dauerhaftigkeit, Lebenszykluskosten, Bescheidlage, Nachbarbaulose, Bauzeit und Risiko sowie sonstige Folgekosten unter entsprechender Mitwirkung des AG,*
- 3) verbindliches Angebot auf Preisbasis, Preiskomponenten und Mengen- und Leistungsansätzen des Vertrages der durch die Leistungsabweichung entstehenden Kostenersparnis sowohl in der Sphäre des AN als auch in der Sphäre des AG,*
- 4) Termin für eine Entscheidung des AG.*

¹¹⁸ ASFINAG, 2010, S. 16.

¹¹⁹ Wisser, 2007, S. 37f.

Für den Fall der Beauftragung einer Ausführungsänderung gilt, wenn nichts anderes festgelegt:

a) Jede Ausführungsänderung wird rechtlich im Sinne von 6.3.3 behandelt, d. h. sämtliche im Vertrag festgelegten Bestimmungen für die Alternativen gelten auch für die Ausführungsänderungen; das sind insbesondere garantierte Angebotssumme, Übernahme sämtlicher mit der Änderung verbundenen erhöhten Risiken, Durchführung allfälliger zusätzlicher Behördenverfahren durch den AN unter Leitung des AG u. dgl.

b) Die Festlegung von Pauschalen, anstatt der garantierten Angebotssumme für die Leistung, ist möglich.

c) Die Kostenersparnis ist zwischen AN und AG angemessen aufzuteilen (Richtwert 50 : 50).“

Unter den beschriebenen Voraussetzungen ist eine erste Abgrenzung ersichtlich, wann ein Änderungsvorschlag dem Value Engineering unterliegt und wann nicht. Die Grundvoraussetzung, kurz zusammengefasst, ist eine Kosteneinsparung und die Gleichwertigkeit des Lösungsvorschlags.

Dem AN wird durch Value Engineering ein zusätzlicher finanzieller Anreiz geboten. Ohne Vereinbarung von Value Engineering besteht nur die Möglichkeit, Projektänderungsvorschläge von Seiten des AN über das Leistungsänderungsrecht des AG einzubringen.

Es könnte durchaus angenommen werden, dass ein AN im Zuge der Angebotsphase mögliche Alternativangebote – sofern vergaberechtlich zulässig – zurückhält um sich durch das Value Engineering einen Kostenvorteil zu verschaffen. Jedoch sind solche Spekulationen nicht sinnvoll, da hierbei der Vorteil für die Zuschlagsentscheidung des AG wegfallen könnte.

Allgemeines

Eine Verbindlichkeit des AN zur Anwendung des Value Engineerings existiert nicht, da ansonsten der AN für unterlassene Verbesserungsvorschläge belangt werden könnte. Im Gegensatz dazu kann der AG einen Verbesserungsvorschlag jederzeit ohne Angabe von Gründen ablehnen. Es liegt in erster Linie im Ermessen des AN, ob und in welcher Ausprägung Value Engineering betrieben wird. Dies hängt auch mit den zusätzlichen Vereinbarungen in den AVB, in der Art der Beschreibung des Leistungsziels und auch mit der Akzeptanz von Projektänderungen seitens AG ab. So kann nach Wisser kein Value Engineering zugelassen

sein wenn auch keine Alternativ-/Abänderungsangebote zugelassen sind, da dies ansonsten wettbewerbsverzerrend wäre.¹²⁰

Erläuterung

In den Abweichungen der ASFINAG zu den Anforderungen der *ÖNORM B 2118* sind die Nachteile für den AN ersichtlich. Dem AN werden sämtliche Risiken aus der Planung auferlegt. Zudem wird in den AVB eine Mengengarantie gefordert. Zusätzlich ist die Dauer des Value Engineering Prozesses nicht zu unterschätzen. Es wird mit einer Vorlaufzeit von Idee bis zum Ausführungsbeginn mit ca. 5 Monaten zu rechnen sein.

Kalkulation

Wie bereits dargestellt und auch in den AVB der ASFINAG niedergeschrieben ist die Initiative des AN erforderlich. Das Risiko des Value Engineering ist ein erheblicher frustrierter Aufwand sowohl auf Seiten des AN als auch auf Seiten des AG. Somit macht Value Engineering nur dann Sinn, wenn mit einer erheblichen Einsparung gerechnet werden kann. Zu kalkulieren ist ein Value Engineering nicht als erhöhter Aufwand, sondern als Chance im Zuge der Bauumsetzung.

4.4.7 Änderungen von Vorschriften nach Vertragsabschluss - Pkt. 7 der ÖNORM B 2110

Die AVB der ÖBB ergänzen unter Pkt. 2.13.2 die *ÖNORM B 2110* unter Pkt. 7 wie folgt:

„... Sofern der Auftragnehmer die der vereinbarten Auftragsausführung entgegenstehende Änderung solcher Vorschriften 2.13.1) schon bei Vertragsabschluss hätte vorhersehen müssen, trägt er die mit der notwendigen Vertragsanpassung verbundenen Mehrkosten. ...“

Erläuterung

Die Änderung von Vorschriften wird in die Sphäre des AN verschoben, sofern diese bei Vertragsabschluss hätte vorhersehbar sein können. Nach hM sind nur solche Vorschriften einzuhalten, die in den Leistungsverzeichnissen dargestellt sind. Änderungen die in einer Vorpublikationsphase vom Bieter hätten berücksichtigt werden müssen, können durch diesen nicht berücksichtigt werden, da dies einem Bieter nicht zugemutet werden kann.

Kommt es zu Änderungen im Zuge der Bauausführung, ist der AN verpflichtet, im Zuge seiner Prüf- und Warnpflicht den AG auf diesen Umstand aufmerksam zu machen. Der AG muss

¹²⁰ Wissner, 2007, S. 42ff.

entscheiden, ob dies umgesetzt werden soll oder nicht, sofern die Änderung nicht zwingend umgesetzt werden muss. Dem AN steht aus diesem Zusammenhang eine entsprechende Vergütung zu.¹²¹

Kalkulation

Die getroffene Abweichung ist nicht kalkulierbar. Nur geschlossene Regelungen sind einzuhalten.

4.5 ÖNORM B 2110 – Pkt. 8 – Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellung

Das achte Kapitel der *ÖNORM B 2110* ist das umfangreichste Kapitel und mit zahlreichen Abweichungen versehen. Wie in Kapitel 4.1.4 bereits erwähnt, sind viele Abweichungen der untersuchten AVB organisatorische Abweichungen. Dies schlägt sich in diesem Kapitel am stärksten nieder.

4.5.1 Fälligkeiten - Pkt. 8.4.1 der ÖNORM B 2110

Durch den Umstand, dass die AVB der ASFINAG auf die *ÖNORM B 2110* aus dem Jahr 2009 aufbaut, ist die Fälligkeit für Schlussrechnungen mit 3 Monaten definiert.

Erläuterung

In der Fortschreibung der *ÖNORM B 2110* aus dem Jahr 2013 wurde die Bestimmung nach § 459 Abs. 3 UGB berücksichtigt. Diese geht von keiner groben Benachteiligung mit einer Zahlungsfrist von 60 Tagen aus. Ob eine Benachteiligung mit einer Zahlungsfrist von 3 Monaten besteht, ist im Einzelfall zu klären. Jedoch sind Zahlungsfristen in der Regel dispositives Recht und können nur im Falle einer gröblich benachteiligenden Absicht des AG zwingend werden.¹²²

Es ist jedoch wahrscheinlich, dass das Zahlungsziel mit 3 Monaten in einem vertraglich übergeordneten Dokument bzw. im Auftragsschreiben selbst auf 60 Tage, gem. *ÖNORM B 2110* aus dem Jahr 2013, reduziert wird.

Kalkulation

In der Kalkulation ist der verspätete Eingang der Zahlung um 30 Tage aufgrund der derzeitigen niedrigen Zinsen zu vernachlässigen. Jedoch entstehen dem AN am Projektende erhebliche

¹²¹ Vgl. Karasek, 2016, S. 59, 298, 943.

¹²² Karasek, 2016, S. 808.

Kosten (Schlussrechnung sämtlicher Subgewerke etc.), die den AN eventuell in Liquiditätsprobleme bringen könnten. Um dem entgegenzuwirken empfiehlt es sich, ähnliche Zahlungsziele mit Subunternehmern zu vereinbaren bzw. im Fall der nicht gewährleisteten Liquidität firmenintern Mittel kurzfristig anzufordern. Falls dies nicht möglich ist und der AN über geringes Eigenkapital verfügt, dann können ggf. Finanzierungskosten als Risikoposition berücksichtigt werden.

4.6 ÖNORM B 2110 – Pkt. 9 – Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme

4.6.1 Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme - Pkt. 9 der ÖNORM B 2110

Die AVB der Wiener Stadtwerke ergänzen die *ÖNORM B 2110* unter Pkt. 9 wie folgt:

„... Der AG kann insbesondere verlangen, dass die Gewährleistungsfrist erst ab förmlicher Übernahme, welche auch Monate nach faktischer Inbetriebnahme erfolgen kann, zu laufen beginnt. ...“¹²³

Erläuterung

Die Ecktermine Inbetriebnahme und förmliche Übernahme sind idR. im Bauvertrag definiert. Die faktische Inbetriebnahme zeugt davon, dass die Leistungen bereits fertiggestellt wurden. Eine formlose Übernahme scheint in solchen Fällen nicht ausgeschlossen. Es ist jedoch branchenüblich, dass der AG bereits vor Übernahme Bereiche ausstatten/fertigstellen will.

Kalkulation

Um diese Gewährleistungsverlängerungen durch Vorabübernahmen kalkulieren zu können, müssen diese Bereiche vorab bekannt gegeben werden. Diese Bereiche sind mit den Kostenansätzen der Gewährleistung in Bezug auf deren verlängerte Gewährleistungsdauer im Angebot zu berücksichtigen.

4.7 ÖNORM B 2110 – Pkt. 10 – Übernahme

4.7.1 Rechtsfolgen der Übernahme - Pkt. 10.6.2 der ÖNORM B 2110

Der letzte Satz der Regelung gem. *ÖNORM B 2110* „dies gilt aber nicht für nicht gerügte offensichtliche Mängel.“ gilt bei den AVB der Wiener Stadtwerke und der Stadt Wien nicht.

¹²³ Wiener Stadtwerke Holding AG, 2016, S. 40.

Erläuterung

Entgegen der *ÖNORM B 2110* müssen die Wiener Stadtwerke und die Stadt Wien offensichtliche Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme nicht rügen, um über diese Mängel einen Gewährleistungsanspruch zu erhalten. Dies ist für den AG insofern von Bedeutung, da die Diskussion über offensichtliche Mängel sehr langwierig sein kann. Wobei nach *Kurz* die Offensichtlichkeit sehr stark ausgeprägt sein muss.¹²⁴

Kalkulation

Der AN wird derartige „Verfehlungen“ des AG bei der Mängelbegehung nicht in der Kalkulation berücksichtigen. Jedoch ist es durchaus möglich, dass durch diese Abweichung ein erhöhter Aufwand in der Gewährleistungsbetreuung angenommen werden muss, da diese den AG berechtigen, innerhalb der Gewährleistung weitere Mängel (nicht nur versteckte Mängel) zu rügen. Zu kalkulieren sind die Mehrkosten sofern vorhanden in Einzelpositionen Gewährleistungsverfolgung oder in den Baustellengemeinkosten.

4.8 ÖNORM B 2110 – Pkt. 11 – Schlussfeststellung

4.8.1 Entfall der Schlussfeststellung - Pkt. 11.3 der ÖNORM B 2110

In der *ÖNORM B 2118* (somit in den AVB der ÖBB und der ASFINAG) und in den AVB der Stadt Wien wird ein Entfall der Schlussfeststellung ausgeschlossen.

Erläuterung

Die Schlussfeststellung ist vor Ablauf der Gewährleistungsfrist durchzuführen und soll dem AN die Mängelfreiheit der Leistung bescheinigen. Allfällige Mängel sind zu dokumentieren und nach deren Freimeldung und Überprüfung gilt die Vertragspflicht der Gewährleistung als ordnungsgemäß erfüllt. Entfällt die Schlussfeststellung, dann gilt die Vertragspflicht der Gewährleistung mit Ablauf der Gewährleistungspflicht als erbracht. Gleiches gilt wenn eine Schlussfeststellung vereinbart ist, aber ohne Reaktion die Gewährleistungsfrist verstreicht.¹²⁵

Kalkulation

Die Schlussfeststellung ist mit einem personellen Einsatz und im Einzelfall auch mit Geräten durchzuführen. Diese Mehraufwendungen sind in den Gewährleistungsbetreuungskosten zu kalkulieren.

¹²⁴ Kurz, 2012, S. 450f.

¹²⁵ Kropik, Der Bauvertrag und die ÖNORM B 2110 : Anwendung und Umsetzung in der Praxis, 2009, S. 372.

4.9 ÖNORM B 2110 – Pkt. 12 – Haftungsbestimmungen

4.9.1 Gewährleistung – Einschränkung - Pkt. 12.2.2.1 der ÖNORM B 2110

In den AVB der ASFINAG wird der Entfall eines Gewährleistungsanspruches zufolge eines Mangels, der auf zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen zurückzuführen ist, gestrichen.

Erläuterung

Diese Abweichung bedeutet, dass der AN für einen Mangel, dessen Vorgabe aus der Sphäre des AG stammt, Gewähr leistet. Diese würde eine Störung des Äquivalenzverhältnisses bedeuten und kann in dieser Form nicht gelten.

Dennoch ist der AN im Zuge seiner Prüf- und Warnpflicht dazu verpflichtet, den AG auf solche Missstände aufmerksam zu machen, sofern dieser Mangel unter Zugrundelegung der pflichtgemäßen Sorgfalt erkennbar war.

Kommt der AN dieser Warnpflicht nicht nach, so ist nach *Kropik* auch nicht gewiss, dass aus diesem Anlass heraus Gewährleistungsansprüche des AG geltend gemacht werden können.¹²⁶

Kalkulation

Diese Abweichung ist in der dargestellten Form nicht kalkulierbar und nach Ansicht des Autors gröblich benachteiligend.

4.9.2 Geltendmachung von Mängeln - Pkt. 12.2.3.1 der ÖNORM B 2110

Der Punkt 12.2.3.1 wird in der *ÖNORM B 2110* wie folgt geregelt:

„... Der AG hat dem AN Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme gerügt wurden, ehestens nach Bekanntwerden, jedoch innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist schriftlich bekannt zu geben (Mängelrüge). ...“

In den AVB der Wiener Stadtwerke wird die Notwendigkeit zur Mängelrüge wie folgt geändert:

„... Die Geltendmachung von Mängeln setzt keine Rüge des AG gegenüber dem AN voraus. Gesetzliche Regelungen über Rügeobliegenheiten, einschließlich der

¹²⁶ Kropik, Der Bauvertrag und die ÖNORM B 2110 : Anwendung und Umsetzung in der Praxis, 2009, S. 393.

§§ 377, 378 UGB, kommen, sofern nicht gesetzlich zwingend, nicht zur Anwendung. ...“

Erläuterung

Der AG behält sich vor, Mängel ohne Rüge geltend zu machen. Mit der Geltendmachung von Mängeln stehen dem AG gem. § 932 ABGB im ersten Schritt folgende Instrumente zur Verfügung:

- Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden);
- Austausch der Sache.¹²⁷

Ist eine Verbesserung bzw. ein Austausch wirtschaftlich nicht möglich, steht dem AG das Recht auf Preisminderung bzw. im Falle eines schweren Mangels das Recht auf Wandlung des Vertrages zu.¹²⁸

In dem aktuellen Fall stellt sich die Frage, wie der AN erahnen kann, dass der AG Mängel geltend machen will, wenn diese nicht gerügt werden?

Dies würde insofern auch bedeuten, dass dem AG sämtliche weitere Rechte (eigenständige Verbesserung durch Ersatzvornahmen, Preisminderungen und im Fall eines schweren Mangels das Recht der Wandlung) zustehen, ohne dass der AN die Möglichkeit hatte, diese Mängel zu verbessern. Dies steht auch im Zusammenhang mit der Abweichung in Pkt. 10.6.2 der *ÖNORM B 2110*, dass mit der Übernahme von offensichtlichen Mängeln kein Gewährleistungsausschluss einhergeht.

Kalkulation

Diese Abweichung widerspricht nach Ansicht des Autors der Verkehrsauffassung wie Mängel handzuhaben sind. Dem AG stehen wie oben dargestellt alle Möglichkeiten gem. § 932 Abs. 4 ABGB (Ersatzvornahme, Preisminderungen, unter Umständen Wandlung) zur Verfügung. Diese zusätzlichen Kosten sind in den Mängelbehebungskosten zu berücksichtigen.

4.9.3 Geltendmachung von Mängeln - Pkt. 12.2.3.2 der ÖNORM B 2110

Der Punkt 12.2.3.2 wird in der *ÖNORM B 2110* wie folgt geregelt:

¹²⁷ § 932 Abs. 2 ABGB.

¹²⁸ § 932 Abs. 4 ABGB.

„... Falls im Vertrag oder in den einschlägigen Fachnormen keine andere Gewährleistungsfrist festgelegt ist, beträgt sie 3 Jahre; für technische Ausrüstungen, sofern diese bewegliche Sachen bleiben, 2 Jahre...“

In den AVB der ÖBB wird die *ÖNORM B 2110* wie folgt ergänzt:

„... Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Tag nach Unterzeichnung der über die Übernahme aufgenommenen Niederschrift (2.20.2.2) zu laufen. Bietet der Auftragnehmer eine längere Gewährleistungsfrist an, so ist diese maßgeblich. ...“¹²⁹

Erläuterung

Die Gewährleistungsfrist beträgt gem. dieser Abweichung grundsätzlich 3 Jahre. Die Gewährleistungsfrist soll auch für bewegliche Sachen 3 Jahre betragen.

Kalkulation

Bewegliche Sachen (idR. ein viel kleinerer Anteil als nicht bewegliche Sachen in Bauprojekten) sind herauszulösen und deren Ansatz für die 2-jährige Gewährleistung auf 3 Jahre anzupassen. Ggf. im Falle von Subvergaben ist es sinnvoll, diese Bestimmung auch den Subfirmen weiterzugeben.

4.9.4 Geltendmachung von Mängeln - Pkt. 12.2.3.3 der ÖNORM B 2110

Der Punkt 12.2.3.3 wird in der *ÖNORM B 2110* wie folgt geregelt:

„... Treten Mängel innerhalb von 6 Monaten ab der Übernahme auf, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist. ...“

In den AVB der Wiener Stadtwerke und der Stadt Wien wird Beweislastumkehr wie folgt abgeändert:

„... Treten Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist auf, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung

¹²⁹ ÖBB, 2014, S. 4.

*tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist. ...*¹³⁰

Erläuterung

Die *ÖNORM B 2110* geht von der Vermutung aus, wenn ein Mangel innerhalb der ersten sechs Monate auftritt, dass dieser vermutlich auch bereits bei der Übernahme vorhanden gewesen sein muss. Somit gilt es, für den AN darzustellen, dass dieser Mangel nicht bereits bei der Übernahme vorhanden war und erst im Betrieb entstanden ist. Gelingt dem AN dieser Beweis, dann besteht kein Gewährleistungsanspruch für den AG. Selbiges gilt „*wenn diese Vermutung mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist*“.¹³¹

Die *ÖNORM B 2110* bedient sich hierbei der Regelung gem. § 924 des ABGB.

Kalkulation

Durch den AN ist zu jedem Zeitpunkt der Gewährleistung der Beweis zu führen, dass dieser Mangel nicht bereits zum Zeitpunkt der Übergabe existent war. Demzufolge werden erhöhte Kosten für Personal bzw. in heikleren Fällen für Sachverständige notwendig werden.

Zudem geht ein gewisses Risiko davon aus, dass der AN Mängel beheben muss, die unter Umständen gar nicht zum Zeitpunkt der Übernahme existierten.

Es entstehen somit erhöhte Kosten in der Gewährleistungsbetreuung und in der Mängelbehebung. Zudem wird dem AN dieser Nachweis nicht in allen Fällen gelingen. Die Kostenansätze für die Gewährleistung ist dementsprechend anzupassen.

Zudem ist dem AN geraten, selbige Formulierung an seine Subunternehmer weiterzugeben.

4.9.5 Rechte aus der Gewährleistung - Pkt. 12.2.4 der ÖNORM B 2110

In den AVB der ÖBB wird die *ÖNORM B 2110* um folgenden Absatz ergänzt:

*„... Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber während der Gewährleistungsfrist ausdrücklich die Mängelfreiheit der gesamten Leistung. ...*¹³²

¹³⁰ Wiener Stadtwerke Holding AG, 2016, S. 44 & Stadt Wien, 2016, S. 57.

¹³¹ Kurz, 2012, S. 480.

¹³² ÖBB, 2014, S. 4.

Erläuterung

Ein AN kann keine Mängelfreiheit seriös über die gesamte Gewährleistungsdauer garantieren. Ein Bauwerk ist ein Unikat und immer mit Mängel behaftet. Zudem führt diese Abweichung sämtliche Bestimmung zur Abhandlung von Mängel ad absurdum.

Dies kann nur als Entfall der Beweislastumkehr innerhalb der Gewährleistung gedeutet werden. Siehe hierzu Kapitel 4.9.4.

Kalkulation

Siehe hierzu Kapitel 4.9.4.

4.9.6 Ende der Gewährleistung - Pkt. 12.2.4 der ÖNORM B 2110

In den AVB der ÖBB und der ASFINAG wird die *ÖNORM B 2110* um folgenden Absatz ergänzt:

„... Die Mehrkosten der vom AG mit der Überwachung von Mängelbehebungen betrauten Sachverständigen und der Baustellensicherung trägt der AN. ...“¹³³

Erläuterung

Der AN muss zufolge der Abweichung die Kosten des AG-seitig betrauten Sachverständigen übernehmen. Hierbei gehen diese AVB nicht auf den Umfang ein.

Durch den Umstand, dass dieser Punkt unter Rechte aus der Gewährleistung positioniert ist, können nur Mängel innerhalb der Gewährleistung betroffen sein.

Mögliche Einsatzgebiete eines AG-seitigen Sachverständigen sind folgende:

- Nachweis, dass ein Defekt tatsächlich ein Mangel ist;
- Nachweis (nach 6 Monaten – Beweislastumkehr), dass der Mangel bereits zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden war.

Die Abgrenzung, dass hierbei tatsächlich von einem Sachverständigen die Rede ist und nicht von einer ÖBA kann dadurch erklärt werden, dass dieser Punkt im Kapitel 12 angesiedelt ist und der Auftrag der ÖBA idR. mit der Übernahme endet (Ausgenommen offene Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme).

¹³³ ASFINAG, 2010, S. 21 & ÖBB, 2014, S. 4.

Kalkulation

Diese Änderung ist nicht kalkulierbar, da der AN nicht abschätzen kann wie oft bzw. in welchem Umfang ein Sachverständiger zum Einsatz kommen wird. Hierbei ist eine Störung des Äquivalenzverhältnisses gegeben.

4.9.7 Schadenersatz Allgemein - Pkt. 12.3 der ÖNORM B 2110

Der Schadenersatz ist in der *ÖNORM B 2110* wie folgt geregelt:

„... 12.3.1 Hat ein Vertragspartner in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem anderen schuldhaft einen Schaden zugefügt, hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz wie folgt:

1) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Ersatz des Schadens samt des entgangenen Gewinns (volle Genugtuung);

2) wenn im Einzelfall nicht anders geregelt, bei leichter Fahrlässigkeit auf Ersatz des Schadens:

a) bei Rücktritt und bei Personenschäden ohne Begrenzung,

b) in allen anderen Fällen mit folgenden Begrenzungen:

– bei einer Auftragssumme bis 250.000,00 Euro: höchstens 12.500,00 Euro;

– bei einer Auftragssumme über 250.000,00 Euro: 5 % der Auftragssumme, jedoch höchstens 750.000,00 Euro.

12.3.2 Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden ist nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des AN zu ersetzen. ...“

Anmerkung: Der Absatz über das KSchG wurde nicht angeführt, da dieser Absatz für diese Arbeit belanglos ist.

In allen untersuchten AVB wurde die Schadenersatzregelung der *ÖNORM B 2110* im unterschiedlichen Ausmaß wie folgt ergänzt:

Abweichung AVB Wiener Stadtwerke

„... Es gelten die einschlägigen Regelungen des UGB und subsidiär des ABGB. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung je Schadensfall mit dem Auftragswert begrenzt. Unbeschadet dieser Haftungsbeschränkung wird jedenfalls im Ausmaß vereinbarter Versicherungsdeckungen (Haftungshöchstsummen) gehaftet. Bei

Personenschäden sowie in Fällen grober Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz gilt keine Haftungsbeschränkung. Die Beweislast für den Verschuldensgrad liegt bei jenem Vertragspartner, der sich darauf beruft.

Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden ist nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des AN zu ersetzen. ...¹³⁴

Abweichung AVB Stadt Wien

„... Hat ein Vertragspartner dem anderen schuldhaft einen Schaden zugefügt, hat der andere Teil bei jedem Grad des Verschuldens Anspruch auf Ersatz des wirklichen Schadens, nicht aber des entgangenen Gewinns.

Weiters hat der AN dem AG auch jenen Verwaltungsaufwand zu ersetzen, der dem AG durch die Schadensfeststellung und Schadensbegutachtung, die Verhandlungen mit dem Vertragspartner sowie dessen Überwachung entstanden ist. Um Schwierigkeiten und einen erheblichen Aufwand des AG bei der Feststellung zu vermeiden, wird von den Vertragsparteien folgender pauschalierter Verwaltungskostenzuschlag vereinbart, der vom AN bei jedem Grad des Verschuldens zu ersetzen ist:

- *Bei Schadenssummen bis 1.000,-- Euro (inklusive USt) beträgt der Verwaltungskostenzuschlag 12 % der jeweiligen Schadenssumme, mindestens jedoch 25,-- Euro, höchstens 100,-- Euro;*
- *bei Schadenssummen über 1.000,-- Euro und bis 3.000,-- Euro (inklusive USt) beträgt der Verwaltungskostenzuschlag 8 % der jeweiligen Schadenssumme, mindestens jedoch 100,-- Euro, höchstens 200,-- Euro;*
- *bei Schadenssummen über 3.000,-- Euro (inklusive USt) beträgt der Verwaltungskostenzuschlag 5 % der jeweiligen Schadenssumme, mindestens jedoch 200,-- Euro, höchstens 5.000,-- Euro.*

Die vereinbarte Vertragsstrafe ist lediglich ein Mindestersatz und ist daher vom AN ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden bei jedem Grad des Verschuldens zu ersetzen. ...¹³⁵

¹³⁴ Wiener Stadtwerke Holding AG, 2016, S. 45.

¹³⁵ Stadt Wien, 2016, S. 58f.

Abweichung AVB ÖBB

„... Schadenersatz- und Regressansprüche einschließlich aller Ansprüche nach den österreichischen Produkthaftungs Vorschriften stehen dem Auftraggeber – soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist – ungeschmälert zu; Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf solche Ansprüche. Es bleibt dem Ermessen des Auftraggebers vorbehalten, ob er wegen Mängeln an der Leistung selbst zunächst entweder Verbesserung oder den Austausch der Sache oder aber sogleich Geldersatz begehrt. Verlangt er Verbesserung, so hat der Auftragnehmer die Mängel auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich zu beheben. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers mangelhafte Teile der Leistung auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich gegen mängelfreie Teile auszutauschen. Der Auftragnehmer haftet für das Verschulden seiner Leute, Subunternehmer und Zulieferanten wie für eigenes Verschulden. Bei jeder Art von Schaden trifft den Auftragnehmer während der gesamten Dauer der Verjährungsfrist die Beweislast dafür, dass ihn daran kein Verschulden trifft. Beweist der Auftragnehmer, dass ihm an einem dem Auftraggeber nicht am Vertragsgegenstand selbst erwachsenen Sach- oder Vermögensschaden weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, so ist seine Haftung bei einer Auftragssumme (bei Rahmenverträgen bei einer Auftragssumme des vom Schaden betroffenen Abrufs)

- bis 12,5 Mio EUR mit 5 Mio EUR,
- über 12,5 Mio EUR mit 40 % der Auftragssumme

je Schadensfall begrenzt.

Sonstige Einschränkungen und Ausschlüsse der Haftung des Auftragnehmers jedweder Art bzw die Verpflichtung zur Überbindung von Haftungsausschlüssen an Abnehmer sind nicht vereinbart. ...¹³⁶

Abweichung AVB ASFINAG

„... Bei jeder Art von Schaden trifft den AN während der gesamten Dauer der Verjährungsfrist die Beweislast dafür, dass ihn daran kein Verschulden trifft. Kann der AN jedoch nachweisen, dass ihm an einem dem AG nicht am Vertragsgegenstand selbst erwachsenen Sach- oder Vermögensschaden weder

¹³⁶ ÖBB, 2014, S. 4.

Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, so beträgt die Haftungsbegrenzung in allen Fällen grundsätzlich 30 % der ursprünglichen Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises), mindestens beträgt die Haftungsbegrenzung aber 1 Mio. €, höchstens jedoch 20 Mio. €. Diese Haftungsbegrenzungen gelten sinngemäß auch für Schadenersatz und Regressansprüche des AN gegen den AG. Sonstige Einschränkungen und Ausschlüsse der Haftung des AN jedweder Art bzw. die Verpflichtung zur Überbindung von Haftungsausschlüssen an Abnehmer sind nicht vereinbart.

Der AN verpflichtet sich, binnen 30 Kalendertagen nach Auftragserteilung eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von grundsätzlich 30 % der ursprünglichen Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises), mindestens jedoch 1 Mio. €, höchstens jedoch 20 Mio. € für den gegenständlichen Auftrag dem AG nachzuweisen (mit Versicherungserklärung gemäß Anhang B4-F). Der AN verpflichtet sich weiters bei Terminüberschreitung dieser 30-Tagesfrist zur Zahlung einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe in Höhe von € 1.000,00 für jeden Kalendertag, maximal € 100.000,00. Der AG behält sich das Recht vor, für den Fall, dass der AN die Versicherung innerhalb der oben genannten Frist nicht nachweist, selbst eine entsprechende Versicherung als Ersatzvornahme abzuschließen.

Sämtliche Kosten dafür, inklusive Prämien sind vom AN zu tragen und werden von der Schlussrechnung in Abzug gebracht.

[...]

Für alle anderen Schäden gilt, dass ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden auch bei leichter Fahrlässigkeit zu ersetzen ist. Die Einforderung einer Vertragsstrafe sowie eines über diese hinausgehenden Schadenersatzes bleibt dem AG selbst dann vorbehalten, wenn er die verspätete Leistung annimmt.

Ist der AN an der Fertigstellung der von ihm übernommenen Arbeiten durch höhere Gewalt bzw. durch Umstände in der Sphäre des AG gehindert, so werden die Fertigstellungsfristen angemessen verlängert; die vereinbarte Vertragsstrafe sichert sodann, außer bei Unzumutbarkeit, die Einhaltung der so verlängerten Frist oder des so erstreckten Termins.

Die vorstehende Regelung gilt uneingeschränkt auch für Vertragsstrafen, die aus anderen Gründen (etwa zur Sicherstellung besonderer Eigenschaften) vereinbart wurden. ...¹³⁷

Exkurs: Schadenersatz

Das Kapitel Schadenersatz vollumfänglich zu bearbeiten, würde den Umfang dieser Arbeit bei Weitem überschreiten und ist für die Kernbehandlung dieses Themas nicht notwendig. Aus diesem Grund werden die Voraussetzungen des Schadenersatzes und die Einteilung erläutert. Zudem werden die Abweichungen der untersuchten Vertragsbestimmungen zur *ÖNORM B 2110* bzw. zur gesetzlichen Normlage beschrieben.

Nach *Kropik* müssen 4 Voraussetzungen vorliegen, um einen Schadenersatzanspruch geltend zu machen:

- ein Schaden muss eingetreten sein;
- ein Schädiger muss genannt werden;
- die Schuldhaftigkeit bzw. das rechtswidrige Verhalten muss gegeben sein;
- der Anspruch muss rechtzeitig geltend gemacht werden. Absolute Verjährungsfrist 30 Jahre, relative Verjährungsfrist 3 Jahr.¹³⁸

Unter Zuhilfenahme des § 1294 ABGB können folgende Verschuldensformen unterschieden werden:

- Vorsatz: einen Schaden bewusst herbeizuführen;
- grobe Fahrlässigkeit;
- leichte Fahrlässigkeit – kann auch einer sorgfältig handelnden Person passieren.

Diese Unterscheidung ist insofern von Bedeutung, da sie Auswirkungen auf den zu ersetzenden Schaden hat. Hierbei gilt für leichte Fahrlässigkeit, dass der positive Schaden zu ersetzen ist. Bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz gilt der Ersatz der vollen Genugtuung.

Der positive Schaden bezeichnet den Schaden, der am Markt üblich ist, um den Schaden zu beseitigen. Dies kann entweder mit Verbesserung/Austausch bei materiellen Schäden erfolgen oder mit monetärer Bewertung und Abgeltung.

Die volle Genugtuung beinhaltet zusätzlich zum positiven Schaden einen entgangenen Gewinn.¹³⁹

¹³⁷ ASFINAG, 2010, S. 21f.

¹³⁸ Kropik, Der Bauvertrag und die ÖNORM B 2110 : Anwendung und Umsetzung in der Praxis, 2009, S. 413.

¹³⁹ Karasek, 2016, S. 1039ff.

Erläuterung Abweichungen zur ÖNORM B 2110

Die *ÖNORM B 2110* weicht an dieser Stelle von der gesetzlichen Normlage ab. Eine Deckelung der Schadensersatzhöhe (außer bei Rücktritt und bei Personenschäden) bei leichter Fahrlässigkeit ist nach der aktuellen Rechtslage nicht vorgesehen.

Diese Abweichung ist nach Ansicht des Autors darin begründet, die Baukosten gering zu halten und nicht überhöhte Versicherungssummen für Kleingewerke verlangen zu können.

Erläuterung Abweichung Allgemein

Die Haftungssummen aller untersuchten AVB weichen von der vorgesehenen Deckelung ab. Die definierten Höchsthaftungssummen bei leichter Fahrlässigkeit belaufen sich zwischen 30 % des zivilrechtlichen Preises und des tatsächlich entstandenen Schadens – unabhängig vom Verschuldungsgrad. Zudem werden Mindesthaftungssummen abhängig vom Auftragswert zwischen 1 Mio. € und 5 Mio. € eingeführt.

In den AVB der Stadt Wien wird zudem ein pauschalierter Verwaltungskostenzuschlag abhängig von der Höhe der Schadenssumme eingeführt. Üblicherweise können solche Mehrleistungen erst nach Klärung der Schuldfrage geltend gemacht werden bzw. im Falle eines Vergleichs Berücksichtigung finden.

Die AVB der Wiener Stadtwerke, der Stadt Wien und der ASFINAG regeln zudem, dass auch bei pauschalierter Schadenersatz (z.B. Pönale) eine über die vereinbarte Vertragsstrafe hinausgehender Schaden auch bei leichter Fahrlässigkeit geltend gemacht werden kann.

Die ÖBB hält es sich frei, ob sie bei materiellen Schäden Verbesserung, Austausch oder Geldersatz begehren wird.

In den AVB der ÖBB und der ASFINAG wird die Beweislast unabhängig der im ABGB vorgesehenen Beweislastumkehr¹⁴⁰ in die Sphäre des AN verschoben.

Die ASFINAG besteht zudem auf einem verpflichtenden Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung mit ausreichenden Mindesthaftungssummen und führt diesbezüglich eine schadensunabhängige Vertragsstrafe für eine verspätete Beibringung dieser ein. Zudem behält sich die ASFINAG vor, im Anlassfall eine Versicherung als Ersatzvornahme für den AN abzuschließen und die Prämien von der Schlussrechnung abzuziehen.

¹⁴⁰ Die Beweislastumkehr gem. § 993a Abs. 3 ABGB tritt nach 10 Jahren innerhalb der Verjährungsfrist ein. Bis zu diesem Ablauf muss der Schädiger beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

Erläuterung Kalkulation

Die getroffenen Abweichungen stellen durchwegs eine Verschlechterung des AN dar und können nur über das Risikomanagement (im Speziellen über die Risikoübertragung) abgewälzt werden. Das gängige Mittel ist die Betriebshaftpflichtversicherung des AN. Hierbei ist zu prüfen, ob die dargestellten Haftungshöhen auch tatsächlich gedeckt sind, oder eine zusätzliche Versicherung notwendig ist. Die Versicherungskosten sind dementsprechend im Angebot anzupassen.

4.9.8 Haftung bei Verletzung von Schutzrechten - Pkt. 12.5 der ÖNORM B 2110

In den AVB der ÖBB wird die Haftung der Verletzung von Schutzrechten der *ÖNORM B 2110* wie folgt ergänzt:

„... Der Auftraggeber darf ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses zugehende Informationen, Spezifikationen und das Know-how des Auftragnehmers ohne zusätzliches Entgelt benützen und verwerten. ...“¹⁴¹

Erläuterung

Der AG darf Informationen, Spezifikationen und das Know-how des Auftragnehmers ohne zusätzliches Entgelt benutzen und verwerten. Dies bedeutet, dass der AG das fremde Know-how anderweitig verwenden darf. Damit geht ein langfristiger Schaden für den Betrieb einher und kann diverse Wettbewerbsvorteile des AN am Markt zunichtemachen. Interessanter Weise sind vom AG erstellte Unterlagen mit erhöhter Sorgfalt zu behandeln und dürfen nicht anderweitig weitergegeben werden (siehe Pkt. 2.23.7 der AVB der ÖBB).

Kalkulation

Diese Änderung ist nicht kalkulierbar. Hierbei würde dem AN ein langfristiger Schaden zugefügt werden, der je nach Ermessen des AG ausfällt. Hierbei ist eine Störung des Äquivalenzverhältnisses gegeben.

4.10 Normativ nicht erfasst – Sonstige Bestimmungen

4.10.1 Verletzung Schutzrechte - Ergänzung der ÖNORM B 2110

In den AVB der Wiener Stadtwerke wird die Verletzung von Schutzrechte dritter wie folgt definiert:

¹⁴¹ ÖBB, 2014, S. 4.

„... Der AN übernimmt die Gewähr dafür, dass durch die von ihm herzustellenden Leistungen keine gesetzlich geschützten Rechte dritter Personen, insbesondere keine Patentrechte, verletzt werden. Etwaige auf Lieferungsgegenständen ruhende Lizenzgebühren trägt der AN.

Der AN hat den AG gegen Ansprüche, die Inhaber von Schutzrechten wegen Verletzung ihrer Rechte stellen, schad- und klaglos zu halten. ...“¹⁴²

Erläuterung

Der AN übernimmt Gewähr, dass keine Schutzrechte anderer verletzt werden. Zudem ist im Fall der Verletzung der Schutzrechte der AG schad- und klaglos zu halten.

Kalkulation

Dieser Punkt kann nur insofern gültig sein, dass etwaige Lizenzgebühren in der Ausschreibung definiert sind. Für den Fall, dass der AG eine bestimmte Ausführungsart vorgibt und der AN diese umzusetzen hat, hat der AG die Pflicht, den AN darauf aufmerksam zu machen.¹⁴³ Ist dies nicht der Fall, dann ist diese Bestimmung nicht kalkulierbar.

4.10.2 Unklarheitenregelung - Ergänzung der ÖNORM B 2110

In den AVB der Wiener Stadtwerke wird eine Unklarheitenregelung eingeführt. Diese ist wie folgt definiert:

„... Für den Fall von Unklarheiten oder Widersprüchen von Vertragsbestandteilen derselben Stufe gelangt die für den AG vorteilhaftere Bestimmung zur Anwendung. ...“¹⁴⁴

Erläuterung

Das maßgebende Dokument, um eine Leistung zu beschreiben, ist das Leistungsverzeichnis bzw. die Leistungsbeschreibung. In diesen Unterlagen müssen die anzubietenden Leistungen hervorgehen. Sind innerhalb dieser Dokumente Unklarheiten oder Widersprüche vorhanden, würden diese in die Risikosphäre des AN fallen. Die Unklarheitenregelung gem. § 915 ABGB stellt die Partei besser, die nicht die Unklarheit hervorgerufen hat (idR. der AN). Die Abweichung der Wiener Stadtwerke widerspricht dieser Regelung.¹⁴⁵

¹⁴² Wiener Stadtwerke Holding AG, 2016, S. 48.

¹⁴³ Kropik, Der Bauvertrag und die ÖNORM B 2110 : Anwendung und Umsetzung in der Praxis, 2009, S. 432.

¹⁴⁴ Wiener Stadtwerke Holding AG, 2016, S. 48.

¹⁴⁵ Karasek, 2016, S. 64, 70f.

Kalkulation

Es kann nicht von einem Kalkulanten abverlangt werden, dass dieser die gesamte Ausschreibung in der Angebotsphase auf Widersprüche bzw. Unklarheiten zu kontrollieren hat.¹⁴⁶ Diese Abweichung ist nicht kalkulierbar.

4.10.3 Salvatorische Klausel - Ergänzung zur ÖNORM B 2110

Abweichung

In allen untersuchten AVB wird eine Salvatorische Klausel eingeführt. Diese sind wie folgt definiert:

„... Die Unwirksamkeit einzelner Teile dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Wiener Stadtwerke für Bauleistungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten jene gesetzlichen Bestimmungen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen. ...“¹⁴⁷

„... Ist eine Bestimmung dieser Vertragsbestimmungen, eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung ungültig oder wird sie ungültig, dann wird dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit gilt zwischen den Vertragsparteien eine, dieser Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart. ...“¹⁴⁸

„... Für den Fall der Rechtsunwirksamkeit einer Vertragsbestimmung vereinbaren die Vertragsparteien, diese Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die wirksam ist und inhaltlich der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. ...“¹⁴⁹

¹⁴⁶ Karasek, 2016, S. 73f.

¹⁴⁷ Wiener Stadtwerke Holding AG, 2016, S. 49.

¹⁴⁸ Stadt Wien, 2016, S. 61.

¹⁴⁹ ÖBB, 2014, S. 5.

„... Für den Fall der Rechtsunwirksamkeit einer Vertragsbestimmung vereinbaren die Vertragsparteien, diese Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die wirksam ist und inhaltlich der rechtsunwirksamen Bestimmung am Nächsten kommt. Die Gültigkeit aller anderen Vertragsbestimmungen und des Vertrages selbst bleibt davon unberührt weiterhin aufrecht. ...“¹⁵⁰

Erläuterung

Der Zweck einer Salvatorischen Klausel ist darin begründet, dass nicht gültige Passagen durch gültige zu ersetzen sind, um den Werkerfolg gewährleisten zu können. Die getroffenen Abweichungen sind zweckmäßig und verteilen das Risiko auf beide Vertragsparteien auf. Die Überlegung liegt nahe, dass eine solche Bestimmung auch in der *ÖNORM B 2110* aufgenommen werden sollte. Jedoch ist davon auszugehen, dass die *ÖNORM B 2110* ohne Abänderungen vollinhaltlich wirksam ist und nur im Falle einer Abweichung eine salvatorische Klausel benötigt werden könnte.

Kalkulation

Eine salvatorische Klausel ist in der Praxis durchaus üblich. Es kommen nur kalkulatorische Auswirkungen zustande falls die Vertragsbestimmungen gegen geltendes Recht verstoßen bzw. in sich nicht schlüssig sind. Hierbei werden allerdings die meisten Abweichungen zu Gunsten des AN ausfallen, da es selten vorkommen wird, dass ein AG den AN besser stellen wird als dies zulässig wäre.

¹⁵⁰ ASFINAG, 2010, S. 25.

5 Zusammenfassung

5.1 Statistische Auswertung kapitelbezogen

Die Summen der Abweichungen ergeben sich aus der Anlage 1 – Vergleichsmatrix. In dieser Auswertung wurde keine Rücksicht auf die Bewertung der Abweichungen im Einzelnen genommen. Vielmehr versteht sich diese Übersicht als eine Darstellung welche Themengebiete oftmals abgeändert werden.

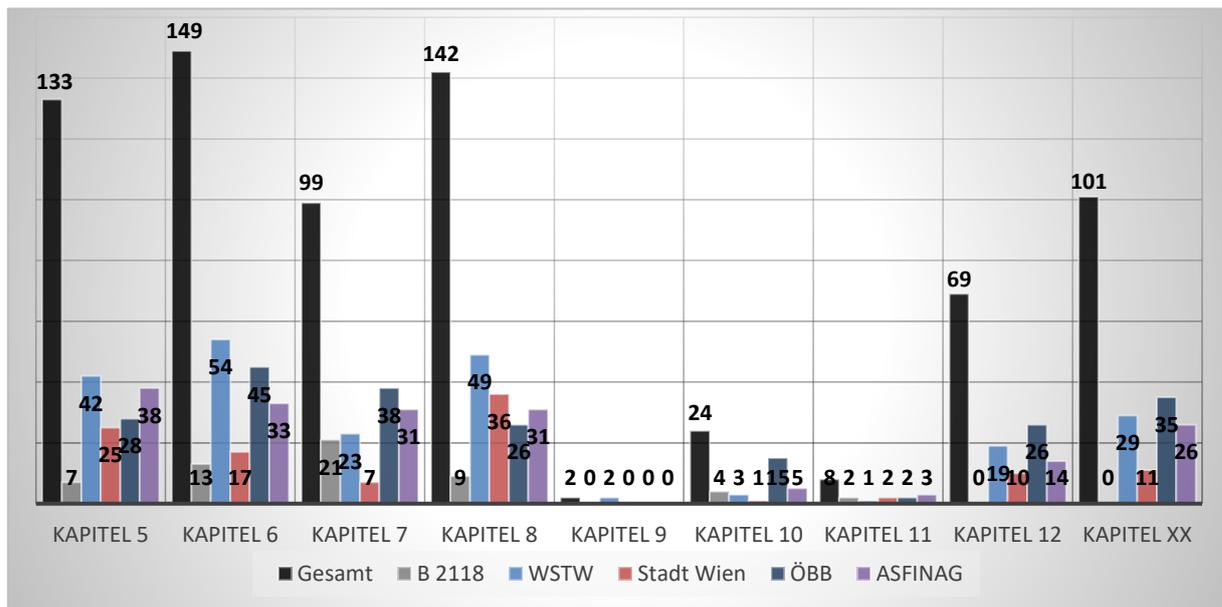


Abbildung 5.1 – Gesamtabweichungen je Kapitel der ÖNORM B 2110¹⁵¹

Die Abbildung 5.1 stellt die Abweichungen der untersuchten Vertragsbestimmung bezogen auf das Kapitel dar. Hierbei ist ersichtlich, dass in den Kapiteln 5 - Vertrag, 6 – Leistung, Baudurchführung und 8 – Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellung die meisten Abweichungen getroffen wurden. Dies ist auch dadurch begründbar, dass im Speziellen die Kapitel 6 und 8 vom Umfang her sehr ausführlich in der ÖNORM B 2110 beschrieben sind.

Um eine bereinigte Darstellung zu erhalten, wurde in der Abbildung 5.2 ein gewichteter Wert anhand der Seitenanzahl der jeweiligen Kapitel in der ÖNORM B 2110 eingeführt. Hierbei wurden folgende Seitenanzahlen herangezogen:

- Kapitel 5 – Vertrag – 4 Seiten;
- Kapitel 6 – Leistung, Baudurchführung - 10 Seiten;
- Kapitel 7 – Leistungsabweichungen und ihre Folgen – 2 Seiten;

¹⁵¹ Eigene Darstellung basierend auf Anlage 1 – Vergleichsmatrix.

- Kapitel 8 – Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellung - 8 Seiten;
- Kapitel 9 – Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme – eine halbe Seite;
- Kapitel 10 – Übernahme – 2 Seiten;
- Kapitel 11 – Schlussfeststellung – 1 Seite;
- Kapitel 12 – Haftungsbestimmungen – 4 Seiten.

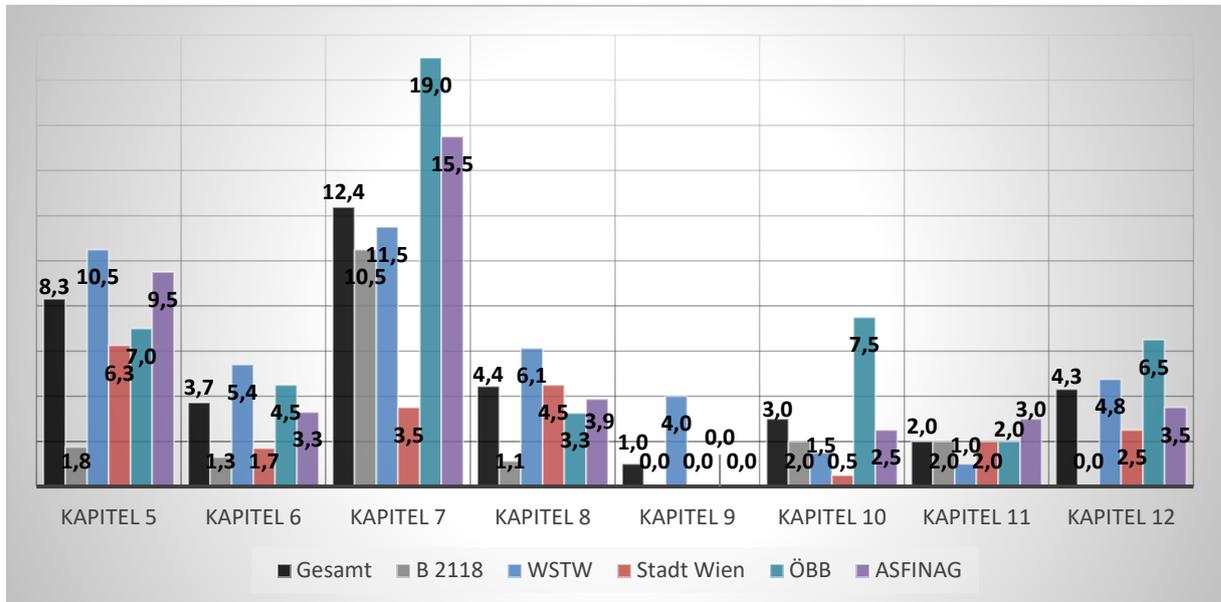


Abbildung 5.2 – Gesamtabweichungen je Kapitel der ÖNORM B 2110 bereinigt nach Seiten¹⁵²

Aus der Abbildung 5.2 geht hervor, dass im Kapitel 7 die meisten Abweichungen je Seite (im Durchschnitt über alle AVB ca. 12 Abweichungen je Seite) getroffen wurden. Dies ist insofern begründbar, da die Leistungsabweichungen und deren Folgen des Bauvertrags in den rechtlichen Regelwerken (ABGB, UGB etc.) nicht bzw. nur im geringen Ausmaß normiert sind. Zudem ist das Kapitel 7 als sehr wesentliches Kapitel der ÖNORM B 2110 zu sehen. Zudem kann an dieser Stelle auch noch erwähnt werden, dass die meisten Abweichungen der ÖNORM B 2118 zur ÖNORM B 2110 im Kapitel 7 getroffen wurden. Somit sind ca. 40 % der ausgewiesenen Abweichungen auf die Verwendung der ÖNORM B 2118 als Bezugsnorm zurückzuführen. Im Kapitel 5 sind die zweithäufigsten Abweichungen im Durchschnitt ca. 8 Abweichungen pro Seite definiert. Die häufigen Abweichungen sind einerseits auf die Vertragsreihenfolge und auf die Rücktrittsgründe zurückzuführen.

¹⁵² Eigene Darstellung basierend auf Anlage 1 – Vergleichsmatrix.

5.2 Statistische Auswertung je AG

Die statische Auswertung der Abweichungen je AG fasst die subjektive Beurteilung der abgewichenen Bestimmungen zusammen. Folglich kann diese Auswertung auch nur subjektiv erfolgen. In weiterer Folge werden je Abweichungsreihe (nicht kalkulierbar, kalkulatorische Auswirkungen, geringe kalkulatorische Auswirkungen bzw. kalkulatorische Auswirkungen im Einzelfall und keine kalkulatorischen Auswirkungen) die Anzahl der getroffenen anderslautenden Bestimmungen dargestellt. Zudem sei auch festgehalten, dass die monetäre Tragweite der Abweichungen stark vom Bauvorhaben abhängig ist. So kann es durchaus vorkommen, dass z.B. als nicht kalkulierbar bewertete Abweichungen in einigen Fällen keine Auswirkungen haben können.

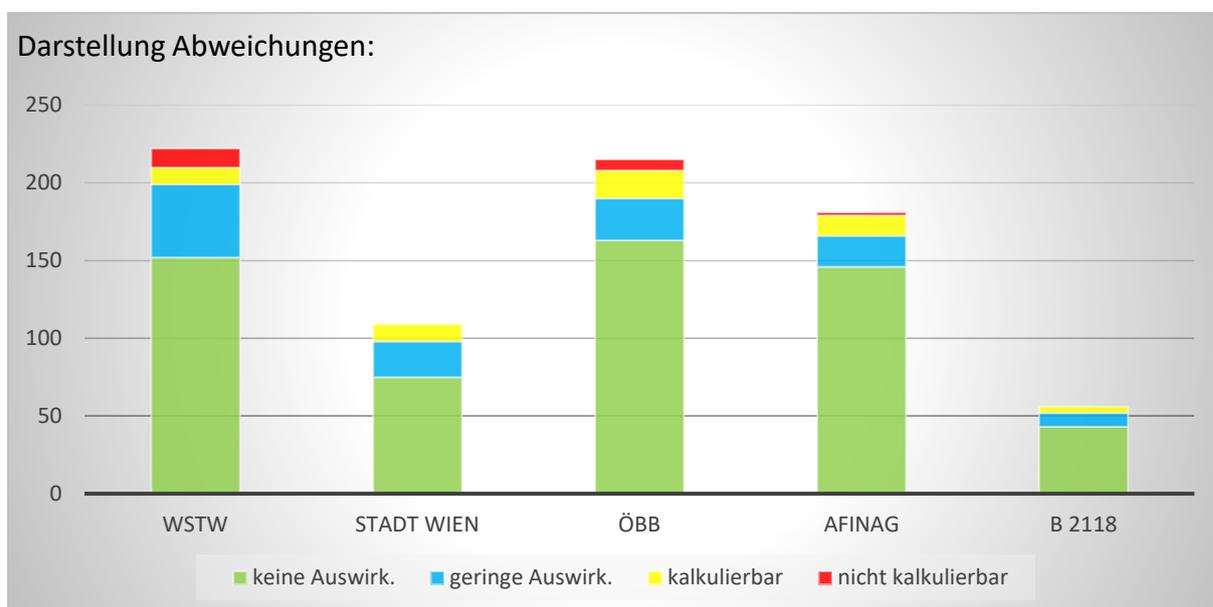


Abbildung 5.3 – Auswertung der Abweichungen¹⁵³

5.2.1 Nicht kalkulierbare Bestimmungen

Die nicht kalkulierbaren Abweichungen wurden im Falle einer absolut ungerechten Risikoverschiebung zugunsten des AG getroffen, indem das Äquivalenzverhältnis gestört wäre. Diese Wertung wird von den AVB der Wiener Stadtwerke mit 12 nicht kalkulierbaren Abweichungen dominiert. Bereits bei einer ersten Durchsicht der Vertragsbestimmungen fällt auf, dass hierbei viele Risikoverschiebungen zum AN vorgesehen sind. Die Vertragsbestimmungen der ÖBB sind mit sieben nicht kalkulierbaren Abweichungen direkt hinter die AVB der Wiener Stadtwerke zu reihen.

¹⁵³ Anlage 1 – Vergleichsmatrix, S.1.

Hervorzuheben sind die Vertragsbestimmungen der ASFINAG und der Stadt Wien, welche mit nur 2 bzw. mit keiner kalkulatorisch nicht erfassbaren Abweichung auskommen.

5.2.2 Kalkulatorische Auswirkungen

Diese Bestimmungen, die mit einer kalkulatorischen Auswirkung einhergehen, unterscheiden sich durch den Umstand, dass hierbei eine Risikoverschiebung zugunsten des AG erfolgt, diese jedoch durch den AN gesteuert werden kann. Hierbei sind auf Seiten der ÖBB mit 18 Abweichungen die meisten Abweichungen getroffen worden. Die WSTW, Stadt Wien und ASFINAG sind auf einem vergleichbaren Niveau zwischen 11 und 13 Abweichungen.

5.2.3 Geringe kalkulatorische Auswirkungen / Auswirkungen im Einzelfall

Die Abweichungen mit geringen kalkulatorischen Auswirkungen sind in der Praxis als Gesamtes zu betrachten. Die Auswirkungen im Einzelfall sind einzeln zu betrachten und deren Auswirkung auf ein bestimmtes Bauvorhaben zu bewerten.

Die Vertragsbestimmungen der Wiener Stadtwerke weichen in diesem Punkt am signifikantesten (mit 47 Abweichungen) von den Vorgaben der *ÖNORM B 2110* ab. Die Vertragsbestimmungen der Stadt Wien, der ÖBB und der ASFINAG sind auf einem ähnlichen Niveau (zwischen 20 und 27 Abweichungen). Jedoch sei hierbei erwähnt, dass einige Abweichungen nicht daraus resultieren, dass die betroffenen Betriebe (in diesem Fall die ÖBB und die ASFINAG) die Bestimmungen der *ÖNORM B 2110* abändern, sondern auf den Bestimmungen der *ÖNORM B 2118* aufbauen. Diese normativen Abweichungen sind in der Gesamtbeurteilung berücksichtigt worden.

5.2.4 Abweichungen ohne Auswirkungen

Die Summe der Abweichungen ohne Auswirkungen sind in den Vertragsbestimmungen der Wiener Stadtwerke, der ÖBB und der ASFINAG auf einer ähnlichen Höhe (zwischen 146 und 163 Abweichungen). Lediglich die Abweichungen der Stadt Wien betragen nur rund die Hälfte der Abweichungen der anderen AG. Diese organisatorischen Abweichungen beschreiben indirekt, mit welchem „bürokratischen“ Aufwand die Baustelle abgewickelt werden kann.

5.2.5 Abweichungen aufgrund Geltendmachung der ÖNORM B 2118

Die Vertragsbestimmungen der ÖBB und der ASFINAG verwenden als Bezugsnorm die *ÖNORM B 2118*. Somit sind einige Abweichungen der Vertragsbestimmungen der ÖBB und der ASFINAG nicht auf gewollte Änderungen der AG zurückzuführen, sondern auf die

differenzierenden Bestimmungen der ÖNORMen. Hierbei sind folgende Abweichungen zu bereinigen:

- Abweichungen ohne Auswirkungen – 43;
- Geringe kalkulatorische Auswirkungen / Auswirkungen im Einzelfall – 9;
- Kalkulatorische Auswirkungen – 7;
- Nicht kalkulierbare Bestimmungen – 0.

5.3 Gesamtsumme und die daraus resultierende Schlussfolgerung

Die Platzierungen der Gesamtsumme der Abweichungen sind wie folgt:

- Wiener Stadtwerke mit 222 Abweichungen;
- ÖBB mit 215 Abweichungen;
- ASFINAG mit 181 Abweichungen;
- Stadt Wien mit 109 Abweichungen.

5.3.1 Allgemeine Einschätzung

Diese Aufstellung spiegelt sehr gut den subjektiven Eindruck des Autors beim Erstellen dieser Arbeit wider.

Nach Ansicht des Autors werden bei den Wiener Stadtwerken bzw. bei den ÖBB Angebote mit einem eher hohen Risikozuschlag einlangen. Im Speziellen bei der ÖBB wird dies durch die nicht übersichtliche Vertragsreihung und den AGB ohne Bezug zur *ÖNORM B 2118* häufig der Fall sein.

Bei der ASFINAG werden sachliche Angebote mit einem nicht allzu großen Risikozuschlag einlangen. Diese AVB sind im Großen und Ganzen sehr ausgewogen gestaltet.

Die Vertragsbestimmungen der Stadt Wien sind die AN freundlichsten Vertragsbestimmungen. Hierbei werden im ersten Schritt günstige Angebote einlangen, jedoch wird hierbei mit einem relativ hohen Nachtragspotential zu rechnen sein. Dies hängt allerdings von den Projektbeteiligten (Projektleiter, Bauleiter, Polier etc.) ab.

5.3.2 Möglichkeit zur Kalkulation

Diese Arbeit bezieht sich nicht auf ein bestimmtes Projekt. Eine Aussage über deren prozentuale Auswirkungen auf die Kalkulation ist somit nicht möglich. Im Zuge der Angebotsphase wären diese Abweichungen im Einzelnen zu bewerten und je nach Möglichkeit in eine Leistungsposition, in die Baustellengemeinkosten oder im Risikomanagement zu

berücksichtigen. Um dennoch eine vorsichtige Schätzung über die Kostenauswirkungen treffen zu können werden nachfolgend Vereinfachungen festgelegt:

- die Abweichungen werden nur im Risikozuschlag berücksichtigt;
- die nachfolgenden Auswirkungen werden als prozentualer Zuschlag hinzugerechnet:
 - Undurchschaubare Vertragsbestimmungen der ÖBB + 1 %;
 - Mehraufwendungen der ÖNORM B 2118 zur ÖNORM B 2110 für ASFINAG und ÖBB + 0,5 %;
- Ein Bewertungsschlüssel wird wie folgt definiert:
 - Abweichungen ohne Auswirkungen pro 100 Abweichungen 1 %;
 - geringe kalkulatorische Auswirkungen / Auswirkungen im Einzelfall pro 50 Abweichungen 1 %;
 - kalkulatorische Auswirkungen pro 20 Abweichungen 1 %;
 - nicht kalkulierbare Bestimmungen pro 10 Abweichungen 1 %;
- Das Grundrisiko wird mit 2 % angenommen.

Unter diesen Voraussetzungen kann nachfolgende Tabelle erstellt werden:

AVB	Auswirkungen	Summe gesamt	Abweichungen B 2118	Summe gesamt bereinigt	Risikoschlüssel	Summe	Grundrisiko	zusätzliche Prozenzte	Gesamt
Wiener Stadtwerke WSTW 9314	nicht kalkulierbar	12	0	12	10	1,20%	2,00%	0,00%	6,21%
	kalulierbar	11	0	11	20	0,55%			
	geringe Auswirkungen	47	0	47	50	0,94%			
	keine Auswirkungen	152	0	152	100	1,52%			
Stadt Wien WD 314	nicht kalkulierbar	0	0	0	10	0,00%	2,00%	0,00%	3,76%
	kalulierbar	11	0	11	20	0,55%			
	geringe Auswirkungen	23	0	23	50	0,46%			
	keine Auswirkungen	75	0	75	100	0,75%			
ÖBB AGB B	nicht kalkulierbar	7	0	7	10	0,70%	2,00%	1,50%	6,46%
	kalulierbar	18	4	14	20	0,70%			
	geringe Auswirkungen	27	9	18	50	0,36%			
	keine Auswirkungen	163	43	120	100	1,20%			
ASFINAG B.4	nicht kalkulierbar	2	0	2	10	0,20%	2,00%	0,50%	4,40%
	kalulierbar	13	4	9	20	0,45%			
	geringe Auswirkungen	20	9	11	50	0,22%			
	keine Auswirkungen	146	43	103	100	1,03%			

Tabelle 5.1 - Abschätzung Risiko aufgrund der Vertragsbestimmungen

Die Tabelle 5.1 deckt sich mit der Einschätzung der Vertragsbestimmungen im Kapitel 5.3.1. Die Annahmen über den Risikoschlüssel sind mit Vorsicht zu betrachten. So sind nach Ansicht

des Autors einige Risiken, im Speziellen aus der Kategorie nicht kalkulierbar, als KO-Kriterien (siehe Kapitel 2.4.4) zu bewerten die eine Weiterverfolgung des Projektes untersagen würde. Ebenso sind die Kategorien kalkulierbar und geringe Auswirkungen im Einzelnen zu bewerten.

6 Bewertung der Vertragsbestimmungen im Einzelnen

In diesem Kapitel werden die untersuchten Vertragsbestimmungen als Kurzbericht einzeln zusammengefasst. Dieses Kapitel ist losgelöst von den vorigen Kapiteln zu betrachten und soll einen Kurzüberblick über die wichtigsten Eckpunkte der jeweiligen AVB bieten und deren grundsätzliche Verständlichkeit erläutern.

6.1 Bewertung der Vertragsbestimmungen der WSTW

Untersucht wurde das Dokument *ALLGEMEINEN VERTRAGSBESTIMMUNGEN DER WIENER STADTWERKE FÜR BAULEISTUNGEN* (Kurzform *WSTW 9314*) in der Ausgabe vom 29.02.2016. Diese Ausgabe der Vertragsbestimmungen ersetzte die Ausgabe vom 01.10.2013. Diese Vertragsbestimmungen bauen auf der *ÖNORM B 2110 - Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen* in der Ausgabe vom 12.03.2013 auf.

Die Abweichungen zur *ÖNORM B 2110* sind insofern gut nachvollziehbar, da Einfügungen/Ergänzungen in kursiver Schrift und Streichungen im Text durchgestrichen angeführt sind. Diese Vorgangswiese erleichtert den Bietern die Bewertung der tatsächlichen Abweichungen. Die Vertragsreihung der weiteren Vertragsbestandteile kann als gelungen bezeichnet werden und ist in der gewählten Form übersichtlich.

Inhaltlich sind die Vertragsbestimmungen der Wiener Stadtwerke darauf ausgelegt, dass eigentliche AG-Leistungen dem AN auferlegt werden (z.B. Einbautenerhebungen, Einholen von AG-seitigen Genehmigungen, Koordination der einzelnen Gewerke etc.). Dies wirkt sich mit einem erhöhten Aufwand und teilweise mit einem Risikoübergang aus. Risiken, die idR. der Sphäre des AG zuzuordnen wären, entfallen in den vorliegenden AVB.

Zudem kann festgestellt werden, dass die Nachteilsabgeltung stark zulasten des AN ausgerichtet ist. So ist z.B. ein Gewinnentgang bei einem Vertragsrücktritt des AG ohne Verschulden des AN gem. Vertragsbestimmungen nicht gedeckt. Dies entspricht nicht den Vorgaben der *ÖNORM* und zum Teil nicht den Schadensersatzregelungen des ABGB.

Preisadjustierungen zufolge Mengenunterschreitungen bzw. Festpreisbindungen wurden zugunsten des AG stark aufgelockert. Eine Nachteilsabgeltung aus einer Unterschreitung von größer 25 % der Angebotssumme (im Vergleich zur *ÖNORM B 2110* wurde der Schwellenwert verviunffacht) ist vorgesehen. Davon ausgenommen ist ein allfälliger Gewinnentgang. Zudem wird eine Obergrenze aus dem Anlass der Auftragsunterschreitung mit 7 % eingeführt. Dieses wurde in der neuen Novellierung der Vertragsbestimmungen der Wiener Stadtwerke durchgeführt. Ob dies rechtmäßig ist, wird sich noch zeigen.

Die Beweislast sowohl in der Gewährleistung als auch im Falle eines Schadensersatzes trifft unabhängig des Zeitpunktes des Eintretens den AN. Ein allfälliger Schadensersatz (auch für leichte Fahrlässigkeit) wird gem. den Vertragsbestimmungen auf die volle Auftragshöhe aufgestockt. Die 5-%-Grenze gem. *ÖNORM B 2110* gilt nicht.

Es kann festgestellt werden, dass der AG mit der Festmachung dieser Vertragsbestimmungen eine Besserstellung gegenüber dem AN erfährt. Die oben aufgezeigten groben Abweichungen können teilweise kalkulatorisch erfasst werden, jedoch ist davon auszugehen, dass diese den Angebotspreis, im Vergleich einer vollinhaltlichen Zugrundelegung der *ÖNORM B 2110*, erheblich erhöhen werden.

6.2 Bewertung der Vertragsbestimmungen der Stadt Wien

Untersucht wurde das Dokument *Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Bauleistungen* (Kurzform *WD 314*) in der Ausgabe vom 01.03.2016. Diese Ausgabe der Vertragsbestimmungen ersetzte die Ausgabe vom 15.04.2013. Diese Vertragsbestimmungen bauen auf der *ÖNORM B 2110 - Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen* in der Ausgabe vom 12.03.2013 auf.

Die Abweichungen zur *ÖNORM B 2110* sind insofern gut nachvollziehbar, Abweichungen zur *ÖNORM B 2110* in kursiver Schrift und Auslassungen bzw. Streichungen in der Form [...] bzw. durchgestrichen dargestellt werden. Diese Vorgangsweise erleichtert den Bietern die Bewertung der tatsächlichen Abweichungen. Die Vertragsreihung der weiteren Vertragsbestandteile kann als gelungen bezeichnet werden und ist in der gewählten Form übersichtlich. Einzige Verbesserung wäre, die Kapitelnummerierung der *ÖNORM B 2110* beizubehalten. Derzeit wird die Kapitelnummerierung insofern abgeändert, da die Kapitel eins bis vier nicht angeführt werden und somit das Kapitel fünf – Vertrag der *ÖNORM B 2110* - zum Kapitel eins der Vertragsbestimmungen der Stadt Wien wird. Die Unterkapitel sind ident angeordnet.

Die AVB der Stadt Wien sind nach Ansicht des Autors sehr ausgewogen. Teilweise werden die Bestimmungen der *ÖNORM B 2110* nicht angenommen. Hervorzuheben ist der Ausschluss des Schlichtungsverfahrens und des Schiedsgerichtes. Im Falle von Streitigkeiten ist der ordentliche Gerichtsweg einzuhalten.

In der Gewährleistungsphase tritt nach sechs Monaten keine Beweislastumkehr ein. Somit ist der AN für die gesamte Gewährleistungszeit für den Nachweis des Verschuldens des Nutzers, sofern der Mangel nicht offensichtlich durch den Nutzer herbeigeführt wurde, verantwortlich.

Ein wichtiger Kernpunkt der Vertragsbestimmungen ist die Subunternehmerauswahl und die Subunternehmerbekanntgabe. Hierbei sind schadensunabhängige Vertragsstrafen eingeführt

worden. Zudem werden im Falle eines Wechsels des Subunternehmers AG-seitige Kosten zur Prüfung der neuen Subunternehmer von der Schlussrechnung in Abzug gebracht. Zudem werden Pauschalbearbeitungskosten des AG zur Schadensfeststellung und zur Schadensfallbearbeitung vereinbart.

Ein Gewinnentgang unabhängig der Verschuldensform wird für beide Seiten ausgeschlossen.

Mit den vorliegenden AVB ist eine Vertragsunterlage entstanden, dessen Risikoverteilung nach Ansicht des Autors sehr ausgewogen ist. Die Angebote allfälliger Auftragnehmer werden diesbezüglich wenige Risikopositionen aufweisen und dementsprechend gute Preise aufzeigen.

6.3 Bewertung der Vertragsbestimmungen der ÖBB

Untersucht wurde das Dokument *ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES ÖBB KONZERNES FÜR BAULEISTUNGEN* (Kurzform *AGB B*) in der Ausgabe vom 01-2014. Diese Geschäftsbedingungen bauen auf der *ÖNORM B 2118 - Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen unter Anwendung des Partnerschaftsmodells, insbesondere bei Großprojekten* in der Ausgabe vom 12.03.2013 auf.

Der Bezug zur *ÖNORM B 2118* kann nur in einem Satz abgeleitet werden „Für erteilte Aufträge gelten ausschließlich diese Vertragsbedingungen, soweit darin anwendbare Bestimmungen fehlen, gelten die *ÖNORM B 2118* (Ausgabe: 2013-03-15 – in der Folge nur „*ÖNORM B 2118*“) und mangels darauf anwendbarer Bestimmungen dieser *ÖNORM* die entsprechende gesetzliche Vorschrift...“ (Auszug aus Pkt. 2.1.1 der Geschäftsbedingungen). Insofern stellt sich anfänglich die Frage, ob diese Geschäftsbedingungen dem § 99 Abs. 2 des BVerG entsprechen. Ein Bezug zu den Bestimmungen der *ÖNORM B 2118* kann nicht direkt abgeleitet werden. Es stellt sich die Frage der Zumutbarkeit in der Akquisitionsphase der Bieter. Eine grundsätzliche Vertragsreihung analog zum Pkt. 5.1.3 der *ÖNORM B 2118* kann nicht abgeleitet werden. Es wird empfohlen – wie bei vergleichbaren Vertragsbestimmungen - die zugrundeliegende *ÖNORM* als Basis heranzuziehen und Abweichungen zu dieser erkenntlich zu machen.

Inhaltlich sind die Geschäftsbedingungen stark zugunsten des AG ausgelegt. So werden Nachteilsabgeltungen bei Entfall von Leistungen nicht mit einem allfälligen Gewinnentgang abgegolten. Eine Besserstellung des AG als dies in der *ÖNORM B 2118* vorgesehen ist, findet sich auch in der Sphärenzuteilung der Vertragsrücktrittsgründe wieder.

Eine Risikoüberwälzung auf den AN findet in vielen Bereichen statt. Insbesondere durch die Koordinierungspflicht für vom AG beigestellten Personal und für die Erlangung von Genehmigungen.

Veränderliche Preise entfallen als Gesamtes. Es sind nur Festpreise zu kalkulieren.

Ein Hauptaugenmerk bei den Geschäftsbedingungen liegt in der Datenschutzverpflichtung des AN. Jedoch ist hierbei auch wiederum eine einseitige Abweichung vorhanden. Der AN muss mit Fertigstellung sämtliche Rechte dem AG abtreten.

Nach Ansicht des Autors werden die vorliegenden AVB zu hohen Angeboten führen, da einerseits eine Besserstellung des AG im Vergleich zur *ÖNORM B 2118* herauszulesen ist und andererseits ein großes Restrisiko zufolge unkalkulierbarer Vertragsbestimmungen aufgenommen werden müsste. Dies ist auf die teilweise in sich nicht schlüssigen Bestimmungen zurückzuführen. Zudem besteht für den Bauablauf die Gefahr, mit vielen Nachträgen aufgrund von Widersprüchen innerhalb der der Geschäftsbedingungen konfrontiert zu werden.

6.4 Bewertung der Vertragsbestimmungen der ASFINAG

Untersucht wurde das Dokument *Allgemeine rechtliche Vertragsbestimmungen ASFINAG* in der Ausgabe vom 01.07.2010. Diese Vertragsbestimmungen bauen auf der *ÖNORM B 2118 - Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen unter Anwendung des Partnerschaftsmodells, insbesondere bei Großprojekten* in der Ausgabe vom 01.06.2009 auf.

Als Basis für die Vertragsbestimmungen wurde die *ÖNORM B 2118* herangezogen und deren Strukturierung beibehalten. Der Vollständigkeit halber wurden die Kapitel eins bis vier zusätzlich angeführt, wobei im Speziellen das Kapitel 1 – Anwendungsbereich ergänzt wurde. Die Abweichungen der Vertragsbestimmungen zur *ÖNORM B 2118* sind insofern nachvollziehbar, da Einfügungen, Ergänzungen und Auslassungen im Text als solche beschrieben werden (z.B. „... 5.2.5 *Persönliches Verhalten von Arbeitnehmern der Vertragspartner (es gilt Punkt 5.2.5 ÖNORM B 2118 mit folgenden Ergänzungen)*...“) (Auszug Pkt. 5.2.5 der Vertragsbestimmungen). Die Vertragsreihung und die Geltendmachung der weiteren Vertragsbestandteile, auch wenn die Beilagen sehr umfangreich ausfallen, kann als gelungen bezeichnet werden und ist in der gewählten Form übersichtlich.

In einer anderen Abweichung werden dem AN die AG-seitigen Kosten eines Sachverständigen zur Mängelüberwachung weiterverrechnet. Zudem gehen Mängel, resultierend aus Ausführungsunterlagen seitens des AG, zu Lasten des AN.

Hervorzuheben ist die Ausweitung der Definitionen des Value Engineerings und den damit verbundenen Erschwernissen. Die ASFINAG hat Interesse an einem funktionierenden Value Engineering, geht aber auch auf die Erschwernisse ein.

Die Beweislast im Falle eines Schadensersatzes trifft unabhängig vom Zeitpunkt den AN. Ein allfälliger Schadensersatz bei leichter Fahrlässigkeit wird gem. den Vertragsbestimmungen auf

30 % der Auftragssumme aufgestockt. Zudem treffen den AN besondere Bestimmungen zum Nachweis der ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung. Hierbei sind ebenso schadenunabhängige Vertragsstrafen vereinbart sowie auch Ersatzvornahmen.

Zusammenfassend sind die Vertragsunterlagen der ASFINAG zwar umfangreich, jedoch gut strukturiert und weisen eine strikte Gültigkeitsreihenfolge aus, um Widersprüchen innerhalb der Vertragsunterlagen entgegenzuwirken. Mit den vorliegenden AVB ist eine Vertragsunterlage entstanden, dessen Risikoverteilung nach Ansicht des Autors ausgewogen ist. Die Angebote allfälliger Auftragnehmer werden diesbezüglich wenige Risikopositionen aufweisen und dementsprechend gute Preise aufzeigen. Dem entgegen wird ein erhöhter Aufwand in der Bauabwicklung zufolge von Nachträgen folgen und Mehrkosten verursachen. Dies hängt jedoch von den Projektbeteiligten ab.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2.1 – Gesamtzuschlag K3-Blatt	22
Abbildung 2.2 – Preiskalkulation nach ÖNORM B 2061	26
Abbildung 2.3 – Zusammenstellung Gerätekosten	28
Abbildung 2.4 – Preiskalkulation Strukturierung K7-Blatt.....	29
Abbildung 5.1 – Gesamtabweichungen je Kapitel der ÖNORM B 2110.....	99
Abbildung 5.2 – Gesamtabweichungen je Kapitel der ÖNORM B 2110 bereinigt nach Seiten	100
Abbildung 5.3 – Auswertung der Abweichungen.....	101

Tabellenverzeichnis

Tabelle 5.1 - Abschätzung Risiko aufgrund der Vertragsbestimmungen.....	104
---	-----

Quellenverzeichnis

Vertragsbestimmungen

Wiener Stadtwerke Holding AG. (2016). Allgemeine Vertragsbestimmungen der Wiener Stadtwerke für Bauleistungen WSTW 9314. Wien.

Stadt Wien. (2016). Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Bauleistungen - WD 314. Wien.

ÖBB. (2014). Allgemeine Geschäftsbedingungen des ÖBB Konzerns für Bauaufträge.

ASFINAG. (2010). B.4 Allgemeine rechtliche Vertragsbestimmungen Bauleistungen.

Normen

ÖNORM B 2061 Preisermittlung für Bauleistungen. (1999). Wien: Österreichisches Normungsinstitut.

ÖNORM B 2110 Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen - Werkvertragsnorm. (2013). Österreichisches Normungsinstitut.

ÖNORM B 2111 - Umrechnung veränderlicher Preise von Bauleistungen. (2007). Österreichisches Normungsinstitut.

ÖNORM B 2118 Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen unter Anwendung des Partnerschaftsmodells, insbesondere bei Großprojekten - Werkvertragsnorm. (2009, 2013). Österreichisches Normungsinstitut.

Literatur

Fambach, A. (2013). Projektrisikomanagement in der Angebotsphase bei Ausschreibung öffentliche Auftraggeber. Linz: Trauner Verlag.

Grimmscheid, G. (2010). Strategisches Bauunternehmensmanagement - Prozessorientiertes integriertes Management für Unternehmen in der Bauwirtschaft. Berlin: Springervertrag.

Grimmscheid, G., & Motzko, C. (2007). Kalkulation und Preisbildung in Bauunternehmen. Zürich, Darmstadt: Springer.

Karasek, G. (2016). ÖNORM B 2110 : allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen - Werkvertragsnorm. Mit Bauwerkvertragsrecht nach ABGB und UGB. Wien: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.

Koziol, H., & Welser, R. (2006). Bürgerliches Recht Band 1. Wien: Manz Verlag.

Kropik, A. (2009). Der Bauvertrag und die ÖNORM B 2110 : Anwendung und Umsetzung in der Praxis. Wien: Austrian Standards plus.

Kropik, A. (2014). Mittellohnpreis Kalkulation. Wien: Wirtschaftskammer Österreich.

Kropik, A. (2014). Von der Kostenrechnung zu den Werten im K3-Blatt. Wien: Wirtschaftskammer Österreich.

Kurz, T. (2012). ÖNORM B 2110 Kommentar. Wien: Verlag Österreich.

Oepen, R. P., Gleißner, W., Heine, R., Kölzer, H., & Wiczorek, R. (2012). Risikoorientierte Bauprojekt-Kalkulation. Nürnberg: Vieweg+Teubner.

Wenusch, H. (2011). ÖNORM B 2110 : Praxiskommentar zum Bauwerkvertragsrecht. Wien: Springer.

Wisser, J. (2007). Gedanken zum Value Engineering. Vertragsbewirtschaftung proaktiv - aktiv - reaktiv Tagungsband, S. 37-52.

Volkerstorfer, H., & Lang, C. (2013). Praktische Baukalkulation : Erstellen der Kalkulationsformblätter gem ÖNORM B 2061 im Bauhaupt- und Baunebengewerbe. Wien: Linde.

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 – Vergleichsmatrix: Aufbauend auf die ÖNORM B 2110 (Stand: 12.03.2013)
- Anlage 2 – WSTW 9314: ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN DER WIENER STADTWERKE FÜR BAULEISTUNGEN (Ausgabe vom 29.02.2016)
- Anlage 3 – WD 314: Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Bauleistungen (Ausgabe vom 01.03.2016)
- Anlage 4 – AGB B: ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES ÖBB KONZERNS FÜR BAUAUFTRÄGE (Ausgabe von 01-2014)
- Anlage 5 – B.4: Allgemeine rechtliche Vertragsbestimmungen ASFINAG (Ausgabe vom 01.07.2010)

Anlage 1

VERGLEICHSMATRIX

Aufbauend auf die ÖNORM B 2110 (Stand: 12.03.2013)

Legende:

- Nicht kalkulierbar
- Kalkulatorische Auswirkungen
- Geringe kalkulatorische Auswirkungen bzw. kalkulatorische Auswirkungen im Einzelfall
- Keine kalkulatorischen Auswirkungen

Behandlung in Diplomarbeit

- X Abweichung zur ÖNORM B 2110 (Stand: 15.03.2013)
- XN Normative Abweichung aufgrund anderer Bezugsnorm (ÖNORM B 2118)
- XNA Normative Abweichung aufgrund veralteter Bezugsnorm (ÖNORM B 2118 Stand: 01.06.2009)
- neu Neuer Punkt ohne Bezug zur ÖNORM B 2110
- gilt nicht Punkt aus der ÖNORM B 2110 gilt in der vorliegenden Vertragsbestimmung nicht
- XN - X Abweichung zur Bezugsnorm ÖNORM B 2118 Stand: 12.03.2013
- XNA - X Abweichung zur Bezugsnorm ÖNORM B 2118 Stand: 01.06.2009

Anmerkungen:

Die Beurteilung auf die Auswirkungen in der Kalkulation erfolgte nach eigenem Ermessen des Autors bzw. unter Zuhilfenahme von Fachleuten. Durch den Umstand, dass diese Vertragsbestimmungen ohne Projektbezug untersucht werden, kann im Einzelfall eine andere Bedeutung, als vom Autor gewählt, zukommen.

Um dem Urheberrecht zu genügen, wurde die ÖNORM nicht vollständig abgebildet und dient nur als Leitfaden der Zugehörigkeit zu den Abweichungen der Vertragsbestimmungen.

Diese Anlage versteht sich nur unter Zuhilfenahme der ÖNORM B 2110 und den folgenden Anlagen.

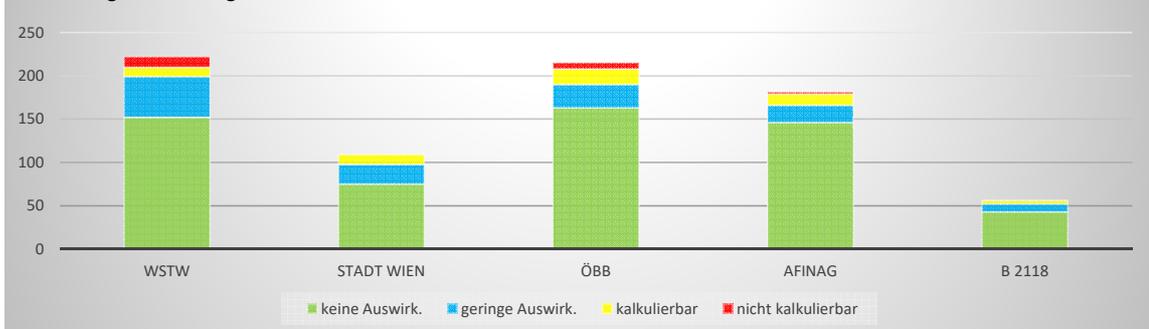
Spaltenerläuterung (von links nach rechts):

- [1] - Seite ÖN 2110: Seitenbezug zur ÖNORM B 2110 Druckausgabe
- [2] - Abschnitt: Abschnitt bezogen auf die ÖNORM B 2110 bzw. XX für normativ nicht erfasste sonstige Bestimmungen
- [3] - Text: Auszug (begrenzt auf 2 Zeilen) aus der ÖNORM B 2110
- [4] - Abweichung WSTW: Abweichung gemäß Legende & Darstellung Vertragsbestimmungen WSTW
- [5] - Abschnitt WSTW: Kapitelbezeichnung der Vertragsbestimmungen WSTW
- [4] - Abweichung Stadt Wien: Abweichung gemäß Legende & Darstellung Vertragsbestimmungen Stadt Wien
- [6] - Abschnitt Stadt Wien: Kapitelbezeichnung der Vertragsbestimmungen Stadt Wien
- [7] - Abweichung ÖBB: Abweichung gemäß Legende & Darstellung Geschäftsbedingungen ÖBB
- [8] - Abschnitt ÖBB: Kapitelbezeichnung der Geschäftsbedingungen ÖBB
- [9] - Abweichung ASFINAG: Abweichung gemäß Legende & Darstellung Vertragsbestimmungen ASFINAG
- [10] - Abschnitt ASFINAG: Kapitelbezeichnung der Vertragsbestimmungen ASFINAG

Anzahl Abweichungen:

	nicht kalkulierbar	kalkulierbar	geringe Ausw.	keine Ausw.	Summe	DA (informativ)
WSTW	12	11	47	152	222	25
Stadt Wien	0	11	23	75	109	12
ÖBB	7	18	27	163	215	23
AFINAG	2	13	20	146	181	19
B 2118	0	4	9	43	56	4

Darstellung Abweichungen:



ÖNORM B 2110 (Stand: 12.03.2013)			WSTW		Stadt Wien		ÖBB		ASFINAG	
			Abweichung	Abschnitt	Abweichung	Abschnitt	Abweichung	Abschnitt	Abweichung	Abschnitt
Seite B 2110	Abschnitt	Text								
13	5	Vertrag								
13	5.1	Vertragsbestandteile								
13	5.1.1	Allgemeines								
13		Es gelten die Begriffe gemäß Abschnitt 3.	X	gilt nicht	X	gilt nicht				
13		Mit Vereinbarung dieser ÖNORM gelten auch:	X	5.1.1	X	1.1.1				
13		1) alle in Betracht kommenden, im ÖNORMEN-Verzeichnis enthaltenen Normen technischen Inhaltes,								
13		2) alle ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten (Werkvertragsnormen der Serien B 22xx und H 22xx) für einzelne								
13		3) die ÖNORMEN A 2063 und B 2111.	X	gilt nicht					XN	5.1.1
13		HINWEIS KSchG:								
13		Bei Verbrauchergeschäften müssen diese ÖNORMEN ausdrücklich vereinbart werden.								
13	5.1.2	Maßgebende Fassung								
13		Sind im Vertrag ÖNORMEN ohne Ausgabedatum angeführt, sind jene Fassungen maßgebend, die zum Zeitpunkt des Beginnes der								
13	5.1.3	Reihenfolge der Vertragsbestandteile								
13		Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten die Vertragsbestandteile in nachfolgender Reihenfolge:								
13		1) die schriftliche Vereinbarung (z. B. Angebotsannahme, Auftragschreiben, Bestellschein, Auftragsbestätigung, Schluss- und							X	5.1.3
neu			neu	5.1.3	neu	1.1.3			neu	5.1.3
neu			neu	5.1.3	neu	1.1.3			neu	5.1.3
13		2) die Beschreibung der Leistung oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis;							X	5.1.3
13		3) Pläne, Zeichnungen, Muster;							X	5.1.3
13		4) Baubeschreibung, technischer Bericht u. dgl.;							X	5.1.3
13		5) besondere Bestimmungen für den Einzelfall; allenfalls Hinweise auf Abweichungen von ÖNORMEN;							X	5.1.3
13		6) allgemeine Bestimmungen für den Bereich eines bestimmten AG oder AN;	X	5.1.3	X	1.1.3			X	5.1.3
13		7) Normen technischen Inhaltes;							X	5.1.3
13		8) die ÖNORMEN (Werkvertragsnormen der Serien B 22xx und H 22xx) mit vornormierten Vertragsinhalten, die für einzelne								
14		9) die vorliegende ÖNORM sowie die ÖNORMEN A 2063 und B 2111;	X	gilt nicht			X	2.1.1	XN - X	5.1.3
14		10) Richtlinien technischen Inhaltes.								
neu			neu	5.1.3	neu	1.1.3	neu	2.1.2	neu	5.1.3
neu			neu	5.1.3			neu	2.1.3	neu	5.1.3
14	5.2	Vertragspartner								
14	5.2.1	Vertretung								
14		Die Vertragspartner haben, sofern sie nicht selbst handeln, eine oder mehrere Personen namhaft zu machen, die alle Erklärungen	X	gilt nicht	X	1.2.1				
neu			neu	5.2.1.1						
neu			neu	5.2.1.1	neu	1.2.1	XN	5.2.1	XN	5.2.1
neu			neu	5.2.1.1						
neu			neu	5.2.1.2	neu	1.2.1	neu	2.2.1	neu	5.2.1.1
neu			neu	5.2.1.2			neu	2.2.2	neu	5.2.1.2
neu							neu	2.2.2		
14	5.2.2	Arbeitsgemeinschaft (ARGE)								
14		Im Falle einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) sind die ARGE-Partner dem Vertragspartner solidarisch verpflichtet.			X	1.2.2				
14		Fällt ein ARGE-Partner weg, bleibt der Vertrag über die noch zu erbringenden Leistungen mit den verbleibenden ARGE-Partnern	X	5.2.2	X	1.2.2				
neu							neu	2.2.3		
14	5.2.3	Mitteilung von wesentlichen Änderungen								
14		Jede Änderung der Geschäftsbezeichnung bzw. des Firmenwortlautes, der für die Vertragsabwicklung verantwortlichen	X	5.2.3	X	1.2.3	XN	5.2.3	XN	5.2.3
neu					neu	1.2.3				
14	5.2.4	Vertragsprache								
14		Wenn im Vertrag nicht anders festgelegt, ist die Vertragsprache Deutsch. Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Schriftstücke sind								
14		Fremdsprachige Bescheinigungen sind in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Abkürzungen sowie produktspezifische Benennungen,								
14	5.2.5	Persönliches Verhalten von Arbeitnehmern der Vertragspartner								
14		Arbeitnehmer der Vertragspartner und ihrer Gehilfen, die sich grob ungebührlich verhalten, sind auf Verlangen des Vertragspartners	X	5.2.5						
neu									neu	5.2.5
14	5.3	Geltung bei Verbrauchergeschäften								

ÖNORM B 2110 (Stand: 12.03.2013)			WSTW		Stadt Wien		ÖBB		ASFINAG	
			Abweichung	Abschnitt	Abweichung	Abschnitt	Abweichung	Abschnitt	Abweichung	Abschnitt
Seite B 2110	Abschnitt	Text								
14		Wird die vorliegende ÖNORM einem Verbrauchergeschäft im Sinne des KSchG zu Grunde gelegt, sind jene Bestimmungen zu beachten,								
neu							XN	5.3	XN	5.3
neu							XN	5.3	XN	5.3
neu									neu	5.3
14	5.4	Behördliche Genehmigungen								
14	5.4.1	Der AG hat die für das Werk erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen einzuholen.								
14	5.4.2	Der AN hat die im Zusammenhang mit der Ausführung seiner Leistung erforderlichen Bewilligungen und behördlichen					X	2.4.1		
neu							neu	2.4.2	neu	5.4.2
14	5.5	Beistellung von Unterlagen								
14	5.5.1	Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen (das sind Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen, Sind für die Ausführung der Leistung weitere Unterlagen erforderlich, die nicht vom AN beizustellen sind, sind diese			X	1.4.1				
15	5.5.2	Hat der AN vertragsgemäß bestimmte Unterlagen zu beschaffen, sind deren Kosten mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern								
15	5.5.3	Für Hilfskonstruktionen des AN erforderliche Unterlagen, z. B. Pläne, Zeichnungen, statische Berechnungen, hat der AN zu								
neu							neu	2.3	neu	5.5.4
15	5.6	Verwendung von Unterlagen								
15	5.6.1	AG und AN dürfen die ihnen vom Vertragspartner übergebenen Unterlagen nur zur Vertragserfüllung verwenden. Jede andere	X	5.6.1			XN	5.6.1	XN	5.6.1
15	5.6.2	Unterlagen, die der AN im Zusammenhang mit der Ausführung und Abrechnung seiner Leistung zu beschaffen hat, wie Pläne,			X	1.5.2				
neu			neu	5.6.3					neu	5.6.3
neu									neu	5.6.4
15	5.7	Änderungen								
15		Änderungen des Vertrages sind aus Beweisgründen schriftlich festzuhalten.	X	5.7	X	1.6				
neu									neu	5.7
15	5.8	Rücktritt vom Vertrag								
15	5.8.1	Allgemeines								
15		Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären:			X	1.7.1	X	2.19		
15		1) bei Untergang der bereits erbrachten Leistung;	X	gilt nicht			X	2.19.1		
15		2) wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des anderen Vertragspartners mangels kostendeckenden					X	2.19.2	XN	5.8.1
15		3) wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen					X	2.19.3	XN	5.8.1
15		4) wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, soweit der andere			X	1.7.1	X	2.19.3	XN	5.8.1
15		5) wenn der andere Vertragspartner					X	2.19.4	XN	5.8.1
15		a) Handlungen gesetzt hat, um dem Vertragspartner in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er					X	2.19.5	XN	5.8.1
15		b) unmittelbar oder mittelbar Organen des Vertragspartners, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst					X	gilt nicht	XN	5.8.1
16		6) sobald sich herausstellt, dass durch eine Behinderung, die länger als 3 Monate dauert oder dauern wird, die Erbringung wesentlicher	X	gilt nicht			X	gilt nicht		
neu					neu	1.7.1				
16		Die Berechtigung zum Rücktritt erlischt in den Fällen 1) bis 5) 30 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der andere Vertragspartner vom	X	gilt nicht	X	1.7.1	X	gilt nicht		
16		Im Fall 6) erlischt das Rücktrittsrecht bei Wegfall der Gründe für die Leistungsunterbrechung oder bei Wiederaufnahme der Arbeiten.	X	gilt nicht			X	gilt nicht	XN	5.8.1
neu			neu	5.8.1						
16		HINWEIS KSchG:								
16		Bei Verbrauchergeschäften ist ein Rücktritt des AN gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 KSchG nur zulässig, sofern dieser entweder im Einzelnen								
neu			neu	5.8.1	neu	1.7.1				
16	5.8.2	Form des Rücktritts								
16		Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären.								
16	5.8.3	Folgen des Rücktritts vom Vertrag								
neu			neu	5.8.3						
16	5.8.3.1	Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu übernehmen, in Rechnung zu stellen und abzugelten.	X	5.8.3.1						
16	5.8.3.2	Wenn die Umstände, die zum Rücktritt des AG geführt haben, auf Seiten des AN liegen, ist dieser verpflichtet,	X	5.8.3.2						
16		1) die Mehrkosten, die durch die Vollendung der Leistung entstehen, dem AG zu ersetzen;	X	gilt nicht						

ÖNORM B 2110 (Stand: 12.03.2013)			WSTW		Stadt Wien		ÖBB		ASFINAG	
			Abweichung	Abschnitt	Abweichung	Abschnitt	Abweichung	Abschnitt	Abweichung	Abschnitt
Seite B 2110	Abschnitt	Text								
16		2) auf Verlangen des AG Gerüste, Geräte und andere auf der Baustelle vorhandene Einrichtungen sowie angelieferte Materialien	X	gilt nicht						
16		3) auf Verlangen des AG die von ihm genutzten Materialentnahmestellen und Grundstücke gegen angemessene	X	gilt nicht						
16	5.8.3.3	Wenn Umstände, die zum Rücktritt des AN geführt haben, auf Seiten des AG liegen, ist dieser verpflichtet, die vertraglich	X	5.8.3.3						
neu			neu	5.8.3.4						
neu			neu	5.8.3.5						
16	5.9	Streitigkeiten								
16	5.9.1	Leistungsfortsetzung								
16		Streitfälle über die Leistungserbringung nach 6.2 berechtigen die Vertragspartner nicht, die ihnen obliegenden Leistungen								
neu			neu	5.9.1.1					neu	5.9.1
16	5.9.2	Schlichtungsverfahren	X	gilt nicht	X	gilt nicht				
16		Im Sinne einer Streitverhinderung ist vor einer Streiteinlassung ein Schlichtungsverfahren anzustreben (z. B. Schlichtungsverfahren	X	gilt nicht	X	gilt nicht				
17	5.9.3	Schiedsgericht	X	gilt nicht	X	gilt nicht				
17		Sofern sich die Vertragspartner zur Beilegung von Streitigkeiten auf ein Schiedsgericht einigen, gelten die einschlägigen Bestimmungen	X	gilt nicht	X	gilt nicht				
neu			neu	5.10					neu	5.9.4
neu							XN	5.10	XN	5.10
neu							XN	5.10	XN	5.10
17	6	Leistung, Baudurchführung								
17	6.1	Beginn und Beendigung der Leistung								
17	6.1.1	Beginn der Leistung, Zwischentermine								
17		Die Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit rechtzeitig zu beginnen und so auszuführen, dass	X	6.1.1	X	2.1.1				
neu					neu	2.1.1				
17	6.1.2	Beendigung der Leistung					XN	gilt nicht	XN	gilt nicht
17		Wurde für die Beendigung der Leistung kein Termin vereinbart, ist sie innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen.					XN	gilt nicht	XN	gilt nicht
17	6.1.3	Vorzeitiger Beginn der Leistung								
17		Bei vorzeitigem Beginn der Leistung ohne Zustimmung des AG ist die Verrechnung von dadurch entstandenen Mehrkosten								
17	6.1.4	Vorzeitige Beendigung der Leistung								
17		Wird eine Leistung vor Ablauf der vereinbarten Frist erbracht, ist der AG nicht verpflichtet, sie vor dem vereinbarten Termin zu								
17	6.1.5	Fristangaben								
17		Bei Angabe von Fristen in Tagen sind diese im Zweifelsfall als Kalendertage zu verstehen.								
17	6.2	Leistungserbringung								
17	6.2.1	Ausführung								
17	6.2.1.1	Der AN hat die Leistung vertragsgemäß auszuführen; dabei hat er außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen	X	6.2.1						
neu					neu	2.2.1.1	neu	2.8.1		
neu					neu	2.2.1.1	neu	2.8.2		
17		Der AN hat bei der Ausführung der Leistung so vorzugehen, dass, unabhängig von gesetzlichen Vorschriften und behördlichen								
neu			neu	6.2.1.1			neu	2.8.3		
17	6.2.1.2	Erfüllungsort ist der Baustellenbereich.								
neu			neu	6.2.1.3			neu	2.8.4	neu	6.2.1.3
neu			neu	6.2.1.4			neu	2.8.5	neu	6.2.1.4
neu			neu	6.2.1.5			neu	2.8.6	neu	6.2.1.5
neu			neu	6.2.1.5			neu	2.8.7	neu	6.2.1.6
neu			neu	6.2.1.5			neu	2.8.8	neu	6.2.1.9
neu							neu	2.8.9	neu	6.2.1.8
neu							neu	2.8.10	neu	6.2.1.7
neu							neu	2.8.11	neu	6.2.1.10
neu							neu	2.8.12		
17	6.2.2	Subunternehmer (Nachunternehmer)								
17		Werden Teile der Leistung von Subunternehmern ausgeführt, hat der AN diese dem AG auf dessen Verlangen rechtzeitig bekannt zu	X	6.2.2	X	2.2.2				
17		Der AG kann ihm bekannt gegebene Subunternehmer aus wichtigen Gründen ablehnen; dies hat er dem AN rechtzeitig bekannt zu	X	6.2.2	X	2.2.2				
neu			neu	6.2.2	neu	2.2.2	neu	2.9	neu	6.2.2
neu			neu	6.2.2	neu	2.2.2				
18	6.2.3	Nebenleistungen								
18		Mit den vereinbarten Preisen ist die Erbringung von Nebenleistungen gemäß 3.15 abgegolten. Dies betrifft einerseits die								

ÖNORM B 2110 (Stand: 12.03.2013)			WSTW		Stadt Wien		ÖBB		ASFINAG	
			Abweichung	Abschnitt	Abweichung	Abschnitt	Abweichung	Abschnitt	Abweichung	Abschnitt
Seite B 2110	Abschnitt	Text								
18		1) Erwirken der erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen gemäß 5.4.2;								
18		2) Beistellung und Erhaltung der Absteckzeichen u. dgl. während der Ausführung der eigenen Leistungen;								
18		3) Messungen für die Ausführung und Abrechnung der eigenen Leistungen, einschließlich der Beistellung aller erforderlichen								
18		4) Maßnahmen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Bauführer-Funktion, wenn dem AN auch die Bauführertätigkeit übertragen								
18		5) Übernehmen oder Herstellen gewerkspezifisch erforderlicher Waagriffe auf Basis der vorhandenen Höhenpunkte gemäß 6.2.8.6								
18		6) Prüfen von vorhandenen Waagrissen;								
18		7) Beistellen und Instandhalten der Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen üblicher Art für Personen und Sachen im								
18		8) sonstige Vorsorgen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der eigenen Arbeitnehmer und sonstiger Personen auf Grund								
18		9) Zubringen von Wasser, Strom und Gas von den vom AG im Baustellenbereich zur Verfügung gestellten Anschlussstellen zu den								
18		10) Beistellen und Instandhalten sämtlicher nach Art und Umfang der Arbeiten üblichen und erforderlichen Kleingeräte, Kleingerüste								
18		11) Abladen, Transport zur Lagerstelle und gesichertes einmaliges Lagern der für die eigenen Arbeiten angelieferten Materialien,								
18		12) übliche Sicherungen der eigenen Arbeiten, z. B. gegen schädliche Witterungs- und Temperatureinflüsse, Beseitigung von								
18		13) Zulassen der Mitbenutzung der Gerüste durch andere AN des AG;								
18		14) Beseitigen aller von den eigenen Arbeiten herrührenden Verunreinigungen, Abfälle und Materialrückstände sowie der								
18		Nicht unter Nebenleistungen fällt die Entsorgung von Verunreinigungen, Materialien und Abfällen, welche als gefährlicher								
18		15) sonstige durch die technische Ausführung bedingte Leistungen, z. B. Herstellen erforderlicher Proben, Liefern und Verarbeiten von								
19		16) Schlussarbeiten: der vom AG beigestellte Baustellenbereich ist vom AN nach Benutzung, wenn nichts anderes vereinbart wurde,					XN	gilt nicht	XN	gilt nicht
neu			neu	6.2.3			neu	2.27	neu	6.2.3
19	6.2.4	Prüf- und Warnpflicht								
19	6.2.4.1	Der AN hat die Pflicht, die ihm vom AG								
19		1) zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen,								
19		2) erteilten Anweisungen,								
19		3) beigestellten Materialien und								
19		4) beigestellten Vorleistungen								
19		so bald wie möglich zu prüfen und die auf Grund der ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt								
19	6.2.4.2	Der AN hat sich vor Leistungserbringung vom ordnungsgemäßen Zustand etwa bereits fertig gestellter Leistungen unter Anwendung								
19	6.2.4.3	Mängel, zu deren Feststellung umfangreiche, technisch schwierige oder kostenintensive Untersuchungen oder die Beiziehung von	X	6.2.4.3						
neu							XN	6.2.4.3	XN	6.2.4.3
19	6.2.4.4	Innerhalb einer zumutbaren Frist hat der AN im Rahmen seiner fachlichen Möglichkeiten Hinweise oder Vorschläge zur Behebung	X	6.2.4.4						
19	6.2.4.5	Unterlässt der AN die Mitteilung oder trifft der AG keine Entscheidung, haftet jeder für die Folgen seiner Unterlassung. Trägt	X	6.2.4.5						
19	6.2.5	Zusammenwirken im Baustellenbereich								
19	6.2.5.1	Der AG ist verpflichtet, für das ordnungsgemäße Zusammenwirken seiner AN zu sorgen und insbesondere ihren Einsatz zu	X	gilt nicht						
19		Sind mehrere AN im Baustellenbereich beschäftigt, haben diese eine gegenseitige Behinderung möglichst zu vermeiden und um eine	X	6.2.5.1						
19	6.2.5.2	Der AN hat für das ordnungsgemäße Zusammenwirken seiner Lieferanten und Subunternehmer zu sorgen.								
19	6.2.5.3	Der AN hat den vom AG gemäß BauKG bestellten Planungs- und Baustellenkoordinatoren Zutritt zur Baustelle zu ermöglichen.								
neu							neu	2.7.1	neu	6.2.5.3
neu							neu	2.7.2	neu	6.2.5.4
neu									neu	6.2.5.5
20	6.2.6	Überwachung								
20	6.2.6.1	Der AG ist berechtigt, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung am Erfüllungsort zu überprüfen. Der AN hat dafür zu sorgen, dass	X	6.2.6.1						
20	6.2.6.2	Der AN hat die Ausführungsunterlagen auf Verlangen dem AG zur Einsicht vorzulegen, insoweit dadurch keine Produktions- oder	X	6.2.6.2						
20	6.2.6.3	Der AG hat Bedenken gegen die vorgelegten Ausführungsunterlagen und bei der Überprüfung wahrgenommene								

ÖNORM B 2110 (Stand: 12.03.2013)			WSTW		Stadt Wien		ÖBB		ASFINAG	
			Abweichung	Abschnitt	Abweichung	Abschnitt	Abweichung	Abschnitt	Abweichung	Abschnitt
Seite B 2110	Abschnitt	Text								
20	6.2.6.4	Der AN wird durch die Überwachungstätigkeit des AG nicht der Verantwortung für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung	X	6.2.6.4						
20	6.2.6.5	Ist eine Überprüfung von Leistungen im Betrieb des AN oder seiner Subunternehmer vereinbart, ist sie vorher anzumelden, es sei denn,								
20	6.2.7	Dokumentation								
20	6.2.7.1	Allgemeines								
20		Vorkommnisse (Tatsachen, Anordnungen und getroffene Maßnahmen), welche die Ausführung der Leistung oder deren								
20		Die Vertragspartner sind verpflichtet, an einer gemeinsamen Dokumentation mitzuwirken. Die Dokumentation allein stellt kein								
20		Von einem Vertragspartner ausnahmsweise allein vorgenommene Dokumentationen sind dem anderen ehestens nachweislich zu	X	6.2.7.1						
neu							XN	6.2.7.1	XN	6.2.7.1
neu							XN	6.2.7.1	XN	6.2.7.1
20		Jeder Vertragspartner trägt grundsätzlich seine Kosten der vertragsgemäßen Dokumentation.					XN	6.2.7.2	XN	6.2.7.2
neu							XN	6.2.7.2	XN	6.2.7.2
neu							neu	2.11.3		
20	6.2.7.2	Baubuch und Bautagesberichte								
20		Die Dokumentation kann in einem Baubuch oder in Bautagesberichten erfolgen.	X	6.2.7.2						
neu					neu	2.2.7.2				
20	6.2.7.2.1	Führung des Baubuches								
20		Führt der AG ein Baubuch zur Eintragung aller für die Vertragsabwicklung wichtigen Vorkommnisse, ist dem AN die								
20		Die eingetragenen Vorkommnisse gelten als vom Vertragspartner bestätigt, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag, an	X	6.2.7.2.1						
neu							neu	2.10.1.2	neu	6.2.7.3.1
20		HINWEIS KSCHG:								
20		Bei Verbrauchergeschäften hat der AN den AG auf die Rechtsfolgen der Unterlassung eines Einspruches nachweislich aufmerksam zu								
21	6.2.7.2.2	Führung der Bautagesberichte								
21		Führt der AN gemäß der vertraglichen Vereinbarung Bautagesberichte, sind diese dem AG ehestens, zumindest jedoch	X	6.2.7.2.2						
21		Die eingetragenen Vorkommnisse gelten als vom Vertragspartner bestätigt, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der	X	6.2.7.2.2						
21		Im Bautagesbericht werden alle wichtigen, die vertragliche Leistung betreffenden Tatsachen wie Wetterverhältnisse, Arbeiter- und	X	6.2.7.2.2						
neu							neu	2.10.1.1	neu	6.2.7.3.2
21		HINWEIS KSCHG:								
21		Bei Verbrauchergeschäften hat der AN den AG auf die Rechtsfolgen der Unterlassung eines Einspruches nachweislich aufmerksam zu								
21	6.2.7.2.3	Führt der AN Bautagesberichte, ohne hinzu vertraglich verpflichtet zu sein, gelten für die Übernahme der Bautagesberichte sowie für	X	6.2.7.2.3			XN	gilt nicht	XN	gilt nicht
neu							neu	2.10.2		
21	6.2.8	Regelung zur Leistungserbringung im Einzelnen								
21	6.2.8.1	Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Versorgung								
neu					neu	2.2.8.1				
neu					neu	2.2.8.1				
21		Arbeitsplätze, Lagerungsmöglichkeiten, Zufahrtswege, Gleisanschlüsse u. dgl., die zur Erfüllung des Auftrages im					XN	6.2.8.1	XN	6.2.8.1
neu							XN	6.2.8.1	XN	6.2.8.1
neu							XN	6.2.8.1	XN	6.2.8.1
21		Benötigt der AN darüber hinaus Grundflächen, hat er diese selbst zu besorgen. Die Kosten für diese Grundbenutzung werden nicht								
neu			neu	6.2.8.1.1						
neu			neu	6.2.8.1.2						
neu			neu	6.2.8.1.3						
neu			neu	6.2.8.1.4						
21	6.2.8.2	Einbauten								
21	6.2.8.2.1	Der AG ist verpflichtet, spätestens vor Beginn der Leistung dem AN das Vorhandensein allfälliger Einbauten bekannt zu geben, sofern	X	6.2.8.2.1						
21	6.2.8.2.2	Der AN hat die genaue Lage der bekannt gegebenen Einbauten zu erheben und wegen der Maßnahmen zum Schutz der Einbauten								
neu					neu	2.2.8.2.2				
21	6.2.8.2.3	Der AN hat den AG gegen allfällige Schadenersatzansprüche Dritter schadlos zu halten, außer mit dem Vorhandensein von Einbauten	X	6.2.8.2.3						
neu							neu	2.6	neu	6.2.8.2.4
21	6.2.8.3	Geschäftsbezeichnung und Aufschriften								

ÖNORM B 2110 (Stand: 12.03.2013)			WSTW		Stadt Wien		ÖBB		ASFINAG	
			Abweichung	Abschnitt	Abweichung	Abschnitt	Abweichung	Abschnitt	Abweichung	Abschnitt
Seite B 2110	Abschnitt	Text								
21		Der AN ist ohne besondere Vereinbarung mit dem AG nicht berechtigt, auf der Baustelle Tafeln mit einem über die gesetzlichen	X	6.2.8.3						
21		Errichtet der AG auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung eine für alle AN gemeinsame Tafel zur Anbringung der einzelnen								
22	6.2.8.4	Baustellensicherung								
22		Dem AN obliegt die vorschriftsmäßige Kennzeichnung oder Abschränkung einschließlich der Beleuchtung und die Beistellung								
neu			neu	6.2.8.4						
22		Sofern dem AN die Sicherung und Aufrechterhaltung des Verkehrs übertragen wurde, obliegen ihm alle damit verbundenen					XN	6.2.8.4	XN	6.2.8.4
22		Die Durchführung des Winterdienstes obliegt dem AN aber nur dann, wenn sich die Straße in einem für den maschinellen Dienst								
22		Im Falle der Beschädigung oder Beschmutzung des Straßenkörpers hat der AN den früheren Zustand unverzüglich wieder herzustellen,								
neu			neu	6.2.8.4			neu	2.5.1		
neu							neu	2.5.2		
22		Der AN hat den AG gegen allfällige Schadenersatzansprüche Dritter schadlos zu halten.								
22	6.2.8.5	Benutzung von Straßen und Wegen								
22		Der AN hat sich erforderlichenfalls bezüglich der Benutzung von Straßen und Wegen, die nicht dem öffentlichen Verkehr								
22		Diesbezüglich sowie hinsichtlich der vom AN zu vertretenden Schäden, welche anderen Straßenbenutzern erwachsen, hat der AN								
neu									neu	6.2.8.5
22	6.2.8.6	Absteckung, Grenzsteine und Festpunkte								
22		Der AG hat dem AN die Hauptpunkte der Absteckung samt Kennzeichnung zu übergeben.								
22		Der AN hat die übergebenen Hauptpunkte zu sichern und diese Sicherung bis zur Übernahme seiner Leistungen zu erhalten.								
22		Der AN hat vor Beginn der Arbeiten die den technischen Gegebenheiten entsprechende und für seine Leistungen								
22		Werden Teile von Leistungen nicht vom AN ausgeführt, sind die Hauptpunkte der Absteckung und deren Sicherung sowie die								
22		Grenzsteine und sonstige Festpunkte im Bereich der Baustelle dürfen nur nach vorheriger Erlaubnis des AG und nur dann beseitigt								
22	6.2.8.7	Anfallende Materialien und Gegenstände								
22		Falls im Vertrag nichts anderes vorgesehen ist, bleiben die bei der Ausführung von Arbeiten anfallenden Materialien oder								
22		Fallen unerwartet Materialien oder Gegenstände mit besonderem Wert an, ist der AG ehestens davon zu verständigen. Dieser muss								
23		Nimmt der AG diese Materialien oder Gegenstände in Anspruch, hat sie der AN in möglichst brauchbarem Zustand zu gewinnen.								
neu			neu	6.2.8.7						
23		Werden bei Arbeiten Erd- oder Gesteinsarten aufgeschlossen, die zu den im Sinne des Mineralrohstoffgesetzes bergfreien mineralischen					neu	2.2.8.7		
neu										
23	6.2.8.8	Funde								
23		Werden bei Arbeiten Gegenstände von Altertums-, Kunst-, wissenschaftlichem oder sonst wesentlichem Wert oder								
23		HINWEIS DMSG								
23		Gemäß DMSG ist festgelegt, dass bei Funden (Gegenstände von altertums- bzw. kunstwissenschaftlichem Wert u. dgl.) am Zustand								
23	6.2.8.9	Probetrieb								
23	6.2.8.9.1	Wurde ein Probetrieb vereinbart, ist dieser vor der Übernahme durchzuführen.	X	6.2.8.9.1						
23	6.2.8.9.2	Voraussetzung für den Beginn des Probetriebes ist die vorherige Vorlage der für den Probetrieb und die Überwachung								
23	6.2.8.9.3	Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat der AN die Arbeitskräfte, die Materialien und die Geräte für den Probetrieb zur Verfügung								
23	6.2.8.9.4	Treten während des Probetriebes Behinderungen oder Mängel auf, die denselben unwesentlich beeinträchtigen, ist über Verlangen								
23		In Streitfällen ist den Anordnungen des AG nachzukommen.								
23	6.2.8.9.5	Das Ergebnis des Probetriebes ist schriftlich festzuhalten und dem AG zur Kenntnis zu bringen. Hierbei ist insbesondere auch die								
23	6.2.8.10	Güte- und Funktionsprüfung								
23	6.2.8.10.1	Der AN ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten oder die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen								
23		Unter Güte- und Funktionsprüfungen sind auch Eignungs-, Zulassungs- und Kontrollprüfungen bzw. Erst-, Identitäts- und								

ÖNORM B 2110 (Stand: 12.03.2013)			WSTW		Stadt Wien		ÖBB		ASFINAG	
			Abweichung	Abschnitt	Abweichung	Abschnitt	Abweichung	Abschnitt	Abweichung	Abschnitt
Seite B 2110	Abschnitt	Text								
23	6.2.8.10.2	Prüfungen, die der AG selbst zusätzlich durchführen lässt, entbinden den AN nicht von der Verpflichtung zur Durchführung der	X	6.2.8.10.2						
24	6.2.8.10.3	Wenn sich weder aus dem Vertrag noch aus der Art der Leistung ein bestimmter Zeitpunkt für die Prüfung ergibt, wird ein solcher vom	X	6.2.8.10.3						
24		Ist eine vorgesehene Prüfung nur bei einem bestimmten Stand der Leistungserbringung möglich, hat der AN den AG von der Erreichung								
24	6.2.8.10.4	Das Ergebnis der Prüfungen ist schriftlich festzuhalten und dem AG zur Kenntnis zu bringen.								
24	6.2.8.10.5	Die Kosten für Prüfungen gemäß 6.2.8.10.1 einschließlich des Aufwandes und der damit verbundenen Behinderungen sind mit								
24	6.2.8.10.6	Hat ein Vertragspartner Zweifel an der Richtigkeit des Ergebnisses einer Prüfung, darf er eine weitere Prüfung durch eine akkreditierte								
neu					neu	2.2.8.10.6				
24	6.2.8.10.7	Bei den Prüfungen als ungeeignet erkannte Teile der Leistung hat der AN ohne Anspruch auf Kostenersatz ehestens durch geeignete								
neu								neu	6.2.8.10.8	
24	6.3	Vergütung								
24	6.3.1	Festpreise und veränderliche Preise								
24	6.3.1.1	Sofern aus dem Vertrag nicht erkennbar ist, ob Festpreise oder veränderliche Preise vereinbart sind, gelten					X	2.26.1		
24		1) Leistungen, die nach dem Vertrag innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Angebotsfrist zu beenden sind, als zu Festpreisen	X	6.3.1.1			X	2.26.2		
24		2) Leistungen auch dann als zu Festpreisen abgeschlossen, wenn im Vertrag keine Leistungsfrist vereinbart ist und die Leistungen	X	6.3.1.1			X	2.26.3		
24		3) alle übrigen Leistungen als zu veränderlichen Preisen abgeschlossen.					X	2.26.4		
24		Ist keine Angebotsfrist vorgesehen, beginnt die in 1) und 2) angegebene Frist mit dem Datum des Angebotes zu laufen.					X	2.26.5		
neu					neu	2.3.1.1				
24		HINWEIS KSCHG:								
24		Veränderliche Preise für Leistungen, die innerhalb von 2 Monaten nach Vertragsabschluss zu erbringen sind, dürfen gemäß § 6 Abs. 2								
24	6.3.1.2	Wird bei Verträgen mit Festpreisen die vertraglich festgelegte Leistungsfrist aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat,					X	gilt nicht		
24		Kann aus den Vertragsbestandteilen keine sachlich zutreffende Preisbasis für die Umrechnung ermittelt werden, so ist die Mitte des					X	gilt nicht		
24	6.3.1.3	Werden die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Umsatzsteuer während der Laufzeit eines Vertrages geändert, ist					X	gilt nicht		
neu			neu	6.3.1.4						
neu			neu	6.3.1.4						
neu			neu	6.3.1.4						
neu			neu	6.3.1.4						
25	6.3.2	Berichtigung von Preisaufgliederungen								
25		Bestehen zwischen den vereinbarten Preisen (Einheits- oder Pauschalpreisen) und ihren Preisaufgliederungen (Lohn und								
25		Bestehen zwischen den vereinbarten Preisen und vorliegenden Preisermittlungen (z. B. Kalkulationsformblätter gemäß ÖNORM B								
25	6.3.3	Garantierte Angebotssumme								
25	6.3.3.1	Bei einem Einheitspreisvertrag, der auf Grundlage eines Alternativangebotes gemäß ÖNORM A 2050 bzw. BVergG 2006								
25	6.3.3.2	Die garantierte Angebotssumme ist auf Grundlage der Mengen und Preise des Vertrages zu berechnen. Eine Überschreitung dieser								
25	6.3.3.3	Zu einer Erhöhung der garantierten Angebotssumme kommt es nur dann, wenn sich die Änderungen aus der Sphäre des AG, z. B.								
25		HINWEIS KSCHG:								
25		Bei Verbrauchergeschäften besteht ein Rücktrittsrecht für den AG, wenn die sich daraus ergebende Änderung nicht zumutbar ist, weil								
neu									neu	6.3.4
25	6.4	Regieleistungen								
25	6.4.1	Regieleistungen sind nur dann anzuordnen, wenn für erforderliche Leistungen keine zutreffenden Leistungspositionen vorhanden sind.								
25		Leistungen werden nur dann zu Regiepreisen vergütet, wenn vom AG ihre Durchführung in Regie angeordnet oder ihrer Durchführung								
25	6.4.2	Vor Inangriffnahme der Regieleistungen sind								
25		1) Art und Umfang der Regieleistungen sowie								
25		2) Anzahl und Beschäftigungsgruppen der für die Durchführung der Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte und								
25		3) Umstände, die zu Aufzahlungen für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, Schichtarbeit und Erschwernisse sowie								

ÖNORM B 2110 (Stand: 12.03.2013)			WSTW		Stadt Wien		ÖBB		ASFINAG	
			Abweichung	Abschnitt	Abweichung	Abschnitt	Abweichung	Abschnitt	Abweichung	Abschnitt
Seite B 2110	Abschnitt	Text								
25	6.4.3	Der AN hat über alle Regieleistungen täglich Aufzeichnungen zu führen und diese innerhalb einer zu vereinbarenden Frist – bei	X	6.4.3						
25	6.4.4	Werden zur Erbringung von Regieleistungen Geräte erforderlich, sind vornehmlich solche Geräte zu vereinbaren, die auf der								
neu									neu	6.4.5
26	6.5	Verzug								
26	6.5.1	Allgemeines								
26		Verzug liegt vor, wenn eine Leistung nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbracht wird.								
26		Gerät ein Vertragspartner in Verzug, kann der andere entweder auf vertragsgemäßer Erfüllung des Vertrages bestehen oder unter	X	6.5.1						
26		Ist aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, z. B. im Falle von unzureichender Beistellung von Arbeitskräften, Materialien oder								
neu			neu	6.5.1						
26	6.5.2	Fixgeschäft								
26		Ist die Ausführung einer Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder binnen einer bestimmten Frist „bei sonstigem Rücktritt“								
26		Dasselbe gilt für Leistungen, an deren späterer Erfüllung der AG im Hinblick auf die Natur der Leistung und nach dem dem AN								
26	6.5.3	Vertragsstrafe								
26	6.5.3.1	Anspruch auf Leistung der Vertragsstrafe								
26		Der Anspruch des AG auf Leistung einer vereinbarten Vertragsstrafe durch den AN entsteht, sobald der AN in Verzug gerät und nicht	X	6.5.3.1						
neu					neu	2.5.3.1				
26		Soweit nicht anders festgelegt, ist die Vertragsstrafe mit höchstens 5 % der ursprünglichen Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises)								
26		Die Bestimmungen des § 1336 ABGB über das richterliche Mäßigungsrecht sind anzuwenden.	X	gilt nicht						
26		Bei einvernehmlicher Verlängerung der Leistungsfrist bleiben die Vertragsstrafen für die an Stelle der alten Termine tretenden								
neu					neu	2.5.3.1				
26	6.5.3.2	Berechnung der Vertragsstrafe								
26		Vertragsstrafen sind im Regelfall nach Kalendertagen zu berechnen.					XN	6.5.3.2		
26		Ist die Vertragsstrafe nach Tagen festgesetzt, zählt jeder begonnene Kalendertag; ist sie nach Wochen oder Monaten festgesetzt, gilt bei	X	6.5.3.2						
26		Die Vertragsstrafe vermindert den Gesamtpreis (das Entgelt).								
27	6.5.3.3	Teilverzug								
27		Bei Erfüllung einer Gesamtleistung in Teilleistungen ist die Vertragsstrafe nur für jene Teilleistungen zu berechnen, mit denen	X	6.5.3.3						
27	7	Leistungsabweichung und ihre Folgen								
27	7.1	Allgemeines								
27		Der AG ist berechtigt den Leistungsumfang zu ändern, sofern dies zur Erreichung des Leistungsziels notwendig und dem AN zumutbar					X	2.11.1		
27		Mit dem vereinbarten Entgelt ist der Leistungsumfang, nicht jedoch das Erreichen des Leistungszieles abgegolten.								
27		Droht eine Störung der Leistungserbringung (z. B. Behinderung) oder ist eine solche eingetreten, hat jeder Vertragspartner alles								
27		Die in Folge einer Leistungsabweichung erforderlichen Anpassungen (z. B. der Leistungsfrist, des Entgelts) sind in Fortschreibung des								
27	7.2	Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner								
27	7.2.1	Zuordnung zur Sphäre des AG								
27		Alle vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen (z. B. Ausschreibungs-, Ausführungsunterlagen), verzögerte								
27		Die Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß 4.2.1.3 geht zu Lasten des AG. Die Prüf- und Warnpflicht des AN gemäß 6.2.4 bleibt davon	X	7.2.1	X	3.2.1				
neu			neu	7.2.1						
27		Der Sphäre des AG werden außerdem Ereignisse zugeordnet, wenn diese	X	gilt nicht			XN	7.2.1	XN	7.2.1
27		1) die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen objektiv unmöglich machen, oder	X	gilt nicht			XN	7.2.1	XN	7.2.1
27		2) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und vom AN nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind.	X	gilt nicht			XN	7.2.1	XN	7.2.1
neu							XN	7.2.1	XN	7.2.1
27		Ist im Vertrag keine Definition der Vorhersehbarkeit von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen oder Naturereignissen	X	gilt nicht			XN	gilt nicht	XN	gilt nicht
27	7.2.2	Zuordnung zur Sphäre des AN								
27		Alle vom AN auf Grundlage der Ausschreibungsunterlagen zur Preisermittlung und Ausführung getroffenen Annahmen								
neu					neu	3.2.2				

ÖNORM B 2110 (Stand: 12.03.2013)			WSTW		Stadt Wien		ÖBB		ASFINAG	
			Abweichung	Abschnitt	Abweichung	Abschnitt	Abweichung	Abschnitt	Abweichung	Abschnitt
Seite B 2110	Abschnitt	Text								
27		Die Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß 4.2.1.4 geht zu Lasten des AN.	X	gilt nicht						
27		Der Sphäre des AN werden insbesondere zugeordnet,								
27		1) alle Ereignisse, welche nicht unter 7.2.1 beschrieben sind oder								
27		2) zusätzliche Risiken, die sich aus Alternativangeboten (z. B. garantierte Angebotssumme) oder Abänderungsangeboten								
neu			neu	7.2.2						
28	7.3	Mitteilungspflichten								
28	7.3.1	Ordnet der AG eine Leistungsänderung an, ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes vor	X	7.3.1	X	3.3.1	XN	gilt nicht	XN	gilt nicht
28	7.3.2	Erkennt ein Vertragspartner, dass eine Störung der Leistungserbringung (z. B. Behinderung) droht, hat er dies dem								
28	7.3.3	Forderungen auf Grund von Leistungsabweichungen sind in prüffähiger Form der Höhe nach ehestens zur Prüfung vorzulegen;	X	7.3.3			XN	gilt nicht	XN	gilt nicht
28	7.4	Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts								
28	7.4.1	Voraussetzungen								
28		Bei Leistungsabweichungen besteht ein Anspruch des AN auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts, wenn								
28		1) Der AN hat die Forderung auf Vertragsanpassung angemeldet.	X	7.4.1						
28		2) Der AN hat eine MKF (Zusatzangebot) in prüffähiger Form vorgelegt. Dabei ist zu beachten:			X	3.4.1				
28		Der AN hat die Leistungsabweichung zu beschreiben und darzulegen, dass die Abweichung aus der Sphäre des AG stammt.					XN	7.4.1	XN	7.4.1
28		Die gleiche Vorgangsweise für die Vertragsanpassung gilt sinngemäß, wenn der AG Forderungen aus einer					XN	gilt nicht	XN	gilt nicht
neu			neu	7.4.1						
neu			neu	7.4.1						
28	7.4.2	Ermittlung								
28		Ist mit einer Leistungsabweichung eine Verzögerung oder Beschleunigung der Ausführung verbunden, ist die Leistungsfrist								
28		Die Ermittlung der neuen Preise hat auf Preisbasis des Vertrages und – soweit möglich – unter sachgerechter Herleitung von					X	2.11.2.1	XN	7.4.2
neu					neu	3.4.2	neu	2.11.2.2	XN	7.4.3
neu							neu	2.11.2.3	XN	7.4.3.1
neu							neu	2.11.2.4	XN - X	7.4.3.1
neu							neu	2.11.2.5	neu	7.4.3.1
neu							neu	2.11.2.6		
28	7.4.3	Anspruchsverlust					XN	7.4.3.2	XN	7.4.3.2
28		Bei einem Versäumnis der Anmeldung tritt Anspruchsverlust in dem Umfang ein, in dem die Einschränkung der Entscheidungsfreiheit					XN	7.4.3.2	XN	7.4.3.2
neu									neu	7.4.3.2.1
neu							XN	7.4.3.3	XN	7.4.3.3
neu							XN	7.4.3.3	XN	7.4.3.3
neu							neu	2.11.4.1	neu	7.4.3.3
neu							neu	2.11.4.2	XN	7.4.3.4
neu							neu	2.11.4.3	XN - X	7.4.3.4
neu							neu	2.11.4.4		
neu							XN	7.4.4	XN	7.4.4
neu							XN	7.4.4	XN	7.4.4
neu									neu	7.4.5
28	7.4.4	Mengenänderungen ohne Leistungsabweichung								
28		Bei Über- oder Unterschreitung der im Vertrag angegebenen Menge einer Position mit Einheitspreis um mehr als 20 % ist über					X	2.11.5		
29		Menge unter Berücksichtigung der Mehr-/Minderkosten zu vereinbaren, wenn dies kalkulationsmäßig auf bloße								
29		Die Ermittlung des neuen Einheitspreises hat gemäß 7.4.2 zu erfolgen.								
29	7.4.5	Nachteilsabgeltung								
neu			neu	7.4.5			neu	2.11.6		
29		Erwächst dem AN, bei Unterschreitung der Auftragssumme um mehr als 5 %, durch Minderung oder Entfall von Teilen einer	X	7.4.5	X	3.4.5				
29		Dieser Nachteil kann einvernehmlich durch Vergütung des kalkulierten Anteils der Geschäftsgemeinkosten an den entfallenen	X	7.4.5						
29		Die Kosten von projektbezogenen erbrachten Vorleistungen, die nicht anderweitig zu verwerten sind, sind jedenfalls (unabhängig	X	7.4.5	X	3.4.5				
neu			neu	7.4.5			neu	2.11.7.1		
neu							neu	2.11.7.2		
neu							neu	2.11.7.3		

ÖNORM B 2110 (Stand: 12.03.2013)			WSTW		Stadt Wien		ÖBB		ASFINAG	
			Abweichung	Abschnitt	Abweichung	Abschnitt	Abweichung	Abschnitt	Abweichung	Abschnitt
Seite B 2110	Abschnitt	Text								
29	7.5	Außerhalb des Leistungsumfanges erbrachte Leistungen								
29	7.5.1	Leistungen, die nicht im Leistungsumfang enthalten sind und durch eine Störung der Leistungserbringung erforderlich werden, dürfen								
29		Davon ausgenommen gilt, dass der AN nach Erkennen einer Störung der Leistungserbringung jedenfalls die mit dem AG einvernehmlich								
29		Der AG hat seine Entscheidung rechtzeitig bekannt zu geben. Trifft der AG keine Entscheidung, haftet er für die Folgen seiner								
29		Der AN hat bei Wegfall der Störung der Leistungserbringung die Ausführung der Leistung ohne besondere Aufforderung								
29	7.5.2	Alle Leistungen, die der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt hat, werden nur dann								
29		Ist dies nicht der Fall, sind diese Leistungen vom AN auf Verlangen des AG innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen,	X	7.5.2						
29	7.5.3	Waren Leistungen zur Erreichung des Leistungszieles oder aus Gründen der Schadensminderung notwendig und konnte die								
29		Der AG hat solche Leistungen anzuerkennen und zu vergüten.								
neu			neu	7.6			neu	2.12	neu	7.6
neu			neu	7.6			neu	2.12.1	neu	7.6
neu			neu	7.7			neu	2.12.2	neu	7.7
neu			neu	7.7			neu	2.12.3	neu	7.7
neu							neu	2.13	neu	7.8
neu							neu	2.13.1	neu	7.8
neu							neu	2.13.2		
29	8	Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen								
29	8.1	Abrechnungsgrundlagen								
29		Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu den vereinbarten Preisen abzurechnen:								
29		1) bei Einheitspreisen nach den Mengen der erbrachten Leistungen;								
29		2) bei Pauschalpreisen nach dem vereinbarten Leistungsumfang;								
29		3) bei Regiepreisen nach dem tatsächlichen Aufwand.								
neu			neu	8.1			neu	2.29.1		
neu							neu	2.29.2		
neu							neu	2.29.3		
neu							neu	2.29.4		
30	8.2	Mengenberechnung								
30	8.2.1	Allgemeines								
30		Die Mengen werden nach den diesbezüglichen Vereinbarungen oder nach den einschlägigen ÖNORMEN berechnet. Im Zweifel gilt								
30		Bei automationsunterstützter Abrechnung sind die Daten gemäß ÖNORM A 2063 zu übergeben.							XNA	8.2.1
30		Die Prüfung der Mengen und Rechnungsbeträge muss auch auf manuelle Weise möglich sein, d. h. es müssen vom AN alle für die								
neu			neu	8.2.1	neu	4.2.1	neu	2.29.2.1		
neu			neu	8.2.1			neu	2.29.2.2		
neu							neu	2.29.2.3		
neu							neu	2.29.2.4		
neu							neu	2.29.2.5		
30	8.2.2	Mengenermittlung nach Planmaß								
30		Die Mengenermittlung nach Planmaß hat auf Basis des für die Ausführung der jeweiligen Leistung gültigen Planstandes zu								
30	8.2.3	Mengenermittlung nach Aufmaß								
30	8.2.3.1	Sind für Abrechnungen Aufmaßfeststellungen notwendig, sind diese dem Fortgang der Leistung entsprechend gemeinsam vorzunehmen.	X	8.2.3.1						
30	8.2.3.2	Für Leistungen, deren genaues Aufmaß nach Weiterführung der Arbeiten nicht mehr oder nur schwer feststellbar ist, hat der AN								
30	8.2.3.3	Aufmaße, die aus triftigen Gründen nur von einem der beiden Vertragspartner festgestellt wurden, sind dem anderen ehestens			X	4.2.3.3				
30	8.2.3.4	Verweigert ein Vertragspartner die Anerkennung von einseitig festgestellten Aufmaßen, ist eine neuerliche Aufmaßfeststellung	X	8.2.3.4						
neu									neu	8.2.3.5
neu									neu	8.2.3.6
30	8.2.4	Beigestellte Materialien								
neu			neu	8.2.4						
30		Die Verwendung beigestellter Materialien ist auf Verlangen des AG im Wege einer Materialbilanz (inklusive notwendigem Verschnitt								
neu			neu	8.2.4						
30	8.2.5	Geräte								
30	8.2.5.1	Stilliegezeiten								

ÖNORM B 2110 (Stand: 12.03.2013)			WSTW		Stadt Wien		ÖBB		ASFINAG	
			Abweichung	Abschnitt	Abweichung	Abschnitt	Abweichung	Abschnitt	Abweichung	Abschnitt
Seite B 2110	Abschnitt	Text								
30		Wurden für die Stillliegezeiten keine Preise vereinbart, sind 75 % der Abschreibungs- und Verzinsungskosten für die normale								
30	8.2.5.2	Aufteilungsannahmen bei fehlender Aufgliederung von Gerätepreisen								
30		Sind die Gerätepreise gemäß ÖNORM B 2061 nicht in Abschreibung, Verzinsung und Instandhaltung (Reparatur) aufgliedert und geht								
30		Geht die Aufteilung der Preisanteile für Instandhaltung (Reparatur) aus der Kalkulation nicht hervor, entfallen je 50 % auf die Anteile								
31	8.2.6	Abrechnung der Regieleistungen								
31	8.2.6.1	Allgemeines								
31	8.2.6.1.1	Regieleistungen werden nach der anerkannten Art und dem anerkannten Ausmaß abgerechnet, nämlich nach:								
31		1) Arbeitsstunden für Lohnempfänger;								
31		2) Arbeitsstunden für Gehaltsempfänger;								
31		3) Aufzahlungen für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, Schichtarbeit und Erschwernisse sowie								
31		4) Material, Hilfsmaterial sowie – bei verhältnismäßig größeren Mengen – auch Nebenmaterial;								
31		5) Gerätebeistellung und Betriebsstoffen;								
31		6) Fremdleistungen;								
31		7) sonstigen Kosten.								
31		Die mit den Regieleistungen im Zusammenhang stehenden sonstigen Leistungen, z. B. Lade- und Transportleistungen, ferner								
31	8.2.6.1.2	Bei der Verrechnung von Baustellen-Gemeinkosten für Regieleistungen sind folgende Fälle zu unterscheiden:								
31		1) Angehängte Regieleistungen								
31		a) Werden die Regieleistungen während der vertraglichen Leistungsfrist erbracht, sind die dafür anfallenden zeitgebundenen								
31		b) Ist eine Verlängerung der vertraglichen Leistungsfrist nur durch Regieleistungen verursacht und erfolgt keine Vergütung der								
31		2) Selbständige Regieleistungen								
31		a) Sind eigene Positionen für die Baustellen-Gemeinkosten vorgesehen, erfolgt die Abrechnung nach diesen.								
31		b) Waren die Baustellen-Gemeinkosten auf die Preisanteile bzw. Kostenanteile der Regiepreise umzulegen, gelten diese Kosten als								
neu							neu	2.16.1	XN	6.2.6.1.3
neu							neu	2.16.2		
neu							neu	2.16.3		
31	8.2.6.2	Regieleistungen von Lohnempfängern und Gehaltsempfängern								
31		Die Abrechnung erfolgt nach den vereinbarten Preisen für die Arbeitsstunde in der jeweiligen Beschäftigungsgruppe.								
31		Unabhängig von der Beschäftigungsgruppe der eingesetzten Arbeitnehmer ist für die Abrechnung nur der Regiestundenpreis								
32		Anderer Lohnbestandteile, Zulagen gemäß Kollektivvertrag, überkollektivvertragliche Mehrlöhne sowie Nebenmaterialien sind								
neu					neu	4.2.6.2				
32	8.2.6.3	Abrechnung der Materialien und Betriebsstoffe								
32	8.2.6.3.1	Material und Hilfsmaterial								
32		Die Menge der abzurechnenden Materialien und Hilfsmaterialien ist auf Grund der bestätigten Mengennachweise, z. B. Lieferscheine,								
32		Die Abrechnung erfolgt nach den vereinbarten Preisen.								
32		Sind keine Preise vereinbart, erfolgt die Abrechnung auf Grund von vorzulegenden Rechnungen zuzüglich des vereinbarten								
neu					neu	4.2.6.3.1				
32	8.2.6.3.2	Betriebsstoffe								
32		Die Abrechnung erfolgt, soweit die Kosten der Betriebsstoffe nicht in die Stundenpreise für die Beistellung von Geräten einzubeziehen								
neu					neu	4.2.6.3.3				
neu					neu	4.2.6.3.3				
32	8.2.6.4	Abrechnung der Beistellung von Geräten								
32	8.2.6.4.1	Erfolgt die Abrechnung nach Stundenpreisen für die Arbeitszeit des Gerätes, sind die Kosten der Beistellung von Geräten, der Löhne für								
32	8.2.6.4.2	In allen anderen Fällen erfolgt die Abrechnung nach den vereinbarten Preisen für Beistellung von Geräten, einschließlich der								
32	8.2.6.4.3	Für den An- und Abtransport der Geräte sowie für Montage und Demontage sind keine gesonderten Kosten zu verrechnen, es sei								
32	8.2.6.5	Abrechnung der Fremdleistungen								
32		Die Abrechnung erfolgt entweder								
32		1) nach den vereinbarten Preisen oder, falls solche nicht vereinbart wurden,								

ÖNORM B 2110 (Stand: 12.03.2013)			WSTW		Stadt Wien		ÖBB		ASFINAG	
			Abweichung	Abschnitt	Abweichung	Abschnitt	Abweichung	Abschnitt	Abweichung	Abschnitt
Seite B 2110	Abschnitt	Text								
32		2) nach den vorgelegten Rechnungen zusätzlich des vereinbarten Gesamtzuschlages gemäß ÖNORM B 2061.								
32	8.2.6.6	Abrechnung der sonstigen Kosten								
32		Die Abrechnung der Kosten für Wasser-, Strom- oder Gasverbrauch, für Flurentscheidungen, Mieten, Pachten, Prüfungen, für								
33	8.3	Rechnungslegung								
33	8.3.1	Allgemeines								
33	8.3.1.1	Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, in einfacher Ausfertigung vorzulegen.								
33	8.3.1.2	Rechnungen sind in einer Form zu erstellen, die eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht. In den Rechnungen müssen der	X	8.3.1.2	X	4.3.1.2				
33	8.3.1.3	In jeder Rechnung ist der betreffende Auftrag entsprechend den Vorgaben des AG zu bezeichnen (z. B. Geschäftszahl, Datum).	X	8.3.1.3	X	4.3.1.3				
33	8.3.1.4	Sind bei Verträgen, bei denen Leistungen nach Einheits- oder Pauschalpreisen abzurechnen sind, auch Regieleistungen angefallen,								
neu			neu	8.3.1.5	neu	4.3.1.5			neu	8.3.1.4
neu									neu	8.3.1.5
neu									neu	8.3.1.6
neu									neu	8.3.1.7
33	8.3.2	Abschlagszahlungen, Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan								
33	8.3.2.1	Der AN ist berechtigt, während der Ausführung entsprechend den erbrachten Leistungen, wozu auch auftragsspezifische								
33		Der AG ist berechtigt, Zahlungen für auftragsspezifische Vorfertigungen von Sicherstellungen abhängig zu machen.								
33	8.3.2.2	Abschlagsrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren.								
33	8.3.2.3	Jede Abschlagsrechnung hat den allgemeinen Anforderungen gemäß 8.3.1 zu entsprechen und folgende Angaben zu enthalten:								
33		1) die gesamten seit Beginn der Ausführung erbrachten Leistungen im zumindest annähernd ermittelten Ausmaß,	X	8.3.2.3						
33		2) die Art und Menge der allenfalls bereits in das Eigentum des AG übertragenen Materialien u. dgl.,								
33		3) die vereinbarten Preise der Leistungen,								
33		4) allfällige Preisumrechnungen, aufgliedert nach den einzelnen Preisanteilen und den jeweiligen Preisperioden,								
33		5) die Beträge der verlangten, jedoch noch nicht erhaltenen Abschlagszahlungen und der bereits erhaltenen								
33		6) den abzurechnenden Deckungsrücklass.								
neu			neu	8.3.2.3						
33	8.3.2.4	Entscheidungen über die Ansätze und Mengen der Schlussrechnung werden durch die Abschlagszahlungen nicht vorweggenommen.								
neu							neu	2.29.3	neu	8.3.2.5
33	8.3.3	Regierechnungen							XNA	gilt nicht
33		Jede Regierechnung hat den allgemeinen Anforderungen gemäß 8.3.1 zu entsprechen und die Angaben gemäß 8.2.6 sowie allfällige							XNA	gilt nicht
34	8.3.4	Schlussrechnung								
neu							neu	2.29.4		
34		Die Gesamtleistung ist in der Schlussrechnung, die als solche zu bezeichnen ist, abzurechnen. Etwaige Abschlagsrechnungen und -					XN	8.3.3	XN	8.3.3
neu							XN	8.3.3.1	XN	8.3.3.1
neu							XN	8.3.3.1	XN	8.3.3.1
neu									neu	8.3.3.1
neu							XN	8.3.3.2	XN	8.3.3.2
neu							XN	8.3.3.2	XN	8.3.3.2
neu							XN	8.3.3.3	XN	8.3.3.3
neu							XN	8.3.3.3	XN	8.3.3.3
34	8.3.5	Teilschlussrechnungen								
34		Über vereinbarte Teilleistungen können Teilschlussrechnungen gelegt werden. Sie sind wie Schlussrechnungen zu behandeln.								
34	8.3.6	Vorlage von Rechnungen								
34	8.3.6.1	Abschlagsrechnungen sind in keinen kürzeren Abständen als ein Monat oder zu den jeweils vereinbarten Zeitpunkten vorzulegen.	X	8.3.6.1						
34		Regieleistungen sind monatlich abzurechnen.							XNA	gilt nicht
34	8.3.6.2	Schluss- und Teilschlussrechnungen sind spätestens 2 Monate nach der vertragsgemäßen Erbringung der Leistung vorzulegen, sofern im	X	8.3.6.2	X	4.3.6.2				
34	8.3.7	Mangelhafte Rechnungslegung								
34	8.3.7.1	Ist eine Schluss- oder Teilschlussrechnung so mangelhaft, dass der AG sie weder prüfen noch berichtigen kann, ist sie dem AN binnen	X	8.3.7.1						
neu					neu	4.3.7.1				
neu					neu	4.3.7.1				

ÖNORM B 2110 (Stand: 12.03.2013)			WSTW		Stadt Wien		ÖBB		ASFINAG	
			Abweichung	Abschnitt	Abweichung	Abschnitt	Abweichung	Abschnitt	Abweichung	Abschnitt
Seite B 2110	Abschnitt	Text								
34	8.3.7.2	Fehlen nur einzelne Unterlagen, ist die Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist so weit wie möglich zu prüfen. Der AN ist sofort nach Verzug bei Rechnungslegung								
34	8.3.8	Unterlässt es der AN, innerhalb der sich aus 8.3.6.2 ergebenden Frist eine überprüfbare Schluss- oder Teilschlussrechnung			X	4.3.8				
neu			neu	8.3.8						
neu			neu	8.3.8						
neu			neu	8.3.8						
34	8.4	Zahlung								
neu					neu	4.4		2.30.1		
neu					neu	4.4		2.30.3		
neu					neu	4.4		2.30.4		
neu					neu	4.4		2.30.5		
neu					neu	4.4		2.30.6		
34	8.4.1	Fälligkeiten								
neu			neu	8.4.1						
34	8.4.1.1	Abschlagsrechnungen und Regierechnungen sind 30 Tage nach Eingang der Rechnung fällig.	X	8.4.1.1	X	4.4.1.1	X	2.30.2		
34	8.4.1.2	Die Zahlungsfrist für Schluss- oder Teilschlussrechnungen beträgt 60 Tage nach Eingang der Rechnung. Bei einer Auftragssumme bis Langt eine Schluss- oder Teilschlussrechnung vor einer Übernahme gemäß 10.2 ein, beginnt die Zahlungsfrist erst mit erfolgter	X	8.4.1.2	X	4.4.1.2	XN	8.4.1.2	XNA	8.4.1.2
34		Werden Rechnungen gemäß 8.3.7.1 zurückgestellt, beginnt der Fristenlauf für die Fälligkeit erst mit der Vorlage einer neuen	X	8.4.1.2					XNA	gilt nicht
34	8.4.1.3	Werden Rechnungen gemäß 8.3.7.1 zurückgestellt, beginnt der Fristenlauf für die Fälligkeit erst mit der Vorlage einer neuen	X	8.4.1.3						
34	8.4.1.4	Wurde die Leistung vorzeitig erbracht, beginnt der Lauf der Zahlungsfrist frühestens mit dem Tage, an dem die Leistung	X	8.4.1.4						
35	8.4.1.5	Weicht eine Zahlung vom Rechnungsbetrag ab, hat der AG dem AN spätestens bei der Zahlung die Gründe hierfür schriftlich und	X	8.4.1.5						
neu			neu	8.4.1.5	neu	4.4.1.5				
35		Sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit einer Rechnung Teile der Abrechnung strittig, darf aus diesem Grunde der unbestrittene Teil								
35	8.4.1.6	Werden Zahlungen aus Gründen, die der AG zu verantworten hat, nicht fristgerecht geleistet, gebühren für den offenen Betrag vom	X	8.4.1.6					XNA	8.4.1.6
neu			neu	8.4.1.7					neu	8.4.1.7
neu									neu	8.4.1.8
neu									neu	8.4.1.9
neu									neu	8.4.1.10
35	8.4.2	Annahme der Zahlung, Vorbehalt								
35		Die Annahme der Schlusszahlung auf Grund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für die	X	8.4.2	X	4.4.2				
35		Weicht die Schlusszahlung vom Rechnungsbetrag ab, beginnt die Frist von 3 Monaten frühestens mit schriftlicher Bekanntgabe der	X	8.4.2						
neu									neu	8.4.2
35	8.4.3	Geltendmachung von Nachforderungen und Überzahlungen								
35		Wurde ein Vorbehalt gemäß 8.4.2 erhoben, können die entsprechenden Forderungen noch innerhalb von drei Jahren ab					XN	8.4.3	XN	8.4.3
35		Sind Überzahlungen erfolgt, ist die Rückforderung innerhalb von drei Jahren ab Überzahlung zulässig.	X	8.4.3						
neu					neu	4.4.3				
35		HINWEIS KSCHG:								
35		Bei Verbrauchergeschäften gilt für die Rückforderung die jeweilige gesetzliche Verjährungsfrist.								
35		Die Verzinsung von Forderungen ist in 8.4.1.6 geregelt.								
35	8.5	Eigentumsübertragung, Eigentumsvorbehalt bei Anlagen der technischen Ausrüstungen								
35	8.5.1	Für den Fall, dass der AG seine Zahlungen gemäß 8.3.2 geleistet und der AN eine entsprechende Sicherstellung nicht beigebracht hat, hat								
35	8.5.2	Für den Fall, dass der Leistungsgegenstand (oder Teile desselben) auch nach der Erfüllung noch eine bewegliche Sache darstellt und								
35	8.6	Vorläufige Abrechnung und Zahlung bei unvorhergesehener Unterbrechung								
35		Dauert eine unvorhergesehene Unterbrechung bereits 3 Monate und erfolgt kein Rücktritt, sind auf Verlangen eines Vertragspartners	X	8.6						
36		HINWEIS KSCHG:								
36		Die Rechte der Verbraucher nach § 6 Abs. 1 Z 6 (Leistungsverweigerung), Z 7 (Zurückhaltung) und Z 8 (Aufrechnung)								
36		Für begonnene und noch nicht fertig gestellte Teile der Leistung ist, falls den AN kein Verschulden trifft, gegen Sicherstellung ein								
36	8.7	Sicherstellung								
36	8.7.1	Kaution								

ÖNORM B 2110 (Stand: 12.03.2013)			WSTW		Stadt Wien		ÖBB		ASFINAG	
			Abweichung	Abschnitt	Abweichung	Abschnitt	Abweichung	Abschnitt	Abweichung	Abschnitt
Seite B 2110	Abschnitt	Text								
neu			neu	8.7.1.1						
neu			neu	8.7.1.1						
36		Der AG kann während der vertraglichen Leistungsfrist vom AN eine Sicherstellung für die zu erbringenden Leistungen bis zur Höhe von	X	8.7.1.2						
36		Die Rechte des AN auf Sicherstellung gemäß § 1170b ABGB bleiben davon unbenommen.			X	gilt nicht				
neu			neu	8.7.1.2						
36	8.7.2	Deckungsrücklass								
36		Von Abschlagsrechnungen ist ein Deckungsrücklass in der Höhe von 5 % des Rechnungsbetrages einzubehalten, soweit er nicht vom AN	X	8.7.2			X	2.31.1		
36		Der Deckungsrücklass ist mit Fälligkeit der Schluss- bzw. Teilschlussrechnung durch den Haftungsrücklass zu ersetzen.								
36	8.7.3	Haftungsrücklass								
36	8.7.3.1	Von der Schlussrechnung (Gesamtpreis zuzüglich Umsatzsteuer) ist ein Haftungsrücklass in der Höhe von 2 % des Rechnungsbetrages	X	8.7.3.1			X	2.31.1		
36	8.7.3.2	Bei Verträgen ohne Gewährleistungsansprüche ist kein Haftungsrücklass einzubehalten.			X	4.7.3.2				
36	8.7.3.3	Der Haftungsrücklass ist, soweit er nicht in Anspruch genommen wurde, spätestens 30 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist	X	8.7.3.1						
36		insoweit entsprechend 12.2.5.1 oder 12.2.5.2 jedoch über das Ende der ursprünglichen Gewährleistungsfrist hinaus zu gewährleisten ist,								
neu									neu	8.7.3.4
36		HINWEIS KSCHG:								
36		Gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.								
36	8.7.4	Sicherstellungsmittel								
36		Als Sicherstellungsmittel können nach Wahl des zur Sicherstellung Verpflichteten dienen:	X	8.7.4	X	gilt nicht				
36		1) bare Sicherstellungsmittel	X	8.7.4	X	gilt nicht				
37		– Bargeld (eine Verzinsung erfolgt nicht);	X	8.7.4	X	gilt nicht				
37		– Sparbücher;	X	8.7.4	X	gilt nicht				
37		2) unbare Sicherstellungsmittel	X	gilt nicht	X	gilt nicht				
37		– Bankgarantien;	X	gilt nicht	X	gilt nicht				
37		– Versicherungen.	X	gilt nicht	X	gilt nicht				
neu					neu	4.7.4			neu	8.7.4
neu					neu	4.7.4				
neu					neu	4.7.4				
37	8.7.5	Zurückweisung von Sicherstellungen								
37		Angeborene Sicherstellungen dürfen in begründeten Fällen zurückgewiesen werden.								
37	8.7.6	Laufzeit								
37		Unbare Sicherstellungen müssen 30 Tage über das Ende der Sicherstellungsfrist hinaus gültig sein.	X	8.7.6	X	4.7.6				
neu			neu	8.7.7						
neu			neu	8.7.7						
37	9	Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme								
37		Der AG kann Teile der Leistung benutzen oder Dritten zur Benutzung überlassen, ohne diese gemäß 10.3 zu übernehmen,								
37		1) er vor Beginn der Benutzung erklärt, dass eine Übernahme dadurch nicht erfolgt und								
37		2) der Beginn der Gewährleistung für diese Teile einvernehmlich geregelt wurde und	X	gilt nicht						
37		3) Umfang, Funktionsfähigkeit und Zustand dieser Teile sowie der Zeitpunkt des Beginns ihrer Nutzung gemeinsam festgehalten								
37		Kosten des Betriebes und daraus resultierende Schäden, der Wartung und der Abnutzung der benutzten Teile hat der AG zu	X	9						
37		Allfällige daraus resultierende MKF werden nach Abschnitt 7 abgehandelt. Die Verpflichtung des AG zur Übernahme gemäß								
37	10	Übernahme								
37	10.1	Arten der Übernahme								
37	10.1.1	Die Übernahme kann unter Einhaltung einer bestimmten Form (förmliche Übernahme) oder ohne besondere Förmlichkeiten								
37	10.1.2	Eine förmliche Übernahme hat zu erfolgen, wenn eine solche im Vertrag vorgesehen oder nach der Art der Leistung üblich ist.					XN	gilt nicht	XN	gilt nicht
neu							neu	2.20.1		
37	10.2	Förmliche Übernahme								
37	10.2.1	Bei einer förmlichen Übernahme hat der AN dem AG die Fertigstellung der Leistung ehestens schriftlich mitzuteilen und ihn	X	10.2.1			X	2.20.2.1		
37	10.2.2	Die Übernahme gilt mit Fristablauf als erfolgt, wenn der AG ohne Angabe von Gründen nach Aufforderung zur Übernahme die					X	2.20.2.2		
38		HINWEIS KSCHG:					X	2.20.2.3		

ÖNORM B 2110 (Stand: 12.03.2013)			WSTW		Stadt Wien		ÖBB		ASFINAG	
			Abweichung	Abschnitt	Abweichung	Abschnitt	Abweichung	Abschnitt	Abweichung	Abschnitt
Seite B 2110	Abschnitt	Text								
38		Bei Verbrauchergeschäften hat der AN den AG auf die Rechtsfolgen der Unterlassung einer Stellungnahme nachweislich aufmerksam zu					X	2.20.2.4		
38	10.2.3	Der AG hat die Übernahme der Leistung in einer Niederschrift zu erklären. In diese Niederschrift sind ferner aufzunehmen:					X	gilt nicht		
38		1) gerügte, jedenfalls aber auffällige Mängel an der erbrachten Leistung und Fristsetzung für ihre Behebung;					X	gilt nicht		
38		2) Einhaltung oder Überschreitung vertraglich vereinbarter Leistungsfristen;					X	gilt nicht		
38		3) Feststellung von Vertragsstrafen.					X	gilt nicht		
38		Die Niederschrift ist von beiden Vertragspartnern zu unterfertigen.					X	gilt nicht		
38	10.2.4	Die Abfassung der Niederschrift über die Übernahme darf auch in Abwesenheit des AN erfolgen, wenn dieser den vereinbarten	X	10.2.4			X	gilt nicht		
38	10.3	Formlose Übernahme					XN	gilt nicht	XN	gilt nicht
38	10.3.1	Hat keine förmliche Übernahme zu erfolgen, gilt die Übernahme als erfolgt, wenn der AG die Leistung in seine Verfügungsmacht					XN	gilt nicht	XN	gilt nicht
38	10.3.2	Sind Teile der Leistung bereits vertragsgemäß fertig gestellt und erfolgt durch den AG die bestimmungsgemäße Benutzung					XN	gilt nicht	XN	gilt nicht
38	10.4	Einbehalt wegen Mängel								
38		Wird die Leistung mit Mängeln übernommen, hat der AG das Recht, neben dem Haftungsrücklass das Entgelt bis zur Höhe des								
38		HINWEIS KSCHG:								
38		Bei Verbrauchergeschäften gilt die Beschränkung auf das Dreifache nicht.								
38	10.5	Verweigerung der Übernahme								
38	10.5.1	Die Übernahme kann nur dann verweigert werden, wenn die Leistung Mängel aufweist, welche den vereinbarten Gebrauch								
38		HINWEIS KSCHG:								
38		Gilt nicht für Verbrauchergeschäfte, wenn hierdurch eine übergebürliche Bindung des Verbrauchers an den Vertrag im Sinne								
38	10.5.2	Verweigert der AG die Übernahme der Leistung, hat er dies dem AN unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der								
39	10.6	Rechtsfolgen der Übernahme								
39	10.6.1	Mit der Übernahme durch den AG gilt die Leistung als erbracht, geht die Gefahr über und beginnt die Gewährleistungsfrist.								
39	10.6.2	Übernimmt der AG die Leistung trotz Mängel, bedeutet dies keinen Verzicht auf seine Gewährleistungsansprüche; dies gilt aber nicht	X	10.6.2	X	6.6.2				
neu									neu	10.6
39	10.7	Übernahme von Teilleistungen								
39		Die vorstehenden Bestimmungen zur Übernahme gelten auch bei der Erfüllung in Teilleistungen.								
39	11	Schlussfeststellung								
39	11.1	Zeitpunkt der Schlussfeststellung								
39		Ist im Vertrag eine Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit vor Ablauf der Gewährleistungsfrist vorgesehen oder wird sie von	X	11.1						
39		Sofern die Schlussfeststellung aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nicht innerhalb der Gewährleistungsfrist vorgenommen werden								
39		Sollte die Schlussfeststellung wegen besonderer Umstände, z. B. Schnee, Hochwasser u. dgl., nicht rechtzeitig möglich sein, ist sie								
neu									neu	11.1
39	11.2	Durchführung der Schlussfeststellung								
39		Das Ergebnis der Schlussfeststellung ist in einer Niederschrift festzuhalten, die von den Vertragspartnern zu unterfertigen ist.								
39		Werden Mängel festgestellt, ist nach 12.2 vorzugehen. Nach Behebung der festgestellten Mängel ist die Schlussfeststellung unter								
39	11.3	Entfall der Schlussfeststellung					X	gilt nicht	XN	gilt nicht
39		Wenn eine Schlussfeststellung nicht stattfindet, gelten mit Ablauf der Gewährleistungsfrist die Vertragspflichten des AN als					X	gilt nicht	XN	gilt nicht
39	12	Haftungsbestimmungen								
39	12.1	Gefahrtragung und Kostentragung								
39	12.1.1	Gefahrtragung								
39		Hinsichtlich der Gefahrtragung für die vertraglichen Leistungen gelten, unbeschadet der in 12.4 getroffenen Sonderregelungen,								
39		1) Bis zur Übernahme trägt der AN in der Regel die Gefahr für seine Leistung. Hierunter fallen insbesondere Zerstörung (Untergang),								
40		2) Werden jedoch die Bauleistungen oder Teile hiervon oder vom AG dem AN übergebene Materialien, Bauteile oder sonstige für das	X	12.1.1						
40		HINWEIS KSCHG:								
40		Gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.								

ÖNORM B 2110 (Stand: 12.03.2013)			WSTW		Stadt Wien		ÖBB		ASFINAG	
			Abweichung	Abschnitt	Abweichung	Abschnitt	Abweichung	Abschnitt	Abweichung	Abschnitt
Seite B 2110	Abschnitt	Text								
40		Unter diesen Voraussetzungen hat daher der AN im Falle der Beschädigung oder Zerstörung Anspruch auf das vereinbarte Entgelt								
40	12.1.2	Kostentragung der Wiederherstellung								
40		Die Vergütung von vom AG zu tragenden Wiederherstellungen und Wiederinstandsetzungen an dem zu errichtenden Bauwerk								
40		Eine Haftung für die Beschädigung oder die Zerstörung der Baustelleneinrichtung des AN, von gelagerten Materialien,								
40	12.1.3	Schadensfeststellung								
40		Ein Schadensfall ist vom AN ehestens dem AG zu melden und zu dokumentieren.	X	12.1.3						
neu							neu	2.20.3		
40	12.2	Gewährleistung								
40	12.2.1	Umfang								
40		Der AN leistet Gewähr, dass seine Leistungen die im Vertrag bedingenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften								
40	12.2.2	Einschränkung								
40	12.2.2.1	Ist ein Mangel auf vom AG								
40		1) zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen,							X	gilt nicht
40		2) erteilte Anweisungen,								
40		3) beigestellte Materialien oder								
40		4) beigestellte Vorleistungen anderer AN des AG								
40		zurückzuführen, ist der AN von der Gewährleistung hinsichtlich dieses Mangels dann frei, wenn								
40		a) er im Sinne von 6.2.4 die vorgesehene schriftliche Mitteilung erstattet hat und der AG den vorgebrachten Bedenken nicht								
40		b) er diese Mängel auch bei Beachtung der pflichtgemäßen Sorgfalt nicht hätte erkennen können.								
40	12.2.2.2	Die Gewährleistung des AN wird durch das Bestehen einer Überwachung seitens des AG gemäß 6.2.6 nicht eingeschränkt.	X	12.2.2.2						
41	12.2.3	Geltendmachung von Mängeln								
41	12.2.3.1	Der AG hat dem AN Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme gerügt wurden, ehestens nach Bekanntwerden, jedoch innerhalb HINWEIS KSCHG:	X	12.2.3.1						
41		Bei Verbrauchergeschäften ist die ehest mögliche Bekanntgabe von Mängeln (Mängelrüge) keine Voraussetzung für								
41	12.2.3.2	Falls im Vertrag oder in den einschlägigen Fachnormen keine andere Gewährleistungsfrist festgelegt ist, beträgt sie 3 Jahre; für HINWEIS KSCHG:					X	2.21.3		
41		Bei Verbrauchergeschäften gelten mindestens die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.								
41	12.2.3.3	Treten Mängel innerhalb von 6 Monaten ab der Übernahme auf, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme	X	12.2.3.3	X	8.2.3.3				
41	12.2.3.4	Zur Besichtigung oder Behebung der Mängel hat der AG dem AN zu den vereinbarten Terminen den Zutritt zum Gewährleistungsobjekt								
41	12.2.4	Rechte aus der Gewährleistung								
41	12.2.4.1	Der AG darf wegen eines Mangels die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), den Austausch der								
41	12.2.4.2	Zunächst kann der AG nur die Verbesserung oder den Austausch der Sache verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der								
41	12.2.4.3	Die Verbesserung oder der Austausch ist in angemessener Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für den AG zu	X	12.2.4.3						
41	12.2.4.4	Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für den AN mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand								
neu			neu	12.2.4.4						
41	12.2.4.5	Wenn zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels eine endgültige Behebung nicht möglich oder für den AG nicht zumutbar ist, kann								
41		Durch die behelfsmäßige Behebung tritt eine Hemmung der Gewährleistungsfrist im Sinne von 12.2.5.2 ein.								
neu							neu	2.21.6	neu	12.2.4.6
41	12.2.5	Unterbrechung und Hemmung der Gewährleistungsfrist								
41	12.2.5.1	Mit dem Tage der erfolgten Behebung eines Mangels beginnen die Fristen gemäß 12.2.3.2 für jene Teile der Leistung zu laufen, die an								
42	12.2.5.2	Wird jedoch durch einen solchen Mangel der vertragsgemäße Gebrauch auch anderer Teile oder der Gesamtleistung verhindert,								
42	12.2.6	Ende der Gewährleistung			X	gilt nicht				
42		Mit dem Ablauf der Gewährleistungsfrist wird der AN aus dem Titel der Gewährleistung frei.			X	gilt nicht				
neu							neu	2.21		
neu							neu	2.21.1		
neu							neu	2.21.2		

ÖNORM B 2110 (Stand: 12.03.2013)			WSTW		Stadt Wien		ÖBB		ASFINAG	
			Abweichung	Abschnitt	Abweichung	Abschnitt	Abweichung	Abschnitt	Abweichung	Abschnitt
Seite B 2110	Abschnitt	Text								
neu							neu	2.21.4		
neu							neu	2.21.5		
neu							neu	2.21.7		
neu							neu	2.21.8		
neu							neu	2.21.9		
42	12.3	Schadenersatz allgemein								
42	12.3.1	Hat ein Vertragspartner in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem anderen schuldhaft einen Schaden zugefügt, hat der	X	gilt nicht	X	8.3.1			X	gilt nicht
42		1) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Ersatz des Schadens samt des entgangenen Gewinns (volle Genugtuung);	X	gilt nicht	X	8.3.1			X	gilt nicht
42		2) wenn im Einzelfall nicht anders geregelt, bei leichter Fahrlässigkeit auf Ersatz des Schadens:	X	gilt nicht	X	8.3.1			X	gilt nicht
42		a) bei Rücktritt und bei Personenschäden ohne Begrenzung,	X	gilt nicht	X	gilt nicht			X	gilt nicht
42		b) in allen anderen Fällen mit folgenden Begrenzungen:	X	gilt nicht	X	gilt nicht			X	gilt nicht
42		– bei einer Auftragssumme bis 250.000,00 Euro: höchstens 12.500,00 Euro;	X	gilt nicht						
42		– bei einer Auftragssumme über 250.000,00 Euro: 5 % der Auftragssumme, jedoch höchstens 750.000,00 Euro.	X	gilt nicht						
neu			neu	12.3.1			neu	2.22.1	neu	12.3.1
neu							neu	2.22.2	neu	12.3.1
neu							neu	2.22.3		
42		HINWEIS KSCHG:								
42		Bei Verbrauchergeschäften bleiben Schadenersatzansprüche gemäß § 6 Abs. 1 Z 9 KSchG für leicht fahrlässig verursachte								
42	12.3.2	Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden ist nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des AN zu ersetzen.	X	gilt nicht						
neu									neu	12.3.2
neu									neu	12.3.2
42	12.4	Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer								
42		Sind mehrere AN im Baustellenbereich beschäftigt, haften sie für die in der Zeit ihrer Tätigkeit entstandenen Beschädigungen an	X	12.4						
42		Von den AN festgestellte Beschädigungen sind dem AG unverzüglich mitzuteilen. Der AG hat die gemeldeten Beschädigungen sowie die	X	12.4						
42		Jedem haftpflichtigen AN steht die Möglichkeit offen, zu beweisen, dass die Beschädigung weder durch ihn noch durch seine					X	2.24.1		
neu							neu	2.24.2	neu	12.4
43	12.5	Haftung bei Verletzung von Schutzrechten								
43	12.5.1	Haftung des AG					X	2.23.1		
43		Die Haftung im Falle der Verletzung von Schutzrechten trifft den AG, wenn er eine bestimmte Ausführungsart vorschreibt, ohne auf					X	2.23.2		
43	12.5.2	Geteilte Haftung					X	2.23.3		
43		Wirken beide Vertragspartner an der Verletzung von Schutzrechten schuldhaft mit, tragen sie die daraus entstehenden Folgen im					X	2.23.4		
43	12.5.3	Haftung des AN					X	2.23.5		
43		In allen anderen Fällen, insbesondere bei Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß 6.2.4, trifft die Haftung für die Verletzung					X	2.23.6		
neu							neu	2.23.7		
neu							neu	2.23.8		
43	12.6	Sonstige Haftungsregelungen gegenüber Dritten								
43		Für unbefugtes Betreten oder für Beschädigung angrenzender Grundstücke, für unbefugte Entnahme oder Lagerung von	X	12.6						
neu	XX		neu	12.7	neu	8.7	neu	2.14	neu	13
neu	XX		neu	12.7.1	neu	8.7	neu	2.14.1	neu	13.1
neu	XX		neu	12.7.2	neu	8.8	neu	2.14.2	neu	13.1.1
neu	XX		neu	12.7.2	neu	8.8	neu	2.14.3	neu	13.1.2
neu	XX		neu	12.7.2	neu	9	neu	2.14.4	neu	13.1.3
neu	XX		neu	12.7.2	neu	9.1	neu	2.15	neu	13.1.4
neu	XX		neu	12.7.2	neu	9.2	neu	2.15.1	neu	14
neu	XX		neu	12.7.3	neu	9.3	neu	2.15.2	neu	14.1
neu	XX		neu	12.7.4	neu	9.4	neu	2.15.3	neu	14.1.1
neu	XX		neu	12.7.5	neu	9.5	neu	2.15.4	neu	14.1.2
neu	XX		neu	12.7.6	neu	9.6	neu	2.17	neu	14.1.3
neu	XX		neu	12.7.7			neu	2.18	neu	14.1.4
neu	XX		neu	12.7.8			neu	2.18.1	neu	14.2
neu	XX		neu	13			neu	2.18.2	neu	14.2.1
neu	XX		neu	13.1			neu	2.18.3	neu	14.3
neu	XX		neu	13.1			neu	2.18.4	neu	14.3.1
neu	XX		neu	13.2			neu	2.18.5	neu	14.4
neu	XX		neu	13.2			neu	2.18.6	neu	14.4.1
neu	XX		neu	13.3			neu	2.25	neu	14.5

ÖNORM B 2110 (Stand: 12.03.2013)			WSTW		Stadt Wien		ÖBB		ASFINAG	
			Abweichung	Abschnitt	Abweichung	Abschnitt	Abweichung	Abschnitt	Abweichung	Abschnitt
Seite B 2110	Abschnitt	Text								
neu	XX		neu	13.3			neu	2.28	neu	14.5.1
neu	XX		neu	13.4			neu	2.31.3.1	neu	14.6
neu	XX		neu	13.4			neu	2.31.3.2	neu	14.6.1
neu	XX		neu	13.4			neu	2.31.3.3	neu	14.7
neu	XX		neu	13.5			neu	2.31.3.4	neu	14.7.1
neu	XX		neu	13.5			neu	2.32.1	neu	14.8
neu	XX		neu	13.6			neu	2.32.2	neu	14.8.1
neu	XX		neu	13.6			neu	2.32.3		
neu	XX		neu	13.7			neu	2.32.4		
neu	XX		neu	13.7			neu	2.33.1		
neu	XX						neu	2.33.2		
neu	XX						neu	2.33.3		
neu	XX						neu	2.33.4		
neu	XX						neu	2.33.5		
neu	XX						neu	2.33.6		
neu	XX						neu	2.33.7		

Anlage 2

WSTW 9314

ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN DER WIENER STADTWERKE FÜR BAULEISTUNGEN (Ausgabe vom 29.02.2016)

Die vorliegenden Vertragsbestimmungen bauen auf die **ÖNORM B 2110 (Stand: 12.03.2013)** auf.

Abgerufen am 27.12.2016 unter:

<http://www.wienerstadtwerke.at/eportal3/ep/programView.do/pageTypeld/71283/programId/72861/channelId/-49476>

Legende:

	Nicht kalkulierbar
	Kalkulatorische Auswirkungen
	Geringe kalkulatorische Auswirkungen bzw. kalkulatorische Auswirkungen im Einzelfall
	Keine kalkulatorischen Auswirkungen
	Behandlung in Diplomarbeit

X Abweichung zur ÖNORM B 2110 (Stand: 15.03.2013)

neu Neuer Punkt ohne Bezug zur ÖNORM B 2110

gilt nicht Punkt aus der ÖNORM B 2110 gilt in der vorliegenden Vertragsbestimmung nicht

Anmerkungen:

Die Beurteilung auf die Auswirkungen in der Kalkulation erfolgte nach eigenem Ermessen des Autors bzw. unter Zuhilfenahme von Fachleuten. Durch den Umstand, dass diese Vertragsbestimmungen ohne Projektbezug untersucht werden, kann im Einzelfall eine andere Bedeutung, als vom Autor gewählt, zukommen.

Bestimmungen der ÖNORM B 2110, die auch in den vorliegenden Vertragsbestimmungen gültig sind, werden nicht dargestellt.

Spaltenerläuterung (von links nach rechts):

[1] - Abs.: Bezug zum Abschnitt der ÖNORM B 2110 bzw. XX für normativ nicht erfasste sonstige Bestimmungen

[2] - Abw.: Abweichung gemäß Legende & Darstellung, ob diese Abweichung in der vorliegenden Arbeit abgehandelt wird

[3] - Abschnitt: Kapitelbezeichnung der vorliegenden Vertragsbestimmungen

[4] - Abweichung: Textliche Abweichung der Vertragsbestimmung

[5] - Erläuterung: Erläuterung der Abweichung bzw. Ausblick auf deren Kalkulation

B 2110		AVB Wiener Stadtwerke - Ausgabe 29.02.2016		
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
5.1.1	X	gilt nicht	Es gelten die Begriffe gemäß Abschnitt 3.	Keine Auswirkungen Keine kalkulatorischen Auswirkungen
5.1.1	X	5.1.1	Mit Vereinbarung dieser Vertragsbestimmungen gelten auch:	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
5.1.1	X	gilt nicht	3) die ÖNORMEN A 2063 und B 2111.	B 2111 - Umrechnung veränderlicher Preise von Bauleistungen gilt nicht, da unter Pkt. 6.3.1 Abweichung von B 2110 und B 2111. Kalkulatorische Auswirkungen siehe Pkt. 6.3.1
5.1.3	neu	5.1.3	2) der vereinbarte Vertragsinhalt nach Abschluss der Verhandlungen	Angestrebtes Verhandlungsverfahren, daher separate Betrachtung je Bauprojekt notwendig Separate Betrachtung. Abhängig von gezielter Vereinbarung
5.1.3	neu	5.1.3	3) die Bestimmungen des Formblattes "ANGEBOT"	Vergabevorgang. Abweichungen zu den AVB müssen separat betrachtet werden Separate Betrachtung. Abhängig von gezielter Vereinbarung
5.1.3	X	5.1.3	die vorliegenden Vertragsbestimmungen	In diesem Zusammenhang werden die AVB des AN gegenstandslos Keine Betrachtung notwendig, da Vergleich nur zwischen AVB AG und ÖNORM B 2110
5.1.3	X	gilt nicht	9) die vorliegende ÖNORM sowie die ÖNORMEN A 2063 und B 2111;	Keine Auswirkungen, da die AVB die ÖNORM B 2110 ersetzt, die A 2063 in einem separaten Teil zur Ausschreibung behandelt wird und die B 2111 unter Pkt. 6.3.1 abgehandelt wird Kalkulatorische Auswirkungen siehe Pkt. 6.3.1
5.1.3	neu	5.1.3	Die ÖNORMen B2110, B2118 und B2111 kommen einschließlich allfälliger Verweisungen auf diese Normen nicht zur Anwendung	Die ÖNORM B 2110 wird durch die AVB ersetzt, die A 2063 wird in einem separaten Teil zur Ausschreibung behandelt und die B 2111 unter Pkt. 6.3.1 abgehandelt Kalkulatorische Auswirkungen siehe Pkt. 6.3.1
5.1.3	neu	5.1.3	Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden ebenso wie branchenübliche Geschäftsbedingungen ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung nicht Vertragsinhalt. Jeder Verweis des AN auf eigene Geschäftsbedingungen oder sonstige Bedingungen Dritter hat keine Gültigkeit.	Branchenübliche Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
5.2.1	X	gilt nicht	Die Vertragspartner haben, sofern sie nicht selbst handeln, eine oder mehrere Personen namhaft zu machen, die alle Erklärungen abgeben und entgegennehmen sowie alle Entscheidungen treffen können, die zur Abwicklung des Vertrages erforderlich sind. Gegebenenfalls sind Art und Umfang der jeweiligen Vollmacht bekannt zu geben. Die namhaft gemachten Personen haben fachkundig, der Vertragssprache mächtig und kurzfristig erreichbar zu sein.	Keine Vollmacht für Schlüsselpersonen Keine kalkulatorische Auswirkung. Position kann schlagend werden, sofern Bauverzögerungen bei nicht rechtzeitiger Entscheidungstreffung hervorgerufen werden. Thema Claimmanagement
5.2.1	neu	5.2.1.1	Vertretung des AG	Überschrift
5.2.1	neu	5.2.1.1	Eine vom AG eingesetzte örtliche Bauaufsicht (im Folgenden kurz „Bauaufsicht“) vertritt den AG bei der Abwicklung des Bauvertrages, deren Weisungen vom AN und seinen Leuten, aber auch von seinen Subunternehmern und Zulieferanten sowie deren Leuten stets unverzüglich zu befolgen sind. Zu Vertragsanpassungen ist die Bauaufsicht nicht berechtigt. Weisungen anderer Personen sind nur bei schriftlicher, elektronischer oder Fax-Bestätigung durch die Bauaufsicht zu befolgen.	Weisungsbefugnisse durch die Bauaufsicht und Koordination durch die Bauaufsicht Keine kalkulatorischen Auswirkungen
5.2.1	neu	5.2.1.1	Vertretung des AN	Überschrift

B 2110		AVB Wiener Stadtwerke - Ausgabe 29.02.2016		
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
5.2.1	neu	5.2.1.2	<p>Der AN ist verpflichtet, einen Bevollmächtigten zu bestellen, der ihn in allen Belangen und zwar auch in Fragen einer allfälligen Vertragsanpassung gegenüber dem AG vertritt. Allfällige Grenzen der Vertretungsvollmacht sind dem AG gegenüber unwirksam. Die vom AN bevollmächtigte Person hat fachkundig, der Vertragsprache mächtig und kurzfristig erreichbar zu sein. Der AG ist berechtigt, den bevollmächtigten Vertreter des AN sogleich, aber auch später aus wichtigen Gründen abzulehnen; in diesem Fall hat der AN unverzüglich einen anderen geeigneten Vertreter zu bestellen.</p> <p>Der AN darf anstelle der von ihm namhaft gemachten Person eine andere Person nur aus wichtigen Gründen und nur nach vorheriger Bekanntgabe als bevollmächtigten Vertreter bestellen. Die beiden vorstehenden Absätze gelten sinngemäß.</p> <p>Der bevollmächtigte Vertreter des AN muss während der Arbeitszeit stets erreichbar sein und ist verpflichtet, über Verlangen des AG unverzüglich auf der Baustelle persönlich zu erscheinen.</p>	Bestellung einer zuständigen Person des AN. Dieser hat dem AG stets zur Verfügung zu stehen und darf keine Einschränkungen betreffend Befugnisse haben. Kalkulatorische Auswirkungen bezogen auf Baustellengemeinkosten zur Bestellung des z.B. Bauleiters. Dieser muss aufgrund seiner Position über vertragliche und technische Entscheidungsgewalt für den Auftragnehmer verfügen. Somit Berücksichtigung der personellen Baustellengemeinkosten über die Baudauer mit einem voraussichtlich höheren Monatsgehalt
5.2.1	neu	5.2.1.2	<p>Der bevollmächtigte Vertreter des AN hat für die fortwährende Überwachung der vom AN sowie von den durch diesen beauftragten Subunternehmern und Zulieferanten beschäftigten Arbeitskräfte, sowie die Einhaltung der gebotenen Disziplin durch die im Lager oder an der Baustelle tätigen Arbeitskräfte Sorge zu tragen und mit der Bauaufsicht stets engsten Kontakt zu halten; diese Vorschriften hat der AN seinen Dienstnehmern sowie den von ihm beauftragten Subunternehmern und Zulieferanten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>Der AN verpflichtet sich, Schlüsselpersonal gemäß 3.27 bei der Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistung einzusetzen. Ein Wechsel des Schlüsselpersonals ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG und nur dann zulässig, wenn die anderen als die ursprünglich namhaft gemachten Personen die geforderten Kriterien erfüllen. Die geforderten Ausbildungs- und Erfahrungsnachweise sind dem AG vor dem Personaleinsatz vorzulegen. Der AG wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern. Sachlich gerechtfertigt ist der Personalwechsel insbesondere bei kündigungsbedingter oder krankheitsbedingter Abwesenheit.</p> <p>Der AG kann bei Vorliegen wichtiger Gründe den Austausch von Schlüsselpersonal verlangen. Der AN hat sodann einen gleichwertigen Ersatz zu stellen.</p>	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen - allenfalls Personalkosten
5.2.2	X	5.2.2	<p>Für den Fall des Ausscheidens eines oder mehrerer Gesellschafter (ARGE-Partner) aus der ARGE, bleibt der Vertrag über die noch zu erbringenden Leistungen mit den verbleibenden ARGE-Partnern bestehen.</p> <p>Für den AG stellt das Ausscheiden eines ARGE-Partners einen Grund (aber keine Verpflichtung) zum sofortigen Rücktritt dar. Der ausscheidende ARGE-Partner haftet dem AG sowohl für alle aufgrund seines Austrittes entstehende Schäden als auch subsidiär für die Schäden aus der Erfüllung des verbleibenden Auftrages solidarisch. Das Rücktrittsrecht des AG gemäß 5.8 bleibt davon unbeschadet. Im Falle der Beauftragung einer ARGE hat diese unverzüglich nach Zuschlagserteilung/Vertragsabschluss ein Konto bekannt zu geben, auf das der AG Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber allen ARGE-Partnern leisten kann. Bis zur Bekanntgabe dieses Kontos ist die Fälligkeit allfälliger von der ARGE gelegter Rechnungen jedenfalls gehemmt.</p> <p>Dem von der ARGE namhaft gemachten bevollmächtigten Vertreter (Federführer, federführendes Mitglied) obliegt die Kommunikation und Abwicklung (insbesondere auch die Rechnungslegung) der vertragsgegenständlichen Leistung gegenüber dem AG. Wenn von der ARGE kein zur Abwicklung des Vertrages bevollmächtigter Vertreter namhaft gemacht wird, kann der Vertrag mit jedem beliebigen Mitglied der ARGE mit Wirksamkeit für sämtliche Mitglieder derselben abgewickelt werden.</p>	Im Falle einer ARGE in Bietergemeinschaft festhalten In der Regel keine kalkulatorischen Auswirkungen

B 2110		AVB Wiener Stadtwerke - Ausgabe 29.02.2016		
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
5.2.3	X	5.2.3	Jede Änderung der Geschäftsbezeichnung bzw. des Firmenwortlautes, der für die Vertragsabwicklung verantwortlichen Vertreter gemäß 5.2.1 sowie die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gemäß URG, eines Insolvenzverfahrens oder die Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens, Veränderungen der Befugnis, sofern sie die konkrete Leistungserbringung betreffen, oder die Einleitung eines behördlichen Verfahrens, die die berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen, sind dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilungspflichten sind auch hinsichtlich eingesetzter Subunternehmer einzuhalten.	Präzisierung - organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
5.2.5	X	5.2.5	Der AG ist berechtigt, Personen unter Angabe von Gründen abzulehnen. Diese sind vom AN durch geeignete Personen zu ersetzen.	Organisatorische Klausel Keine kalkulatorischen Auswirkungen
5.6.1	X	5.6.1	Der AN darf die ihm vom AG übergebenen Unterlagen nur zur Vertragserfüllung verwenden. Jede andere Verwendung bedarf der Zustimmung des AG	Organisatorische Klausel Keine kalkulatorischen Auswirkungen
5.6.2	neu	5.6.3	Der AG und dessen verbundene Unternehmen erwerben an sämtlichen durch Immaterialgüterrechte geschützten an den AG zu übergebenden Werken sowie sonstigen Ausarbeitungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch den AN, wie Plänen, Zeichnungen, Mustern, Berechnungen, technischen Beschreibungen, Dokumentationen udgl. das zeitlich und räumlich uneingeschränkte Werknutzungsrecht, einschließlich das Recht zur Weiterverwendung, Bearbeitung und Veränderung. Der AG ist auch berechtigt sämtliche zuvor angeführten Unterlagen im Zuge weiterer Beschaffungen zu verwenden. Entgelte, die bei der Ausführung von Leistungen für Patente, Lizenzen, Gebrauchsmuster und Ausnahmegenehmigungen etc. anfallen, sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten. Jede Weiterverwendung oder neuerliche Verwendung der vom AN erbrachten Leistung durch den AG oder dessen verbundene Unternehmen ist durch das Leistungsentgelt abgedeckt.	Diensterfindungen, die durch den AN im Zuge seiner Leistungserbringung gemacht werden, gehen mit der Werkerfüllung in das Eigentum des AG über. Branchenüblich. Siehe auch Patentrecht. Keine kalkulatorischen Auswirkungen - Einzelfälle jedoch möglich (Lizenzgebühren etc.)
5.7	X	5.7	Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenso für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Das Erfordernis der Schriftlichkeit gilt auch dann als erfüllt, wenn mündliche Vereinbarungen nachträglich von einem Vertragspartner schriftlich bestätigt werden und der andere Vertragspartner nicht widerspricht. Sowohl die Bestätigung als auch der Widerspruch haben innerhalb angemessener Frist zu erfolgen. Die Dokumentation gemäß 6.2.7 bewirkt keine Änderung des Vertrages. Allfällige Bestimmungen des AN verpflichten den AG nur dann und insoweit, als sie vom AG ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Enthält eine Auftragsbestätigung Preise oder Bestimmungen, die von der Bestellung abweichen, so ist die Gegenbestätigung des AG erforderlich. Das Stillschweigen des AG gilt nicht als Zustimmung oder Annahmeerklärung.	Organisatorische Klausel Keine kalkulatorischen Auswirkungen
5.8.1	X	gilt nicht	1) bei Untergang der bereits erbrachten Leistung;	Muss unter Berücksichtigung der Nachteilsabgeltung begutachtet werden. Keine Auswirkungen sofern die Nachteilsabgeltung ausgewogen geregelt ist
5.8.1	X	gilt nicht	6) sobald sich herausstellt, dass durch eine Behinderung, die länger als 3 Monate dauert oder dauern wird, die Erbringung wesentlicher Leistungen nicht möglich ist. Jahreszeitlich bedingte bzw. vertraglich vorgesehene Unterbrechungen sind nicht zu berücksichtigen.	Kalkulatorische Berücksichtigung in Form von Ressourcenbetrachtung. Ein Rücktritt bei 3-monatiger Unterbrechung wird zwar finanziell abgegolten, jedoch die zur Verfügung gestellten Ressourcen müssen bedacht werden. Risikomanagement unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen
5.8.1	X	gilt nicht	Die Berechtigung zum Rücktritt erlischt in den Fällen 1) bis 5) 30 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der andere Vertragspartner vom Vorliegen der zum Rücktritt berechtigenden Tatsachen Kenntnis erhalten hat.	Organisatorische Klausel Keine kalkulatorischen Auswirkungen
5.8.1	X	gilt nicht	Im Fall 6) erlischt das Rücktrittsrecht bei Wegfall der Gründe für die Leistungsunterbrechung oder bei Wiederaufnahme der Arbeiten.	Organisatorische Klausel Keine kalkulatorischen Auswirkungen

B 2110		AVB Wiener Stadtwerke - Ausgabe 29.02.2016		
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
5.8.1	neu	5.8.1	Der AG ist insbesondere berechtigt den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn i. bekannt wird, dass der AN bei der Auftrags Erfüllung in erheblichem Maße gegen arbeits- oder sozialrechtliche Bestimmungen verstoßen hat; ii. auf Grund wesentlicher Änderungen gemäß 5.2.3 die Leistungsfähigkeit des AN für das Erreichen des Leistungszieles nicht mehr gegeben ist; iii. ein ARGE-Partner aus der ARGE ausscheidet; iv. die Leistungserbringung des AN eine Gefahr für Leib und Leben der an der Baustelle beschäftigten Personen oder Dritter darstellt und der AN trotz Aufforderung keine geeigneten Maßnahmen zur Abhilfe getroffen hat.	Branchenübliche Rücktrittsgründe - Beurteilung mit Nachteilsabgeltung. Ausnahme ARGE Ausscheiden. Siehe 5.2.2 Keine kalkulatorischen Auswirkungen - ARGE Ausscheiden siehe Pkt. 5.2.2
5.8.1	neu	5.8.1	wenn bekannt wird, dass der AN bei der Auftrags Erfüllung in erheblichem Maße gegen arbeits- oder sozialrechtliche Bestimmungen verstoßen hat.	Organisatorische Klausel Keine kalkulatorischen Auswirkungen
5.8.3	neu	5.8.3	Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen gilt für den Fall des Rücktritts Folgendes:	Juristische Klausel Keine kalkulatorischen Auswirkungen
5.8.3.1	X	5.8.3.1	Der AG ist auch bei Teilbarkeit der Leistung zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt.	Gesamtrücktritt auch bei Teilbarkeit der Leistung Sofern Nachteilsabgeltung korrekt keine kalkulatorischen Auswirkungen
5.8.3.2	X	5.8.3.2	Sind Teilleistungen vereinbart, sind bereits übernommene Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und abzugelten.	Juristische Klausel Keine kalkulatorischen Auswirkungen
5.8.3.2	X	gilt nicht	1) die Mehrkosten, die durch die Vollendung der Leistung entstehen, dem AG zu ersetzen;	siehe 5.8.3.3 Keine kalkulatorischen Auswirkungen
5.8.3.2	X	gilt nicht	2) auf Verlangen des AG Gerüste, Geräte und andere auf der Baustelle vorhandene Einrichtungen sowie angelieferte Materialien u. dgl. für die Weiterführung der Arbeit gegen angemessenes Entgelt auf der Baustelle zu belassen oder auf Verlangen des AG die Baustelle unverzüglich zu räumen. Kommt der AN der diesbezüglichen Aufforderung nicht nach, kann der AG die Räumung auf Kosten des AN durchführen oder durch Dritte durchführen lassen;	siehe 5.8.3.3 Keine kalkulatorischen Auswirkungen
5.8.3.2	X	gilt nicht	3) auf Verlangen des AG die von ihm genutzten Materialentnahmestellen und Grundstücke gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen.	siehe 5.8.3.3 Keine kalkulatorischen Auswirkungen
5.8.3.3	X	5.8.3.3	Der AG kann noch nicht übernommene aber bereits erbrachte Leistungen übernehmen und hat diese entsprechend abzugelten. Die vom AG übernommenen Leistungen sind vom AN gemäß 8.3.4 (Schlussrechnung) abzurechnen, die Bestimmungen gemäß 8.4 (Zahlung) bleiben aufrecht.	Gesamtrücktritt auch bei Teilbarkeit der Leistung Sofern Nachteilsabgeltung korrekt keine kalkulatorischen Auswirkungen
5.8.3.3	neu	5.8.3.4	Bei jedem Rücktritt, egal aus welchem Grund, ist der AN verpflichtet, 1) auf Verlangen des AG die Baustelle/Montagestelle unverzüglich zu räumen. Kommt er der diesbezüglichen Aufforderung nicht nach, so kann der AG die Räumung auf Kosten des AN durchführen oder durch Dritte durchführen lassen; 2) auf Verlangen des AG die von ihm genutzten Materialentnahmestellen und Grundstücke gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen;	Organisatorische Klausel - Angemessene Vergütung muss im Einzelfall festgelegt werden Keine kalkulatorischen Auswirkungen
5.8.3.3	neu	5.8.3.5	Wenn die Umstände, die zum Rücktritt des AG geführt haben, auf Seiten des AN liegen, ist dieser zusätzlich zu 5.8.3.4. verpflichtet, (1) die Mehrkosten, die durch die Vollendung der Leistung entstehen, dem AG zu ersetzen; (2) dem AG gegenüber Schadensersatz gemäß 12 zu leisten sowie (3) auf Verlangen des AG Gerüste, Geräte, Maschinen und andere auf der Baustelle/Montagestelle vorhandene Einrichtungen sowie angelieferte Materialien u.dgl. für die Weiterführung der Arbeit auf der Baustelle zu belassen.	Schadensersatzregelungen werden geltend; Geräte werden gegen angemessene Vergütung zur Verfügung gestellt. Kalkulatorische Auswirkungen über Risikomanagement bzw. Versicherungen - siehe auch Schadensersatz Pkt. 12

B 2110		AVB Wiener Stadtwerke - Ausgabe 29.02.2016			
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung	
5.9.1	neu	5.9.1.1	Bei Meinungsverschiedenheiten über die Eigenschaften von Materialien oder Leistungsteilen, für die allgemein gültige Prüfverfahren bestehen oder bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuverlässigkeit der bei der Prüfung angewendeten Maschinen und des Prüfverfahrens gilt die Magistratsabteilung 39 der Stadt Wien, Versuchs- und Forschungsanstalt der Stadt Wien, 1110 Wien, Rinnböckstraße 15 oder die Österreichische Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal Gesellschaft m.b.H., 1210 Wien, Giefinggasse 2 für materialtechnische Untersuchung als vereinbart, soweit deren Einrichtungen für den Prüffall ausreichen. Das Ergebnis solcher Prüfungen gilt als anerkannt. Die Kosten der Prüfung trägt der unterliegende Teil.	Organisatorische Klausel Keine kalkulatorischen Auswirkungen	
5.9.2	X	gilt nicht	Schlichtungsverfahren	Ordentlicher Gerichtsverlauf bei Streit Kalkulation von Prozesskosten über Risikomanagement	
5.9.2	X	gilt nicht	Im Sinne einer Streitverhinderung ist vor einer Streiteinlassung ein Schlichtungsverfahren anzustreben (z. B. Schlichtungsverfahren gemäß ONR 22113).	Ordentlicher Gerichtsverlauf bei Streit Kalkulation von Prozesskosten über Risikomanagement	
5.9.3	X	gilt nicht	Schiedsgericht	Ordentlicher Gerichtsverlauf bei Streit Kalkulation von Prozesskosten über Risikomanagement	
5.9.3	X	gilt nicht	Sofern sich die Vertragspartner zur Beilegung von Streitigkeiten auf ein Schiedsgericht einigen, gelten die einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung (z. B. ON-Bauschiedsgericht gemäß ONR-22110 und ONR 22112).	Ordentlicher Gerichtsverlauf bei Streit Kalkulation von Prozesskosten über Risikomanagement	
5.9.3	neu	5.10	Erklärung des AN Mit Zustandekommen des Vertrages bestätigt der AN, dass er sämtliche Vertragsunterlagen eingesehen hat und mit den darin enthaltenen Bestimmungen vorbehaltlos einverstanden ist; ferner, dass er durch Besichtigung der Baustelle/Montagestelle die örtlichen Gegebenheiten und Arbeitsbedingungen festgestellt hat, und dass darauf die Preisberechnung und die Angebotserstellung beruhen. Er bestätigt ferner, dass er über alle Mittel zur Ausführung der Leistung verfügt und dass er alle Maßnahmen treffen wird, um die Materialien, zu deren Beistellung er verpflichtet ist, rechtzeitig zu beschaffen. Der AN verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Irrtum bezüglich der angebotenen Preise. Der AN verpflichtet sich ausdrücklich bei Durchführung der Leistungen die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Weiters ist der AN dafür verantwortlich, dass die für die Ausführung seiner Leistung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen auf dem Gebiet des Landschaftsschutzes, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und des Wasserrechtes eingehalten werden.	Organisatorische Klausel - kann auch im Auftragsschreiben stehen Keine kalkulatorischen Auswirkungen	
6.1.1	X	6.1.1	Mit der Ausführung der Leistung darf erst nach schriftlicher Beauftragung begonnen werden. Die Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit rechtzeitig zu beginnen und so auszuführen, dass sie zum vereinbarten Termin beendet werden kann. Zwischentermine sind verbindlich.	Organisatorische Klauseln - Zwischentermine berücksichtigen In der Regel keine kalkulatorischen Auswirkungen - abhängig von Zwischenterminen	
6.2.1.1	X	6.2.1	Der AN hat die Leistung vertragsgemäß auszuführen; dabei hat er außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen den Stand der Technik einzuhalten.	Änderung von Regeln der Technik zu Stand der Technik. Der Planer gibt die Qualität vor, nicht der Ausführende. Im Allgemeinen nicht kalkulierbar, da Stand der Technik nicht zwangsläufig die Qualität der Leistungsbeschreibung wiedergibt.	
6.2.1.1	neu	6.2.1.1	Die Erfüllung kann in Teilleistungen, das sind im Rahmen der Gesamtleistung abgeschlossene, selbständige Teile von Leistungen, erfolgen, wenn dies im Vertrag vereinbart wurde oder wenn es sich aus der Art der Leistung (abgrenzbarer Abschnitt) ergibt oder wenn es sich um eine selbständig benutzbare Teilleistung handelt.	Organisatorische Klausel Keine kalkulatorischen Auswirkungen	
6.2.1.2	neu	6.2.1.3	Der AN hat die Leistung unter Bedachtnahme auf die in den besonderen Vertragsbestimmungen oder im Leistungsverzeichnis angegebene Arbeitszeit durchzuführen. Ist dort nichts geregelt gilt für das Ausmaß der wöchentlichen Normalarbeitszeit das Arbeitszeitgesetz, 1969, i.d.G.F. Arbeitszeiten über die wöchentliche Normalarbeitszeit hinaus, sowie Nacht-, Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeiten, ferner Arbeiten im Mehrschichtenbetrieb bedürfen der Zustimmung des AG. Bei Durchführung von Vorbereitungs-, Abschluss- und Sicherungsarbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit ist eine zeitgerechte Anmeldung beim AG erforderlich. Die gesetzlichen Bestimmungen sind jedenfalls einzuhalten.	Organisatorische Klausel Keine kalkulatorischen Auswirkungen	

B 2110		AVB Wiener Stadtwerke - Ausgabe 29.02.2016		
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
6.2.1.2	neu	6.2.1.4	Der AN ist verpflichtet, alle zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderlichen und funktionstüchtigen Geräte in geeigneter Art, entsprechender Anzahl und zeitgerecht anzutransportieren, aufzubauen, zu betreiben, zu warten, instand zu halten und wieder abzubauen und abzutransportieren. Insbesondere obliegt es dem AN, die vereinbarten Termine durch einen ausreichenden Geräteeinsatz zu sichern.	Organisatorische Klausel Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.1.2	neu	6.2.1.5	Der AN hat bei der Ausführung sämtliche einschlägigen gesetzlichen abfall- und umweltrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Behandlungspflichten für Abfallbesitzer gem §§ 15 und 16 AWG 2002 und die Pflichten gemäß Verordnung über die Trennung von Baurestmassen (Recycling-Baustoffverordnung), einzuhalten.	Organisatorische Klausel Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.1.2	neu	6.2.1.5	Zur Verwendung vorgesehenes Recyclingmaterial muss der Richtlinie Recycling-Baustoffe, herausgegeben vom Österreichischen Baustoff-Recycling Verband entsprechen und jene technischen Kennwerte, die in den einschlägigen Normen, RVS - Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau u.dgl. vorgeschrieben sind, aufweisen. Die Eignung ist vor dem Einbau der Materialien durch das Gütezeichen für Recycling-Baustoffe des Österreichischen Güteschutzverbandes Recycling-Baustoffe oder durch entsprechende Eignungsprüfung nachzuweisen.	Organisatorische Klausel Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.1.2	neu	6.2.1.5	Der AN ist des Weiteren verpflichtet, auf dem Lieferschein ausdrücklich zu bestätigen, dass alle Verpackungen durch gewerbliche Entsorgungsunternehmen lizenziert sind. Der AN ist verpflichtet, seine ARA-Lizenznummer oder ähnliches im Lieferschein anzuführen. Für nicht lizenzierte Verpackungen ist auf dem Lieferschein eine Aufstellung der Verpackungsmaterialien anzugeben. Falls der AN keine Lizenznummer bereitstellen kann, ist das Verpackungsmaterial vom AN nach vorheriger Vereinbarung mit dem AG abzuholen. Die Abholung ist im Lieferschein zu vermerken.	Organisatorische Klausel Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.2	X	6.2.2	Die Weitergabe des gesamten Auftrags an einen Subunternehmer ist unzulässig, sofern es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen handelt. Werden Teile der Leistung von Subunternehmern ausgeführt, hat der AN diese dem AG rechtzeitig vor Ausführung des betreffenden Leistungsteils bekannt zu geben; ebenso ist ein Wechsel der Subunternehmer dem AG bekannt zu geben, wobei der Anteil und/oder der Leistungsteil des Subunternehmers am Gesamtauftrag zu deklarieren ist. Die teilweise Weitergabe des Auftrages ist vorab schriftlich dem AG zur Genehmigung vorzulegen, gleiches gilt für einen Wechsel der Subunternehmer. Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist überdies nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles bzw. Gewerks – allenfalls bereits in der Ausschreibung festgelegte – erforderliche Eignung besitzt.	Organisatorische Klausel Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.2	X	6.2.2	Der AG kann ihm bekannt gegebene Subunternehmer aus wichtigen Gründen ablehnen; dies hat er dem AN rechtzeitig bekannt zu geben. Wichtige Gründe sind insbesondere neben dem Nichtvorliegen der Eignung im Sinne der allenfalls erfolgten Ausschreibung jene, die gemäß 5.8 zum Rücktritt berechtigten würden sowie jene, die im Vertrag ausdrücklich angeführt sind. Aus der Ablehnung von Subunternehmern entsteht für den AN kein Anspruch auf Schadenersatz oder das Recht auf Rücktritt vom Vertrag.	Organisatorische Klausel Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.2	neu	6.2.2	Für Personalleihunternehmer (Leasingunternehmer) gelten die gleichen Voraussetzungen und vertraglichen Bestimmungen wie für Subunternehmer.	Organisatorische Klausel Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.2	neu	6.2.2	Der AN ist verpflichtet, jene Subunternehmer bzw. verbundene Unternehmen, die bereits im Zuge einer allfälligen Ausschreibung zum Nachweis der Leistungsfähigkeit genannten wurden, auch tatsächlich für die Leistungserbringung einzusetzen.	Organisatorische Klausel Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.3	neu	6.2.3	17) Erfüllung sämtlicher einschlägiger gesetzlicher Aufzeichnungs-, Melde und Nachweispflichten im Bereich des Abfall- und Umwelts, samt Erstellung und unaufgeforderter laufender Übergabe an den AG sämtlicher Unterlagen, die für den AG zum Nachweis des Erfüllens der ihn treffenden gesetzlichen Pflichten, insbesondere betreffend Aufzeichnungs-, Melde-, Nachweis- und Behandlungspflichten, erforderlich sind.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.4.3	X	6.2.4.3	Mängel, zu deren Feststellung umfangreiche, technisch schwierige oder kostenintensive Untersuchungen oder die Beiziehung von Sonderfachleuten erforderlich sind, gelten nicht als erkennbar im Sinne von 6.2.4.1 und 6.2.4.2. Diesfalls hat der AN hiervon den AG unverzüglich schriftlich zu verständigen.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen

B 2110		AVB Wiener Stadtwerke - Ausgabe 29.02.2016		
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
6.2.4.4	X	6.2.4.4	Innerhalb einer zumutbaren Frist hat der AN unter Ausschöpfung seiner sämtlichen Möglichkeiten als Sachverständiger gemäß § 1299 ABGB Hinweise oder Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung zu machen. Der AG hat seine Entscheidung rechtzeitig bekannt zu geben.	Sowieso Bestimmung gem. § 1299 ABGB. Der Passus des ABGB betrifft auch die fachliche Kompetenz eines Unternehmers. Dieser ist beschränkt auf seine fachlichen Möglichkeiten. Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.4.5	X	6.2.4.5	Unterlässt der AN die Mitteilung oder trifft der AG keine Entscheidung, haftet jeder für die Folgen seiner Unterlassung. Trägt der AG den begründeten Bedenken nicht Rechnung und treten Schäden auf, die ausschließlich auf die aufgezeigten Mängel zurückzuführen sind, ist der AN für diese Schäden von seiner Haftung und Gewährleistung befreit.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.5.1	X	gilt nicht	Der AG ist verpflichtet, für das ordnungsgemäße Zusammenwirken seiner AN zu sorgen und insbesondere ihren Einsatz zu koordinieren.	AG trifft keine Koordinationspflicht der einzelnen Gewerke. Kalkulation über Personalkosten (zusätzliches Koordinationspersonal durch Baufirma)
6.2.5.1	X	6.2.5.1	Sind mehrere AN gleichzeitig beschäftigt, haben diese eine gegenseitige Behinderung zu vermeiden und um eine Abstimmung ihrer Tätigkeiten bemüht zu sein. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, ist der AG rechtzeitig darauf hinzuweisen und dieser entscheidet.	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.6.1	X	6.2.6.1	Der AG ist berechtigt, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung am Erfüllungsort selbst zu überprüfen oder durch Dritte überprüfen zu lassen. Der AN hat dafür zu sorgen, dass dies auch hinsichtlich seiner Subunternehmer ermöglicht wird.	Organisatorische Klausel Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.6.2	X	6.2.6.2	Der AN hat die Ausführungsunterlagen auf Verlangen dem AG zur Einsicht vorzulegen. Dem AG dennoch bekannt gewordene Produktions- oder Geschäftsgeheimnisse sind vertraulich zu behandeln.	Organisatorische Klausel Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.6.4	X	6.2.6.4	Der AN wird durch die Überwachungstätigkeit des AG oder des Dritten nicht der Verantwortung für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung sowie seiner Warnpflicht enthoben.	Juristische Klausel; Prüf- und Warnpflicht kann im Allgemeinen nicht außer Kraft gesetzt werden. Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.7.1	X	6.2.7.1	Von einem Vertragspartner ausnahmsweise allein vorgenommene Dokumentationen sind dem anderen ehestens nachweislich zu übergeben. Diese gelten vom Vertragspartner als bestätigt, wenn er nicht innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Kalendertag der Übergabe schriftlich Einspruch erhoben hat. Im Falle eines Einspruches ist umgehend eine einvernehmliche Klarstellung der beeinspruchten Dokumentationen anzustreben.	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.7.2	X	6.2.7.2	Die Dokumentation kann in einem Baubuch oder in Bautagesberichten erfolgen. Sollte im Vertrag keine explizite Festlegung erfolgen, sind Bautagesberichte zu führen.	Präzisierung Keine branchenunüblichen kalkulatorischen Maßnahmen - allenfalls Personalkosten für Erstellung der Bautagesberichte
6.2.7.2.1	X	6.2.7.2.1	Die eingetragenen Vorkommnisse gelten als vom Vertragspartner bestätigt, wenn er nicht innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Kalendertag, an dem er von der Eintragung Kenntnis erlangen konnte, schriftlich Einspruch erhoben hat. Im Falle eines Einspruches ist umgehend eine einvernehmliche Klarstellung der beeinspruchten Eintragungen anzustreben.	Präzisierung / Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.7.2.2	X	6.2.7.2.2	Führt der AN Bautagesberichte, sind diese dem AG ehestens, zumindest jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen, nachweislich zu übergeben. Der AG ist berechtigt, auch seinerseits Eintragungen in die Bautagesberichte vorzunehmen.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.7.2.2	X	6.2.7.2.2	Die eingetragenen Vorkommnisse gelten als vom Vertragspartner bestätigt, wenn er nicht innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Tag der Übergabe schriftlich Einspruch erhoben hat. Im Falle eines Einspruches ist umgehend eine einvernehmliche Klarstellung der beeinspruchten Eintragungen anzustreben.	Organisatorische Maßnahmen Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.7.2.2	X	6.2.7.2.2	Im Bautagesbericht werden alle wichtigen, die vertragliche Leistung betreffenden Tatsachen wie Wetterverhältnisse, Arbeiter- und Gerätestand, Materiallieferungen, Leistungsfortschritt, Güte- und Funktionsprüfungen, Beschädigungen oder Behinderungen, Regieleistungen sowie alle sonstigen Umstände fortlaufend festgehalten.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.7.2.3	X	6.2.7.2.3	Führt der AN Bautagesberichte, gelten bei Widersprüchen zwischen Eintragungen im Baubuch und in den Bautagesberichten die Eintragungen im Baubuch.	Das AG-seitig geführte Baubuch geht den Bautagesberichten vor. Keine Auswirkungen sofern Baubuch korrekt geführt wird.

B 2110		AVB Wiener Stadtwerke - Ausgabe 29.02.2016		
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
6.2.8.1	neu	6.2.8.1.1	Inanspruchnahme von öffentlichem Gut – Allgemein Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist und für die Durchführung der Leistung die Inanspruchnahme von öffentlichem Gut erforderlich ist, hat die Erwirkung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z.B. Gebrauchserlaubnis, straßenpolizeiliche Maßnahmen) und die Begleichung der entsprechenden Abgaben (einmalig und laufend) durch den AN ohne gesonderte Vergütung zu erfolgen. Verkehrsbeschränkungen durch die Inanspruchnahme von öffentlichem Gut sind zeitlich und räumlich auf ein Mindestmaß einzuschränken. Für die Reinhaltung des öffentlichen Gutes sind die einschlägigen Bestimmungen der StVO 1960 i.d.G.F. einzuhalten und sind diesbezügliche Kosten mit den vereinbarten Preisen abgegolten.	Eigentlich Bauherrnleistung - Einholen von behördlichen Genehmigungen Berücksichtigung von Genehmigungsleistungen und Abgaben kalkulatorisch über Baustellengemeinkosten. Im Einzelfall kalkulatorische Auswirkungen
6.2.8.1	neu	6.2.8.1.2	Inanspruchnahme von öffentlichem Gut in Wien – Vereinbarung mit Bauführer Der AN verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass der jeweilige Bauführer (AN selbst oder bei Subvergabe der Subunternehmer) die „Rahmenvereinbarung zwischen der Stadt Wien, MA 28 und dem Bauführer“ abschließt und der AG vom unterfertigen Exemplar eine Kopie erhält.	Präzisierung Mit 6.2.8.1.1 mitzukalkulieren
6.2.8.1	neu	6.2.8.1.3	Inanspruchnahme von sonstigen Grundstücken in Wien; Reinhaltung Für die Reinhaltung von sonstigen Grundstücken (nicht im öffentlichen Gut liegenden Flächen) in Wien ist die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend die Reinhaltung von Grundstücken und Baulichkeiten (Reinhalteverordnung 2008) einzuhalten.	Präzisierung Mit 6.2.8.1.1 mitzukalkulieren
6.2.8.1	neu	6.2.8.1.4	Sofern vom AG Arbeitsplätze, Lagerungsmöglichkeiten und Zufahrtswege beigelegt werden und im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, sind diese vom AN nach Benutzung in den früheren Zustand zu versetzen.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.8.2.1	X	6.2.8.2.1	Der AN ist verpflichtet bei sämtlichen in Frage kommenden Einbautenträgern das Vorhandensein sowie die Lage von Einbauten zu erheben.	Keine Verpflichtung des AG zur Einbautenerhebung Kalkulatorische Berücksichtigung in Baustellengemeinkosten und deren erhöhtem Personaleinsatz; Risikoübergang
6.2.8.2.3	X	6.2.8.2.3	Der AN hat den AG gegen allfällige Schadenersatzansprüche Dritter schadlos zu halten, außer mit dem Vorhandensein von Einbauten musste auch bei Anwendung gehörig hoher Sorgfalt von Seiten des AN nicht gerechnet werden.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.8.3	X	6.2.8.3	Der AN ist ohne besondere Vereinbarung mit dem AG nicht berechtigt, auf der Baustelle Tafeln mit einem über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Text (z. B. „äußere Geschäftsbezeichnung“ gemäß § 66 Gewerbeordnung) oder Werbung anzubringen. Der AN hat von ihm angebrachte Tafeln spätestens mit Ende der Baustellenräumung zu entfernen. Die Verwendung von Bauplanken, Hütten und Gerüsten für Anschläge, Ankündigungen und ähnliche Zwecke darf nur mit schriftlicher Zustimmung des AG erfolgen.	Vorherige Anmeldung beim AG - organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.8.4	neu	6.2.8.4	Fremden Personen darf der Zutritt zum Baustellenbereich nur mit Bewilligung der Aufsicht des AG gestattet werden. Das Verbot des Betretens des Baustellenbereichs durch dort nicht beschäftigte Personen ist an allen Zugängen deutlich ersichtlich zu machen.	Anmeldung bei ÖBA - organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen - außer in LV Position stehen gesonderte zusätzliche Leistungen (Wachschutz etc.)
6.2.8.4	neu	6.2.8.4	Die Kosten für die in 6.2.8.4 angeführten Maßnahmen sind, soweit nicht eigene Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind, mit den vereinbarten Preisen abgegolten. Bei Verletzung der Pflicht nach 6.2.8.4 kann der AG die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des AN selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Der AN haftet dem AG für alle aus der schuldhaften Unterlassung obiger Maßnahmen entstehenden Folgen und hat den AG hinsichtlich aller Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.	Sowieso Bestimmung. Keine zusätzliche Kalkulation, da die Einhaltung und die damit zugrundeliegende Haftung der angeführten Maßnahmen sowieso dem AN obliegen Keine kalkulatorischen Auswirkungen - außer in LV Position stehen gesonderte zusätzliche Leistungen (Wachschutz etc.)
6.2.8.7	neu	6.2.8.7	Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wird, ist der AN verpflichtet, sämtliche abfall- und umweltrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen.	Sowieso Maßnahme. Abfall und gewonnene Materialien gehen in das Eigentum des AN über. Dieser ist verpflichtet, sämtliche abfall- und umweltrechtliche Verpflichtungen einzuhalten. Gesetzliche Anforderung. Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.8.9.1	X	6.2.8.9.1	Wurde ein Probetrieb vereinbart, ist dieser vor der Übernahme durchzuführen. Die Durchführung des Probetriebes begründet keine Übernahme der Leistung.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen - sofern ein Probetrieb im Leistungsumfang des AN enthalten ist.

B 2110		AVB Wiener Stadtwerke - Ausgabe 29.02.2016		
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
6.2.8.10.2	X	6.2.8.10.2	Prüfungen, die der AG selbst zusätzlich durchführen lässt, entbinden den AN nicht von der Verpflichtung zur Durchführung der Prüfungen gemäß 6.2.8.10.1. Der AG behält sich vor, Proben von Materialien bzw. Proben aus hergestellten Teilen zu entnehmen und durch eine akkreditierte Prüf- und Überwachungsstelle oder einem einvernehmlich ausgewählten Prüfer auf ihre Eignung prüfen zu lassen. Die Kosten für die Entnahme, den Transport und eventuelle Nebenspesen für Überprüfungen mit negativem Ergebnis und daraus resultierende zusätzliche Überprüfungen sowie die Kosten für sämtliche daraus resultierenden Folgen gehen zu Lasten des AN.	Keine Kosten für den AN bei positiver Prüfung. Negative Prüfungen sind auf Kosten des AN zu erstatten. Keine kalkulatorischen Auswirkungen - allenfalls Betrachtung in Nebenkosten / Risikomanagement
6.2.8.10.3	X	6.2.8.10.3	Wenn sich weder aus dem Vertrag noch aus der Art der Leistung ein bestimmter Zeitpunkt für die Prüfung ergibt, wird ein solcher vom AG bestimmt.	Sowieso Bestimmung. Härten bzw. Arbeiterschwernisse für den AN werden in Kauf genommen. Ist teilweise je nach Art der zu bestimmenden Leistung gar nicht anders möglich. Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.3.1.1	X	6.3.1.1	Leistungen, die nach dem Vertrag innerhalb von 12 Kalendermonaten nach Ende der Angebotsfrist zu beenden sind, als zu Festpreisen abgeschlossen,	Erhöhung der Festpreisbindung auf 12 Monate. Berücksichtigung des 2 % Schwellenwertes - siehe 6.3.1.4 Die 12 Monate Festpreisbindung ist in den meisten Fällen nicht schlagend, da aufgrund des geringen Wirtschaftswachstums (Stand: Dezember 2015) die Hürde von 2 % in 6 Monaten derzeit nicht überschritten wird. Kalkulation wird unter Pkt 6.3.1.4 behandelt.
6.3.1.1	X	6.3.1.1	Leistungen auch dann als zu Festpreisen abgeschlossen, wenn im Vertrag keine Leistungsfrist vereinbart ist und die Leistungen innerhalb von 12 Kalendermonaten nach Ende der Angebotsfrist beendet werden,	Erhöhung der Festpreisbindung auf 12 Monate. Berücksichtigung des 2 % Schwellenwertes - siehe 6.3.1.4 Die 12 Monate Festpreisbindung ist in den meisten Fällen nicht schlagend, da aufgrund des geringen Wirtschaftswachstums (Stand: Dezember 2015) die Hürde von 2 % in 6 Monaten derzeit nicht überschritten wird. Kalkulation wird unter Pkt 6.3.1.4 behandelt.
6.3.1.3	neu	6.3.1.4	Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gilt Folgendes:	Studium der zusätzlichen Angebotsbestimmungen / LG00 / Verfahrensbestimmungen
6.3.1.3	neu	6.3.1.4	Bei Verträgen zu veränderlichen Preisen erfolgt die Umrechnung der Preise zu den Stichtagen 1. Mai und 1. November jeden Jahres. Die Preisumrechnung ist vorzunehmen, wenn zu einem der Stichtage einer der Veränderungsprozensätze für die einzelnen Preisanteile den Schwellenwert von 2 % erreicht. Nur für diesen Preisanteil ist die Umrechnung vorzunehmen	Umrechnung der Preisanteile ab einem Schwellenwert von 2 %. Getrennt für die Anteile Lohn und Sonstiges. Sowieso Bestimmung gem. B 2111.
6.3.1.3	neu	6.3.1.4	(1) für den Preisanteil Lohn mit den Werten für Lohn der entsprechenden Arbeitskategorie laut Kollektivvertrag der Baukostenveränderungen des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, welche vom BMWFJ verlaubar wird und unter www.bmwfj.gv.at abrufbar ist; Sollte die vereinbarte Zahlenreihe nicht mehr verlaubar werden, so gilt jener an ihre Stelle tretende, durch die Statistik Austria oder das Bundesministerium für Wirtschaft, Jugend und Familie veröffentlichte Index.	Umrechnung der Preisanteile ab einem Schwellenwert von 2 %. Sowieso Bestimmung gem. B 2111.
6.3.1.3	neu	6.3.1.4	(2) für den Preisanteil Sonstiges mit den Werten für Sonstiges der entsprechenden Arbeitskategorie laut Kollektivvertrag der Baukostenveränderungen des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, welche vom BMWFJ verlaubar wird und unter www.bmwfj.gv.at abrufbar ist; Sollte die vereinbarte Zahlenreihe nicht mehr verlaubar werden, so gilt jener an ihre Stelle tretende, durch die Statistik Austria oder das Bundesministerium für Wirtschaft, Jugend und Familie veröffentlichte Index.	Umrechnung der Preisanteile ab einem Schwellenwert von 2 %. Sowieso Bestimmung gem. B 2111.
6.4.3	X	6.4.3	Der AN hat über alle Regieleistungen täglich Aufzeichnungen zu führen und diese innerhalb einer zu vereinbarenden Frist – bei Fehlen einer solchen binnen 7 Kalendertagen Tagen – dem AG zur Bestätigung und Anerkennung der Art und des Ausmaßes zu übergeben. Bei Regieleistungen, welche dem AG nicht binnen 4 Kalenderwochen ab Erbringung zur Bestätigung vorgelegt werden, verfällt der Anspruch auf Zahlung (Naturalobligation).	Präzisierung auf Kalendertage - organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.5.1	X	6.5.1	Gerät ein Vertragspartner in Verzug, kann der andere entweder auf vertragsgemäßer Erfüllung des Vertrages bestehen oder unter schriftlicher Festsetzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag für den Fall erklären, dass die vertragsgemäße Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbracht wird. Für die Form und die Folgen des Rücktritts gelten 5.8.2 und 5.8.3.	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen

B 2110		AVB Wiener Stadtwerke - Ausgabe 29.02.2016		
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
6.5.1	neu	6.5.1	Sollte für den AG offensichtlich sein, dass eine Einhaltung des Endtermins bzw. vereinbarter Zwischentermine keinesfalls möglich ist, so steht es ihm frei, auch bereits vor dem jeweiligen Termin, ohne Nachfristsetzung auf Kosten des AN eine Ersatzvornahme vorzunehmen.	Ersatzvornahme auf Verdacht Nicht kalkulierbar
6.5.3.1	X	6.5.3.1	Der Anspruch des AG auf Leistung einer vereinbarten Vertragsstrafe durch den AN entsteht, sobald der AN in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass er oder seine Erfüllungsgehilfen den Verzug nicht verschuldet haben; der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich. Dem AG steht es frei, einen über die Höhe der Vertragsstrafe hinausgehenden Schadenersatz geltend zu machen. Der AG ist berechtigt, die Vertragsstrafe von Rechnungen in Abzug zu bringen bzw. der AN ist verpflichtet, eine Gutschrift in der entsprechenden Höhe auszustellen.	Vertragsstrafen bei Bauverzug. Keine kalkulatorischen Auswirkungen im Regelfall. Berücksichtigung in Risikomanagement
6.5.3.1	X	gilt nicht	Die Bestimmungen des § 1336 ABGB über das richterliche Mäßigungsrecht sind anzuwenden.	Richterliches Mäßigungsrecht wird durch die AVB außer Kraft gesetzt Nicht kalkulierbar
6.5.3.2	X	6.5.3.2	Ist die Vertragsstrafe nach Kalendertagen festgesetzt, zählt jeder begonnene Kalendertag; ist sie nach Wochen oder Kalendermonaten festgesetzt, gilt bei der Berechnung von Bruchteilen ein Kalendertag als ein Siebentel (1/7) einer Woche oder als ein Dreißigstel (1/30) eines Kalendermonates.	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.5.3.3	X	6.5.3.3	Bei Erfüllung einer Gesamtleistung in Teilleistungen ist die Vertragsstrafe nur für jene Teilleistungen zu berechnen, mit denen der AN in Verzug ist. Teilleistungen sind als solche vertraglich gesondert festzulegen.	Präzisierung Keine kalkulatorische Auswirkungen
7.2.1	X	7.2.1	Die Prüf- und Warnpflicht des AN gemäß 6.2.4 bleibt davon unberührt.	Bezug auf die Verfahrensbestimmungen, die nicht im Bezug auf die ÖNORM B 2110 gelten. Keine kalkulatorischen Auswirkungen
7.2.1	neu	7.2.1	Ereignisse der höheren Gewalt und andere zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse, werden der Sphäre des AG zugeordnet, sofern diese vom AN nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind.	Sowieso Bestimmung Kalkulation sollte bereits in der Risikoabschätzung berücksichtigt worden sein. Keine weiteren kalkulatorischen Auswirkungen
7.2.1	X	gilt nicht	Der Sphäre des AG werden außerdem Ereignisse zugeordnet, wenn diese	Streichung der Spärenzugehörigkeit AG Wird unter Pkt. 7.2.1 abgedeckt. Keine kalkulatorischen Auswirkungen
7.2.1	X	gilt nicht	1) die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen objektiv unmöglich machen, oder	Streichung der Spärenzugehörigkeit AG Wird unter Pkt. 7.2.1 abgedeckt. Keine kalkulatorischen Auswirkungen
7.2.1	X	gilt nicht	2) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und vom AN nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind.	Streichung der Spärenzugehörigkeit AG Wird unter Pkt. 7.2.1 abgedeckt. Keine kalkulatorischen Auswirkungen
7.2.1	X	gilt nicht	Ist im Vertrag keine Definition der Vorhersehbarkeit von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen oder Naturereignissen festgelegt, gilt das 10-jährliche Ereignis als vereinbart.	Streichung der Spärenzugehörigkeit AG Wird unter Pkt. 7.2.1 abgedeckt. Keine kalkulatorischen Auswirkungen
7.2.2	X	gilt nicht	Die Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß 4.2.1.4 geht zu Lasten des AN.	Kein Verweis auf Verfahrensordnung der B 2110 - somit nicht relevant Keine kalkulatorischen Auswirkungen
7.2.2	neu	7.2.2	Witterungsbedingte Erschwernisse (z.B. Regen, Frost, Schneefall, Hitze, etc) sowie sonstige Erschwernisse, die sich bei der Durchführung der Arbeiten ergeben für die keine Position im Leistungsverzeichnis vorgesehen ist, werden der Sphäre des AN zugeordnet. Davon ausgenommen sind außergewöhnliche Witterungsverhältnisse und Naturereignisse, die über das 15-jährliche Ereignis hinausgehen (maßgeblich ist die zum Baustellenbereich nächstgelegene Messstelle der ZAMG). Weiters sind für die Beurteilung, ob außergewöhnliche, über das 15-jährliche Ereignis hinausgehende, Witterungsverhältnisse vorliegen, beginnend ab dem Kalendermonat des Vertragsabschlusses jeweils 3 monatige Betrachtungszeiträume zu Grunde zu legen.	Erhöhung auf 15-jähriges Witterungsereignis. Prüfung im LV, ob eine extra Position hierfür vorgesehen ist. Kalkulation über Risikomanagement; bei Bedarf Versicherung. Allgemein gültig ist das 10-jährige Ereignis.
7.3.1	X	7.3.1	Ordnet der AG eine Leistungsänderung an, ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes vor Ausführung der Leistung dem Grunde nach nachweislich anzumelden, wenn der Anspruch nicht offensichtlich ist.	Organisatorische Maßnahme - jede Leistungsänderung muss angemeldet werden Keine kalkulatorischen Auswirkungen

B 2110		AVB Wiener Stadtwerke - Ausgabe 29.02.2016		
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
7.3.3	X	7.3.3	Unterlagen zu Forderungen auf Grund von Leistungsabweichungen sind in prüffähiger Form der Höhe nach, einschließlich Kalkulation, ehestens zur Prüfung vorzulegen; fehlende Unterlagen sind im Zuge dieser Prüfung ehestens anzufordern und vorzulegen; das nachvollziehbare Ergebnis der Prüfung ist dem Vertragspartner ehestens bekannt zu geben.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
7.4.1	X	7.4.1	1) Der AN hat seinen Anspruch auf Anpassung des Entgeltes oder der Leistungsfrist angemeldet.	Organisatorische Maßnahme - andere Benennung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
7.4.1	neu	7.4.1	Zur Prüfung von Zusatzangeboten ist der AG berechtigt, in die Kalkulationsunterlagen, die dem Hauptangebot zugrunde lagen, Einsicht zu nehmen. Verweigert der AN die Vorlage der Kalkulationsunterlagen, so wird eine den Umständen angemessene Vergütung gewährt.	Organisatorische Maßnahme - Einsicht in Arbeitskalkulation begrenzt möglich Keine kalkulatorischen Auswirkungen
7.4.1	neu	7.4.1	Die Zusatzangebote sind mit Datum und fortlaufenden Nummern zu versehen.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
7.4.5	neu	7.4.5	Die Nachteilsabgeltung findet nur im Rahmen der Regelung dieses Punktes statt und verdrängt diesbezügliches dispositives Recht.	Regelung, dass dispositives Recht nicht zur Anwendung kommt. Zwingendes Recht schon. Nicht kalkulierbar
7.4.5	X	7.4.5	Erwächst dem AN, im Falle der Unterschreitung der Auftragssumme um mehr als 25%, durch Minderung oder Entfall von Teilen einer Leistung ein Nachteil, der nicht durch neue Einheitspreise oder durch andere Entgelte abgedeckt ist, so hat der AG diesen Nachteil zu ersetzen, wobei die Nachteilsabgeltung (sei es nach § 1168, § 1155 ABGB oder auf schadenersatzrechtlicher Ebene) mit 7% des Unterschreitungsbetrags für den entfallenen oder geminderten beauftragten Leistungsteil begrenzt ist. Darüber hinaus hat der AN keinen Anspruch auf eine Nachteilsabgeltung. Unter Nachteil ist insbesondere zu verstehen: geringere Erlöse zur Abdeckung von Zentralregiekosten; geringere Erlöse zur Abdeckung kalkulierter Ersatzkosten für Wagnis/Gewinn; geringere Erlöse für einmalige und zeitgebundene Kosten; disponierte Kosten, denen keine Vergütung entgegensteht; entfallener Beitrag zu den Geschäftsgemeinkosten; der im Gesamtzuschlag kalkulierte Gewinn; der entgangene Gewinn sowie jener Nachteil, der daraus entstanden ist, dass der AN nicht andere Aufträge übernehmen konnte.	Erhöhung der Grenze auf 25 % und Nachteilsabgeltung nur über 7 % des verringerten Umfangs Nicht kalkulierbar
7.4.5	X	7.4.5	Wenn Umstände, die zum Rücktritt des AN geführt haben, auf Seiten des AG liegen, ist dieser verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Preise für die noch nicht erbrachten Leistungen unter Abzug des durch die Nichtvollendung ersparten oder ersparbaren Aufwandes zu vergüten. Eine allfällige dem AN zustehende Vergütung, unter Berücksichtigung des durch die Nichtvollendung ersparten oder ersparbaren Aufwandes, für noch nicht vertragsgemäß erbrachte Leistungen ist mit 7 % des Werts sämtlicher bis zum Rücktritt abgerufener Leistungen (Vorliegen einer schriftlichen Abrufbestellung), die in Folge des Rücktritts entfallen und somit nicht ausgeführt werden, gedeckelt. Darüber hinausgehende Ansprüche des AN (sei es auf Basis der §§ 1168 und 1155 ABGB sowie auf schadenersatzrechtlicher Ebene) bestehen nicht.	Siehe Punkt oben Nicht kalkulierbar
7.4.5	X	7.4.5	Der Nachteil kann einvernehmlich durch Vergütung des vom AN nachweislich im Angebot kalkulierten Anteils der Geschäftsgemeinkosten an der entfallenen Leistung abgegolten werden. Der AN ist verpflichtet, den entstandenen Nachteil detailliert nachzuweisen, andernfalls der AG nicht zur Zahlung verpflichtet ist. Den AN trifft die Beweislast sowie die Pflicht zur Rechnungslegung.	Keine Vergütung des Gewinns Nicht kalkulierbar
7.4.5	neu	7.4.5	Die Kosten von projektbezogenen erbrachten Vorleistungen, die nicht anderweitig zu verwerten sind, sind jedenfalls zur Gänze abzugelten.	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
7.5.2	X	7.5.2	Ist dies nicht der Fall, sind diese Leistungen vom AN auf Verlangen des AG innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, widrigenfalls dies auf Kosten des AN geschehen kann. Der AN hat darüber hinaus dem AG den allenfalls entstandenen Schaden zu ersetzen.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
7.5.3	neu	7.6	Bearbeitungskosten von Mehr-/Minderkostenforderungen	Überschrift

B 2110		AVB Wiener Stadtwerke - Ausgabe 29.02.2016		
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
7.5.3	neu	7.6	Dem AN gebührt kein Anspruch auf Vergütung der Bearbeitungskosten von Mehrkostenforderungen, unabhängig davon, ob diese gerechtfertigt sind oder nicht. Der AG stellt seine Bearbeitungskosten ebenfalls nicht in Rechnung.	Sowieso Bestimmungen - Angebotslegungen (Mehr- und Minderkosten) sind in der Regel kostenlos zu erstellen. Kostenerfassung über Kalkulationsabteilung erhöhen - bei Bedarf. In der Regel aber bereits berücksichtigt unter Zentralregie
7.5.3	neu	7.7	Berechnung von Fristen	Überschrift
7.5.3	neu	7.7	Ausschlaggebend für die Berechnung von Fristen im Zusammenhang mit Leistungsabweichungen und ihren Folgen ist das Einlangen des jeweils zugehörigen, vollständigen, prüffähigen Schriftstückes beim AG.	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.1	neu	8.1	Die Abrechnung von Regieleistungen erfolgt nach vertraglich vereinbarten Regiepreisen. Sofern keine eigenen Positionen vereinbart sind, beträgt der 50%ige Überstundenzuschlag ein Drittel (1/3), der 100%ige Überstundenzuschlag zwei Drittel (2/3) vom vereinbarten Regiepreis. Materialbeistellungen in Regie werden nach Feststellung der Preisangemessenheit vergütet. Von Lieferanten gewährte Nachlässe sind dem AG weiterzugeben.	Nicht verständliche Aussage Keine Beurteilung möglich. Sofern Regiepreise vorhanden sind, keine kalkulatorischen Auswirkungen.
8.2.1	neu	8.2.1	Bei der Ausmaßfeststellung sind die vom AG im Zuge der Abrechnung festgelegten Kennungen für Untergruppen (UG) zu berücksichtigen.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.2.1	neu	8.2.1	Für den Vergleich der Positionsmengen und Rechnungsbeträge sind neben den schriftlichen Ausdrucken die Summen auf Datenträger zu übergeben.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.2.3.1	X	8.2.3.1	Sind für Abrechnungen Aufmaßfeststellungen notwendig, sind diese dem Fortgang der Leistung entsprechend gemeinsam vorzunehmen. Der Aufmaßnachweis ist grundsätzlich durch den AN zu führen. Die Aufmaßfeststellung ist durch Unterschrift beider Vertragspartner anzuerkennen. Die Erstellung sämtlicher Abrechnungsunterlagen obliegt dem AN. Stellt sich bei der Leistungserfüllung heraus, dass sich eine wesentliche Veränderung der Auftragssumme ergeben wird, ist der AN verpflichtet, dies unverzüglich dem AG schriftlich bekanntzugeben.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.2.3.4	X	8.2.3.4	Verweigert ein Vertragspartner die Anerkennung von einseitig festgestellten Aufmaßen, ist eine neuerliche Aufmaßfeststellung gemeinsam vorzunehmen. Die Kosten einer neuerlichen Feststellung trägt der unterliegende Teil. Sollte eine neuerliche gemeinsame Aufmaßfeststellung nicht möglich sein, so sind für die Beurteilung der Aufmaße die Planmaße mit zu berücksichtigen.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.2.4	neu	8.2.4	Im Falle der Beistellung von Materialien durch den AG ist der AN verpflichtet, den Bedarf an Materialien rechtzeitig bekannt zu geben. Vom AG beigestellte Materialien hat der AN ordnungsgemäß zu übernehmen. Nicht geeignete Materialien sind sofort zurückzuweisen.	Sowieso Bestimmung - Sofern die Stoffbeistellungen demensprechend vergütet werden. Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.2.4	neu	8.2.4	Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, werden vom AG beigestellte Materialien frei Baustelle zur Verfügung gestellt. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gilt das Abladen, Lagern und Zwischenverführen als Nebenleistung.	Manipulationen von beigestellten Materialien sind durch den AN zu leisten. Auch in den Nebenleistungen definiert. In der Regel keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.3.1.2	X	8.3.1.2	Rechnungen sind vom AN gemäß den Vorgaben des AG fortlaufend zu nummerieren und in einer Form zu erstellen, die dem AG eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht. In den Rechnungen müssen der Name und die Anschrift des AG und des AN sowie der Zeitraum, über den sich die Leistungserbringung erstreckt, angegeben sein. Die Leistungen sind kurz zu bezeichnen und – ausgenommen bei Pauschalabrechnungen – in der Reihenfolge der Positionen des Leistungsverzeichnisses anzuführen. Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen (Mengenberechnungen, Abrechnungspläne, Preisumrechnungen, Zeichnungen, Lieferscheine, Stundennachweise, Leistungsberichte u. dgl.) sind beizulegen.	Vorgabe der Rechnungsnummerierung erfolgt vom AG - keine Auswirkungen; Ansatz zur Vorgabe von Rechnungsnummerierungen ist nicht zu empfehlen Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.3.1.3	X	8.3.1.3	In jeder Rechnung ist der betreffende Auftrag entsprechend den Vorgaben des AG zu bezeichnen (z. B. Geschäftszahl, Bestellscheinnummer/ Bestellnummer, Datum).	Ergänzung Bestellnummer/Bestellscheinnummer Keine kalkulatorischen Auswirkungen

B 2110		AVB Wiener Stadtwerke - Ausgabe 29.02.2016		
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
8.3.1.4	neu	8.3.1.5	Sollte vertraglich ein Skonto vereinbart sein, so beginnt der Lauf der Skontofrist, sofern die Leistung übernommen ist, am Kalendertag des Einganges der Rechnung. Ist dies nicht der Fall, beginnt die Frist am ersten Tag nach der ordnungsgemäßen Übernahme zu laufen. Eine vereinbarte Skontofrist verlängert sich sinngemäß bis zum auf den Ablauf der Skontofrist nächstfolgenden auf einen Bankarbeitstag fallenden vereinbarten Zahlungstag. Sollte der Zahlungstag nicht auf einen Bankarbeitstag fallen, so verlängert sich die Skontofrist bis zum nächstfolgenden Bankarbeitstag. Ein vereinbartes Skonto ist für jede Rechnung gesondert zu ermitteln.	Branchenübliche Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.3.2.3	X	8.3.2.3	1) die gesamten seit Beginn der Ausführung erbrachten Leistungen im zumindest annähernd ermittelten Umfang; die den Abschlagsrechnungen beizulegenden Ausmaßermittlungen sind derart aufzustellen und zu gestalten, dass die Aufstellungen über abgeschlossene Leistungen oder Teile der Leistungen für die Schlussrechnung verwendet werden können. Notwendige Ausmaßfeststellungen hiefür (z.B. Naturaufnahmen) sind entsprechend rechtzeitig zu beantragen und mit dem AG bzw. dessen Vertreter vorzunehmen. Der AG behält sich in diesem Zusammenhang vor, nicht schlussrechnungsreif vorgelegte Abrechnungsunterlagen zurückzuweisen bzw. entsprechende Abrechnungsunterlagen auf Kosten des AN aufstellen zu lassen.,	Organisatorische Maßnahme - Beschreibung von Aufmaßblättern Keine kalkulatorischen Auswirkungen - eventuelle Berücksichtigung bei Personalkosten Kalkulant
8.3.2.3	neu	8.3.2.3	7) eine Übersicht aller bereits vollständig oder teilweise abgerechneten Mengen der Positionen, im Vergleich zu den ausgeschriebenen Mengen. Soweit im Vertrag nicht anders vorgesehen zumindest quartalsweise.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen. Allenfalls Personalkosten
8.3.6.1	X	8.3.6.1	Abschlagsrechnungen sind in keinen kürzeren Abständen als ein Kalendermonat oder zu den jeweils vereinbarten Zeitpunkten vorzulegen.	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.3.6.2	X	8.3.6.2	Schluss- und Teilschlussrechnungen sind spätestens 60 Kalendertage nach der vertragsgemäßen Erbringung der Leistung vorzulegen, sofern im Vertrag keine andere Frist vereinbart wurde. Teilschluss- und Schlussrechnungen dürfen erst nach erfolgter Teilübernahme bzw. Übernahme der Leistung gelegt werden.	Präzisierung auf 60 Kalendertage. Schlussrechnung erst ab Übernahme - Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.3.7.1	X	8.3.7.1	Ist eine Rechnung so mangelhaft, dass der AG sie weder prüfen noch berichtigen kann, ist sie dem AN binnen der Prüffrist von 30 Kalendertagen nach Eingang der Rechnung zur Verbesserung zurückzustellen und von diesem binnen 30 Kalendertagen neu vorzulegen.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.3.8	neu	8.3.8	Bei Inlandsüberweisungen trägt jeder Vertragspartner seine Überweisungsspesen. Bei Auslandsüberweisungen gehen die Überweisungsspesen zu Lasten des Zahlungsempfängers.	Organisatorische Maßnahme Kalkulation von Überweisungsspesen - nur Berücksichtigung falls Hauptsitz im Ausland
8.3.8	neu	8.3.8	Die Zahlung bedeutet keine Übernahme der Leistung bzw. Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Erfüllung der Leistung durch den AN.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.3.8	neu	8.3.8	Im Falle einer Arbeitsgemeinschaft erfolgt die Abrechnung und Zahlung ausschließlich zwischen dem AG und dem von der ARGE gemäß 5.2.2 bekannt gegebenem Mitglied der ARGE. Die Arbeitsgemeinschaft hat eine gemeinsame Bankverbindung namhaft zu machen, an die sämtliche Zahlungen des AG geleistet werden.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.4.1	neu	8.4.1	Der Kalendertag des Eingangs der Rechnung wird in die Fristen nicht einbezogen. Sofern die Rechnung an einem Karfreitag, Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag (jeweils auch der 24.12. und 31.12.) beim AG einlangt, beginnt die Zahlungsfrist um 00.00 Uhr des nächst folgenden Werktages zu laufen. Sofern vom AN keine Bankverbindung (Name, Adresse, Bankleitzahl, Bank Identifier-Code und International Banking Account Number) angegeben wurde, wird die Zahlungsfrist bis zur Bekanntgabe der Bankverbindung (Einlangen beim AG) gehemmt. Sofern nicht anders vereinbart erfolgen Zahlungen im bargeldlosen Zahlungsverkehr.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.4.1.1	X	8.4.1.1	Abschlagsrechnungen und Regierechnungen sind 30 Kalendertage nach Eingang der Rechnung fällig.	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.4.1.2	X	8.4.1.2	Die Zahlungsfrist für Schluss- oder Teilschlussrechnungen beträgt 60 Kalendertage nach Eingang der Rechnung. Bei einer Auftragssumme bis 100.000,00 Euro beträgt die Zahlungsfrist 30 Kalendertage.	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.4.1.2	X	8.4.1.2	Langt eine Schluss- oder Teilschlussrechnung vor einer Übernahme gemäß 10.2. ein, beginnt die Zahlungsfrist erst mit erfolgter Übernahme und Übergabe der vertraglich zu liefernden Unterlagen.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen

B 2110		AVB Wiener Stadtwerke - Ausgabe 29.02.2016		
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
8.4.1.3	X	8.4.1.3	Werden Rechnungen nach 8.3.7.1 zurückgestellt, beginnt der Fristenlauf für die Fälligkeit erst mit der Vorlage einer neuen Rechnung. In den übrigen Fällen gemäß wird die Zahlungsfrist um so viele Kalendertage verlängert, wie aus Gründen, die beim AN liegen, mit der Prüfung der Rechnung ausgesetzt werden musste.	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.4.1.4	X	8.4.1.4	Wurde die Leistung vorzeitig erbracht, beginnt der Lauf der Zahlungsfrist frühestens mit dem Kalendertag, an dem die Leistung vertragsgemäß zu erbringen gewesen wäre. Hat sich jedoch der AG mit der vorzeitigen Erbringung der Leistung einverstanden erklärt oder sie in Benutzung genommen, beginnt der Fristenlauf mit Eingang der Rechnung.	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.4.1.5	X	8.4.1.5	Weicht eine Zahlung vom Rechnungsbetrag ab, hat der AG dem AN spätestens bei der Zahlung die Gründe hierfür schriftlich und nachvollziehbar bekannt zu geben. Sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit einer Rechnung Teile der Abrechnung strittig, darf aus diesem Grunde der unbestrittene Teil der Forderung vom AG nicht zurückgehalten werden.	Organisatorische Maßnahmen Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.4.1.5	neu	8.4.1.5	Weicht eine Zahlung vom Rechnungsbetrag ab, erhält der AN hierüber eine Mitteilung, wenn die Korrektur des in Rechnung gestellten Entgeltes größer als 1,5 % des Rechnungsbetrages ist. Eine Mitteilung über Rechnungskorrekturen unter EUR 150,- erfolgt nicht. Streichungen und zugehörige Vermerke auf der Rechnung durch den AG, die dem AN zur Kenntnis gebracht wurden, sind als Begründung für die Kürzung hinreichend.	Organisatorische Maßnahmen Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.4.1.6	X	8.4.1.6	Bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen beträgt der Zinssatz 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Soweit der AG für die Verzögerung aber nicht verantwortlich ist, hat er nur 4% Zinsen p.a. zu entrichten	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.4.1.6	neu	8.4.1.7	Für noch strittige Positionen in Rechnungen tritt keine Fälligkeit und kein Anspruch auf Verzugszinsen ein. Mit Einigung über den Leistungsinhalt, die Mengenberechnung sowie allfällige neue Preise für die strittigen Positionen, ist vom AN über den nun unstrittigen Betrag neu Rechnung zu legen. Hinsichtlich der Fälligkeit gelten die Punkte 8.4.1.1 bis 8.4.1.3.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.4.2	X	8.4.2	Die Annahme der Schlusszahlung auf Grund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein Vorbehalt in der Rechnung enthalten ist oder binnen 60 Kalendertagen nach Erhalt der Zahlung schriftlich erhoben wird. Der Vorbehalt ist schriftlich zu begründen.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.4.2	X	8.4.2	Weicht die Schlusszahlung vom Rechnungsbetrag ab, beginnt die Frist von 60 Kalendertagen frühestens mit Bekanntgabe der Gründe für den Differenzbetrages.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.4.3	X	8.4.3	Sind Überzahlungen erfolgt, ist die Rückforderung innerhalb der Verjährungsfrist des ABGB zulässig.	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.6	X	8.6	Dauert eine unvorhergesehene Unterbrechung bereits 90 Kalendertage und erfolgt kein Rücktritt, sind auf Verlangen eines Vertragspartners die ausgeführten Leistungen nach dem Vertrag, bei Pauschalpreisen im Verhältnis des bisher geleisteten zur entsprechenden Pauschalleistung, abzurechnen und zu bezahlen.	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.7.1	neu	8.7.1.1	Sofern im Vertrag eine Vertragserfüllungsgarantie vereinbart ist, hat der AN das vereinbarte Sicherstellungsmittel binnen 14 Kalendertagen nach Vertragsabschluss zu leisten. Hält der AN diese Frist nicht ein, so gilt Punkt 6.5.1.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.7.1	neu	8.7.1.1	Der AG ist berechtigt bei nicht vertragsgemäßer Leistungserbringung durch den AN, sowie für den Fall dass der AG im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch den AN von Dritten in Anspruch genommen wird, die Sicherstellung in Anspruch zu nehmen.	Sowieso Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.7.1	X	8.7.1.2	Der AG kann während der vertraglichen Leistungsfrist vom AN eine Sicherstellung für die zu erbringenden Leistungen bis zur Höhe von 20 % der Auftragssumme verlangen. Diese Sicherstellung ist binnen 14 Kalendertagen nach Aufforderung zu übergeben und darf nur dann in Anspruch genommen werden, wenn über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder ein rechtskräftiges Urteil über die besicherte Leistung zu Gunsten des AG ergangen ist. Die Kosten der Sicherstellungsleistung hat der AG, Zug um Zug mit dem Empfang der Sicherstellung, jedoch in der Höhe von nicht mehr als 2 % p.a. der Höhe der Sicherstellung, zu tragen.	Präzisierung - Der AG trägt die Kosten der Sicherstellung Keine kalkulatorischen Auswirkungen

B 2110		AVB Wiener Stadtwerke - Ausgabe 29.02.2016		
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
8.7.1	neu	8.7.1.2	Ist bezüglich der Rückzahlung der Kautions nichts anderes vereinbart, wird sie entsprechend der Verminderung der durch die Kautions zu sichernden Verpflichtungen des Vertragspartners, spätestens jedoch 30 Kalendertage nach Erfüllung derselben, zurückgestellt.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.7.2	X	8.7.2	Von Abschlagsrechnungen ist, sofern im Vertrag nichts anderes vorgesehen, ein Deckungsrücklass in der Höhe von 5 % des Rechnungsbetrages einzubehalten, soweit er nicht vom AN durch ein Sicherstellungsmittel abgelöst ist.	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen. Ausgenommen im Vertrag ist ein anderes Sicherstellungsmittel vorgesehen.
8.7.3.1	X	8.7.3.1	Sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, wird bei Schlussrechnungen über € 100.000 (Gesamtpreis zuzüglich Umsatzsteuer) ist ein Haftungsrücklass in der Höhe von 2 % des Rechnungsbetrages einbehalten, soweit er nicht vom AN durch ein Sicherstellungsmittel abgelöst ist.	Organisatorische Maßnahme bzw. Erleichterung von Sicherstellungen unter Auftragsumfang von 100.000€ Keine kalkulatorischen Auswirkungen - bzw. Erleichterung aufgrund Wegfall von 2 % HR
8.7.3.3	X	8.7.3.1	Der Haftungsrücklass ist, soweit er nicht in Anspruch genommen wurde, spätestens 30 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist freizugeben.	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.7.4	X	8.7.4	Als Sicherstellungsmittel können nach Wahl des zur Sicherstellung Verpflichteten ausschließlich Garantien, von:	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.7.4	X	8.7.4	1. Banken oder	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.7.4	X	8.7.4	2. Kautionsversicherern	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.7.4	X	8.7.4	im Original abgegeben werden. Hierbei hat es sich um eine unwiderrufliche und abstrakte Garantie einer österreichischen und/oder im EU-/EWR-Raum und/oder in der Schweiz ansässigen Bank oder einer österreichischen und/oder im EU-/EWR-Raum und/oder in der Schweiz zugelassenen Kautionsversicherung (Versicherungszweig Kautionshandel) zu handeln, in der unter Verzicht auf alle Einwendungen und Einreden sowie unter Verzicht auf jedwede Aufrechnung die Verpflichtung übernommen wird, auf erste Anforderung hin ohne Prüfung des zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses Zahlung zu leisten. Für alle aus und im Zusammenhang mit der Garantie inklusive deren wirksamen Zustandekommens erließenden Rechtsstreitigkeiten muss der ausschließliche Gerichtsstand Wien sowie die Geltung Österreichischen Rechts vereinbart sein. Es sind die vom AG bekannt gegebenen Mustererklärungen zwingend zu verwenden. Die Kosten der Garantie der Bank bzw. der Kautionsversicherung trägt der AN.	Branchenübliche Anforderungen an Bankgarantien. Keine kalkulatorischen Auswirkungen - außer die Sicherstellung wollte durch eine Konzengarantie oder ähnliches abgelöst werden.
8.7.4	X	gilt nicht	2) unbare Sicherstellungsmittel	Siehe oben
8.7.4	X	gilt nicht	— Bankgarantien;	Siehe oben
8.7.4	X	gilt nicht	— Versicherungen.	Siehe oben
8.7.6	X	8.7.6	Unbare Sicherstellungen müssen 30 Kalendertage über das Ende der Sicherstellungsfrist hinaus gültig sein.	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.7.6	neu	8.7.7	Verwahrung	Überschrift
8.7.6	neu	8.7.7	Die Sicherstellungsmittel werden vom AG nur verwahrt, aber nicht verwaltet.	Sowieso Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
9	X	gilt nicht	2) der Beginn der Gewährleistung für diese Teile einvernehmlich geregelt wurde und	Regelung folgt
9	X	9	Der AG kann insbesondere verlangen, dass die Gewährleistungsfrist erst ab förmlicher Übernahme, welche auch Monate nach faktischer Inbetriebnahme erfolgen kann, zu laufen beginnt. Kosten des Betriebes und daraus resultierende Schäden, der Wartung und der Abnutzung der benutzten Teile hat der AG zu tragen.	Gewährleistungsverlängerung über die Dauer der Inbetriebnahme bis förmlicher Übernahme Ohne nähere Informationen nicht kalkulierbar. Ist der "Zwischenbetrieb" zeitlich definiert, dann können die Kosten für die längere Gewährleistung kalkuliert werden.
10.2.1	X	10.2.1	Bei einer förmlichen Übernahme hat der AN dem AG die Fertigstellung der Leistung ehestens schriftlich mitzuteilen und ihn zur Übernahme aufzufordern. Der AG hat, wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, die Leistung nach Erhalt der Aufforderung binnen einer Frist von 30 Kalendertagen, nicht jedoch vor Abschluss eines vereinbarten Probebetriebes, zu übernehmen.	Präzisierung / Sowieso Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
10.2.4	X	10.2.4	Die Abfassung der Niederschrift über die Übernahme darf auch in Abwesenheit des AN erfolgen, wenn dieser den vereinbarten Termin versäumt. In diesem Falle ist dem AN eine Ausfertigung der Niederschrift unverzüglich nachweislich zuzustellen. Zu den in der Niederschrift getroffenen Feststellungen kann der AN innerhalb von 14 Kalendertagen Stellung nehmen. Unterlässt er eine Stellungnahme, gelten die getroffenen Feststellungen als von ihm anerkannt.	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen

B 2110		AVB Wiener Stadtwerke - Ausgabe 29.02.2016		
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
10.6.2	X	10.6.2	Übernimmt der AG die Leistung trotz Mängel, bedeutet dies keinen Verzicht auf seine Gewährleistungsansprüche.	Streichung letzter Satz; Gewährleistung gilt auch für nicht gerügte offensichtliche Mängel Ggf. Mehrkosten Gewährleistungsverfolgung
11.1	X	11.1	Ist im Vertrag eine Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit vor Ablauf der Gewährleistungsfrist vorgesehen oder wird sie von einem der Vertragspartner bis spätestens 30 Kalendertage vor Ablauf der Gewährleistungsfrist verlangt, ist sie innerhalb der Gewährleistungsfrist gemeinsam vorzunehmen.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
12.1.1	X	12.1.1	Werden jedoch die Bauleistungen oder Teile hiervon oder vom AG dem AN übergebene Materialien, Bauteile oder sonstige für das Bauwerk bestimmte Gegenstände durch ein Ereignis höherer Gewalt beschädigt oder zerstört und hat der AN alle zur Abwehr der Folgen solcher Ereignisse notwendigen und zumutbaren geeigneten Maßnahmen nachweislich getroffen, trägt der AG die Gefahr.	Präzisierung / Sowieso Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen - allenfalls Berechnung über Risikomanagement
12.1.3	X	12.1.3	Ein Schadensfall ist vom AN ehestens dem AG schriftlich zu melden und zu dokumentieren.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
12.2.2.2	X	12.2.2.2	Die Gewährleistung des AN wird durch das Bestehen einer Überwachung gemäß 6.2.6 oder sachverständigen Überprüfung seitens des AG nicht eingeschränkt.	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
12.2.3.1	X	12.2.3.1	Die Geltendmachung von Mängeln setzt keine Rüge des AG gegenüber dem AN voraus. Gesetzliche Regelungen über Rügeobliegenheiten, einschließlich der §§ 377, 378 UGB, kommen, sofern nicht gesetzlich zwingend, nicht zur Anwendung.	Keine Mängelrüge? Woher weiß der AN, dass ein Mangel beanstandet wird? Nicht kalkulierbar
12.2.3.3	X	12.2.3.3	Treten Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist auf, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.	Beweislastumkehr wird ausgehebelt Kalkulation über Risikomanagement bzw. Position Gewährleistungsbetreuung;
12.2.4.3	X	12.2.4.3	Die Verbesserung oder der Austausch ist in angemessener Frist bei Gefahr in Verzug sofort nach telefonischer Verständigung, und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für den AG zu bewirken, wobei die Art der Sache und der mit ihr verfolgte Zweck zu berücksichtigen sind.	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
12.2.4.4	neu	12.2.4.4	Kommt der AN seiner Pflicht zur Mangelbehebung trotz schriftlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung (bei Gefahr in Verzug sofort nach telefonischer Verständigung) nicht termingerecht nach, so erfolgt die Behebung im Wege einer Ersatzvornahme auf Kosten des AN. Eine Mangelbehebung im Wege einer Ersatzvornahme schmälert nicht die Gewährleistungsverpflichtungen des AN. Für den Fall, dass der AN trotz Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Verbesserung oder dem Austausch in Verzug ist, ermächtigt der AN den AG, einen beliebigen Dritten im Namen und auf Rechnung des AN mit der Verbesserung oder dem Austausch im Wege der Ersatzvornahme zu beauftragen. Zudem ist der AN verpflichtet, ab dem zweiten Behebungsversuch dem AG die angemessenen Kosten des Mängelmanagement (insbesondere den durch die Beaufsichtigung und Kontrolle der Mängelbehebung erforderlichen Aufwand) zu ersetzen. Die Verrechnung an den AN hat dabei nach tatsächlichem Aufwand zu erfolgen.	Sowieso Maßnahme / Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen. Ersatzvornahmen und Kosten für Mängelbehebungen sind im Risiko gedeckt.
12.3.1	X	gilt nicht	Hat ein Vertragspartner in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem anderen schuldhaft einen Schaden zugefügt, hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz wie folgt:	Siehe unten
12.3.1	X	gilt nicht	1) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Ersatz des Schadens samt des entgangenen Gewinns (volle Genugtuung);	Siehe unten
12.3.1	X	gilt nicht	2) wenn im Einzelfall nicht anders geregelt, bei leichter Fahrlässigkeit auf Ersatz des Schadens;	Siehe unten
12.3.1	X	gilt nicht	a) bei Rücktritt und bei Personenschäden ohne Begrenzung;	Siehe unten
12.3.1	X	gilt nicht	b) in allen anderen Fällen mit folgenden Begrenzungen:	Siehe unten
12.3.1	X	gilt nicht	- bei einer Auftragssumme bis 250.000,00 Euro: höchstens 12.500,00 Euro;	Siehe unten
12.3.1	X	gilt nicht	- bei einer Auftragssumme über 250.000,00 Euro: 5% der Auftragssumme, jedoch höchstens 750.000,00 Euro.	Siehe unten
12.3.1	neu	12.3.1	Es gelten die einschlägigen Regelungen des UGB und subsidiär des ABGB. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung je Schadensfall mit dem Auftragswert begrenzt. Unbeschadet dieser Haftungsbeschränkung wird jedenfalls im Ausmaß vereinbarter Versicherungsdeckungen (Haftungshöchstsummen) gehaftet. Bei Personenschäden sowie in Fällen grober Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz gilt keine Haftungsbeschränkung. Die Beweislast für den Verschuldensgrad liegt bei jenem Vertragspartner, der sich darauf beruft.	Änderung Schadenersatz Risikomanagement bzw. Versicherung

B 2110					AVB Wiener Stadtwerke - Ausgabe 29.02.2016	
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung		
12.3.2	X	gilt nicht	Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden ist nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des AN zu ersetzen.	Änderung Schadenersatz Risikomanagement bzw. Versicherung		
12.4	X	12.4	Sind mehrere AN im Baustellenbereich beschäftigt, haften sie für die in der Zeit ihrer Tätigkeit entstandenen Beschädigungen an übernommenen und nicht übernommenen Leistungen sowie am vorhandenen Baubestand (z. B. Schäden an Stiegenstufen, an Verglasungen, durch Ablaufverstopfungen, durch Verunreinigungen), sofern die Urheber dieser Beschädigungen nicht feststellbar sind, anteilmäßig im Verhältnis ihrer ursprünglichen Auftragssummen je AN bis zu einem Betrag von 5% der jeweiligen ursprünglichen Auftragssumme.	Allgemeiner Bauschaden bis 5 % Im Einzelfall von Bedeutung - Kalkulation Risikomanagement		
12.4	X	12.4	Von den AN festgestellte Beschädigungen sind dem AG unverzüglich mitzuteilen. Der AG hat die gemeldeten Beschädigungen sowie die von ihm selbst festgestellten Beschädigungen hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt ihres Bekanntwerdens in geeigneter Weise festzuhalten und die in Betracht kommenden haftpflichtigen AN hiervon binnen angemessener Frist nachweislich in Kenntnis zu setzen.	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen		
12.6	X	12.6	Für unbefugtes Betreten oder für Beschädigung angrenzender Grundstücke, für unbefugte Entnahme oder Lagerung von Materialien oder von anderen Gegenständen außerhalb der vom AG dafür zugewiesenen Flächen und für die Folgen eigenmächtiger Absperrungen von Wegen und Wasserläufen haftet der AN dem geschädigten Dritten gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wird der AG im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch den AN in Anspruch genommen, hat ihn der AN dem Dritten gegenüber schad- und klaglos zu halten.	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen		
XX	neu	12.7	Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren oder wettbewerbswidrigen Handlungen	Überschrift		
XX	neu	12.7.1	Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren oder wettbewerbswidrigen Handlungen zu ergreifen.	Sowieso Maßnahme - Antikorruption Keine kalkulatorischen Auswirkungen		
XX	neu	12.7.2	Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG für den Fall einer im Zusammenhang mit der Vergabe und Abwicklung des gegenständlichen Auftrags stehenden	Sowieso Maßnahme - Antikorruption Keine kalkulatorischen Auswirkungen - sofern keine Korruption nachgewiesen wird		
XX	neu	12.7.2	a) Abrede oder sonstigen Handlung, die darauf gerichtet ist, den Wettbewerb zu beschränken, wie insbesondere bei einem Verstoß gegen §§ 1 und 5 KartG sowie Art. 101 und Art. 102 AEUV;	Sowieso Maßnahme - Antikorruption Keine kalkulatorischen Auswirkungen - sofern keine Korruption nachgewiesen wird		
XX	neu	12.7.2	b) Erfüllung eines strafrechtlichen Tatbestandes nach dem 6. Abschnitt des besonderen Teils des österr. Strafgesetzbuchs wie insbesondere Betrug und Untreue oder nach dem 22. Abschnitt des besonderen Teils des österr. Strafgesetzbuches wie insbesondere Bestechlichkeit, Vorteilsannahme, Vorteilsannahme zur Beeinflussung, Bestechung, Vorteilszuwendung, Vorteilszuwendung zur Beeinflussung, Verbotene Intervention, Geschenkkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten;	Sowieso Maßnahme - Antikorruption Keine kalkulatorischen Auswirkungen - sofern keine Korruption nachgewiesen wird		
XX	neu	12.7.2	c) Erfüllung eines strafrechtlichen Tatbestandes nach den §§ 122, 123 und 124 StGB (Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses, Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses, Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses zugunsten des Auslandes) sowie § 11 und § 12 UWG (Verletzung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, Missbrauch anvertrauter Vorlagen);	Sowieso Maßnahme - Antikorruption Keine kalkulatorischen Auswirkungen - sofern keine Korruption nachgewiesen wird		
XX	neu	12.7.2	an welcher der AN, dessen Organe, Vertreter oder sonstige für den AN tätige Personen unabhängig von der Beteiligungsform (unmittelbare Täterschaft, Bestimmungs- und Beitragstäterschaft) beteiligt waren oder sind, eine vom Eintritt und Nachweis eines Schadens unabhängige, verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in der Höhe von (1) 15 % im Falle des Punktes a); (2) Im Falle der Punkte b) und c) 15 % soweit die Verfehlung durch einen Geschäftsführer, Vorstand oder sonstige vertretungsbefugte Organe des AN begangen wurde; 10 % soweit die Verfehlung durch einen Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten begangen wurde; 5 % soweit die Verfehlung durch andere Mitarbeiter, Subunternehmer des AN oder sonstige für den AN tätige Personen begangen wurde, mindestens jedoch Euro 10.000, des Nettoauftragswertes (inklusive des Nettowerts aller Zusatz- und Nachtragsaufträge) zu bezahlen.	Sowieso Maßnahme - Antikorruption Keine kalkulatorischen Auswirkungen - sofern keine Korruption nachgewiesen wird		

B 2110		AVB Wiener Stadtwerke - Ausgabe 29.02.2016		
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
XX	neu	12.7.3	Der AG ist berechtigt, einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden geltend zu machen. Der AN haftet für jeden derartigen darüber hinausgehenden Schaden, soweit er nicht nachweisen kann, dass er diesen Schaden weder verschuldet, noch sonst zu vertreten hat.	Sowieso Maßnahme - Antikorruption Keine kalkulatorischen Auswirkungen
XX	neu	12.7.4	Die Pflicht zur Zahlung der Vertragsstrafe und zum Ersatz des weiteren Schadens gilt auch dann, wenn der Vertrag gekündigt wird, bereits aus welchen Gründen immer beendet worden oder bereits erfüllt ist. Das Recht des AG, vom Vertrag infolge der wettbewerbswidrigen Abrede oder Handlung zurückzutreten, so insbesondere gemäß 5.8, bleibt durch die Geltendmachung der Vertragsstrafe und eines allfälligen weiteren Schadens unberührt. Die Vertragsstrafe und ein etwaiger Schadenersatz sind binnen 14 Tagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung des AG zur Zahlung fällig.	Sowieso Maßnahme - Antikorruption Keine kalkulatorischen Auswirkungen
XX	neu	12.7.5	Wird einer der Tatbestände des Punktes 12.7.2 erfüllt, ist der AG zum Rücktritt vom Vertrag gemäß 5.8. berechtigt.	Sowieso Maßnahme - Antikorruption Keine kalkulatorischen Auswirkungen
XX	neu	12.7.6	Eine Vertragsstrafe nach Punkt 12.7.2 entfällt, soweit einer der Tatbestände des Punktes 12.7.2 durch einen Subunternehmer des AN begangen, die Auswahl dieses Subunternehmens durch den AG zwingend vorgeschrieben wurde und der AN bzw. bei ihm beschäftigte Mitarbeiter, Vorstände, Geschäftsführer, sonstige vertretungsbefugte Organe des AN oder sonst von ihm eingeschaltete Dritte nicht selbst an der Erfüllung der in Punkt 12.7.2. aufgezählten Tatbestände beteiligt sind.	Sowieso Maßnahme - Antikorruption Keine kalkulatorischen Auswirkungen
XX	neu	12.7.7	Der AN verpflichtet sich, bei der Abwehr und der Aufklärung von Verdachtsfällen mitzuwirken und mit dem AG zu kooperieren.	Sowieso Maßnahme - Antikorruption Keine kalkulatorischen Auswirkungen
XX	neu	12.7.8	Erlangt der AN Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht auf Erfüllung eines Tatbestandes des Punktes 12.7.2 begründen, hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen und, sofern eine solche Verfehlung in der Sphäre des AN liegen kann, den Sachverhalt umgehend aufzuklären. Bestätigt sich der Verdacht, ist der AN verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Verfehlung unverzüglich abzustellen, und – soweit nicht bereits erfolgt – zukünftige Verfehlungen nachhaltig zu vermeiden. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich und schriftlich über den Verlauf und das Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung, sowie über die gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen zu informieren.	Sowieso Maßnahme - Antikorruption Keine kalkulatorischen Auswirkungen
XX	neu	13	Sonstige Bestimmungen	Überschrift
XX	neu	13.1	Datenschutz und Geheimhaltung	Überschrift

B 2110		AVB Wiener Stadtwerke - Ausgabe 29.02.2016		
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
XX	neu	13.1	Bei allfälliger Verarbeitung personenbezogener Daten durch den AN ist ein gesonderter Datenverarbeitungsvertrag abzuschließen. Der AN hat über alle Umstände, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, insbesondere über Inhalt des Vertrages, Abwicklung der Leistung sowie Geschäftsgeheimnisse des AG außer mit Zustimmung des AG oder in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für Vorträge oder schriftliche Veröffentlichungen. Der AN haftet für Nachteile, die dem AG aus einem Verstoß gegen diese Bestimmungen erwachsen. Der AN stimmt widerruflich der Weitergabe der Vertragsdaten sowie aller erforderlichen Daten für die Beurteilung seiner Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zu konzerninternen Informationszwecken an die WIENER STADTWERKE Holding AG und an die Konzernunternehmen Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft der Wiener Stadtwerke Gesellschaft m.b.H., WIENCOM Werbeberatungs GmbH, WienIT EDV Dienstleistungsgesellschaft mbH, WienIT EDV Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co KG, WIENER STADTWERKE Vermögensverwaltung GmbH, Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen, WIENER LINIEN GmbH, WIENER LINIEN GmbH & Co KG, WIEN ENERGIE GmbH, WIENER NETZE GmbH, WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG, ENERGIECOMFORT Energie- und Gebäudemanagement GmbH, B&F WIEN – Bestattung und Friedhöfe GmbH, pax diebestattung GmbH, FRIEDHÖFE WIEN GmbH, KREMATORIUM WIEN GmbH, Tierfriedhof Wien GmbH, Druckerei Lischkar & Co. Gesellschaft m.b.H., Wiener Tierkrematorium GmbH, BESTATTUNG WIEN GmbH, Sarglogistik Wien GmbH, BFW Gebäudemanagement und Vermittlung GmbH, BFW	Datenverarbeitungsvertrag Keine Beurteilung möglich, da Vertrag nicht greifbar. Vorbehaltlich Kosten auf Regie bei übermäßigem Zeitaufwand
XX	neu	13.2	Vertragsanfechtung	Überschrift
XX	neu	13.2	Der AN und der AG verzichten auf das Recht, den abgeschlossenen Vertrag aus dem Titel des Irrtums, der Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis) oder des Wegfalls der Geschäftsgrundlage anzufechten. Dies gilt auch für das Recht der Vertragsanpassung aufgrund eines Irrtums.	Keine Vertragsanfechtung zufolge Irrtum Nicht kalkulierbar
XX	neu	13.3	Aufrechnung und Abtretung von Forderungen	Überschrift
XX	neu	13.3	Der AN ist nicht berechtigt, mit allfällig ihm gegen den AG zustehenden Forderungen gegen Forderungen des AG aufzurechnen. Sofern im Einzelnen nicht anders vereinbart, ist der AN nicht berechtigt, allfällige Ansprüche aus dem Vertrag an Dritte abzutreten, es sei denn, der AN würde durch die Nichtabtretung gröblich benachteiligt (§ 1396a ABGB). Im Fall der Forderungsabtretung an einen Dritten (Factoring) ist der AN verpflichtet, den AG davon unverzüglich und schriftlich zu benachrichtigen. Bis zur nachweislich erfolgten Benachrichtigung erfolgen sämtliche Zahlungen des AG an den AN mit schuldbefreiender Wirkung.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
XX	neu	13.4	Schutzrechte	Überschrift
XX	neu	13.4	Der AN übernimmt die Gewähr dafür, dass durch die von ihm herzustellenden Leistungen keine gesetzlich geschützten Rechte dritter Personen, insbesondere keine Patentrechte, verletzt werden. Etwaige auf Lieferungsgegenständen ruhende Lizenzgebühren trägt der AN.	Prüfung der ihm übertragenen Leistungen. Teile Schutzrechte (Servitute, Dienstbarkeiten etc.) bleiben Bauherrnaufgabe Nicht kalkulierbar
XX	neu	13.4	Der AN hat den AG gegen Ansprüche, die Inhaber von Schutzrechten wegen Verletzung ihrer Rechte stellen, schad- und klaglos zu halten.	Prüfung der ihm übertragenen Leistungen. Teile Schutzrechte (Servitute, Dienstbarkeiten etc.) bleiben Bauherrnaufgabe Nicht kalkulierbar
XX	neu	13.5	Unklarheitenregel	Überschrift
XX	neu	13.5	Für den Fall von Unklarheiten oder Widersprüchen von Vertragsbestandteilen derselben Stufe gelangt die für den AG vorteilhaftere Bestimmung zur Anwendung.	Bei Widersprüchen gilt die AG bevorzugte Darstellung Nicht kalkulierbar
XX	neu	13.6	Anzuwendendes Recht	Überschrift

B 2110		AVB Wiener Stadtwerke - Ausgabe 29.02.2016		
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
XX	neu	13.6	Für sämtliche Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Sitz des AG vereinbart. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen betreffend Verträge über den internationalen Warenverkauf gilt nicht.	Vertragliche Regelung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
XX	neu	13.7	Salvatorische Klausel	Überschrift
XX	neu	13.7	Die Unwirksamkeit einzelner Teile dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Wiener Stadtwerke für Bauleistungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten jene gesetzlichen Bestimmungen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen.	Vertragliche Regelung In der Regel keine kalkulatorischen Auswirkungen

Anlage 3

WD 314

Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Bauleistungen (Ausgabe vom 01.03.2016)

Die vorliegenden Vertragsbestimmungen bauen auf die ÖNORM B 2110 (Stand: 12.03.2013) auf.

Abgerufen am 27.12.2016 unter:

<https://www.wien.gv.at/wirtschaft/auftraggeber-stadt/vertragsbestimmungen/>

Legende:

	Nicht kalkulierbar
	Kalkulatorische Auswirkungen
	Geringe kalkulatorische Auswirkungen bzw. kalkulatorische Auswirkungen im Einzelfall
	Keine kalkulatorischen Auswirkungen
	Behandlung in Diplomarbeit

X Abweichung zur ÖNORM B 2110 (Stand: 15.03.2013)

neu Neuer Punkt ohne Bezug zur ÖNORM B 2110

gilt nicht Punkt aus der ÖNORM B 2110 gilt in der vorliegenden Vertragsbestimmung nicht

Anmerkungen:

Die Beurteilung auf die Auswirkungen in der Kalkulation erfolgte nach eigenem Ermessen des Autors bzw. unter Zuhilfenahme von Fachleuten. Durch den Umstand, dass diese Vertragsbestimmungen ohne Projektbezug untersucht werden, kann im Einzelfall eine andere Bedeutung, als vom Autor gewählt, zukommen.

Bestimmungen der ÖNORM B 2110, die auch in den vorliegenden Vertragsbestimmungen gültig sind, werden nicht dargestellt.

Spaltenerläuterung (von links nach rechts):

[1] - Abs.: Bezug zum Abschnitt der ÖNORM B 2110 bzw. XX für normativ nicht erfasste sonstige Bestimmungen

[2] - Abw.: Abweichung gemäß Legende & Darstellung, ob diese Abweichung in der vorliegenden Arbeit abgehandelt wird

[3] - Abschnitt: Kapitelbezeichnung der vorliegenden Vertragsbestimmungen

[4] - Abweichung: Textliche Abweichung der Vertragsbestimmung

[5] - Erläuterung: Erläuterung der Abweichung bzw. Ausblick auf deren Kalkulation

B 2110		AVB Stadt Wien - Ausgabe: 01.03.2016		
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
5.1.1	X	gilt nicht	Es gelten die Begriffe gemäß Abschnitt 3.	Wurde in den Vorbemerkungen erläutert - keine Abweichung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
5.1.1	X	1.1.1	Mit Vereinbarung dieser Vertragsbestimmungen gelten auch:	Vertragliche Regelung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
5.1.3	neu	1.1.3	Vereinbarungen, die in Protokollen von etwaig durchgeführten Verhandlungen festgehalten sind;	Angestrebtes Verhandlungsverfahren Keine kalkulatorischen Auswirkungen - muss im Bedarfsfall separat betrachtet werden
5.1.3	neu	1.1.3	die Bestimmungen des Formblattes „Angebot“ (MD BD-SR 75) oder des in den Ausschreibungsunterlagen der vergebenden Stelle vorgegebenen vergleichbaren Angebotshauptteiles;	Eigenes Formblatt Keine kalkulatorischen Auswirkungen
5.1.3	X	1.1.3	diese Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Bauleistungen;	Ansiedelung der AVB gem. ÖNORM B 2110 Keine kalkulatorischen Auswirkungen
5.1.3	neu	1.1.3	Weder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (in der Folge „AN“) noch branchenübliche Geschäftsbedingungen werden ohne ausdrückliche Vereinbarung Vertragsinhalt.	Die AVB des AN werden nicht Vertragsbestandteil Keine kalkulatorischen Auswirkungen
5.2.1	X	1.2.1	Dem Auftraggeber (in der Folge „AG“) ist/sind spätestens bei Vertragsabschluss ein oder auch mehrere in allen Angelegenheiten der Vertragsabwicklung bevollmächtigte(r) An-sprechpartner bekannt zu geben. Sofern diese nur gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind, ist dies dem AG ebenfalls nachweislich bekannt zu geben.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
5.2.1	neu	1.2.1	Weiters sind auch Beschränkungen der Vertretungsbefugnis eines benannten Ansprechpartners dem AG nachweislich mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung über eine Beschränkung, wird eine volle Vertretungsbefugnis für den AN angenommen.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
5.2.1	neu	1.2.1	Die namhaft gemachte Person hat fachkundig, der Vertragsprache mächtig und kurzfristig erreichbar zu sein. Bei vorübergehender Verhinderung der namhaft gemachten Person muss ein fachkundiger geeigneter Vertreter zur Verfügung stehen. Sollte der AN einen anderen Ansprechpartner benennen wollen, ist dies dem AG nachweislich bekannt zu geben. Auch der AG wird einen Ansprechpartner bekanntgeben. Die Abgabe von die Stadt Wien bindenden Erklärungen kommt lediglich dem jeweiligen Dienststellenleiter bzw. dem von ihm bevollmächtigten Vertreter zu.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
5.2.2	X	1.2.2	Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft (in der Folge „ARGE“) haften für die ordnungsgemäße Auftrags Erfüllung und auch für jede weitere Verpflichtung aus dem Vertrag solidarisch.	Anpassung im Text keine Änderung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
5.2.2	X	1.2.2	Sofern ein an der ARGE beteiligtes Unternehmen - aus welchem Rechtsgrund auch immer - nicht mehr für die aus diesem Vertragsverhältnis resultierenden Ansprüche des AG herangezogen werden kann, sind die anderen Partner der ARGE weiterhin zur Vertragstreue verpflichtet. Das Rücktrittsrecht gemäß 1.7 bleibt davon unbeschadet.	Anpassung im Text - keine Änderung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
5.2.3	X	1.2.3	Jede Änderung der Geschäftsbezeichnung bzw. des Firmenwortlautes, der für die Vertragsabwicklung verantwortlichen Vertreter gemäß 1.2.1 sowie die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz, eines Insolvenzverfahrens oder die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens sind dem AG unverzüglich mitzuteilen. Ebenso sind dem AG Veränderungen der Befugnis mitzuteilen, sofern sie die konkrete Leistungserbringung betreffen (Bezug zum Leistungsgegenstand).	Anpassung im Text - keine Änderung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
5.2.3	neu	1.2.3	Diese vorgenannten Mitteilungspflichten sind auch bei wesentlichen Veränderungen, die bei Subunternehmern eintreten, einzuhalten. Eine solche Mitteilung gilt nicht als Nennung von Subunternehmern.	Organisatorische Maßnahme - keine Auswirkungen Keine kalkulatorischen Auswirkungen
5.5.1	X	1.4.1	Sind für die Ausführung der Leistung weitere Unterlagen erforderlich, die nicht vom AN beizustellen sind, sind diese rechtzeitig beim AG anzufordern. Erfolgt die Anforderung dieser Unterlagen nicht rechtzeitig, hat sich der AN etwaige Verzögerungen der Vertragserfüllung zurechnen zu lassen.	Organisatorische Maßnahme - Aufstellen von Unterlagenkatalog Keine kalkulatorischen Auswirkungen - allenfalls personelle Kosten

B 2110		AVB Stadt Wien - Ausgabe: 01.03.2016		
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
5.6.2	X	1.5.2	Unterlagen, die der AN im Zusammenhang mit der Ausführung und Abrechnung seiner Leistung zu beschaffen hat, wie Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen u. dgl. gehen – unbeschadet von Urheberrechten – mit ihrer Übergabe in das Eigentum des AG über. Verlangt ein Vertragspartner, dass ihm bestimmte Unterlagen zurückgestellt werden, hat er dies spätestens bei ihrer Übergabe bekannt zu geben und die Unterlagen entsprechend zu bezeichnen. Die Kosten für die Rückstellung trägt der AN. Der AG ist berechtigt, für den Dienstgebrauch und die interne Dokumentation Kopien der rückzu-stellenden Unterlagen anzufertigen.	Branchenübliche Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen - allenfalls Betrachtung von Nebenkosten
5.7	X	1.6	Die geführten Dokumentationen und Aufzeichnungen in den Bautagesberichten und im Baubuch bewirken keine Vertragsänderung.	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
5.8.1	X	1.7.1	Bei Vorliegen von wichtigen Gründen, die eine Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen, haben die Vertragspartner das Recht des Rücktrittes vom Vertrag. Solche wichtigen Gründe sind insbesondere:	Textliche Anpassung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
5.8.1	X	1.7.1	4) wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offen-sichtlich unmöglich machen, soweit der andere Vertragspartner diese zu vertreten hat; Umstände im Sinne dieser Bestimmungen, welche der AG zu vertreten hätte, liegen bei gelegentlichen Arbeitsstörungen infolge Fehlens von beizustellenden Materialien sowie bei allen Arbeitsstörungen und -erschwerungen, die auf Witterungsverhältnisse, Änderungen des Entwurfes oder des Arbeitsprogramms, Arbeiten anderer Verwaltungen oder Erfordernisse des Verkehrs zurückzuführen sind, nicht vor;	Präzisierung - muss im Einzelfall berücksichtigt werden - liegt nicht im Interesse des AN, vom Vertrag zurückzutreten - Mehrkosten müssen von AG abgegolten werden Keine kalkulatorischen Auswirkungen
5.8.1	neu	1.7.1	7) wenn ein Subunternehmer ohne Zustimmung des AG eingesetzt wird.	Organisatorische Maßnahme - Subunternehmer sind zu nennen Keine kalkulatorischen Auswirkungen
5.8.1	X	1.7.1	Die Berechtigung zum Rücktritt erlischt - ausgenommen in den Fällen der Ziffer 6) - 30 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der andere Vertragspartner vom Vorliegen der zum Rücktritt berechtigenden Tatsachen Kenntnis erhalten hat.	Textliche Anpassungen Keine kalkulatorischen Auswirkungen
5.8.1	neu	1.7.1	Der AG ist überdies berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der AN die ihm in diesen Vertragsbestimmungen auferlegten Verpflichtungen betreffend das Verbot der ausbeuterischen Kinderarbeit nicht einhält.	Sowieso Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
5.9.2	X	gilt nicht	Schlichtungsverfahren	Ordentlicher Gerichtsverlauf bei Streit Kalkulation von Prozesskosten über Risikomanagement
5.9.2	X	gilt nicht	Im Sinne einer Streitverhinderung ist vor einer Streiteinlassung ein Schlichtungsverfahren anzustreben (z. B. Schlichtungsverfahren gemäß ONR 22113).	Ordentlicher Gerichtsverlauf bei Streit Kalkulation von Prozesskosten über Risikomanagement
5.9.3	X	gilt nicht	Schiedsgericht	Ordentlicher Gerichtsverlauf bei Streit Kalkulation von Prozesskosten über Risikomanagement
5.9.3	X	gilt nicht	Sofern sich die Vertragspartner zur Beilegung von Streitigkeiten auf ein Schiedsgericht einigen, gelten die einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozessordnung (z. B. ON-Bauschiedsgericht gemäß ONR 22110 und ONR 22112).	Ordentlicher Gerichtsverlauf bei Streit Kalkulation von Prozesskosten über Risikomanagement
6.1.1	X	2.1.1	Mit der Ausführung der Leistung darf erst nach schriftlicher Beauftragung begonnen werden. Die Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit rechtzeitig zu beginnen und so auszuführen, dass sie zum vereinbarten Termin beendet werden kann. Zwischentermine sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.	Sowieso Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.1.1	neu	2.1.1	Der AN hat den vereinbarten Erfolg (bedungenes Werk, Leistungsumfang) unter Bedachtnahme auf die wöchentliche Normalarbeitszeit zu erreichen. Arbeitszeiten über die wöchentliche Normalarbeitszeit hinaus sowie Nacht-, Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeiten, ferner Arbeiten im Mehrschichtbetrieb, bedürfen der Zustimmung des AG. Bei Durchführung von Vorbereitungs-, Abschluss- und Sicherungsarbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit ist eine zeitgerechte Anmeldung beim AG erforderlich. Durch diese Zustimmung bzw. diese Anmeldung werden die sonstigen erforderlichen Genehmigungen, z.B. nach arbeitsrechtlichen oder arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen, nicht ersetzt.	Sowieso Maßnahme - erhöhter Koordinationsaufwand bzw. Einmeldungen beim AG Keine kalkulatorischen Auswirkungen - allenfalls personelle Berücksichtigung

B 2110		AVB Stadt Wien - Ausgabe: 01.03.2016		
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
6.2.1.1	neu	2.2.1.1	Der AN hat bei der Erbringung der Leistung sicherzustellen, dass sämtliche Produkte und Leistungen ohne ausbeuterische Kinderarbeit (im Sinne des Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, kundgemacht im BGBl. III Nr. 41/2002) hergestellt und verarbeitet werden. Weiters hat er sicherzustellen, dass auch seine Lieferanten und Subunternehmer dies einhalten. Auf Verlangen des AG hat der AN sowohl Nachweise über die Einhaltung dieser Verpflichtungen als auch die vertragliche Überbindung dieser Verpflichtungen auf seine Lieferanten und Subunternehmer vorzulegen.	Sowieso Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.1.1	neu	2.2.1.1	Der AG geht bis zum Vorliegen konkreter gegenteiliger Informationen davon aus, dass eine ausbeuterische Kinderarbeit nicht vorliegt, wenn der Unternehmer in einem Staat ansässig ist, der das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organisation - ILO) oder die UN-Kinderrechtskonvention oder vergleichbare Abkommen ratifiziert hat.	Sowieso Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.2	X	2.2.2	Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig. Ausgenommen hiervon ist die Weitergabe an verbundene Unternehmen. Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist nur insoweit zulässig, als in der Ausschreibung keine gegenteiligen Festlegungen getroffen wurden und der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Eignung besitzt.	Sowieso Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.2	X	2.2.2	Der AN hat jene Teile der Leistung, die von Subunternehmern ausgeführt werden sollen, sowie diese ausführenden Subunternehmer dem AG rechtzeitig bekannt zu geben. Ein Wechsel von Subunternehmern oder die Beauftragung von Subunternehmern, die nicht im Angebot genannt waren, ist eine Vertragsmodifikation und daher nur mit schriftlich einzuholender Zustimmung des AG zulässig. Der AN hat jeden beabsichtigten Wechsel und jeden Einsatz eines neuen Subunternehmers unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung des betreffenden Subunternehmers erforderlichen Nachweise dem AG rechtzeitig bekannt zu geben. Der AN hat dafür zu sorgen, dass diese Pflicht sämtlichen Unternehmern in der Subunternehmerkette vertraglich überbunden wird.	Subunternehmer müssen im Falle eines Wechsels dem AG zur Kenntnis gebracht werden. Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen - allenfalls Personalkosten und erhöhte Sorgfalt im Zuge der Anbotslegung - Subunternehmerauswahl ist in der Regel bei Anbotslegung noch nicht erfolgt.
6.2.2	neu	2.2.2	Werden die erforderlichen Nachweise nicht innerhalb einer vom AG zu bestimmenden Frist nachgereicht, kann die Zustimmung ohne weiteren Verbesserungsauftrag versagt werden. Der AG kann ihm bekannt gegebene Subunternehmer aus sachlichen Gründen ablehnen. Dies hat der AG dem AN rechtzeitig bekannt zu geben. Sachliche Gründe sind neben dem Nichtvorliegen der Eignung insbesondere jene, die den AG zum Rücktritt berechtigen, sowie jene, die in den für den Vertrag relevanten Unterlagen festgelegt sind. Der AG ist berechtigt, die Zustimmung aus sachlichen Gründen nachträglich zu widerrufen, insbesondere wenn die Zustimmung durch Ablauf der Zustimmungsfrist zustande gekommen ist. Für den dem AG mit der Prüfung eines nicht im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers entstehende Aufwand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 400,- Euro vereinbart und bei der Abrechnung vom Nettobetrag in Abzug gebracht.	Für nachträglich nominierte Subunternehmer werden pauschal 400 € von der Rechnung in Abzug gebracht für AG-seitige Leistungen. Prüfen Subunternehmer Kalkulation der 400 €/Subunternehmer auf die Anzahl der Gewerke, falls diese noch nicht feststehen.

B 2110		AVB Stadt Wien - Ausgabe: 01.03.2016		
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
6.2.2	neu	2.2.2	<p>Der Einsatz eines Subunternehmers ohne Zustimmung berechtigt den AG zur Forderung einer Konventionalstrafe gemäß Punkt 8.8. Bei Heranziehung von Subunternehmern durch den AN wird zwischen dem AG und den Subunternehmern kein Werkvertrag begründet. Der AN haftet dem AG für die von Subunternehmern ausgeführten Leistungen. Ebenso ist für die Einhaltung sämtlicher Ausführungstermine der AN verantwortlich. Der AG erteilt daher Anordnungen ausschließlich dem AN. Jegliche Streitigkeiten, die sich aus dem Heranziehen von Subunternehmern ergeben, berühren ausschließlich den AN.</p> <p>Aus der sachlich begründeten Ablehnung von Subunternehmern entsteht für den AN kein Anspruch auf Schadenersatz oder das Recht auf Rücktritt vom Vertrag.</p> <p>Für Arbeitskräfteüberlasser gelten die gleichen Voraussetzungen und vertraglichen Bestimmungen wie für Subunternehmer. Verbundene Unternehmen, die für die Auftrags Erfüllung vorgesehen sind, gelten als Subunternehmer.</p>	<p>Sowieso Bestimmung</p> <p>Keine kalkulatorischen Auswirkungen. Pkt. 8.8 wird später behandelt.</p>
6.2.7.2	neu	2.2.7.2	<p>Bei gleichzeitiger Führung eines Baubuches und von Bautagesberichten gelten bei Widersprüchen die Eintragungen im Baubuch.</p>	<p>Das AG-seitig geführte Baubuch geht den Bautagesberichten vor.</p> <p>Keine Auswirkungen, sofern Baubuch korrekt geführt wird.</p>
6.2.8.1	neu	2.2.8.1	<p>Ist für die Durchführung der Leistung die Inanspruchnahme von öffentlichem Gut erforderlich, hat die Erwirkung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z. B. Gebrauchserlaubnis) und die Begleichung der entsprechenden Abgaben (einmalig und laufend) durch den AN ohne gesonderte Vergütung zu erfolgen, sofern im Vertrag hierüber nicht ausdrücklich andere Festlegungen getroffen wurden.</p> <p>Verkehrsbeschränkungen sind zeitlich und räumlich auf ein Mindestmaß einzuschränken.</p>	<p>Genehmigungen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind, sind durch den AN einzuholen.</p> <p>Keine kalkulatorischen Auswirkungen</p>
6.2.8.1	neu	2.2.8.1	<p>Für die Reinhaltung sind die einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der geltenden Fassung, des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der geltenden Fassung, des Wiener Abfallwirtschaftsgesetzes - Wr. AWG, LGBl. für Wien Nr. 13/1994 in der geltenden Fassung, der Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend die Reinhaltung von nicht öffentlich zugänglichen Gebäuden, Höfen und Grundstücken (Reinhalteverordnung 2008), Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 5/2008 in der geltenden Fassung, und der Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend Maßnahmen zur Vermeidung unnötiger Staubentwicklung, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 52/1987 in der geltenden Fassung, maßgeblich. Die aus solchen Maßnahmen entstehenden Kosten werden nicht gesondert vergütet.</p>	<p>Sowieso Maßnahme</p> <p>Keine kalkulatorischen Auswirkungen</p>
6.2.8.2.2	neu	2.2.8.2.2	<p>Bei Arbeiten in öffentlichen Verkehrs- und Erholungsflächen hat sich der AN vor Baubeginn bei den Rechtsträgern der in öffentlichen Verkehrs- und Erholungsflächen verlegten Einbauten über deren Lage zu informieren. Der AN hat bei der Ausführung der Arbeiten für die Sicherung der Einbauten zu sorgen und den von den Rechtsträgern der Einbauten erteilten Auflagen zu entsprechen. Der AN haftet für die schuldhaft Beschädigung von Einbauten.</p>	<p>Präzisierung - Sowieso Bestimmung</p> <p>Keine kalkulatorischen Maßnahmen - allenfalls Personalkosten</p>
6.2.8.7	neu	2.2.8.7	<p>Die Einhaltung der Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die Trennung von bei Bautätigkeiten anfallenden Materialien, BGBl. Nr. 259/ 1991 in der geltenden Fassung (Baurestmassentrennverordnung), wird dem AN auferlegt. Sämtliche Kosten, die bei der ordnungsgemäßen Trennung und Entsorgung sowie bei der Anwendung der Internet-Applikation „Recycling-Börse-Bau“ entstehen, sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen. Es gilt ein Abbruch in Form eines verwertungsorientierten Rückbaues im Sinne der ÖNORM B 2251 als vereinbart. Dem AG ist über den Verbleib der Baurestmassen ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Aushubmaterial und Baurestmassen sind, sofern brauchbar, in ausreichender Menge vorhanden und wirtschaftlich vertretbar, einer Wiederverwertung zuzuführen.</p>	<p>Sowieso Bestimmung</p> <p>Keine kalkulatorischen Auswirkungen</p>

B 2110		AVB Stadt Wien - Ausgabe: 01.03.2016		
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
6.2.8.10.6	neu	2.2.8.10.6	Bei Meinungsverschiedenheiten über die Eigenschaften von Materialien oder Leistungsteilen, für die allgemein gültige Prüfverfahren bestehen, oder bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuverlässigkeit der bei der Prüfung angewendeten Maschinen und des Prüfverfahrens gilt die Versuchs- und Forschungsanstalt der Stadt Wien für die materialtechnische Untersuchung als vereinbart, soweit deren Einrichtungen für den Prüffall ausreichen. Das Ergebnis solcher Prüfungen gilt als anerkannt. Die Kosten trägt der unterliegende Teil.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen - allenfalls Berücksichtigung im Risikomanagement
6.3.1.1	neu	2.3.1.1	Die Preisumrechnung ist vom AN unter Beifügung der erforderlichen Nachweise über das Ausmaß der Veränderung von Preisumrechnungsgrundlagen im Zuge der Abrechnung der Leistung geltend zu machen. Sofern eine Preisumrechnung für den Preisanteil „Sonstiges“ unter Verwendung eines objektbezogenen Warenkorbes vereinbart ist, gestattet der AN bereits vorweg dem AG das Recht auf Einsicht in alle für die Preisänderungen relevanten Unterlagen (z. B. Angebote von Subunternehmern, Kalkulationsunterlagen, Rechnungen) sowie die dazugehörigen Vereinbarungen. Werden Materiallieferungen nach Aufwand und über Rechnungsnachweis vergütet, erfolgt für diese Positionen keine Preisumrechnung. Die Durchführung der Preisumrechnung bzw. die Berechnung des Schwellenwertes für den Preisanteil „Sonstiges“ sind ohne Berücksichtigung dieser Positionen vorzunehmen. Sind in den Ausschreibungsunterlagen keine Grundlagen für die Preisumrechnung angeführt, gilt: Die Preisumrechnung des Preisanteiles „Lohn“ für die Arbeitskategorie Baugewerbe und Bauindustrie bzw. für die anderen Arbeitskategorien erfolgt nach den Bekanntgaben der Un-abhängigen Schiedskommission beim Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend für Kostenerhöhungen auf dem Lohnsektor aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss für Aufträge, die unter die Preisumrechnung der ÖNORM B 2111 fallen. Für den Preisanteil „Sonstiges“ erfolgt die Preisumrechnung nach einem sachlich zutreffenden Index für „Sonstiges“ der Baukostenveränderungen des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend.	Ausgewogene Regelung - Definition über Umrechnung veränderlicher Preise Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.5.3.1	neu	2.5.3.1	Die Vertragsstrafe ist lediglich ein Mindestersatz und besteht zusätzlich zum Erfüllungsanspruch des AG.	Sowieso Regelung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.5.3.1	neu	2.5.3.1	Wird eine Änderung der Leistungsfrist vereinbart, so gilt eine für den ursprünglichen Termin vereinbarte Vertragsstrafe für den neuen Termin. Der neue Termin ist aus Beweisgründen schriftlich festzuhalten.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
7.2.1	X	3.2.1	Hat der AG in der Ausschreibung jene Umstände, die für die Ausführung der Leistung und damit für die Erstellung des Angebotes von Bedeutung sind, sowie besondere Erschwernisse oder Erleichterungen, z. B. Baugrundverhältnisse, verkehrsbedingte Arbeitsbehinderungen, Terminfestlegungen, fallweise Unterbrechung von Leistungen, insbesondere auch während des Winters, Lagerungsmöglichkeiten, Wasser-, Strom- und Gasanschlüsse, nicht angeführt und jene Auflagen, die sich auf Grund von behördlichen Bescheiden (z. B. baurechtliche, wasserrechtliche, naturschutzrechtliche Bescheide) ergeben, nicht bekannt gegeben, so geht dies zu seinen Lasten. Die Prüf- und Warnpflicht des AN gemäß 2.2.4 bleibt davon unberührt.	Alle Unterlagen, die nicht der Ausschreibung beiliegen und somit nicht Vertragsbestandteil wurden, gehen zu Lasten des AG und durch den AN können Mehrkosten geltend gemacht werden. Daraus folgt für den AN eine Anpassung diverser Risikopositionen für Unvorhergesehenes. Allfällige Anpassung des Risikos zugunsten des AN (siehe Pkt. 4.2.1.3)
7.2.2	neu	3.2.2	Hat der AN die örtlichen Gegebenheiten nicht besichtigt und diese in seinem Angebot nicht berücksichtigt, so gehen die diesbezüglichen Versäumnisse zu seinen Lasten.	Der AN verpflichtet sich, die örtlichen Gegebenheiten zu besichtigen. Empfehlung genaue Fotodokumentation der örtlichen Gegebenheiten vor Bauausführung - Beweislast Allenfalls ersichtliche Erschwernisse sind durch den AN im Angebot zu berücksichtigen. In eigener Position bzw. Baureifmachung. Vorrangig gilt Leistungsbeschreibung (siehe Pkt. 4.2.1.4)
7.3.1	X	3.3.1	Ordnet der AG eine Leistungsänderung an, ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes vor Ausführung der Leistung dem Grunde nach nachweislich anzumelden.	Organisatorische Maßnahme - Änderungen aufgrund AG-Weisungen sind vom AN immer anzumelden Keine kalkulatorischen Auswirkungen
7.4.1	X	3.4.1	2) Der AN hat eine Mehr- oder Minderkostenforderung - MKF (Zusatzangebot) in prüffähiger Form vorgelegt. Dabei ist zu beachten:	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen

B 2110		AVB Stadt Wien - Ausgabe: 01.03.2016		
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
7.4.2	neu	3.4.2	Bei Überschreitung der vertraglich festgelegten Leistungsfrist, die der AN nicht zu vertreten hat, werden von den zeitgebundenen Gemein- und Gerätekosten der Baustelle für die Zeit der Überschreitung im Rahmen der vorgelegten Aufgliederung nur jene vergütet, die dem tatsächlich geleisteten Umfang und dem angebotenen Preis je Zeiteinheit entsprechen. Bei Überschreitung der vertraglich festgelegten Leistungsfrist, die der AN zu vertreten hat, erfolgt keine Vergütung der zeitgebundenen Gemein- und Gerätekosten der Baustelle für die Zeit der Überschreitung. Bei erheblich ungenügendem Baufortschritt im jeweiligen Abrechnungszeitraum (Legung der Abschlagsrechnung) ist der AG berechtigt, die Vergütung der zeitgebundenen Gemein- und Gerätekosten der Baustelle entsprechend der erbrachten Leistung in der Abschlagsrechnung abzumindern und erst zum Zeitpunkt der Erfüllung der Leistung auszubezahlen.	Vergütung der tatsächlich anfallenden Baustellengemeinkosten. Dementsprechende Aufschlüsselung der Kosten im Vorhinein ist erforderlich. Sehr ausgewogene Regelung Keine Auswirkungen auf die Kalkulation, da Kosten im Vorhinein den Leistungsstand widerspiegeln und im Falle der Bauzeitverlängerung angepasst werden. Im eigenen Verschuldensfall muss eine Risikobetrachtung durchgeführt werden.
7.4.5	X	3.4.5	Erwächst dem AN, bei Unterschreitung der Auftragssumme um mehr als 5 %, durch Minderung oder Entfall von Teilen einer Leistung ein Nachteil, der nicht durch neue Einheitspreise oder durch andere Entgelte abgedeckt ist, hat der AG diesen Nachteil abzugelten, nicht aber den im Gesamtzuschlag kalkulierten Gewinn, nicht den entgangenen Gewinn und nicht jenen Nachteil, der daraus entstanden ist, dass der AN nicht andere Aufträge übernehmen konnte.	Keine volle Genugtuung bei Auftragsveränderungen zu 5 % Risikomangement - Ressourcenplanung;
7.4.5	X	3.4.5	Die Kosten von projektbezogenen erbrachten Vorleistungen, die nicht anderweitig zu verwerten sind, sind jedenfalls (unabhängig von der 5%-Grenze) abzugelten. Die Kalkulation von Angeboten und die Kosten der Beteiligung an einem Vergabeverfahren sind keine Vorleistungen im Sinne dieser Bestimmung.	Präzisierung - Sowieso Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.2.1	neu	4.2.1	Stellt sich bei der Leistungserfüllung heraus, dass sich eine wesentliche Veränderung der Auftragssumme in Folge von Mengenänderungen ergeben wird, ist der AN verpflichtet, dies unverzüglich dem AG schriftlich bekannt zu geben.	Sowieso Bestimmung Erhöhter Aufwand Mängelverfolgung. Keine kalkulatorischen Auswirkungen - allenfalls erhöhte Personalkosten
8.2.3.3	X	4.2.3.3	Aufmaße, die aus triftigen Gründen nur von einem der beiden Vertragspartner festgestellt wurden, sind dem anderen ehestens schriftlich mitzuteilen.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.2.6.2	neu	4.2.6.2	Sofern keine eigenen Positionen vereinbart sind, erfolgt bei vom AG angeordneten Regieüberstunden die Vergütung wie folgt: Der vereinbarte Regiestundensatz für geleistete Überstunden wird bei Überstunden mit einem 50%-igen Zuschlag mit 1,33 und bei Überstunden mit einem 100%-igen Zuschlag mit 1,66 multipliziert. Der Einheitspreis bleibt unverändert. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die von dem AG aufgelegten Regiescheine bzw. Material- und/oder Gerätescheine (Drucksorten WD 29 und WD 30) zu verwenden. Diese Listen sind mindestens einmal wöchentlich dem AG zu übergeben. Bei Regiearbeiten für Schneeräumung, Eisaufhacken u. Ä. erfolgt die Verrechnung mit dem Regiepreis der vereinbarten niedrigsten Beschäftigungsgruppe.	Herkömmliche Kalkulation. Keine Berücksichtigung in der Angebotserstellung. Ausnahme eigene Position für Regiestunden Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.2.6.3.1	neu	4.2.6.3.1	Materialbeistellungen in Regie werden nur nach Feststellung der Preisangemessenheit vergütet. Rabatte sind an den AG weiterzugeben.	Sowieso Regelung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.2.6.3.2	neu	4.2.6.3.3	Transportleistungen	
8.2.6.3.2	neu	4.2.6.3.3	Transportleistungen für Regiearbeiten werden, soweit diese nicht vereinbart waren, gegen Kostennachweis, jedoch höchstens nach den Tarifsätzen für Transportleistungen der Magistratsabteilung 48, vergütet. Diese sind dem AN auf Anfrage bei der Magistratsabteilung 48 bzw. beim Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe zugänglich.	Kosten für Transportleistungen in Regie werden vergütet Vergleich von Tarifsätzen der MA48 zu den betriebsinternen Kostenansätzen. Allfälliger Mehraufwand über Umlagen weiterverrechnen.
8.3.1.2	X	4.3.1.2	Rechnungen sind in einer Form zu erstellen, die eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht. In den Rechnungen müssen der Name und die Anschrift des AG und des AN sowie der Zeitraum, über den sich die Leistungserbringung erstreckt, angegeben sein. Die Leistungen sind kurz zu bezeichnen und – ausgenommen bei Pauschalabrechnungen – in der Reihenfolge der Positionen des Leistungsverzeichnisses anzuführen. Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen (Mengenberechnungen, Abrechnungspläne, Preisumrechnungen, Zeichnungen, Lieferscheine, Stundennachweise, Leistungsberichte u. dgl.) sind beizulegen. Insbesondere sind die auf der Rechnung angeführten Beilagen anzuschließen.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen

B 2110		AVB Stadt Wien - Ausgabe: 01.03.2016		
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
8.3.1.3	X	4.3.1.3	In jeder Rechnung ist der betreffende Auftrag entsprechend den Vorgaben des AG zu bezeichnen (z. B. Geschäftszahl, Datum). In den Fällen, in denen eine Bestellnummer vom AG dem AN bekannt gegeben wurde, ist diese auf der Rechnung zu vermerken.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.3.1.4	neu	4.3.1.5	Der AN ist verpflichtet, Rechnungen direkt bei der vom AG bekannt gegebenen Stelle einzureichen. Der AN hat neben seiner UID-Nummer auch die IBAN (Internationale Bank-Kontonummer; International Bank Account Number) und den BIC (Bank Identifier Code) auf der Rechnung anzugeben. Die UID-Nummer der Stadt Wien lautet: ATU36801500.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.3.6.2	X	4.3.6.2	Schluss- und Teilschlussrechnungen sind spätestens 2 Monate nach der vertragsgemäßen Erbringung der Leistung vorzulegen, sofern im Vertrag keine andere Frist vereinbart wurde. Teilschluss- und Schlussrechnungen dürfen erst nach erfolgter Teilübernahme bzw. Übernahme der Leistung durch den AG gelegt werden.	Sowieso Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.3.7.1	neu	4.3.7.1	Wurde vom AG eine Bestellnummer mitgeteilt und diese vom AN auf der Rechnung nicht angeführt, ist der AG berechtigt, diese zur Verbesserung an den AN zurückzusenden.	Sowieso Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.3.7.1	neu	4.3.7.1	Die in diesem Punkt genannten Bestimmungen gelten auch für mangelhafte Regierechnungen.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.3.8	X	4.3.8	Unterlässt es der AN, innerhalb der sich aus 8.3.6.2 ergebenden Frist eine überprüfbare Schluss- oder Teilschlussrechnung vorzulegen und hält er eine ihm gestellte Nachfrist nicht ein, ist der AG berechtigt, selbst eine Abrechnung aufzustellen oder aufstellen zu lassen. Hierfür kann er eine angemessene Vergütung verlangen. Als Vergütung hat der AN die dem AG tatsächlich entstandenen Kosten, mindestens jedoch 1 % der Bruttorechnungssumme (ohne Abzüge, inklusive USt), zu leisten.	Vergütungsdefinition von 1 % der Rechnungssumme In der Regel keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.4	neu	4.4	Zahlungen des AG erfolgen stets unpräjudiziell im Hinblick auf Ansprüche, die sich aus dem mit der Zahlung abgegoltenen Leistungsteil ergeben. Zahlungen erfolgen auf das vom AN bekannt gegebene Konto, Barzahlungen an den AN werden nur ausnahmsweise und gegen Entrichtung der Bereitstellungsgebühr (0,5 % des Auszahlungsbetrages) geleistet. Bei Berechnung der Fristen nach 4.4.1 wird der Tag des Einlangens der Rechnung nicht mitgerechnet.	Sowieso Maßnahmen - bzw. werden nicht schlagend Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.4	neu	4.4	Der AN erklärt sich damit einverstanden, dass bei der Auszahlung von Rechnungsbeträgen, Deckungs- oder Haftungsrücklässen alle zu diesem Zeitpunkt gegen den AN bestehenden fälligen Forderungen der Stadt Wien, aus welchem Titel auch immer, aufgerechnet werden. Wurden zwecks Erreichung einer vorzeitigen Auszahlung des Deckungs- und Haftungsrücklasses Sicherheiten gestellt, so können diese ebenfalls zur Abdeckung der vorgenannten fälligen Forderungen der Stadt Wien verwendet werden.	Sowieso Maßnahmen Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.4	neu	4.4	Bei Überweisungen im Euro-Zahlungsverkehrsraum mit Angabe von BIC und IBAN erfolgt eine Spesenteilung zwischen AN und AG. Für alle davon abweichenden Zahlungen trägt der AN die Überweisungsspesen.	Spesenteilung Prüfung Zahlungsplan und Abschätzung Zahlungen und Berücksichtigung von Überweisungsspesen. Berücksichtigung untergeordnet
8.4	neu	4.4	Im Falle einer Zession durch den AN sind die Kosten der Vormerkung in der Höhe von 35,- Euro sowie 4,- Euro für jede zederte Überweisung zu berücksichtigen und demgemäß die zu zedierende Forderung um die genannten Beträge zu reduzieren. Die Einbehaltung von 4,- Euro pro Überweisung entfällt bei Vorliegen einer Globalzession.	Zessionsregelung. Für den Fall zu berücksichtigen Bei Bedarf berücksichtigen - sonst keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.4	neu	4.4	Der AG kann Vorauszahlungen unter der Voraussetzung, dass der AN ein diesbezügliches Ansuchen im Angebot gestellt hat und eine Sicherstellung in Form einer Bankgarantie beibringt, gewähren. Ein Rechtsanspruch auf Vorauszahlung besteht nicht. Im Falle der Gewährung einer Vorauszahlung sind ab dem Zeitpunkt ihrer Anweisung die Preise jener Leistung, für die die Vorauszahlung bestimmt ist, unveränderlich und ist zudem der AN verpflichtet, die Vorauszahlung bis zu deren Tilgung mit 5 % p.a. zu verzinsen. Der Zinsertrag ist halbjährlich dem AG abzuführen. Für rückständige Zinsen sind Zinseszinsen in der gleichen Höhe zu leisten.	Falls Anzahlung im Angebot erwünscht, dann Verzinsung berücksichtigen. Jedoch wird bei dieser Höhe eine Anzahlung (ausgenommen Vorfinanzierung kann nicht gewährleistet werden) nicht in Anspruch genommen werden. Bei Bedarf die Vorfinanzierungszinsen in Gesamtzuschlag berücksichtigen; ansonsten keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.4.1.1	X	4.4.1.1	Abschlagsrechnungen und Regierechnungen sind 30 Tage nach Eingang der Rechnung bei der vom AG bekannt gegebenen Stelle zur Zahlung fällig.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen

B 2110		AVB Stadt Wien - Ausgabe: 01.03.2016		
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
8.4.1.2	X	4.4.1.2	Sofern in den Ausschreibungsunterlagen nicht anderes festgelegt ist, gilt Folgendes: Die Zahlungsfrist für Schluss- oder Teilschlussrechnungen beträgt 60 Tage nach Eingang der Rechnung bei der vom AG bekannt gegebenen Stelle. Bei einer Auftragssumme bis 100.000,- Euro beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage.	Präzisierung / organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.4.1.5	neu	4.4.1.5	Weicht eine Zahlung vom Rechnungsbetrag ab, erhält der AN hierüber eine Mitteilung, wenn der ausbezahlte Betrag von dem in Rechnung gestellten Entgelt um mehr als 1,5 % des Rechnungsbetrages abweicht. Eine Mitteilung über Abweichungen unter 150,- Euro erfolgt nicht. Über Anfrage ist dem AN binnen angemessener Frist über die Gründe der Abweichung Auskunft zu geben.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.4.2	X	4.4.2	Die Annahme der Schlusszahlung auf Grund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein Vorbehalt in der Rechnung enthalten ist oder binnen 3 Monaten nach Erhalt der Zahlung schriftlich erhoben wird. Der Vorbehalt ist schriftlich zu begründen. Der Vorbehalt ist nur dann wirksam, wenn er schriftlich und begründet ist.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.4.3	neu	4.4.3	Die Überzahlung der Schlussrechnung ist von ihrem Eintritt an mit 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.7.1	X	gilt nicht	Die Rechte des AN auf Sicherstellung gemäß § 1170b ABGB bleiben davon unbenommen.	Gilt sowieso gem. ABGB - nicht dispositiv; jedoch wird der AN in der Regel nicht Gebrauch davon machen, da sonst das Angebot nicht akzeptiert werden würde. Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.7.3.2	X	4.7.3.2	Der AG hat das Recht, sich hinsichtlich seiner Gewährleistungsansprüche aus dem Haftungsrücklass schadlos zu halten oder den Haftungsrücklass so lange zurückzuhalten, bis ein allfälliger Gewährleistungsstreit ausgetragen ist.	Organisatorische Maßnahme; branchenübliche Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen, da der HR sowieso über die vertragliche Höhe bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist einbehalten werden kann. Für den Fall des Gewährleistungsstreites über die vorgesehene Gewährleistungszeit hinaus allfällige Berücksichtigung im Risikomanagement
8.7.4	X	gilt nicht	Als Sicherstellungsmittel können nach Wahl des zur Sicherstellung Verpflichteten dienen:	Siehe Pkt. 4.7.4
8.7.4	X	gilt nicht	1) bare Sicherstellungsmittel	Siehe Pkt. 4.7.4
8.7.4	X	gilt nicht	— Bargeld (eine Verzinsung erfolgt nicht);	Siehe Pkt. 4.7.4
8.7.4	X	gilt nicht	— Sparbücher;	Siehe Pkt. 4.7.4
8.7.4	X	gilt nicht	2) unbare Sicherstellungsmittel	Siehe Pkt. 4.7.4
8.7.4	X	gilt nicht	— Bankgarantien;	Siehe Pkt. 4.7.4
8.7.4	X	gilt nicht	— Versicherungen.	Siehe Pkt. 4.7.4
8.7.4	neu	4.7.4	Als Mittel zur Sicherstellung wird generell die Bankgarantie festgelegt. Sie kann nach Wahl des AN durch eine entsprechende Rücklassversicherung oder durch Bargeld oder durch Bareinlagen in entsprechender Höhe ersetzt werden. Die Rücklassversicherung hat die Bestimmung zu enthalten, dass der Versicherer auf die Einrede der Leistungsfreiheit wegen Nichtzahlung der Prämien verzichtet bzw. der Versicherer trotz Kündigung die Versicherungsleistung noch erbringt.	Definition von Sicherstellungsmitteln gleich wie B 2110; ausschließlich Bankgarantien werden akzeptiert. Branchenübliches Sicherstellungsmittel. Keine kalkulatorischen Auswirkungen; allenfalls Kosten für Bankgarantien berücksichtigen.
8.7.4	neu	4.7.4	Garantiebriefe (Muster siehe Beilage 4), Versicherungspolizen oder ähnliche Urkunden zur vorzeitigen Ausfolgung beispielsweise eines Deckungs- oder Haftungsrücklasses müssen die Bestimmung enthalten, dass die Ablöse des besicherten Betrages auf jederzeitiges Verlangen des AG ohne Prüfung des zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses und unter Verzicht auf jede Einrede und Aufrechnung zu erfolgen hat. In der Urkunde über die Sicherstellung darf hinsichtlich der Forderungen des AG gegen den AN die volle Aufrechnungsmöglichkeit (Kompensation) gegen Forderungen des AN nicht eingeschränkt werden.	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen

B 2110		AVB Stadt Wien - Ausgabe: 01.03.2016		
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
8.7.4	neu	4.7.4	Bei nicht ordnungsgemäß vollendeter Vertragserfüllung durch den AN ist der AG berechtigt dessen Ansprüche auf Abgeltung bereits übernommener oder noch nicht übernommener, aber bereits ordnungsgemäß erbrachter Leistungen bis zum Vorliegen der Schlussrechnung des durch den AG oder für den AG von einem Dritten vollendeten Werkes einzubehalten. Der Entgeltanspruch für solche Leistungen des AN verringert sich um die infolge Nichtvollendung verursachten Mehrkosten. Trifft den AN ein Verschulden, ist der AG überdies berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.7.6	X	4.7.6	Die Bankgarantie bzw. die Rücklassversicherung muss 30 Tage über das Ende der Sicherstellungsfristen hinaus gültig sein.	Anderer Wortlaut Keine kalkulatorischen Auswirkungen
10.6.2	X	6.6.2	Übernimmt der AG die Leistung trotz Mängel, bedeutet dies keinen Verzicht auf seine Gewährleistungsansprüche	Streichung letzter Satz; Gewährleistung gilt auch für nicht gerügte offensichtliche Mängel Ggf. Mehrkosten Gewährleistungsverfolgung
11.3	X	gilt nicht	Entfall der Schlussfeststellung	Organisatorische Maßnahme; eine Schlussfeststellung ist durchzuführen Keine kalkulatorischen Auswirkungen
11.3	X	gilt nicht	Wenn eine Schlussfeststellung nicht stattfindet, gelten mit Ablauf der Gewährleistungsfrist die Vertragspflichten des AN als ordnungsgemäß erfüllt, insoweit der AG vor diesem Zeitpunkt dem AN keinen Mangel angezeigt hat.	Organisatorische Maßnahme; eine Schlussfeststellung ist durchzuführen Keine kalkulatorischen Auswirkungen
12.2.3.3	X	8.2.3.3	Treten Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist auf, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.	Beweislastumkehr wird ausgehebelt - ausgenommen sind offensichtlich durch die Nutzung verursachte Mängel Kalkulation über Risikomanagement bzw. Position Gewährleistungsbetreuung;
12.2.6	X	gilt nicht	Ende der Gewährleistung	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
12.2.6	X	gilt nicht	Mit dem Ablauf der Gewährleistungsfrist wird der AN aus dem Titel der Gewährleistung frei.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
12.3.1	X	8.3.1	Hat ein Vertragspartner dem anderen schuldhaft einen Schaden zugefügt, hat der andere Teil bei jedem Grad des Verschuldens Anspruch auf Ersatz des wirklichen Schadens, nicht aber des entgangenen Gewinns.	Keine volle Genugtuung Risikomanagement bzw. Versicherung
12.3.1	X	8.3.1	Weiters hat der AN dem AG auch jenen Verwaltungsaufwand zu ersetzen, der dem AG durch die Schadensfeststellung und Schadensbegutachtung, die Verhandlungen mit dem Vertragspartner sowie dessen Überwachung entstanden ist. Um Schwierigkeiten und einen erheblichen Aufwand des AG bei der Feststellung zu vermeiden, wird von den Vertragspartnern folgender pauschalierter Verwaltungskostenzuschlag vereinbart, der vom AN bei jedem Grad des Verschuldens zu ersetzen ist: - Bei Schadenssummen bis 1.000,- Euro (inklusive USt) beträgt der Verwaltungskostenzuschlag 12 % der jeweiligen Schadenssumme, mindestens jedoch 25,- Euro, höchstens 100,- Euro; - bei Schadenssummen über 1.000,- Euro und bis 3.000,- Euro (inklusive USt) beträgt der Verwaltungskostenzuschlag 8 % der jeweiligen Schadenssumme, mindestens jedoch 100,- Euro, höchstens 200,- Euro; - bei Schadenssummen über 3.000,- Euro (inklusive USt) beträgt der Verwaltungskostenzuschlag 5 % der jeweiligen Schadenssumme, mindestens jedoch 200,- Euro, höchstens 5.000,- Euro.	Schadenersatz Kostenersatz der Feststellung Risikomanagement bzw. Versicherung
12.3.1	X	8.3.1	Die vereinbarte Vertragsstrafe ist lediglich ein Mindestersatz und ist daher vom AN ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden bei jedem Grad des Verschuldens zu ersetzen.	Sowieso Bestimmung Risikomanagement bzw. Versicherung
12.3.1	X	gilt nicht	a) bei Rücktritt und bei Personenschäden ohne Begrenzung,	siehe Pkt. 8.3.1
12.3.1	X	gilt nicht	b) in allen anderen Fällen mit folgenden Begrenzungen:	siehe Pkt. 8.3.1
12.3.1	X	gilt nicht	— bei einer Auftragssumme bis 250.000,00 Euro: höchstens 12.500,00 Euro;	siehe Pkt. 8.3.1
12.3.1	X	gilt nicht	— bei einer Auftragssumme über 250.000,00 Euro: 5 % der Auftragssumme, jedoch höchstens 750.000,00 Euro.	siehe Pkt. 8.3.1
XX	neu	8.7	Konventionalstrafe bei Lohn- und Sozialdumping	Überschrift

B 2110		AVB Stadt Wien - Ausgabe: 01.03.2016		
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
XX	neu	8.7	Für den Fall, dass einem Arbeitnehmer der ihm zustehende kollektivvertragliche Grundlohn nicht geleistet wird, wird eine Konventionalstrafe vereinbart. Sie beträgt für jeden betroffenen Arbeitnehmer 1 % der gesamten Bruttoauftragssumme, mindestens jedoch 2.500,-- Euro. Für die gesamte fällige Vertragsstrafe wird ein Höchstbetrag von 250.000,-- Euro festgelegt. Für den Fall, dass sonstige, durch Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung oder Einzelvertrag festgelegte Bestimmungen nicht oder nicht in voller Höhe eingehalten werden, wird eine Konventionalstrafe von 1.000,-- Euro für jeden betroffenen Arbeitnehmer vereinbart. Diese Konventionalstrafe kommt unabhängig von anderen Konventionalstrafen zur Anwendung und ist nicht in allenfalls vorgesehene Höchstbeträge einzurechnen.	Sowieso Bestimmung In der Regel keine kalkulatorischen Auswirkungen
XX	neu	8.8	Konventionalstrafe bei Einsatz von Subunternehmen ohne Zustimmung	Überschrift
XX	neu	8.8	Für den Fall, dass bei der Leistungserbringung ein Subunternehmer ohne Zustimmung des AG eingesetzt wird, wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 0.5 % der gesamten Bruttoauftragssumme für jeden eingesetzten Subunternehmer und Tag vereinbart, mindestens jedoch 500,-- Euro. Für die gesamte Vertragsstrafe werden 5 % der gesamten Bruttoauftragssumme, höchstens jedoch 125.000,-- Euro festgelegt. Diese Vertragsstrafe kommt unabhängig von anderen Konventionalstrafen zur Anwendung und ist nicht in allenfalls vorgesehene Höchstbeträge einzurechnen.	Konventionalstrafen für nicht korrekt angemeldete Subunternehmer. Keine kalkulatorischen Auswirkungen. Allenfalls Risikomanagement
XX	neu	9	Schlussbestimmungen	Überschrift
XX	neu	9.1	Ist eine Bestimmung dieser Vertragsbestimmungen, eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung ungültig oder wird sie ungültig, dann wird dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit gilt zwischen den Vertragsparteien eine, dieser Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.	Vertragliche Regelung In der Regel keine kalkulatorischen Auswirkungen
XX	neu	9.2	Als Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten wird das am Sitz der Wiener Stadtverwaltung in Wien 1, Rathaus, sachlich zuständige Gericht vereinbart.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
XX	neu	9.3	Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
XX	neu	9.4	Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, mit der von diesem Schriftformgebot abgegangen werden soll. Neben diesem Vertrag bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine Nebenabreden.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
XX	neu	9.5	Der Rücktritt vom Vertrag bzw. Kündigungen erfolgen eingeschrieben mit rechtsgültiger Fertigung.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
XX	neu	9.6	Der AG ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Vertrag zur Gänze an vom AG kontrollierte Organisationen und Unternehmen zu übertragen.	Organisatorische Maßnahme - Weitergabe an z.B. ÖBA Keine kalkulatorischen Auswirkungen

Anlage 4
AGB B
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES ÖBB KONZERNS FÜR BAUAUFTRÄGE
(Ausgabe von 01-2014)

Die vorliegenden Vertragsbestimmungen bauen auf die ÖNORM B 2118 (Stand: 12.03.2013) auf.

Abgerufen am 01.03.2016 unter:

https://www.ava-online.at/public/05_info_downloads.cfm

Legende:

	Nicht kalkulierbar
	Kalkulatorische Auswirkungen
	Geringe kalkulatorische Auswirkungen bzw. kalkulatorische Auswirkungen im Einzelfall
	Keine kalkulatorischen Auswirkungen
	Behandlung in Diplomarbeit

X	Abweichung zur ÖNORM B 2110 (Stand: 15.03.2013)
XN	Normative Abweichung aufgrund anderer Bezugsnorm (ÖNORM B 2118)
neu	Neuer Punkt ohne Bezug zur ÖNORM B 2110
gilt nicht	Punkt aus der ÖNORM B 2110 gilt in der vorliegenden Vertragsbestimmung nicht
XN - X	Abweichung zur Bezugsnorm ÖNORM B 2118

Anmerkungen:

Die Beurteilung auf die Auswirkungen in der Kalkulation erfolgte nach eigenem Ermessen des Autors bzw. unter Zuhilfenahme von Fachleuten. Durch den Umstand, dass diese Vertragsbestimmungen ohne Projektbezug untersucht werden, kann im Einzelfall eine andere Bedeutung, als vom Autor gewählt, zukommen.

Bestimmungen der ÖNORM B 2110, die auch in den vorliegenden Vertragsbestimmungen gültig sind, werden nicht dargestellt.

Spaltenerläuterung (von links nach rechts):

- [1] - Abs.: Bezug zum Abschnitt der ÖNORM B 2110 bzw. XX für normativ nicht erfasste sonstige Bestimmungen
- [2] - Abw.: Abweichung gemäß Legende & Darstellung, ob diese Abweichung in der vorliegenden Arbeit abgehandelt wird
- [3] - Abschnitt: Kapitelbezeichnung der vorliegenden Vertragsbestimmungen
- [4] - Abweichung: Textliche Abweichung der Vertragsbestimmung
- [5] - Erläuterung: Erläuterung der Abweichung bzw. Ausblick auf deren Kalkulation

B 2110		AVB ÖBB - Ausgabe: 01-2014		
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
5.1.3	X	2.1.1	Für erteilte Aufträge gelten ausschließlich diese Vertragsbedingungen; soweit darin anwendbare Bestimmungen fehlen, gelten die ÖNORM B 2118 (Ausgabe: 2013-03-15 – in der Folge nur „ÖNORM B 2118“) und mangels darauf anwendbarer Bestimmungen dieser ÖNORM die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind – sofern sie vergaberechtlich überhaupt zulässig sind – für den Auftraggeber nur dann verbindlich, wenn er sie ausdrücklich schriftlich, mittels Fax oder elektronisch anerkennt.	Vorrangig gelten diese Bestimmung. Dies gelten auch vor der B 2118 Keine kalkulatorischen Auswirkungen
5.1.3	neu	2.1.2	Mit der Einreichung des Angebots, mit der Annahme bzw mit der Ausführung des Auftrags anerkennt der Auftragnehmer die ausschließliche Geltung dieser Vertragsbedingungen.	Zustimmung bei Angebotsabgabe Keine kalkulatorischen Auswirkungen
5.1.3	neu	2.1.3	Die Vertragsbedingungen gelten uneingeschränkt auch für alle Vertragsanpassungen sowie für Mehr-, Minder- und Regieleistungen.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
5.2.1	XN	5.2.1	Zur Partnerschaftssitzungen sind von den Vertragspartnern zwingend entscheidungsbefugte Vertreter zu entsenden.	Partnerschaftssitzungen Wird unter Partnerschaftssitzungen abgehandelt.
5.2.1	neu	2.2.1	2.2.1 Vertretung des Auftraggebers 2.2.1.1 Die vom Auftraggeber bestellte örtliche Bauaufsicht (im Folgenden kurz „Bauaufsicht“) vertritt ihn bei der Abwicklung des Bauvertragsverhältnisses; ihre Weisungen sind vom Auftragnehmer und seinen Leuten, aber auch von seinen Subunternehmern und Zulieferanten sowie deren Leuten stets unverzüglich zu befolgen. Zu Vertragsanpassungen ist die Bauaufsicht nicht bevollmächtigt. 2.2.1.2 Die Bauaufsicht ist insbesondere berechtigt, die Weisungen des Auftragnehmers bei Bedarf abzuändern oder zu ergänzen, Zeit, Ort und Anzahl der Materialprüfungen zu bestimmen, an diesen teilzunehmen, die Unterbrechung der Arbeiten anzuordnen, wenn deren Erfolg sonst (zB infolge der Witterungsverhältnisse) gefährdet wäre, sowie die Tätigkeit der einzelnen Unternehmer zu koordinieren. 2.2.1.3 Weisungen anderer Personen sind nur bei schriftlicher, elektronischer oder Fax-Bestätigung durch die Bauaufsicht zu befolgen.	Sowieso Bestimmung - Weisung für AN; Projektorganisation Keine kalkulatorischen Auswirkungen
5.2.1	neu	2.2.2	2.2.2 Vertretung des Auftragnehmers 2.2.2.1 Der Auftragnehmer hat unverzüglich einen bevollmächtigten Vertreter namhaft zu machen, der alle rechtlich bedeutsamen Erklärungen, die zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses – einschließlich aller Fragen allfälliger Vertragsanpassungen – erforderlich sind, abgeben und entgegennehmen kann; dieser hat sich auf Verlangen durch eine beglaubigte Vollmacht auszuweisen. Allfällige Beschränkungen dieser Vollmacht sind dem Auftraggeber gegenüber unwirksam. 2.2.2.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, den namhaft gemachten bevollmächtigten Vertreter des Auftragnehmers sogleich, aber auch später aus wichtigen Gründen abzulehnen; in diesem Fall hat der Auftragnehmer unverzüglich einen anderen geeigneten Vertreter zu bestellen. 2.2.2.3 Der Auftragnehmer darf anstelle der von ihm namhaft gemachten Person eine andere Person nur aus wichtigen Gründen und nur nach vorheriger Bekanntgabe als bevollmächtigten Vertreter bestellen. Die beiden vorangehenden Absätze gelten sinngemäß.	Sowieso Bestimmung - in der Regel Bauleiter Keine kalkulatorischen Auswirkungen

B 2110		AVB ÖBB - Ausgabe: 01-2014			
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung	
5.2.1	neu	2.2.2	<p>2.2.2.4 Der bevollmächtigte Vertreter des Auftragnehmers muss während der Arbeitszeit stets erreichbar sein und ist jedenfalls verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich auf der Baustelle persönlich zu erscheinen; hieraus dürfen dem Auftraggeber keine zusätzlichen Kosten erwachsen.</p> <p>2.2.2.5 Der bevollmächtigte Vertreter des Auftragnehmers hat für die fortwährende Überwachung der vom Auftragnehmer sowie von den durch diesen beauftragten Subunternehmern und Zulieferanten beschäftigten Arbeitskräfte, insbesondere für die Einhaltung aller Vorschriften, vor allem der dem Auftragnehmer bekannten „Besonderen Vorschriften über das Betreten von Eisenbahnanlagen“ laut 3. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie für die Einhaltung der gebotenen Disziplin durch die Arbeitskräfte Sorge zu tragen und mit der Bauaufsicht stets engsten Kontakt zu halten; diese Vorschriften hat der Auftragnehmer seinen Leuten nachweislich zur Kenntnis zu bringen und die von ihm beauftragten Subunternehmer und Zulieferanten darüber hinaus zur Einhaltung dieser Vorschriften vertraglich zu verpflichten.</p>	Sowies Bestimmung - in der Regel Bauleiter Keine kalkulatorischen Auswirkungen	
5.2.2	neu	2.2.3	<p>2.2.3 Arbeitsgemeinschaft Ist eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Auftragnehmer, so hat sie dem Auftraggeber einen bevollmächtigten Vertreter namhaft zu machen. Im Übrigen gilt 2.2.2 sinngemäß.</p>	ARGE-Bestimmung - Bestimmung einer Person als Vertretung Keine Kalkulatorischen Auswirkungen - Entscheidung über Bietergemeinschaft - allenfalls Personalkosten	
5.2.3	XN	5.2.3	<p>Jede Änderung der Geschäftsbezeichnung bzw. des Firmenwortlautes, der für die Vertragsabwicklung verantwortlichen Vertreter gemäß 5.2.1 sowie die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz, eines Insolvenzverfahrens oder die Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens sind dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.</p>	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen	
5.3	XN	5.3	<p>Einrichtung einer Partnerschaftssitzung</p>	Überschrift	
5.3	XN	5.3	<p>Zur effizienten Vertragsabwicklung sowie zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten wird ein "Partnerschaftsmodell" zwischen AG und AN vereinbart. Die Partnerschaftssitzung dient zur Regelung bei der Vertragsabwicklung auftretender wirtschaftlicher und rechtlicher Probleme und der Anmedung von Forderungen mit dem Ziel der gemeinsamen Erarbeitung berechtigter Ansprüche und einer raschen Entscheidung des AG. Die Partnerschaftssitzung sollte Voraussetzungen schaffen, um bei auftretenden Problemen die daraus resultierenden Anpassungen von Leistungsfrist, Ablauf, Leistung oder Entgelt - auf der Baustelle, - effizient und rasch, - transparent und nachvollziehbar, - einvernehmlich zu vereinbaren. Der AG hat in regelmäßigen Abständen - in der Regel monatlich, jedenfalls über Verlangen des AN - eine Partnerschaftssitzung einzuberufen. Wird im konkreten Einzelfall nichts anderes vereinbart, hat bis zur jeweiligen nächsten Sitzung jeder Partner seine Veranlassung und Entscheidungen zu treffen.</p>	Regelungen zur Partnerschaftssitzung. Kalkulation von Personalkosten.	
5.4.2	X	2.4.1	<p>2.4 Behördliche Bewilligungen 2.4.1 Der Auftragnehmer hat von sich aus und auf seine Kosten für alle zur Durchführung seiner Arbeiten notwendigen behördlichen Bewilligungen bzw. Einwilligungen Dritter Sorge zu tragen; bei Inanspruchnahme des Auftraggebers aus einem solchen Anlass hat ihn der Auftragnehmer schad- und klaglos zu halten.</p>	Gleiche Aussage / Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen	
5.4.2	neu	2.4.2	<p>2.4.2 Die Kosten für die Erfüllung von behördlichen Auflagen, mit denen gewöhnlich gerechnet werden muss, sind mit den Einheitspreisen abgegolten.</p>	Aussage auf Genehmigungen, die der AN zu erbringen hat möglich. Wobei strittig. Grundwasser - Einleitungsgebühr Genauere Detailkalkulation bzw. Abklärung;	

B 2110		AVB ÖBB - Ausgabe: 01-2014		
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
5.5.3	neu	2.3	2.3 Prüfung der Unterlagen Vom Auftragnehmer bzw von Dritten herrührende Ausführungsunterlagen dürfen vor Freigabe durch den Auftraggeber nicht eingesetzt werden. Der Freigabevermerk enthebt den Auftragnehmer nicht seiner Prüf- und Warnpflicht sowie seiner Haftung.	Unterlagen (Werkspläne etc.) sind durch den AG (Architekt, Statik etc.) freizugeben Auswirkungen auf Terminschiene, nicht jedoch auf Kosten
5.6.1	XN	5.6.1	AG und AN dürfen die ihnen vom Vertragspartner übergebenen Unterlagen nur zur Vertragserfüllung verwenden. Jede andere Verwendung bedarf der Zustimmung des Vertragspartners. Insbesondere gilt das für Unterlagen betreffend Vorschläge des AN zur Leistungsänderung, z.B. Value Engineering	Value Engineering erwünscht Behandlung später; Keine kalkulatorischen Auswirkungen
5.8.1	X	2.19	Rücktritt vom Vertrag – Kündigung	Überschrift
5.8.1	X	2.19.1	Der Auftraggeber kann jederzeit vom Vertrag insgesamt oder bloß in Bezug auf noch ausständige Teilleistungen zurücktreten. In einem solchen Fall steht dem Auftragnehmer lediglich die nach 2.11.7 zu bemessende Vergütung zu; weiter gehende Ansprüche sind ausgeschlossen.	Jederzeitiges Rücktrittsrecht. Berücksichtigung mit Nachteilsabgeltung
5.8.1	X	2.19.2	Aus wichtigen, der Sphäre des Auftragnehmers zuzurechnenden Gründen kann der Auftraggeber entweder sofort oder unter Setzung einer angemessenen, jedoch 14 Tage nicht übersteigenden Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten; im ersteren Fall steht dem Auftragnehmer keine Vergütung, im letzteren dagegen die nach 2.11.7 zu bemessende Vergütung zu. Hat der Auftragnehmer den Rücktrittsgrund verschuldet, so hat er dem Auftraggeber dessen dadurch verursachten Schaden zu ersetzen (2.22.1); machen aus einem solchen Grund Dritte Ansprüche gegen den Auftraggeber geltend, so hat ihn der Auftragnehmer schad- und klaglos zu halten (2.22).	Rücktritt des AG
5.8.1	X	2.19.3	Ein wichtiger, der Sphäre des Auftragnehmers zuzurechnender Grund liegt insbesondere vor, wenn (1) der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers mangels hinreichen den Vermögens abgewiesen oder das Insolvenzverfahren aus diesem Grund aufgehoben wurde; (2) der Auftragnehmer bzw seine vertretungsbefugten Gesellschafter oder satzungsgemäßen Organe oder einzelne von diesen aus anderen Gründen die Fähigkeit, über sein/ihr Vermögen selbst zu verfügen, bzw die Gewerbeberechtigung verloren haben oder vom Strafgericht wegen schwerwiegender Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit rechtskräftig verurteilt wurden; (3) der Auftragnehmer den Vertrag nicht oder nicht gehörig erfüllt, insbesondere Material verwendet, das nicht den vertraglichen Spezifikationen entspricht, oder dem Auftraggeber das Festhalten am Vertrag wegen Umständen aufseiten des Auftragnehmers unzumutbar geworden ist; (4) der Auftragnehmer gegen seine Verpflichtung zu Maßnahmen gegen Korruption und Wettbewerbsbeschränkungen (2.17 in Verbindung mit 1.11) und/oder gegen seine Geheimhaltungspflicht (2.17 in Verbindung mit 1.12) verstoßen hat.	Rücktritt des AG
5.8.1	X	2.19.3	(5) der Auftragnehmer den Auftrag ohne Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weitergibt (vgl 2.9); (6) der Auftragnehmer den Auftraggeber oder Dritte im Zusammenhang mit der Auftragserteilung oder der Vertragsabwicklung in Irrtum geführt hat; (7) der Auftragnehmer die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes nicht einhält; (8) der Auftragnehmer die Produktion in einen Staat verlegt, der weder zum EWR gehört, noch ein Drittstaat mit einem Gleichstellungsabkommen ist; (9) der Auftragnehmer die Arbeitnehmerschutzvorschriften gröblich missachtet oder öffentliche Abgaben bzw Sozialversicherungsbeiträge beharrlich nicht entrichtet; (10) der Auftragnehmer die für die Entgeltermittlung notwendigen Unterlagen trotz Aufforderung dem Auftraggeber nicht zur Verfügung stellt.	Rücktritt des AG
5.8.1	X	2.19.4	Wird mit dem Vertrag (Rahmenvertrag usw) ein Dauerschuldverhältnis begründet, so kann es der Auftraggeber aus wichtigen, somit insbesondere aus den in 2.19.3 angeführten Gründen, nach oder auch ohne Abmahnung mit sofortiger Wirkung aufkündigen, gleichviel ob es befristet oder unbefristet ist.	Rücktritt bei Dauerschuldverhältnissen

B 2110		AVB ÖBB - Ausgabe: 01-2014		
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
5.8.1	X	2.19.5	Ein unbefristetes Dauerschuldverhältnis kann sonst von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Letzten eines jeden Kalendermonats aufgekündigt werden.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
5.8.1	X	gilt nicht	b) unmittelbar oder mittelbar Organen des Vertragspartners, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat;	siehe Pkt. 2.19
5.8.1	X	gilt nicht	6) sobald sich herausstellt, dass durch eine Behinderung, die länger als 3 Monate dauert oder dauern wird, die Erbringung wesentlicher Leistungen nicht möglich ist. Jahreszeitlich bedingte bzw. vertraglich vorgesehene Unterbrechungen sind nicht zu berücksichtigen.	siehe Pkt. 2.19
5.8.1	X	gilt nicht	Die Berechtigung zum Rücktritt erlischt in den Fällen 1) bis 5) 30 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der andere Vertragspartner vom Vorliegen der zum Rücktritt berechtigenden Tatsachen Kenntnis erhalten hat.	siehe Pkt. 2.19
5.8.1	X	gilt nicht	Im Fall 6) erlischt das Rücktrittsrecht bei Wegfall der Gründe für die Leistungsunterbrechung oder bei Wiederaufnahme der Arbeiten.	siehe Pkt. 2.19
5.9.3	XN	5.10	Irrtum	Überschrift
5.9.3	XN	5.10	Die Frist der Geltendmachung eines Irrtums bei der Angebotslegung wird auf zwei Jahre ab Vertragsabschluss verkürzt.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.1.2	XN	gilt nicht	Beendigung der Leistung	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.1.2	XN	gilt nicht	Wurde für die Beendigung der Leistung kein Termin vereinbart, ist sie innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.1.1	neu	2.8.1	Der Auftragnehmer hat seine vertraglichen Leistungen im Rahmen seines Unternehmens stets vertragsgemäß auszuführen oder unter seiner Verantwortung ausführen zu lassen; er schuldet allein die Erreichung des in der Leistungsbeschreibung vom Auftraggeber beschriebenen Leistungsumfangs. Er bleibt für die mängelfreie Erbringung seiner vertraglichen Leistungen auch dann allein verantwortlich, wenn der Auftraggeber die von ihm vorgelegten Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Ausführungsunterlagen genehmigt, unterfertigt, gestempelt oder mit einem die Einsichtnahme bestätigenden Vermerk versehen hat; seiner Warnpflicht sowie seiner Haftung für die vertragsgemäße Leistungserbringung wird er dadurch auch nicht teilweise enthoben. Der Auftragnehmer hat seinen Subunternehmern und Zulieferanten die Verpflichtung zur Beachtung der für ihn selbst verbindlichen Vorschriften, insbesondere der unter 3. festgehaltenen „Besonderen Vorschriften über das Betreten von Eisenbahnanlagen“, zu überbinden und ist dafür dem Auftraggeber verantwortlich.	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.1.1	neu	2.8.2	Bei der Ausführung der Leistung hat der Auftragnehmer nicht nur die gesetzlichen Bestimmungen und die behördlichen Anordnungen, sondern auch die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Der Auftragnehmer hat das Bauwerk so herzustellen, dass damit dessen erstklassige Beschaffenheit, hohe Betriebssicherheit sowie einfache und möglichst kostengünstige Wartung und Instandhaltung gewährleistet sind; vor allem muss es auch für die Reinigung, Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung leicht zugänglich sein.	Präzisierung / Planerische Tätigkeit Auslegungssache, dass Betriebssicherheit und kostengünstige Wartung im Aufgabenbereich des AN liegen.
6.2.1.1	neu	2.8.3	Mit einer Anweisung oder Ermahnung des Auftragnehmers, die gesetzlichen Bestimmungen, die behördlichen Anordnungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten, übernimmt der Auftraggeber diesem gegenüber keine wie immer geartete Haftung.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.1.2	neu	2.8.4	Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit, Richtigkeit oder Zweckmäßigkeit von Weisungen der Bauaufsicht, gegen die Beistellung von Materialien oder sonstigen Gegenständen bzw. gegen Leistungen anderer Unternehmer sowie überhaupt, wenn Umstände vorliegen, die einer vertragsgemäßen Erfüllung entgegenstehen, so hat er diese Bedenken bzw. Umstände dem Auftraggeber unverzüglich, längstens jedoch binnen zwei Wochen schriftlich, elektronisch oder mittels Fax mitzuteilen und ihm geeignete Maßnahmen zur Behebung oder Verbesserung vorzuschlagen.	Über falsche Weisungen muss der AG informiert werden - organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen

B 2110		AVB ÖBB - Ausgabe: 01-2014		
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
6.2.1.2	neu	2.8.5	Hat sich der Auftragnehmer verpflichtet, namens des Auftraggebers direkt zum Ort der Leistungserbringung gelieferte, vom Auftraggeber beigestellte Waren zu übernehmen, so hat er sie unverzüglich zu untersuchen, bei Bedenken gegen die Waren den Auftraggeber unverzüglich hiervon zu informieren und diese jedenfalls sorgfältig zu verwahren.	Stoffbestellungen - Sowieso Maßnahme (muss der AN sowieso durchführen) Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.1.2	neu	2.8.6	Die Einbringung von Material, Werkzeug, Maschinen und sonstigen Hilfsmitteln des Auftragnehmers erfolgt ausschließlich auf dessen Gefahr und Kosten. Der Auftraggeber übernimmt auch, wenn er dem Auftragnehmer Lagerräume oder -plätze überlässt, keinerlei Haftung für die eingebrachten Gegenstände.	Beigestellte Geräte, Haftung übernimmt der AN In der Regel mit Beistellungskosten abgegolten bzw. beschrieben
6.2.1.2	neu	2.8.7	Vom Auftraggeber beigestellte Hilfsmittel (wie etwa Leitern, Gerüste, Aufzüge etc) und Materialien hat der Auftragnehmer vor ihrer Verwendung auf ihre Tauglichkeit zu überprüfen. Verantwortlich für den Einsatz solcher Gegenstände ist ausschließlich der Auftragnehmer; ihn trifft auch die Gefahr.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen; im Einzelfall möglich
6.2.1.2	neu	2.8.8	Dem Auftragnehmer für dessen Leistungserbringung vom Auftraggeber beigestellte Arbeitskräfte sind insoweit Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.	Beigestelltes Personal übernimmt der AN Kalkulation über Zuschläge beigestelltes Personal
6.2.1.2	neu	2.8.9	Der Auftragnehmer hat den Ort der Leistungserbringung und sonstige von ihm mitbenützte Örtlichkeiten des Auftraggebers gereinigt und frei von den von ihm eingebrachten Gegenständen zu hinterlassen. Fallen bei der Leistungserbringung nicht vermeidbare bzw wieder verwendbare Verpackungsmaterialien oder sonstige Abfälle an, so hat sie der Auftragnehmer auf seine Gefahr und Kosten nach den geltenden Rechtsvorschriften zu entsorgen.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.1.2	neu	2.8.10	Kommt der Auftragnehmer diesen Verpflichtungen (2.8.9) nicht nach, so kann der Auftraggeber die erforderlichen Vorkehrungen auch ohne Nachfristsetzung auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers durch Dritte vornehmen lassen.	Unterlassung bei Wiederherstellung des Originalzustandes - Ersatzvornahme In der Regel keine kalkulatorischen Auswirkungen - allenfalls Risikomanagement
6.2.1.2	neu	2.8.11	Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass seine vertraglichen Leistungen – soweit Lieferungen, während deren gesamten Lebensdauer (einschließlich Entsorgung) – insofern umweltfreundlich sind, als sie den einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen und österreichischen Rechtsvorschriften sowie den allgemein anerkannten Standards und Grenzwerten entsprechen.	Planer gibt die Qualität vor, nicht der Ausführende Nicht kalkulierbar; Berücksichtigung in Risikomanagement
6.2.1.2	neu	2.8.12	Der Auftragnehmer leistet ferner Gewähr, dass er bei seinen vertragsgegenständlichen Leistungen nicht nur die rechtsverbindlichen bzw allgemein anerkannten Sozialstandards beachtet, sondern den Bemühungen des Auftraggebers um Sozialverantwortlichkeit (menschwürdige Arbeit, soziale Eingliederung, Barrierefreiheit, Design für alle, fairer Handel) aktiv und in größtmöglichem Umfang Rechnung trägt.	Planer gibt die Qualität vor, nicht der Ausführende Zum Teil nicht kalkulierbar; Berücksichtigung in Risikomanagement
6.2.2	neu	2.9	2.9 Subunternehmerleistungen 2.9.1 Die Weitergabe des gesamten Auftrags ist unzulässig; hiervon ausgenommen sind Kaufverträge sowie die Weitergabe an verbundene Unternehmen. 2.9.2 Die Weitergabe von wesentlichen, aber auch von bloß erheblichen Teilen der Leistung an Subunternehmer bzw die nachträgliche Auswechslung solcher Subunternehmer ist überdies nur nach schriftlicher, mittels Fax oder elektronisch erteilter Zustimmung des Auftraggebers und nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teils der Leistung erforderliche Befugnis und technische Leistungsfähigkeit besitzt. Die Zustimmung des Auftraggebers entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Haftung.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.3	XN	gilt nicht	16) Schlussarbeiten: der vom AG beigestellte Baustellenbereich ist vom AN nach Benutzung, wenn nichts anderes vereinbart wurde, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, in den früheren Zustand zu versetzen; Bauprovisoren sind jedenfalls zu entfernen.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.3	neu	2.27	Nebenleistungen des Auftragnehmers (2.26.2) sind insbesondere: (1) alle Versicherungsprämien; (2) die Vertragserrichtungskosten einschließlich aller damit zusammenhängenden Abgaben und Gebühren; (3) alle gesetzlichen und tariflichen Aufwendungen des Auftragnehmers; (4) die in den ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten, Honorar- und Gebührenordnungen bzw Standardleistungsbeschreibungen angeführten Nebenleistungen.	Kosten sind separat zu betrachten

B 2110		AVB ÖBB - Ausgabe: 01-2014		
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
6.2.4.3	XN	6.2.4.3	Über die Unterlassung dieser Untersuchungen ist in der Partnerschaftssitzung das Einvernehmen herzustellen	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.5.3	neu	2.7.1	2.7 Zusammenwirken im Baustellenbereich 2.7.1 Der Auftragnehmer hat anderen Auftragnehmern sowie dem Auftraggeber die notwendige Zwischengerüstung bzw die Benützung der vorhandenen Gerüstung ohne gesonderte Vergütung zu gestatten, sofern dies ohne wesentliche Beeinträchtigung seiner Arbeiten möglich ist. Über deren Verlangen, jedoch auf deren Kosten hat er die notwendigen Gerüste herzustellen bzw zu belassen, ihnen – soweit zumutbar – seine Geräte zum Gebrauch zu überlassen sowie den Strom- und Wasserbezug zu gestatten. Jedwede Haftung des Auftraggebers in diesem Zusammenhang wird ausgeschlossen; der Auftragnehmer hat ihn insoweit auch schad- und klaglos zu halten. Die beabsichtigte Demontage solcher mitbenutzbarer Anlagen ist dem Auftraggeber rechtzeitig mitzuteilen.	Sowieso Bestimmung außer Strom, Wasser etc.. Diese sind in den Nebenkosten zu berücksichtigen Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.5.3	neu	2.7.2	2.7.2 Der Auftragnehmer hat ferner anderen Auftragnehmern, soweit erforderlich, Einsicht in die Pläne sowie in alle sonstigen Unterlagen zu gewähren. Er ist weiters für Ordnung, Reinlichkeit und Disziplin im Baustellenbereich verantwortlich.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.7.1	XN	6.2.7.1	Ziele und Umfang der Dokumentation sind in der jeweiligen Partnerschaftssitzung in angemessener Weise festzulegen. Dokumentationslücken bis zu dieser Partnerschaftssitzung können durch andere Nachweise geschlossen werden.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.7.1	XN	6.2.7.1	Stellt ein Vertragspartner das vom anderen Vertragspartner angestrebte Dokumentationsziel außer Streit, ist die dazugehörige Dokumentation nicht mehr erforderlich.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.7.1	XN	6.2.7.2	Die Kostne der Routedokumentation trägt der Vertragspartner, der diese durchführt oder gemäß Vertrag durchzuführen hat.	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.7.1	XN	6.2.7.2	Die Kosten einer darüber hinaus gehenden Dokumentation zur Nachweisführung bei einer MKF sind Bestandteil einer MKF, wenn die Dokumentation erforderlich, zweckmäßig und angemessen ist und der Vertragspartner vor Beginn dieser über die Routedokumentation hinaus gehenden Dokumentation unter Bekanntgabe des Dokumentationszieles und der voraussichtlichen Dokumentationskosten informiert wurde.	Sowieso Bestimmung / organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.7.1	neu	2.11.3	6.2.7.1 der ÖNORM B 2118 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Art und der Umfang der Dokumentation einvernehmlich festzulegen sind; Absatz 3 dieser Bestimmung ist nicht anzuwenden.	Pkt. gilt vollinhaltlich Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.7.2.1	neu	2.10.1.2	Vom Auftraggeber wird ein Baubuch geführt.	Sowieso Bestimmung - organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.7.2.2	neu	2.10.1.1	Die Bautages- und Regieberichte sind vom Auftragnehmer sorgfältig und vollständig zu führen. Der Baufortschritt ist – gegebenenfalls anhand der Positionen des Leistungsverzeichnisses – zu dokumentieren. Dabei sind die vom Auftraggeber festgelegten Berichtsformate (Bezugsquellenauskunft durch vergebende Stelle) zu verwenden. Die Berichte sind auf der Baustelle aufzulegen und der Bauaufsicht jederzeit zugänglich zu halten. Das Original und jeweils eine Durchschrift der Berichte sind der Bauaufsicht in der Regel täglich auszufolgen. Die Durchschrift der Berichte wird dem Auftragnehmer mit einer Eingangsbestätigung zurückgestellt.	Sowieso Bestimmung - organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.7.2.3	XN	gilt nicht	Führt der AN Bautagesberichte, ohne hinzu vertraglich verpflichtet zu sein, gelten für die Übernahme der Bautagesberichte sowie für die Bestätigung und für den Einspruch der Vertragspartner die Bestimmungen gemäß 6.2.7.2.2.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.7.2.3	neu	2.10.2	Unfallmeldungen Unfälle sind der Bauaufsicht sofort fernmündlich bekannt zu geben; außerdem ist ihr auch eine Kopie der Unfallmeldung auszufolgen.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.8.1	XN	6.2.8.1	Die als Baustellenbereich definierte Fläche ist vom AG dem AN über die gesamte Bauzeit, gegebenenfalls auf Bauphasen bezogen, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, sofern die Bestimmungen für den Einzelfall nicht anderes vorsehen.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.8.1	XN	6.2.8.1	Die vom AG beigestellten Flächen sind vom AN nach Benutzung, wenn nichts anderes vereinbart wurde, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, in den früheren Zustand zu versetzen.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen

B 2110		AVB ÖBB - Ausgabe: 01-2014		
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
6.2.8.1	XN	6.2.8.1	Versorgung mit Wasser, Strom und Gas fällt in den Verantwortungsbereich des AN. Er hat anderen AN die Mitbenutzung, wenn möglich, einzuräumen.	Andere AN dürfen die Anschlüsse verwenden Kalkulation von Stromkosten und Wasserkosten etc. Abschätzung Verbrauch und Baustellengemeinkosten
6.2.8.2.3	neu	2.6	2.6 Einbauten 2.6.1 Bei Arbeiten im Bereich von Kabelanlagen des ÖBB Konzerns sind die Bestimmungen des Informationsblatts FM 135/I-1 „Schutzzone für Bahnkabel“ zu beachten. 2.6.2 Frei ausgelegte Kabel hat der Auftragnehmer während des gesamten Verlaufs der Arbeiten durch geeignete Vorkehrungen vor Beschädigungen zu schützen.	Einbautenerhebung durch den AN Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.8.4	XN	6.2.8.4	Dem AN obliegen ferner alle Maßnahmen für die Aufrechterhaltung des Durchgangs-, des Quer- und des Anrainerverkehrs, soweit nicht die Durchführung der Leistungen ohne Aufrechterhaltung des Verkehrs vorgesehen ist. Er ist für die Einhaltung aller straßenpolizeilichen Vorschriften verantwortlich. hat die erforderlichen Verkehrszeichen aufzustellen, zu erhalten und zu beleuchten und die erforderlichen Verkehrsregelungen vorzunehmen. Im Baustellenbereich hat der AN die vom Verkehr benutzten Flächen und Nebenanlagen gemäß StVO 1960 in einem solchen Zustand zu erhalten, dass diese von allen Verkehrsteilnehmern, unter Bedachtnahme auf die Wetterverhältnisse, im Rahmen der Verkehrsvorschriften gefahrlos benutzt werden können.	Sowieso Bestimmung. Baudurchführung in Einzelposition berücksichtigt Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.8.4	neu	2.5.1	2.5 Verkehrsflächen und Grundstücke Dritter 2.5.1 Arbeiten im Bereich öffentlicher oder privater Straßen bzw Wege hat der Auftragnehmer unter möglichster Vermeidung von Verkehrsbehinderungen auszuführen. Bei Verunreinigung bzw Beschädigung solcher Straßen oder Wege hat er auf seine Kosten für deren Instandsetzung zu sorgen und den Auftraggeber insoweit schad- und klaglos zu halten.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.8.4	neu	2.5.2	2.5.2 Der Auftragnehmer hat im Einvernehmen mit dem Erhalter bzw Eigentümer ein Protokoll über den vorgefundenen Zustand der Grundflächen samt ausreichender Fotodokumentation (Übergabeprotokoll) zu verfassen und davon dem Auftraggeber eine Kopie zu übermitteln. Nach Beendigung der Arbeiten sind die benutzten Straßen, Wege bzw sonstigen Grundflächen dem Erhalter bzw Eigentümer nachweislich zumindest in dem im Übergabeprotokoll festgehaltenen Zustand zurückzustellen.	Sowieso Bestimmung / Präzisierung / organisatorische Maßnahmen Keinen kalkulatorischen Auswirkungen
6.3.1.1	X	2.26.1	Alle Preise sind Festpreise und Nettopreise im Sinne des § 11 des Umsatzsteuergesetzes 1994. Die Preise gelten frei Leistungs- bzw Verwendungsort bzw Einlieferungsstelle (Incoterms 2010 – „DDP“), abgeladen.	Keine variablen Preise Festpreise
6.3.1.1	X	2.26.2	Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche Leistungen und Nebenleistungen (2.27) des Auftragnehmers abgegolten. Im Vertrag nicht ausdrücklich festgehaltene Vergütungen sind ausgeschlossen.	NL siehe später Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.3.1.1	X	2.26.3	Ist ein Preisnachlass in einem bestimmten Prozentsatz ausgedrückt, so bezieht er sich auf die tatsächlich ausgeführte Menge sowie auf berichtigte und auf neu vereinbarte Preise.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.3.1.1	X	2.26.4	Zur Einhaltung der im Vertrag festgelegten Fertigstellungsfristen bzw -termine erforderliche Mehraufwendungen, wie insbesondere Überstundenentgelte, Kosten eines Mehrschichtbetriebs und durch äußere Umstände, wie beispielsweise Witterungsverhältnisse, Einflüsse des Bahnbetriebs odgl bedingte Mehraufwendungen, werden nicht gesondert vergütet, wenn damit schon bei Abgabe des Angebots zu rechnen war oder wenn der Auftragnehmer den sonst drohenden Leistungsverzug zu vertreten hat.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.3.1.1	X	2.26.5	Preiserhöhungen infolge von Übertragungs- und Kalkulationsfehlern im Angebot sind ebenso wie solche bei vereinbarungswidriger Ausführung des Auftrags ausgeschlossen.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.3.1.2	X	gilt nicht	Wird bei Verträgen mit Festpreisen die vertraglich festgelegte Leistungsfrist aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, überschritten, sind jene Teile der Leistung, die deshalb erst nach Ablauf der Frist erbracht werden, nach veränderlichen Preisen abzurechnen.	Siehe Abweichung Pkt. 2.26
6.3.1.2	X	gilt nicht	Kann aus den Vertragsbestandteilen keine sachlich zutreffende Preisbasis für die Umrechnung ermittelt werden, so ist die Mitte des Zeitraumes zwischen dem Ende der Angebotsfrist und dem vertraglichen Fertigstellungstermin als solche anzusetzen. Ist keine Angebotsfrist festgelegt, tritt an ihre Stelle das Datum des Angebotes.	Siehe Abweichung Pkt. 2.26

B 2110		AVB ÖBB - Ausgabe: 01-2014		
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
6.3.1.3	X	gilt nicht	Werden die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Umsatzsteuer während der Laufzeit eines Vertrages geändert, ist die Umsatzsteuer unabhängig davon, ob Festpreise oder veränderliche Preise vereinbart sind in der sich hieraus ergebenden Höhe zu vergüten.	Siehe Abweichung Pkt. 2.26
6.5.3.2	XN	6.5.3.2	Vertragsstrafen sind nach Kalendertagen zu berechnen	Präzisierung - sind immer nach Kalendertagen zu berechnen Keine kalkulatorischen Auswirkungen
7.1	X	2.11.1	Berechtigung des Auftraggebers zur Anordnung von Leistungsänderungen Der Auftraggeber ist berechtigt, den vereinbarten Leistungsumfang zu ändern und/oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, die im Vertrag nicht vorgesehen, aber zur Erreichung des Leistungsziels notwendig sind, sofern solche Änderungen oder zusätzlichen Leistungen dem Auftragnehmer zumutbar sind. Der Auftraggeber kann auch die Unterbrechung der Arbeiten des Auftragnehmers anordnen, sofern dies aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.	Präzisierung; Leistungsänderungsrecht Keine kalkulatorischen Auswirkungen
7.2.1	XN	7.2.1	Der Späre des AG werden außerdem Ereignisse zugeordnet, wenn diese zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und vom AN nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind. Das sind insbesondere:	Überschrift
7.2.1	XN	7.2.1	1) Streik, Aussperrung, Krieg, Terroranschläge, Erdbeben oder außergewöhnliche Elementarereignisse, z.B. Hochwasser und Überflutungen	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
7.2.1	XN	7.2.1	2) Außergewöhnliche Witterungsverhältnisse auf der Baustelle: a) Einzelereignis: Außergewöhnliche Witterungsverhältnisse liegen vor, wenn bei einem kurzfristigen Niederschlagsereignis die 15-minütigen oder 48-stündigen Niederschlagspende über dem 20-jährlichen Ereignis der nächstgelegenen Wetterbeobachtungsstelle der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) gelegen ist. b) Periodenbezogen: Außergewöhnliche Witterungsverhältnisse liegen vor, wenn bei längeren Betrachtungszeiträumen die Ausfallzeiten in der betroffenen Periode den Mittelwert der selben Periode in den 10 Jahren vor dem Jahr der Angebotsabgabe um mehr als die vereinbarten Werte übersteigt. Ohne besondere Vereinbarung gilt hierfür die Regelung gem. Schlechtwetterkriterien gemäß Anhang B ("Schlechtwettertage Bau") der ZAMG bezogen auf die nächstgelegene Wetterbeobachtungsstelle. Bei Bauphasen zwischen vereinbarten Zwischenterminen gelten diese als Betrachtungszeitraum, maximal jedoch ein Zeitraum von einem Kalenderjahr Grenzwerte für die Definition außergeöhnliche Witterungsverhältnisse: Dauer der Periode: 1 Monat Abweichung vom Mittelwert: 100% 6 Monate Abweichung vom Mittelwert: 50% 12 Monate Abweichung vom Mittelwert: 20% Zwischenwerte sind linear zu interpolieren.	Normative Vorgabe von außergewöhnlichen Witterungsereignissen
7.2.1	XN	7.2.1	Für die Ermittlung der entsprechenden Verlängerungen der Leistungsfrist gelten die den Mittelwert übersteigenden dokumentierten Ausfallzeiten zufolge Schlechtwetter gemäß den Kriterien der ZAMG sowie dokumentierten Ausfallfolgetage, sofern jeweils eine tatsächliche Behinderung eingetreten ist (Ausfalltage, Ausfallfolgetage und Tage mit reduzierter Leistung anteilig.) 3) Lawinengefahr und Lawinenabgang; 4) Sturm, sofern eine Weiterarbeit aus Sicherheitsgründen auf Grund der Windgeschwindigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist; 5) Rutschungen, deren Ursache nicht vom AN zu vertreten sind; 6) allgemeine Witterungsverhältnisse in folgenden Fällen: wenn Leistungen dergestalt mit Ausführungsfristen verbunden sind, dass dem AN keine Dispositionsmöglichkeit offen stehen und die vertragsgemäße Ausführung dieser Leistungen durch Witterungseinflüsse objektiv unmöglich gemacht wird. Für alle Ereignisse aus 1), 3), 4), 5) und 6) besteht ein Anspruch auf Verlängerung der Leistungsfrist für die Dauer des Ereignisses (Ausfallzeit) und allfälliger Ausfall-Folgezeiten (z.B. Behebung allfälliger Schäden).	Normative Vorgabe von außergewöhnlichen Witterungsereignissen

B 2110		AVB ÖBB - Ausgabe: 01-2014		
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
7.2.1	XN	gilt nicht	Ist im Vertrag keine Definition der Vorhersehbarkeit von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen oder Naturereignissen festgelegt, gilt das 10 jährliche Ereignis als vereinbart.	Normative Vorgabe von außergewöhnlichen Witterungsereignissen Keine kalkulatorischen Auswirkungen
7.3.1	XN	gilt nicht	Ordnet der AG eine Leistungsänderung an, ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes vor Ausführung der Leistung dem Grunde nach nachweislich anzumelden, wenn der Anspruch nicht offensichtlich ist.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
7.3.3	XN	gilt nicht	Forderungen auf Grund von Leistungsabweichungen sind in prüffähiger Form der Höhe nach ehestens zur Prüfung vorzulegen; fehlende Unterlagen sind im Zuge dieser Prüfung ehestens anzufordern und vorzulegen; das nachvollziehbare Ergebnis der Prüfung ist dem Vertragspartner ehestens bekannt zu geben.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
7.4.1	XN	7.4.1	Der fordernde Vertragspartner hat die Leistungsabweichungen zu beschreiben und darzulegen, dass die Abweichung aus der Späre des AG stammt. Die erforderliche Dokumentation ist beizulegen. Eine Chronologie ist anzustreben. Ist die Ursache der Leistungsabweichung eine Leistungsänderung, reicht ein Hinweis auf die Leistungsanordnung und die Darlegung der Änderung aus. Eine darüber hinausgehende Nachweisführung dem Grunde nach ist in diesem Fall nicht erforderlich. Erforderlich ist eine nachvollziehbare Darlegung der Auswirkungen auf die Leistungserbringung.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
7.4.1	XN	gilt nicht	Die gleiche Vorgangsweise für die Vertragsanpassung gilt sinngemäß, wenn der AG Forderungen aus einer Leistungsabweichung stellt.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
7.4.2	X	2.11.2.1	Anmeldungen von MKF dem Grunde nach sind nur dann rechtswirksam, wenn darin der maßgebliche Sachverhalt hinreichend genau und nachvollziehbar dargestellt wird.	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen; allenfalls erhöhter Aufwand Personalkosten
7.4.2	neu	2.11.2.2	Anmeldungen dem Grunde nach gelten nicht als Vorkommnisse im Sinne von 6.2.7.3.1 der ÖNORM B 2118, sodass die dort vorgesehene 14-tägige Einspruchsfrist entfällt.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
7.4.2	neu	2.11.2.3	MKF müssen hinsichtlich ihrer Auswirkung auf den Vertrag (zB betroffene oder neue Leistungspositionen, zeitgebundene Kosten, Termin- und sonstige Auswirkungen) vollständig sein.	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
7.4.2	neu	2.11.2.4	Sind K-Blätter nur teilweise, widersprüchlich oder nicht ausreichend aufgliedert ausgefüllt oder fehlen sie überhaupt, so gehen hierdurch verursachte Unklarheiten insofern zulasten des Auftragnehmers, als der Auftraggeber nicht angeführte Werte in plausibler Weise aufteilen oder ergänzen kann.	Auftraggeber kann MKF ergänzen Sofern dies sorgfältig erfolgt keine kalkulatorischen Auswirkungen; falls nicht, dann nicht kalkulierbar
7.4.2	neu	2.11.2.5	Der Auftragnehmer hat die MKF dem Grunde nach bei Leistungsänderung ehestens, spätestens jedoch vor Leistungsbeginn anzumelden, selbst wenn der Anspruch offensichtlich ist. Bei einem Versäumnis der Anmeldung dem Grunde nach tritt Anspruchsverlust in dem Umfang ein, in dem die Einschränkung der Entscheidungsfreiheit des Auftraggebers durch das Versäumnis zu dessen Nachteil führt.	Sofortig Anmeldung von MKFs - organisatorische Maßnahme In der Regel keine kalkulatorischen Auswirkungen - allenfalls Risikomanagement;
7.4.2	neu	2.11.2.6	Bei Störung der Leistungserbringung wird die MKF vom Auftraggeber nur dann vergütet, wenn der Auftragnehmer die MKF dem Grunde nach ehestens, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab dem Beginn der Leistungsausführung angemeldet hat. Allein dadurch, dass die Arbeiten in Gegenwart eines Überwachungsorgans des Auftraggebers ausgeführt wurden, anerkennt der Auftraggeber die angemeldete MKF nicht. Selbst wenn solche Leistungen zur Erfüllung des Vertrags oder wegen Gefahr im Verzug notwendig waren, steht dem Auftragnehmer kein Vergütungsanspruch zu, soweit dessen Leistungen früher als einen Monat vor der Anmeldung dem Grunde nach erbracht wurden. War die Störung der Leistungserbringung für den Auftragnehmer auch bei pflichtgemäßer Sorgfalt früher nicht erkennbar, so tritt der Anspruchsverlust dennoch spätestens nach Ablauf von vier Monaten nach dem Ende der Ausführung der davon betroffenen Teile der Leistung ein; die Beweislast für die Nichterkennbarkeit der Leistungsstörung trifft den Auftragnehmer. Der Anspruchsverlust tritt stets nur in Ansehung jener Teile der Leistung ein, für die die MKF dem Grunde nach verspätet angemeldet wurde.	Voller Anspruchsverlust bei nicht rechtzeitig angemeldeten Mehrkosten. Steht im Widerspruch mit Pkt. 2.11.2.5 In der Regel keine kalkulatorischen Auswirkungen - allenfalls Risikomanagement;
7.4.3	XN	7.4.3.2	Rechtsfolgen des Fristversäumnisses der Anmeldung dem Grunde nach (Einschränkung der Entscheidungsfreiheit des AG)	Überschrift
7.4.3	XN	7.4.3.2	Bei einem Versäumnis der Anmeldung dem Grunde nach tritt Anspruchsverlust in dem Umfang ein, in dem die Einschränkung der Entscheidungsfreiheit des AG zu dessen Nachteil führt.	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
7.4.3	XN	7.4.3.3	Vorlage einer Forderung der Höhe nach	Überschrift

B 2110		AVB ÖBB - Ausgabe: 01-2014		
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
7.4.3	XN	7.4.3.3	Soweit im Rahmen einer Partnerschaftssitzung nicht anders vereinbart, hat die Vorlage einer Forderung innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab Aufforderung eines Vertragspartners in der Partnerschaftssitzung zu erfolgen. Der andere Vertragspartner hat, soweit im Rahmen einer Partnerschaftssitzung nicht anders vereinbart, die Forderung innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu prüfen. Jedenfalls ist mit der Prüfung der Forderung umgehend ab Vorlage zu beginnen. Die Prüfung der Forderung ist laufend mit dem Partner abzustimmen. Fehlende Unterlagen sind im Zuge der Prüfung umgehend anzufordern, die Prüfung ist so weit wie möglich fortzusetzen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Vertragspartner umgehend bekannt zu geben. Abstriche sind zu begründen. Anschließend ist das Einvernehmen herzustellen. Der AN hat Anspruch auf Bauzinsen aus MKF ab der Fälligkeit jener ABSchlagsrechnung die der jeweiligen Leistungserbringung folgt.	Sowieso Bestimmung / organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
7.4.3	neu	2.11.4.1	2.11.4 Vorlage der MKF der Höhe nach 2.11.4.1 Bei Leistungsänderung hat der Auftragnehmer die MKF für die entsprechenden Leistungen bei sonstigem Anspruchsverlust binnen drei Monaten nach Leistungsbeginn der Bauaufsicht und der vergebenden Stelle schriftlich, mittels Fax oder elektronisch vorzulegen.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
7.4.3	neu	2.11.4.2	Bei Störung der Leistungserbringung hat der Auftragnehmer die MKF für die entsprechenden Leistungen bei sonstigem Anspruchsverlust binnen drei Monaten nach rechtswirksamer Anmeldung dem Grunde nach der Bauaufsicht und der vergebenden Stelle schriftlich, mittels Fax oder elektronisch vorzulegen.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
7.4.3	neu	2.11.4.3	Die dreimonatige Frist (2.11.4.1 und 2) ist auf Verlangen des Auftragnehmers angemessen zu erstrecken, sofern dieser vor deren Ablauf sachlich gerechtfertigte Gründe dafür, dass er die MKF der Höhe nach nicht fristgerecht vorlegen kann, geltend macht.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
7.4.3	neu	2.11.4.4	7.4.3.4 der ÖNORM B 2118 ist nicht anzuwenden.	Gilt nicht Keine kalkulatorischen Auswirkungen
7.4.3	XN	7.4.4	Ausführung von Leistungsabweichungen	Überschrift
7.4.3	XN	7.4.4	Leistungsabweichungen sind nach ihrer Anordnung auszuführen. Bei Erkennen einer Leistungsstörung darf ohne schriftliche Zustimmung des AG die Leistungserbringung nicht fortgeführt werden, was eine Einstellung der Leistung bedeuten kann. Davon ausgenommen gilt: 1) Bis zur nächsten Partnerschaftssitzung nach Erkennen der Leistungsstörung hat der AN jedenfalls die Leistung zu erbringen, welche einvernehmlich vor Ort bestimmt wurde. 2) Wurde eine allfällige aus der abweichenden Leistung resultierende Forderung dem Grunde oder der Höhe nach in einer Partnerschaftssitzung angemeldet oder nachweislich besprochen, so gilt die Vermutung der Zustimmung des AG zur Ausführung der Leistung, wenn nichts anderes festgehalten wurde. In diesem Fall ist der AN verpflichtet, die Leistung weiterzuführen. Diese Vermutung beinhaltet jedoch keine Anerkennung des Grundes oder der Höhe der Forderung. Liegt eine Leistungsabweichung vor und trifft der AG keine Entscheidung, haftet er für die Folgen seiner Unterlassung.	Organisatorischer Ablauf von Leistungsabweichungen In der Regel keine kalkulatorischen Auswirkungen; allenfalls Risikomanagement
7.4.4	X	2.11.5	Beeinflusst die Über- oder Unterschreitung von im Vertrag angegebenen Mengen bei nach Einheitspreisen abzurechnenden Leistungen die Kosten der zu erbringenden Gesamtleistung oder von Leistungsgruppen, so sind über Verlangen eines Vertragspartners neue Preise zu vereinbaren, wenn dies kalkulationsmäßig auf bloße Mengenänderung zurückzuführen ist und die Über- oder Unterschreitung der Menge bei einer Leistungsgruppe mehr als 20% oder des Gesamtpreises mehr als 10% beträgt. Auf die Ermittlung der neuen Einheitspreise ist 7.4.5 in Verbindung mit 7.4.2 der ÖNORM B 2118 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Verteilung des Risikos unverändert bleibt.	Erleichterung / Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
7.4.5	neu	2.11.6	Die Höhe der Bauzinsen aus MKF beträgt für die infolge Leistungsabweichung verlängerte Vorfinanzierung einen Prozentpunkt über dem von der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) verlautbarten Euribor 12 Monate; maßgeblich ist der verlautbarte monatliche Periodendurchschnitt.	Erleichterung / Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen

B 2110		AVB ÖBB - Ausgabe: 01-2014		
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
7.4.5	neu	2.11.7.1	Erwächst dem Auftragnehmer durch Minderung oder Entfall eines Teils der vereinbarten Leistung ein Nachteil, der nicht durch neue Einheitspreise oder anderweitig abgedeckt ist, so hat der Auftraggeber diesen Nachteil nur dann abzugelten, wenn die Minderung oder der Entfall der Leistung auf Umstände aufseiten des Auftraggebers zurückzuführen ist. Ausgeschlossen ist jedenfalls der Ersatz des entgangenen kalkulierten Zuschlags für Wagnis, Gewinn und Bauzinsen sowie jenes Nachteils, der dem Auftragnehmer dadurch erwachsen ist, dass er anderweitige Aufträge nicht annehmen konnte.	Nachteilabgeltung aufgrund geringerer Leistung Nicht kalkulierbar
7.4.5	neu	2.11.7.2	Der Nachteil wird vom Auftraggeber zudem nur dann vergütet, wenn der Auftragnehmer diesen dem Grunde nach ehestens, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Entfalls der Leistung angemeldet hat. Dem Auftragnehmer steht kein Vergütungsanspruch zu, soweit die Bekanntgabe des Entfalls der Leistung früher als einen Monat vor der Anmeldung dem Grunde nach erfolgt ist. War der Nachteil für den Auftragnehmer auch bei pflichtgemäßer Sorgfalt vorher nicht erkennbar, so tritt der Anspruchsverlust dennoch spätestens nach Ablauf von vier Monaten nach Bekanntgabe des Entfalls der Leistung ein; die Beweislast für die Nichterkennbarkeit des Nachteils trifft den Auftragnehmer.	Organisatorische Maßnahme In der Regel kalkulatorische Auswirkungen
7.4.5	neu	2.11.7.3	Der Auftragnehmer hat die MKF binnen drei Monaten nach rechtswirksamer Anmeldung dem Grunde nach der Bauaufsicht und der vergebenden Stelle schriftlich, mittels Fax oder elektronisch vorzulegen.	Organisatorische Maßnahme In der Regel kalkulatorische Auswirkungen
7.5.3	neu	2.12	Optionen	Überschrift
7.5.3	neu	2.12.1	Der Auftragnehmer bleibt bis zum Ablauf der im Vertrag bestimmten Frist an dessen als Option bezeichnete Teile gebunden. Er ist im Fall gesonderter Beauftragung zur Erbringung der als Optionen bezeichneten Leistungen verpflichtet; erforderliche Anpassungen der Bedingungen des Vertrags sind im Sinne von 2.11.1 vor Ausübung der Option zu vereinbaren. Bis zum Ablauf der Frist ist der Rücktritt des Auftragnehmers nur aus wichtigem Grund zulässig; die Option erlischt mit Ablauf der Frist oder vorher erfolgter Verständigung des Auftragnehmers von der Nichtausübung der Option.	Kontrolle der Optionen inkl. Aufstellung eines Entscheidungsterminplanes Keine kalkulatorischen Auswirkungen; allenfalls erhöhter Aufwand Personalkosten
7.5.3	neu	2.12.2	Der Auftragnehmer hat keinerlei Anspruch auf Beauftragung mit den als Option bezeichneten Leistungen bzw auf Vergütung oder Entschädigung bei deren Unterbleiben.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
7.5.3	neu	2.12.3	Bei Beauftragung mit als Option bezeichneten Leistungen sind diese vom Auftragnehmer zu den Bedingungen seines Angebots und des Vertrags zu erbringen. Mit der Erbringung solcher Leistungen darf vor schriftlicher Beauftragung nicht begonnen werden.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
7.5.3	neu	2.13	Änderungen von Vorschriften nach Vertragsabschluss	Überschrift
7.5.3	neu	2.13.1	Kann der Auftragnehmer den Auftrag infolge erst nach Abschluss des Vertrags eingetretener Änderung gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften nicht oder nicht auf die vertraglich festgelegte Weise ausführen, so haben die Vertragspartner den Vertrag den geänderten Vorschriften möglichst kostengünstig anzupassen, dabei jedoch den Vorstellungen des Auftraggebers bestmöglich zu entsprechen.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
7.5.3	neu	2.13.2	Sofern der Auftragnehmer die der vereinbarten Auftragsausführung entgegenstehende Änderung solcher Vorschriften 2.13.1) schon bei Vertragsabschluss hätte vorhersehen müssen, trägt er die mit der notwendigen Vertragsanpassung verbundenen Mehrkosten.	Pflicht des Auftragnehmers, die Planung auf Gesetzmäßigkeit zu prüfen. Nicht Teil des Ausführenden, sondern des Planers Nicht kalkulierbar
8.1	neu	2.29.1	Rechnungen und Rechnungsgrundlagen (wie Mengenberechnungen undgl) sind in einfacher Ausfertigung der im Vertrag festgelegten Stelle des Auftraggebers vorzulegen. Angehängte Regieleistungen, für die im Leistungsverzeichnis eigene Positionen vorgesehen sind, sind gemeinsam mit den übrigen Leistungen in den Abschlagsrechnungen zu verrechnen.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen

B 2110		AVB ÖBB - Ausgabe: 01-2014		
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
8.1	neu	2.29.2	Die Rechnung hat den gesetzlichen Vorgaben (insbesondere § 11 des Umsatzsteuergesetzes 1994) zu entsprechen und ergänzend folgende Punkte zu enthalten: (1) Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Rechnung einzureichen ist; (2) Darstellung der ausgeführten Leistung, gegliedert nach den vom Auftraggeber bekannt gegebenen wirtschaftlichen Einheiten und Vorgängen (Untergruppen), unter Angabe der Positionsnummer samt Positionskurztext sowie unter Beigabe aller zur Prüfung erforderlichen Unterlagen; die Reihenfolge und der Wortlaut der Positionen hat dem Vertrags-Leistungsverzeichnis zu entsprechen; (3) SAP-Bestellnummer und Datum der Bestellurkunde und (4) IBAN- und BIC-Code der Bankverbindung des Auftragnehmers. Fehlen diese Angaben, so trägt der Auftragnehmer alle dadurch gegebenenfalls anfallenden zusätzlichen Kosten, Spesen, Gebühren und sonstigen Mehrkosten des Auftraggebers.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.1	neu	2.29.3	Um die (elektronische) Verarbeitung der Rechnung zu ermöglichen, sind die Adressinhalte gemäß 2.29.1.2 (1) im Rechnungskopf (unter Beachtung der Reihenfolge) wie folgt darzustellen: ÖBB-Gesellschaft Gasse/Straße Nr., PLZ Ort Business-Center Nr. 1000 Wien Sollte dem Auftragnehmer keine SAP-Bestellnummer bekannt sein, so ist im Rechnungskopf zwingend ein unten angeführtes Zuordnungsmerkmal (unter Verwendung des Wortes: Kennzeichen) anzugeben: Kennzeichen: BestellerIn oder Abteilung oder Bereich oder Geschäftsbereich etc. Eine Verarbeitung bzw. Zuordnung der Rechnung kann nur bei Einhaltung der oben angeführten Vorgaben erfolgen. Bedingungswidrige Rechnungen können nicht bearbeitet werden, setzen die Zahlungsfristen nicht in Gang und werden zurückgesendet.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.1	neu	2.29.4	Ist eine Forderung gegen den Auftraggeber abgetreten, so ist eine allfällige Verständigung des Auftraggebers hiervon ausschließlich in Form eines im Rechnungskopf in Fettdruck hervorgehobenen Vermerks vorzunehmen.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.2.1	neu	2.29.2.1	Die Aufmaße dürfen der Abrechnung nur so weit zugrunde gelegt werden, als sie mit der Bauaufsicht gemeinsam abgestimmt wurden.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.2.1	neu	2.29.2.2	Beharrt der Auftragnehmer auf seiner Rechnungslegung trotz Bestreitung eines Teils davon, so hat er diesen in einer Beilage zur Rechnung (B-Rechnung), nach Positionen geordnet, gesondert geltend zu machen. Für die verlängerte Vorfinanzierung werden in diesen Fällen Bauzinsen in der Höhe eines Prozentpunktes über dem von der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) verlaublichen Euribor 12 Monate festgelegt. Dabei ist der verlaubliche monatliche Periodendurchschnitt maßgebend.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.2.1	neu	2.29.2.3	Die Aufmaße der einzelnen Leistungspositionen sind dem Fortgang der Leistung entsprechend anhand der ÖNORM A 2063 schlussrechnungsmäßig (also keine Schätzungen) zu ermitteln. Verzögerungen, die auf nicht fortlaufend erfolgte Erstellung der Aufmaßblätter zurückzuführen sind, gehen zulasten des Auftragnehmers. Die Hauptpositionen der Erdbewegungen nicht abgeschlossener Bereiche müssen in den Abschlagsrechnungen nicht schlussrechnungsmäßig aufgenommen werden. Die Bauaufsicht bestätigt mit der Fertigung der Aufmaßfeststellung bloß die ausgeführte Leistung, ohne dass dadurch den Feststellungen anlässlich der Übernahme vorgegriffen würde.	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.2.1	neu	2.29.2.4	Die Abrechnung hat automationsunterstützt gemäß ÖNORM A 2063 zu erfolgen. Die Prüfung der Mengen und Rechnungsbeträge muss auch auf manuelle Weise möglich sein, sodass vom Auftragnehmer alle für die Nachvollziehbarkeit der Mengenermittlung erforderlichen Informationen elektronisch verarbeitbar aufgelistet werden müssen.	Präzisierung / Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.2.1	neu	2.29.2.5	Die Mengenberechnung und die Rechnung sind durch getrennte Berechnung beider Vertragspartner zu erstellen. Der Auftraggeber verwendet hierzu das System ABK, sodass dieses vom Auftragnehmer nicht benutzt werden darf.	Prüfung, ob ABK verwendet wird Eventuelle Lizenzgebühren - Baustellengemeinkosten

B 2110		AVB ÖBB - Ausgabe: 01-2014		
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
8.2.6.1.2	neu	2.16.1	Regieleistungen dürfen nur über besondere schriftliche Anordnung der Bauaufsicht durchgeführt und aufgrund der von dieser bestätigten Regieberichte abgerechnet werden. Als Regieberichte sind die vom Auftraggeber festgelegten Formate zu verwenden (Bezugsquellenauskunft bei der vergebenden Stelle).	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.2.6.1.2	neu	2.16.2	Mit den vertraglich vereinbarten Preisen sind auch die Kosten der Aufsicht sowie die Beistellung, Instandhaltung und Wartung von Kleingeräten, Kleingerüsten, Werkzeugen udgl abgegolten. Angehängte Regieleistungen begründen keinen Anspruch auf Bauzeitverlängerung und/oder auf Vergütung der für eine solche etwa anfallenden zeitgebundenen Gemeinkosten.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen - allenfalls Risikomanagement
8.2.6.1.2	neu	2.16.3	Unabhängig von der Beschäftigungsgruppe der eingesetzten Arbeitnehmer ist der Abrechnung in jedem Fall nur der Regiestundenpreis für die der erbrachten Regieleistung entsprechende Beschäftigungsgruppe zugrunde zu legen.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.3.2.4	neu	2.29.3	Der Auftragnehmer kann Abschlagszahlungen während der Ausführung monatlich oder nach einem vereinbarten Zahlungsplan jeweils aufgrund von Abschlagsrechnungen verlangen. Stichtag für den monatlichen Abrechnungszeitraum ist jeweils der letzte Tag des Monats.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.3.4	neu	2.29.4	Teilschluss- und Schlussrechnungen sind vom Auftragnehmer unter Anschluss aller Abrechnungspläne und -belege sowie der Nachweise über den Verbrauch der vom Auftraggeber beigestellten Materialien nach Abstimmung der Aufmaße vorzulegen. Allfällige Fehlbeträge aus den Verbrauchsnachweisen sind bei der Ermittlung der Teilschluss- oder Schlussrechnungssumme zu berücksichtigen. Rechnungen sind als Teilschluss- bzw Schlussrechnungen zu bezeichnen, wenn ihnen Abschlagsrechnungen vorangegangen sind. Abschlagszahlungen sind anzuführen und abzusetzen.	Präzisierung / organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.3.4	XN	8.3.3	Die Schlussrechnungsbearbeitung besteht aus drei Teilen: 1) Schlussrechnungslegung, 2) Schlussrechnungsprüfung, 3) Schlussrechnungsgespräch. In Fortführung des Partnerschaftsmodells geht auch die Schlussrechnungsbearbeitung davon aus, möglichst alle Probleme zeitnah einvernehmlich einer Lösung zuzuführen. Deshalb ist es erforderlich, während der gesamten Schlussrechnungsbearbeitung wechselseitig die Bearbeitung abzustimmen.	Normative Vorgabe des Schlussrechnungsprozederes Keine kalkulatorischen Auswirkungen; allenfalls Personalkosten
8.3.4	XN	8.3.3.1	Schlussrechnungslegung	Überschrift
8.3.4	XN	8.3.3.1	Die Schlussrechnung, die als solche zu bezeichnen ist, hat die gesamte Abrechnung der vertragsgegenständlichen Leistungen vollständig und aufgegliedert zu enthalten. Etwaige Abschlagsrechnungen und -zahlungen sowie Haftrücklass, Vertragsstrafe, Prämie u-dgl. sind anzuführen. Spezifizierte Vorbehalte in der Schlussrechnung sind zulässig. In der Schlussrechnung sind sämtliche Einzelangaben neuerlich anzuführen und durch sortierte Abrechnungsunterlagen in prüfbarer Form zu belegen Die Schlussrechnung hat den allgemeinen Erfordernissen gemäß 8.3.1 zu enthalten und zusätzlich folgende Angaben zu enthalten: 1) Ausführungs-(Neubestand-) bzw. Abrechnungspläne; 2) vereinbarte Gütenachweise über die vom AN verwendeten Materialien; 3) allfällige Preisumrechnungen, aufgegliedert nach den einzelnen Preisanteilen und den jeweiligen Preisperioden, 4) sonstige Unterlagen, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung zu erbringen sind.	Erhöhter Aufwand bei der Schlussrechnungslegung Personalkosten Kalkulant
8.3.4	XN	8.3.3.2	Schlussrechnungsprüfung	Überschrift
8.3.4	XN	8.3.3.2	Der AG hat auf mit zumutbarer Sorgfalt erkennbare Fehler während der Schlussrechnungsprüfung hinzuweisen und erforderliche Korrekturen einvernehmlich mit dem AN durchzuführen. Daraus entstehende Ansprüche an den AG verjähren mit Beendigung des Schlussrechnungsgespräches, spätestens jedoch nach 3 Jahren ab Zahlung der Schlussrechnung. Nach Beendigung der Schlussrechnungsprüfung ist dem AN ein geprüfte Ausfertigung der Schlussrechnung zu übermitteln.	Organisatorische Auswirkung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.3.4	XN	8.3.3.3	Schlussrechnungsgespräch (Partnerschaftssitzung)	Überschrift

B 2110		AVB ÖBB - Ausgabe: 01-2014		
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
8.3.4	XN	8.3.3.3	Das Schlussgespräch dient zu einvernehmlichen Bereinigung sämtlicher noch offenen Probleme. Das Schlussgespräch ist so anzubereiten, dass die wechselseitigen Rechte gewahrt bleiben. Die Vertragspartner haben sämtliche Forderungen bis zum Schlussrechnungsgespräch bei sonstigem Anspruchsverlust vorzulegen. Die gemeinsam festgestellte Schlussrechnung gilt mit der einvernehmlichen Beendigung des Schlussrechnungsgesprächs, ausgenommen allfälliger ausgeklammerter Probleme, als unwiderruflich wechselseitig anerkannt.	Organisatorische Maßnahme / Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.4.1.1	X	2.30.2	Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung bzw. der die Zahlungsfrist sonst auslösenden Urkunde zu leisten. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Betrag jeder einzelnen Rechnung (gleichviel, ob Vorauszahlungs-, Teil-, Abschlags- oder Schlussrechnung) bzw. von dessen unstrittigem Teil oder von dem sonst zur Zahlung anstehenden Betrag den jeweils vereinbarten Skonto abzuziehen, sofern dieser Betrag bzw. der unstrittige Teil dieses Betrags innerhalb der jeweils vereinbarten Skontofrist gezahlt wird. Zu Recht einbehaltene Skonti bleiben davon unberührt, dass die vereinbarte Zahlungs- bzw. Skontofrist bei anderen Zahlungen nicht eingehalten wird. Die Zahlungs- bzw. Skontofrist wird nur in Gang gesetzt, wenn dem Auftraggeber eine diesen Vertragsbedingungen entsprechende Rechnung zugeht. Geht die bedingungsgemäße Rechnung erst nach dem Gefahrenübergang beim Auftraggeber ein, so beginnt die Zahlungs- bzw. Skontofrist erst ab dem Zugang der Rechnung zu laufen.	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.4.1.2	XN	8.4.1.2	Die Zahlungsfristen für Schluss- oder Teilschlussrechnungen beträgt 60 Tage nach Eingang der Rechnung	Passus unter 100.000 € fehlt, da grundsätzlich Auftragssummen über 100.000 € erwartet werden. Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.4.3	XN	8.4.3	Konnte im Schlussrechnungsgespräch keine Einigung erzielt werden und wurde ein Vorbehalt gemäß 8.4.2 erhoben, können die entsprechenden Forderungen noch innerhalb von drei Jahren ab Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden.	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.7.2	X	2.31.1	Der Deckungsrücklass beträgt 5% und der Haftungsrücklass 2% des Brutto-Rechnungsbetrags.	Analog zur B 2110 Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.7.3.1	X	2.31.1	Der Deckungsrücklass beträgt 5% und der Haftungsrücklass 2% des Brutto-Rechnungsbetrags.	Analog zur B 2110 Keine kalkulatorischen Auswirkungen
10.1.2	XN	gilt nicht	Eine förmliche Übernahme hat zu erfolgen, wenn eine solche im Vertrag vorgesehen oder nach der Art der Leistung üblich ist.	Sowieso Bestimmung / förmliche Übernahme hat stattzufinden Keine kalkulatorischen Auswirkungen
10.1.2	neu	2.20.1	Bauüberprüfung Hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Fertigstellung der vertraglichen Leistungen schriftlich mitgeteilt, so kann dieser eine Bauüberprüfung zur Feststellung aller schon erkennbaren Mängel und Schäden sowie der vollständigen Erbringung aller vertraglich geschuldeten Leistungen und zur Überprüfung aller vertraglich vereinbarten Qualitätsanforderungen gemeinsam mit dem Auftragnehmer durchführen. Werden dabei Mängel bzw. Schäden oder wird festgestellt, dass Leistungen oder Teile hiervon fehlen, so haben die Vertragspartner Umfang und Befristung der Behebung bzw. des Nachtrags zu vereinbaren.	Präzisierung - Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
10.2.1	X	2.20.2.1	Zur Übernahme der vertraglichen Leistung ist ausschließlich die Bauaufsicht berufen; dieser ist deren bevorstehende Fertigstellung rechtzeitig mitzuteilen.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
10.2.2	X	2.20.2.2	Die Übernahme hat förmlich zu erfolgen. Über deren Ablauf ist eine von beiden Vertragspartnern zu unterfertigende Niederschrift zu verfassen; erst mit deren Unterfertigung erklärt der Auftraggeber die vertragliche Leistung für erbracht.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen

B 2110		AVB ÖBB - Ausgabe: 01-2014			
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung	
10.2.2	X	2.20.2.3	Der Auftraggeber kann die Übernahme verweigern, wenn die Leistung des Auftragnehmers Mängel aufweist, die den Gebrauch der Leistung wesentlich beeinträchtigen oder das Recht auf Wandlung begründen, oder wenn die die Leistung betreffenden Unterlagen, die nach dem Vertrag zu diesem Zeitpunkt zu übergeben sind (zB Bedienungs- und Prüfungsanleitungen, Pläne, Zeichnungen), dem Auftraggeber nicht übergeben wurden, sowie ferner, wenn im Rahmen der Bauüberprüfung (2.20.1) festgestellte Mängel nicht vollständig behoben wurden, sofern es sich dabei nicht um geringfügige Mängel handelt.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen	
10.2.2	X	2.20.2.4	Zur Übernahme benötigte Arbeitskräfte, Geräte und sonstige Behelfe hat der Auftragnehmer auf seine Gefahr und Kosten beizustellen.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen	
10.2.3	X	gilt nicht	Der AG hat die Übernahme der Leistung in einer Niederschrift zu erklären. In diese Niederschrift sind ferner aufzunehmen:	Eigene Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen	
10.2.3	X	gilt nicht	1) gerügte, jedenfalls aber auffällige Mängel an der erbrachten Leistung und Fristsetzung für ihre Behebung;	Eigene Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen	
10.2.3	X	gilt nicht	2) Einhaltung oder Überschreitung vertraglich vereinbarter Leistungsfristen;	Eigene Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen	
10.2.3	X	gilt nicht	3) Feststellung von Vertragsstrafen.	Eigene Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen	
10.2.3	X	gilt nicht	Die Niederschrift ist von beiden Vertragspartnern zu unterfertigen.	Eigene Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen	
10.2.4	X	gilt nicht	Die Abfassung der Niederschrift über die Übernahme darf auch in Abwesenheit des AN erfolgen, wenn dieser den vereinbarten Termin versäumt. In diesem Falle ist dem AN eine Ausfertigung der Niederschrift unverzüglich nachweislich zuzustellen. Zu den in der Niederschrift getroffenen Feststellungen kann der AN innerhalb von 14 Tagen Stellung nehmen. Unterlässt er eine Stellungnahme, gelten die getroffenen Feststellungen als von ihm anerkannt.	Eigene Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen	
10.3	XN	gilt nicht	Formlose Übernahme	Übernahme hat förmlich stattzufinden Keine kalkulatorischen Auswirkungen	
10.3.1	XN	gilt nicht	Hat keine förmliche Übernahme zu erfolgen, gilt die Übernahme als erfolgt, wenn der AG die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat.	Übernahme hat förmlich stattzufinden Keine kalkulatorischen Auswirkungen	
10.3.2	XN	gilt nicht	Sind Teile der Leistung bereits vertragsgemäß fertig gestellt und erfolgt durch den AG die bestimmungsgemäße Benutzung derselben bereits vor dem vereinbarten Übernahmetermin, gilt dies als Übernahme, sofern keine Vereinbarung gemäß Abschnitt 9 erfolgte.	Übernahme hat förmlich stattzufinden Keine kalkulatorischen Auswirkungen	
11.3	XN	gilt nicht	Entfall der Schlussfeststellung	Schlussfeststellung ist durchzuführen Keine kalkulatorischen Auswirkungen	
11.3	XN	gilt nicht	Wenn eine Schlussfeststellung nicht stattfindet, gelten mit Ablauf der Gewährleistungsfrist die Vertragspflichten des AN als ordnungsgemäß erfüllt, insoweit der AG vor diesem Zeitpunkt dem AN keinen Mangel angezeigt hat.	Schlussfeststellung ist durchzuführen Keine kalkulatorischen Auswirkungen	
12.1.3	neu	2.20.3	Gefahrtragung Auf die Gefahrtragung ist 12.1 in Verbindung mit 7.2 der ÖNORM B 2118 anzuwenden,.	Pkt. B 2118 gilt Keine kalkulatorischen Auswirkungen	
12.2.3.2	X	2.21.3	Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Tag nach Unterzeichnung der über die Übernahme aufgenommenen Niederschrift (2.20.2.2) zu laufen. Bietet der Auftragnehmer eine längere Gewährleistungsfrist an, so ist diese maßgeblich.	Allgemeine Gewährleistung - 3 Jahre Gewährleistungsbetreuung	
12.2.4.5	neu	2.21.6	Die Kosten der vom Auftraggeber mit der Überwachung von Mängelbehebungen betrauten Sachverständigen sowie der Baustellensicherung während der Mängelbehebungen trägt der Auftragnehmer.	Personalkosten des AG - Sachverständiger ist zu tragen Nicht kalkulierbar; eventuell Risikomanagement	
12.2.6	neu	2.21	Gewährleistung und Garantie; Schlussfeststellung	Überschrift	

B 2110		AVB ÖBB - Ausgabe: 01-2014		
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
12.2.6	neu	2.21.1	Der Auftragnehmer leistet uneingeschränkte Gewähr dafür, dass seine Leistungen die im Vertrag bedungenen und sonst die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen ; er leistet auch Gewähr für die Einhaltung aller für die Leistungserbringung einschlägigen, in Österreich geltenden allgemeinen und besonderen Normen oder von Gleichwertigem und ferner für die einwandfreie Konstruktion und erstklassige Beschaffenheit des Bauwerks, für die richtige Materialauswahl, für die sorgfältige Ausführung aller zur Herstellung des Bauwerks gehörigen Teile und für die Einhaltung aller für die Leistungserbringung maßgeblichen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften.	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
12.2.6	neu	2.21.2	Die Gewährleistung des Auftragnehmers wird auch nicht dadurch eingeschränkt, dass sich der Auftraggeber die Überwachung der Ausführung (2.2.1.1) vorbehalten oder dass er allfällige Ausführungsunterlagen beigestellt oder freigegeben hat (2.3).	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
12.2.6	neu	2.21.4	Es bleibt dem Ermessen des Auftraggebers vorbehalten, ob er zunächst Verbesserung, Austausch der Sache, Preisminderung oder – sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt – Wandlung verlangt. Fordert er Verbesserung, so hat der Auftragnehmer während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich zu beheben. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers mangelhafte Teile der Leistung unverzüglich auf seine Gefahr und Kosten gegen mangelfreie auszutauschen. Der Auftraggeber ist in dringenden Fällen auch berechtigt, nach Verständigung des Auftragnehmers Mängel selbst ohne Setzung einer Nachfrist auf Kosten des Auftragnehmers zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen, ohne dass damit seine Ansprüche wegen dieser Mängel beeinträchtigt werden würden; ist Gefahr im Verzug, so kann der Auftraggeber selbst ohne Verständigung des Auftragnehmers auf diese Weise vorgehen.	Ersatzvornahme von Mängelbeseitigungen Übliche Regelung. Ersatzvornahmen nur bei Gefahr in Verzug. Keine kalkulatorischen Auswirkungen bzw. Risikomanagement
12.2.6	neu	2.21.5	Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber während der Gewährleistungsfrist ausdrücklich die Mängelfreiheit der gesamten Leistung.	Mängelfreiheit kann nicht über die gesamte Gewährleistungszeit garantiert werden Nicht kalkulierbar
12.2.6	neu	2.21.7	Der Auftragnehmer verzichtet bei jeder Art von Mängeln (insbesondere bei offenen und verdeckten Mängeln) unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Erkennbarkeit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Mängelrüge ist jedenfalls rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Gewährleistungsfrist erhoben wird. Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf Gewährleistungsansprüche.	Organisatorischen Maßnahme In der Regel keine kalkulatorischen Auswirkungen
12.2.6	neu	2.21.8	Die Vertragspartner haben innerhalb der Gewährleistungsfrist gemeinsam eine Schlussfeststellung vorzunehmen.	Die Vertragspartner haben innerhalb der Gewährleistungsfrist gemeinsam eine Schlussfeststellung vorzunehmen. Keine kalkulatorischen Auswirkungen
12.2.6	neu	2.21.9	Im Übrigen sind 11. und 12.2. der ÖNORM B 2118 anzuwenden.	Gilt sinngemäß Keine kalkulatorischen Auswirkungen
12.3.1	X	gilt nicht	bei einer Auftragssumme bis 250.000,00 Euro: höchstens 12.500,00 Euro;	siehe Pkt. 2.22.1ff
12.3.1	X	gilt nicht	bei einer Auftragssumme über 250.000,00 Euro: 5 % der Auftragssumme, jedoch höchstens 750.000,00 Euro.	siehe Pkt. 2.22.1ff

Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
12.3.1	neu	2.22.1	Schadenersatz- und Regressansprüche einschließlich aller Ansprüche nach den österreichischen Produkthaftungsvorschriften stehen dem Auftraggeber – soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist – ungeschmälert zu; Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf solche Ansprüche. Es bleibt dem Ermessen des Auftraggebers vorbehalten, ob er wegen Mängeln an der Leistung selbst zunächst entweder Verbesserung oder den Austausch der Sache oder aber sogleich Geldersatz begehrt. Verlangt er Verbesserung, so hat der Auftragnehmer die Mängel auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich zu beheben. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers mangelhafte Teile der Leistung auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich gegen mängelfreie Teile auszutauschen. Der Auftragnehmer haftet für das Verschulden seiner Leute, Subunternehmer und Zulieferanten wie für eigenes Verschulden. Bei jeder Art von Schaden trifft den Auftragnehmer während der gesamten Dauer der Verjährungsfrist die Beweislast dafür, dass ihm daran kein Verschulden trifft. Beweist der Auftragnehmer, dass ihm an einem dem Auftraggeber nicht am Vertragsgegenstand selbst erwachsenen Sach- oder Vermögensschaden weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, so ist seine Haftung bei einer Auftragssumme (bei Rahmenverträgen bei einer Auftragssumme des vom Schaden betroffenen Abrufs) <ul style="list-style-type: none"> • bis 12,5 Mio EUR mit 5 Mio EUR, • über 12,5 Mio EUR mit 40 % der Auftragssumme je Schadensfall begrenzt. Sonstige Einschränkungen und Ausschlüsse der Haftung des Auftragnehmers jedweder Art bzw die Verpflichtung zur Überbindung von Haftungsausschlüssen an Abnehmer sind nicht vereinbart.	Änderung Schadenersatz Risikomanagement bzw. Versicherung
12.3.1	neu	2.22.2	Diese Haftungsbegrenzungen gelten sinngemäß auch für Schadenersatz- und Regressansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber.	Verbesserung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
12.3.1	neu	2.22.3	Wird der Auftraggeber wegen fehlerhaften Materials im Sinne der Produkthaftungsvorschriften, wegen nachbarrechtlicher Ausgleichsansprüche (Immissionen) oder aus vom Auftragnehmer verursachten Sprengschäden von Dritten in Anspruch genommen, so hält ihn der Auftragnehmer zur Gänze schad- und klaglos.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
12.4	X	2.24.1	Jedem haftpflichtigen AN steht die Möglichkeit offen, zu beweisen, dass die Beschädigung weder durch ihn noch durch seine Leute, Subunternehmer und Zulieferanten" verursacht worden sein konnte.	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
12.4	neu	2.24.2	Zur Deckung der in 12.4 der ÖNORM B 2128 geregelten Schadenersatzansprüche des Auftraggebers kann gegen nachträgliche Verrechnung auch der Haftungsrücklass (2.31.2) herangezogen werden.	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
12.5.1	X	2.23.1	Das Recht, das vereinbarte Werk und alle damit zusammenhängenden Arbeitsergebnisse auf welche Weise auch immer zu benützen, steht ausschließlich dem Auftraggeber zu, soweit das Werk eine unvertretbare körperliche oder unkörperliche Sache ist. Der Auftraggeber darf ein solches Werk, dessen Ergebnisse (wie Dokumente, Unterlagen und Zeichnungen) sowie sämtliche Nebenleistungen jedenfalls an Dritte veräußern und die Rechte zu deren Nutzung insgesamt oder auch nur teilweise übertragen.	Branchenübliche Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
12.5.1	X	2.23.2	Ferner darf der Auftraggeber jedweden Teil einer Nebenleistung bzw deren Ergebnisse (wie Dokumente, Unterlagen und Zeichnungen) sowie sämtliche darin enthaltene Daten und Informationen jeglicher Art für jedweden Zweck und auf welche Weise auch immer ohne jede Einschränkung verwenden, ändern, bearbeiten, näher ausführen, vervielfältigen, verwerten, an Dritte weitergeben, Nutzungsrechte an Dritte nach seinem Ermessen übertragen oder die Weiterentwicklung durch Dritte vornehmen lassen.	Prüfung Urheberrecht Keine kalkulatorischen Auswirkungen
12.5.2	X	2.23.3	Soweit Lizenzen notwendig sind, hat sie der Auftragnehmer zu beschaffen.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
12.5.2	X	2.23.4	Erfindungen des Auftragnehmers bei Durchführung des Auftrags darf der Auftraggeber kostenlos benützen.	Diensterfindung. Sofern diese Leistung ausgeschrieben war in Ordnung Im Einzelfall zu prüfen; im Regelfall keine kalkulatorischen Auswirkungen
12.5.3	X	2.23.5	Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei Verletzung fremder Schutzrechte im Zusammenhang mit der vereinbarten Leistung schad- und klaglos zu halten.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Bestimmungen

B 2110		AVB ÖBB - Ausgabe: 01-2014		
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
12.5.3	X	2.23.6	Der Auftraggeber darf ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses zugehende Informationen, Spezifikationen und das Know-how des Auftragnehmers ohne zusätzliches Entgelt benützen und verwerten.	Urheberrecht Nicht kalkulierbar
12.5.3	neu	2.23.7	Die vom Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags überlassenen bzw von ihm finanzierten Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge, Behelfe, Muster, Modelle udgl bleiben bzw werden dessen Eigentum, dürfen Dritten weder zugänglich gemacht, noch für andere Zwecke eingesetzt und nicht für Werbezwecke verwendet werden. Sie sind nach Leistungserbringung bzw bei Vertragsrücktritt oder Vertragsauflösung sofort an den Auftraggeber zurückzustellen bzw auszufolgen.	Organisatorische Bestimmung Keine kalkulatorischen Bestimmungen
12.5.3	neu	2.23.8	Mit der Bezahlung von Werkzeugen, Formen, Vorrichtungen, Modellen oder Hilfseinrichtungen geht das Eigentum an diesen Gegenständen auf den Auftraggeber über; sie werden dem Auftragnehmer nur so lange zum bestimmungsgemäßen Gebrauch belassen, wie dies zur Erfüllung des Auftrags erforderlich ist.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Bestimmungen
XX	neu	2.14	Arbeitskräfte	Überschrift
XX	neu	2.14.1	Der Auftragnehmer hat zur Ausführung seiner vertraglichen Leistungen jeweils geeignete Arbeitskräfte einzusetzen. Soweit Arbeitskräfte zur Entgegennahme und Weitergabe von Weisungen berufen bzw berechtigt sind, müssen sie überdies der deutschen Sprache mächtig sein. Sind Arbeiten in Österreich durchzuführen, so hat der Auftragnehmer die hier geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten und leistet Gewähr dafür, dass auch alle seine Subunternehmer diese einhalten.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
XX	neu	2.14.2	Gelten für den Betrieb des Auftragnehmers keine besonderen arbeitsrechtlichen Bestimmungen, wie Kollektivverträge, Satzungen, Mindestlohntarife, Heimarbeitsgesamtverträge oder Heimarbeitsstarife, so sind den beteiligten Arbeitnehmern Löhne einschließlich Zulagen, eine Arbeitszeit und sonstige Arbeitsbedingungen zu gewähren, die für die einzelnen Arbeitnehmer nicht weniger günstig sind als die allgemein üblichen Bedingungen für Arbeitnehmer im gleichen Beruf oder im gleichen Gewerbe, die sich in ähnlichen Verhältnissen befinden.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
XX	neu	2.14.3	Ausländische Auftragnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass den in Österreich arbeitenden Arbeitnehmern das gesetzliche oder kollektivvertragliche Entgelt gezahlt wird, das am Arbeitsort vergleichbaren Arbeitnehmern gezahlt wird. Die Auftragnehmer haben dem Auftraggeber auf Verlangen alle für die Entgeltermittlung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
XX	neu	2.14.4	Der Auftragnehmer hat die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes zu beachten. Er hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die gesetzwidrige Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer zu verhindern. Der Auftraggeber kann die Einhaltung der Vorschriften des Ausländerbeschäftigungsgesetzes jederzeit überprüfen. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer alle Unterlagen, die die Überprüfung der Arbeitsberechtigung von Arbeitnehmern ermöglichen, an der Arbeitsstelle bereitzuhalten und dem Auftraggeber Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
XX	neu	2.15	Material	Überschrift
XX	neu	2.15.1	Der Auftragnehmer hat für die rechtzeitige Beistellung des erforderlichen Materials Sorge zu tragen. Er ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen vor der Verwendung des Materials dessen Erzeugungsstelle, Gewinnungsort, Bezugsquelle udgl bekannt zu geben. Die Bauaufsicht kann den Einsatz von Material, das nicht den anerkannten Regeln der Technik, den Materialproben und -prüfungen sowie den zugesagten Bedingungen entspricht, untersagen.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
XX	neu	2.15.2	Jedenfalls muss das Material den Bestimmungen des Bauproduktgesetzes (BGBl I 1997/55) entsprechen.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen

B 2110		AVB ÖBB - Ausgabe: 01-2014		
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
XX	neu	2.15.3	Gutachten werden nur anerkannt, wenn sie von einer akkreditierten Prüfanstalt in Österreich oder im Herkunftsstaat des Materials, sofern dieser dem EWR angehört oder ein Drittstaat mit Gleichstellungsabkommen ist, im Sinne des Gemeinschaftsrechts ausgestellt sind. Jedenfalls müssen solche Gutachten in deutscher Sprache verfasst sein, oder es muss eine einwandfreie beglaubigte Übersetzung angeschlossen werden; Gleiches gilt auch für Verlegepläne, Gebrauchs- bzw Betriebsanleitungen udgl. Die beauftragte akkreditierte Prüfanstalt muss vom Auftragnehmer unabhängig sein. Das ist jedenfalls dann zu verneinen, wenn der Auftragnehmer, ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft, ein Subunternehmer oder ein Konzernbetrieb des Auftragnehmers, eines Mitglieds der Arbeitsgemeinschaft oder eines Subunternehmers maßgebenden Einfluss auf die Prüfanstalt hat.	Sowieso Bestimmung Eventuelle Kosten für Übersetzungen in Einzelfall
XX	neu	2.15.4	Der Auftragnehmer hat den Verbrauch von Material, das der Auftraggeber beigestellt hat, nachzuweisen und nach Beendigung seiner Arbeiten unter Zugrundelegung der anerkannten Mengen sowie der vereinbarten Werte für Streu-, Verschnitt und ähnliche Verluste abzurechnen.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
XX	neu	2.17	Maßnahmen gegen Korruption und Wettbewerbsbeschränkungen - Geheimhaltung vertraulicher Informationen Auf die Pflicht des Auftragnehmers zu Maßnahmen gegen Korruption und Wettbewerbsbeschränkungen ist sinngemäß 1.11 und auf dessen Geheimhaltungspflicht sinngemäß 1.12 der Vergabebedingungen anzuwenden.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
XX	neu	2.18	Dienstleistervereinbarung nach dem Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000)	Überschrift
XX	neu	2.18.1	Werden dem Auftragnehmer zur Durchführung des Auftrags personenbezogene Daten im Sinne des DSG 2000 überlassen oder im Rahmen des Auftrags solche personenbezogenen Daten ermittelt, so ist der Auftragnehmer in Ansehung dieser Daten Dienstleister im Sinne des § 4 Z 5 DSG 2000 und der Vertrag Dienstleistervereinbarung im Sinne der §§ 10 und 11 DSG 2000.	Datenschutzrichtlinie; im Bedarfsfall separat zu prüfen In der Regel keine kalkulatorischen Auswirkungen
XX	neu	2.18.2	Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber ausdrücklich zu, dass er ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 14 DSG 2000 getroffen hat, um zu verhindern, dass Daten nicht ordnungsgemäß verwendet oder unbefugten Dritten zugänglich werden.	Datenschutzrichtlinie; im Bedarfsfall separat zu prüfen In der Regel keine kalkulatorischen Auswirkungen
XX	neu	2.18.3	Der Auftragnehmer darf ein anderes Unternehmen nur dann mit der Durchführung von Datenverarbeitungen oder -ermittlungen betrauen, wenn dem der Auftraggeber vorher schriftlich zugestimmt hat. In jedem Fall ist dafür der Abschluss eines Vertrags im Sinne des § 10 DSG 2000 mit dem anderen Unternehmen Voraussetzung. In diesem Vertrag ist festzulegen, dass das andere Unternehmen die gleichen Verpflichtungen übernimmt, wie sie den Auftragnehmer aufgrund des Vertrags mit dem Auftraggeber treffen.	Datenschutzrichtlinie; im Bedarfsfall separat zu prüfen In der Regel keine kalkulatorischen Auswirkungen
XX	neu	2.18.4	Der Auftragnehmer sorgt für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür, dass der Auftraggeber seine Verpflichtungen nach dem DSG 2000 dem Betroffenen gegenüber innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann, und erteilt diesem alle dafür notwendigen Informationen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber überdies unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Daten im Sinne des § 24 Abs 2a DSG 2000 systematisch und schwerwiegend unrechtmäßig verwendet wurden.	Datenschutzrichtlinie; im Bedarfsfall separat zu prüfen In der Regel keine kalkulatorischen Auswirkungen
XX	neu	2.18.5	Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Verarbeitungsergebnisse und alle Daten enthaltenden Unterlagen zu übergeben bzw in dessen Auftrag für ihn weiterhin gegen unbefugte Einsichtnahme gesichert aufzubewahren oder auftragsgemäß zu vernichten, sofern dem standesrechtliche Aufbewahrungspflichten des Auftragnehmers nicht entgegenstehen.	Datenschutzrichtlinie; im Bedarfsfall separat zu prüfen In der Regel keine kalkulatorischen Auswirkungen
XX	neu	2.18.6	Der Auftraggeber ist berechtigt, in Ansehung der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten jederzeit in die Datenverarbeitungseinrichtungen des Auftragnehmers Einsicht zu nehmen bzw diese zu kontrollieren; der Auftragnehmer sichert ihm zu, ihm alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Überwachung der Einhaltung der in dieser Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen des Auftragnehmers notwendig sind.	Datenschutzrichtlinie; im Bedarfsfall separat zu prüfen In der Regel keine kalkulatorischen Auswirkungen

B 2110		AVB ÖBB - Ausgabe: 01-2014		
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
XX	neu	2.25	Der Auftragnehmer hat für den vollen Versicherungsschutz seiner Leute und sonstigen Arbeitskräfte gegen Arbeitsunfälle derart zu sorgen, dass aus solchen keinerlei Ansprüche gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden können, und ihn – sollten solche Ansprüche gegen ihn geltend gemacht werden – schad und klaglos zu halten.	Versicherungsprüfung - Präzisierung - Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
XX	neu	2.28	Der Auftragnehmer ist auch bei Eintritt von Frost, Schneefall oder sonstigen arbeitsbehindernden atmosphärischen Einwirkungen zur Fortsetzung der übertragenen Arbeiten unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Bauarbeiter–Schlechtwetterentschädigungsgesetzes und der technischen Verarbeitungsrichtlinien verpflichtet. Die aus der Fortsetzung der Arbeiten entstehenden Mehrkosten werden – mit Ausnahme von Schneeräumarbeiten – vom Auftraggeber nicht vergütet.	Berücksichtigung mit Wetterbedingungen gem. ÖN B 2118 Keine weiteren kalkulatorischen Auswirkungen
XX	neu	2.31.3.1	Soweit der Auftragnehmer aufgrund besonderer Vereinbarungen Garantieerklärungen beibringen kann oder muss, akzeptiert der Auftraggeber nur solche Haftungserklärungen, die in Form und Inhalt dem von ihm beigeschlossenen Muster entsprechen.	Prüfung Garantieerklärung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
XX	neu	2.31.3.2	Mangels eines beigeschlossenen Musters akzeptiert der Auftraggeber nur von in Österreich, in der Schweiz oder im Herkunftsland des Auftragnehmers, sofern dieses Mitglied der EU, des EWR oder durch ein Gleichstellungsübereinkommen ebenbürtig ist, ansässigen Banken in deutscher Sprache und in Euro (EUR) ausgestellte, unwiderrufliche Garantieerklärungen, in denen sich deren Aussteller verpflichtet, den garantierten Betrag binnen drei Tagen ab dem Zugang der Zahlungsaufforderung des Auftraggebers unter Verzicht auf jedwede Einwendung aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis an ihn zu zahlen. Ferner muss in solchen Garantieerklärungen festgelegt sein, dass auf Rechtsstreitigkeiten aus der Garantie österreichisches Recht anzuwenden und Wien als Gerichtsstand vereinbart ist.	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
XX	neu	2.31.3.3	Die vorangehenden Bedingungen gelten sinngemäß auch für Rücklassversicherungen.	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
XX	neu	2.31.3.4	Selbst solche Haftungserklärungen können aus wichtigen Gründen zurückgewiesen werden. Bei Leistungsverzug sind solche Haftungserklärungen unaufgefordert und umgehend entsprechend zu verlängern.	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
XX	neu	2.32.1	Erfüllungsort der Zahlungen aufgrund dieses Vertrags ist Wien.	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
XX	neu	2.32.2	Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Wien. Der Auftraggeber ist jedoch nach seiner Wahl berechtigt, Klagen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag auch bei jenem Gericht anzubringen, das nach dem für den Staat, in dem der Auftragnehmer seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, maßgeblichen Rechtsvorschriften hierfür sachlich und örtlich zuständig ist.	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
XX	neu	2.32.3	Auf sämtliche (Rechts-)Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sind ausschließlich die österreichischen Sachnormen unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
XX	neu	2.32.4	Im Falle von Streitigkeiten ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, seine Vertragsleistungen zurückzuhalten oder gar einzustellen.	Sowieso Bestimmung; Werkvertrag Keine kalkulatorischen Auswirkungen
XX	neu	2.33.1	Auf allen für den Auftraggeber bestimmten Papieren, wie Rechnungen, Gutschriften, Lohnlisten, Regieberichten, Ladescheinen, Frachtbriefen, Versand- und Lieferscheinen, Abschnitten der Begleitadressen, Kolliklebezetteln und dgl ist stets die Bestellnummer des Auftraggebers deutlich anzuführen. In der Korrespondenz ist außer der Bestellnummer das Briefzeichen der Vorkorrespondenz zu wiederholen. Schriftstücke ohne diese Angaben gelten im Zweifel als nicht eingelangt. Fehlt aber die Angabe der Bestellnummer, so kann der Auftraggeber die Annahme verweigern oder bereits übernommene Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurücksenden.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
XX	neu	2.33.2	Der Auftragnehmer hat sich im gesamten Schriftverkehr, insbesondere auch bei Beschriftungen, Produktbeschreibungen, Bedienungsvorschriften und -anleitungen etc, stets der deutschen Sprache zu bedienen.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
XX	neu	2.33.3	Abschluss, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie alle Erklärungen im Zuge der Vertragsabwicklung sind an die Schriftform bzw an das Fax oder die elektronische Übermittlung gebunden.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen

B 2110		AVB ÖBB - Ausgabe: 01-2014		
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
XX	neu	2.33.4	Alle mit der Vertragserrichtung zusammenhängenden Gebühren und Abgaben trägt der Auftragnehmer.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
XX	neu	2.33.5	Für den Fall der Rechtsunwirksamkeit einer Vertragsbestimmung vereinbaren die Vertragsparteien, diese Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die wirksam ist und inhaltlich der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.	Vertragliche Regelung In der Regel keine kalkulatorischen Auswirkungen
XX	neu	2.33.6	Sämtliche ÖNORMEN sind bei der Austrian Standards plus GmbH (A-1020 Wien, Heinestraße 38) erhältlich.	Versteckte Werbung? Keine kalkulatorischen Auswirkungen
XX	neu	2.33.7	Der Auftragnehmer erteilt schon jetzt seine Zustimmung, dass der Auftraggeber alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die ÖBB-Holding AG sowie die mit ihr im Sinne des § 228 Abs 3 des Unternehmensgesetzbuchs verbundenen Gesellschaften übertragen kann, sodass diese gleich wie der Auftraggeber alle Rechte aus dem Vertrag in Anspruch nehmen können, dafür dann aber gleichermaßen alle Pflichten aus diesem Vertrag übernehmen müssen. Desgleichen erteilt der Auftragnehmer schon jetzt seine Zustimmung, dass die genannten Gesellschaften im Einvernehmen mit dem Auftraggeber neben diesem in das Vertragsverhältnis mit gleichen Rechten und Pflichten eintreten können.	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen

Anlage 5

B.4

Allgemeine rechtliche Vertragsbestimmungen ASFINAG (Ausgabe vom 01.07.2010)

Die vorliegenden Vertragsbestimmungen bauen auf die ÖNORM B 2118 (Stand: 01.06.2009) auf.

Abgerufen am 01.03.2016 unter:

https://www.ava-online.at/public/05_info_downloads.cfm

Legende:

	Nicht kalkulierbar
	Kalkulatorische Auswirkungen
	Geringe kalkulatorische Auswirkungen bzw. kalkulatorische Auswirkungen im Einzelfall
	Keine kalkulatorischen Auswirkungen
	Behandlung in Diplomarbeit

X	Abweichung zur ÖNORM B 2110 (Stand: 15.03.2013)
XN	Normative Abweichung aufgrund anderer Bezugsnorm (ÖNORM B 2118)
XNA	Normative Abweichung aufgrund veralteter Bezugsnorm (ÖNORM B 2118 Stand: 01.06.2009)
neu	Neuer Punkt ohne Bezug zur ÖNORM B 2110
gilt nicht	Punkt aus der ÖNORM B 2110 gilt in der vorliegenden Vertragsbestimmung nicht
XN - X	Abweichung zur Bezugsnorm ÖNORM B 2118 Stand: 12.03.2013
XNA - X	Abweichung zur Bezugsnorm ÖNORM B 2118 Stand: 01.06.2009

Anmerkungen:

Die Beurteilung auf die Auswirkungen in der Kalkulation erfolgte nach eigenem Ermessen des Autors bzw. unter Zuhilfenahme von Fachleuten. Durch den Umstand, dass diese Vertragsbestimmungen ohne Projektbezug untersucht werden, kann im Einzelfall eine andere Bedeutung, als vom Autor gewählt, zukommen.

Bestimmungen der ÖNORM B 2110, die auch in den vorliegenden Vertragsbestimmungen gültig sind, werden nicht dargestellt.

Spaltenerläuterung (von links nach rechts):

- [1] - Abs.: Bezug zum Abschnitt der ÖNORM B 2110 bzw. XX für normativ nicht erfasste sonstige Bestimmungen
- [2] - Abw.: Abweichung gemäß Legende & Darstellung, ob diese Abweichung in der vorliegenden Arbeit abgehandelt wird
- [3] - Abschnitt: Kapitelbezeichnung der vorliegenden Vertragsbestimmungen
- [4] - Abweichung: Textliche Abweichung der Vertragsbestimmung
- [5] - Erläuterung: Erläuterung der Abweichung bzw. Ausblick auf deren Kalkulation

B 2110		AVB ASFINAG - Ausgabe 01.07.2010		
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
5.1.1	XN	5.1.1	3) die ÖNORMEN B 2111 und B 2114.	A 2063 gilt nicht, dafür B 2111 Keine kalkulatorischen Auswirkungen
5.1.3	X	5.1.3	1. Schlussbrief;	Im Einzelfall zu beurteilen - nicht Teil dieser Arbeit
5.1.3	neu	5.1.3	2. Angebotsdeckblatt;	Im Einzelfall zu beurteilen - nicht Teil dieser Arbeit
5.1.3	neu	5.1.3	3. B.6 [inkl. LG00B6];	Im Einzelfall zu beurteilen - nicht Teil dieser Arbeit
5.1.3	X	5.1.3	4. B.5 [inkl. LG00B5] (Ergänzend zum LV sind sämtliche Bestimmungen des Vertrages, insbesondere die Ergänzungen des Teiles B 3, bei der Kalkulation und Ausführung zu berücksichtigen. Klarstellend wird festgehalten, dass Ergänzungen keinen Widerspruch im Sinne der vertraglichen Widerspruchsregel darstellen. Verweise auf Dokumente außerhalb des Vertrages (z.B. Richtlinien, Normen, RVS), insbesondere aus dem LV, sind stets nachrangig zu sämtlichen Vertragsbestandteilen);	Im Einzelfall zu beurteilen - nicht Teil dieser Arbeit
5.1.3	X	5.1.3	5. B.4 [inkl. LG00B4];	Im Einzelfall zu beurteilen - nicht Teil dieser Arbeit
5.1.3	X	5.1.3	6. B.3 [inkl. LG00B3];	Im Einzelfall zu beurteilen - nicht Teil dieser Arbeit
5.1.3	X	5.1.3	7. B.2 [inkl. LG00B2] (Pläne vor Gutachten, beide vor der Baubeschreibung);	Im Einzelfall zu beurteilen - nicht Teil dieser Arbeit
5.1.3	X	5.1.3	8. B.1 [inkl. LG00B1];	Im Einzelfall zu beurteilen - nicht Teil dieser Arbeit
5.1.3	X	5.1.3	9. Normen technischen Inhalts (auch dann, wenn in den vorgenannten Bestimmungen hierauf verwiesen wird);	Vertragsreihung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
5.1.3	XN - X	5.1.3	11. die ÖNORM B 2118 sowie die ÖNORMEN B 2111 und B 2114;	Vertragsreihung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
5.1.3	neu	5.1.3	13. Allgemeine gesetzliche Bestimmungen (UGB und ABGB)	Vertragsreihung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
5.1.3	neu	5.1.3	Innerhalb der jeweiligen Ausschreibungsteile gelten die projektspezifischen Bestimmungen für den Einzelfall vorrangig zu den allgemeinen Bestimmungen. Die projektspezifischen Bestimmungen der LG00 gelten auf gleicher Ebene wie die dazugehörigen B-Teile.	Vertragsreihung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
5.2.1	XN	5.2.1	Zur Partnerschaftssitzungen sind von den Vertragspartnern zwingend entscheidungsbefugte Vertreter zu entsenden.	Partnerschaftssitzungen Wird unter Partnerschaftssitzungen abgehandelt.
5.2.1	neu	5.2.1.1	Vertretung des AG Der AG wird durch den Projektleiter vertreten. Die vom AG bestellte örtliche Bauaufsicht (ÖBA) vertritt den AG bei der Abwicklung des Bauvertrages, deren Weisungen vom AN und seinen Leuten, aber auch von seinen Subunternehmern und Zulieferanten sowie deren Leuten stets unverzüglich zu befolgen sind. Die ÖBA ist auch zur Zustimmung betreffend der Fortführung der Leistung (gem. B 2118 7.5.1 bzw. 7.4.4. Abs. 2) bei Störung der Leistungserbringung berechtigt. Zu Vertragsanpassungen, Anordnung von Leistungsänderungen sowie zur Vertretung des AG in der Partnerschaftssitzung ist die ÖBA nicht berechtigt.	Bauabwicklung wird über die ÖBA geregelt. Ausnahme Vertragsänderungen und Partnerschaftssitzungen Keine kalkulatorischen Auswirkungen
5.2.1	neu	5.2.1.2	Vertretung des AN Der AN ist verpflichtet, einen Bevollmächtigten zu bestellen, der ihn in allen Belangen und zwar auch in Fragen einer allfälligen Vertragsanpassung gegenüber dem AG vertritt. Allfällige Grenzen der Vertretungsvollmacht sind dem AG gegenüber unwirksam. Der AG ist berechtigt, den bevollmächtigten Vertreter des AN sogleich, aber auch später aus wichtigen Gründen abzulehnen; in diesem Fall hat der AN unverzüglich einen anderen geeigneten Vertreter zu bestellen. Der AN darf anstelle der von ihm namhaft gemachten Person eine andere Person nur aus wichtigen Gründen und nur nach vorheriger Bekanntgabe als bevollmächtigten Vertreter bestellen. Die beiden vorstehenden Absätze gelten sinngemäß. Der bevollmächtigte Vertreter des AN muss während der Arbeitszeit stets erreichbar sein und ist verpflichtet, über Verlangen des AG unverzüglich auf der Baustelle persönlich zu erscheinen. Der bevollmächtigte Vertreter des AN hat für die fortwährende Überwachung der vom AN sowie von den durch diesen beauftragten Subunternehmern und Zulieferanten beschäftigten Arbeitskräfte sowie die Einhaltung der gebotenen Disziplin durch die im Lager oder an der Baustelle tätigen Arbeitskräfte Sorge zu tragen und mit der Bauaufsicht stets engsten Kontakt zu halten; diese Vorschriften hat der AN seinen Dienstnehmern sowie den von ihm beauftragten Subunternehmern und Zulieferanten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.	Erhebung eines Bauleiters mit erhöhten Entscheidungsbefugnissen. Auswahl an Personal beachten. Muss höherrangig sein. Personalkosten

B 2110		AVB ASFINAG - Ausgabe 01.07.2010		
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
5.2.3	XN	5.2.3	Jede Änderung der Geschäftsbezeichnung bzw. des Firmenwortlautes, der für die Vertragsabwicklung verantwortlichen Vertreter gemäß 5.2.1 sowie die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz, eines Insolvenzverfahrens oder die Abweisung eines Konkursantrages mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens sind dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
5.2.5	neu	5.2.5	Das für die Umstellung der Verkehrszeichen beigestellte Personal hat während dieser Tätigkeiten Schutzkleidung zu tragen. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Schutzkleidung stets zur Verfügung steht. Entgegen der Bestimmung in RVS 5.41, Punkt 5.12, ist auch innerhalb der Abschränkung (dh auch bei geschlossener Abschränkung wie Gegenverkehr oder Trennung der Baustelle durch Betonleitwände etc.) Warnkleidung zu tragen. Bei der Ausfahrt aus dem abgeschränkten Teil und Einordnen in den fließenden Verkehr haben die Kraftfahrer besonders vorsichtig zu agieren, gegebenenfalls das Fahrzeug anzuhalten und dem Autobahnverkehr unbedingt Vorrang zu geben. Ein Überfahren von Mittelstreifenüberfahrten ist verboten. Für die Zu- und Abfahrt zur Autobahn dürfen nur die gekennzeichneten, öffentlichen Auf- und Abfahrten benützt werden. Die Arbeitnehmer dürfen sich ausschließlich im abgeschränkten Bereich aufhalten, es ist ihnen nicht gestattet, die Fahrbahn bzw. Gegenfahrbahn zu überschreiten. Es dürfen keinerlei Materialien, Geräte udgl. außerhalb der Absperrung gelagert werden. Den verkehrstechnischen Anweisungen der Organe der Autobahnpolizei, Autobahnmeistereien und befugten ASFINAG-Mitarbeitern oder deren Vertretern ist Folge zu leisten. Sollte sich im Baustellenbereich oder durch die Bauarbeiten bedingt ein Unfall mit Personen- oder Sachschaden ereignen, so ist dieser unverzüglich, unabhängig von der zusätzlich verpflichtenden Eintragung im Bautagesbericht, der ÖBA zu melden. Der ÖBA ist darüber hinaus eine Kopie der Unfallmeldung zu übergeben.	Präzisierung auf Verhalten auf Straßen. Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
5.3	XN	5.3	Einrichtung einer Partnerschaftssitzung	Überschrift
5.3	XN	5.3	Zur effizienten Vertragsabwicklung sowie zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten wird ein "Partnerschaftsmodell" zwischen AG und AN vereinbart. Die Partnerschaftssitzung dient zur Regelung bei der Vertragsabwicklung auftretender wirtschaftlicher und rechtlicher Probleme und der Anmedung von Forderungen mit dem Ziel der gemeinsamen Erarbeitung berechtigter Ansprüche und einer raschen Entscheidung des AG. Die Partnerschaftssitzung sollte Voraussetzungen schaffen, um bei auftretenden Problemen die daraus resultierenden Anpassungen von Leistungsfrist, Ablauf, Leistung oder Entgelt - auf der Baustelle, - effizient und rasch, - transparent und nachvollziehbar, - einvernehmlich zu vereinbaren. Der AG hat in regelmäßigen Abständen - in der Regel monatlich, jedenfalls über Verlangen des AN - eine Partnerschaftssitzung einzuberufen. Wird im konkreten Einzelfall nichts anderes vereinbart, hat bis zur jeweiligen nächsten Sitzung jeder Partner seine Veranlassung und Entscheidungen zu treffen.	Regelungen zur Partnerschaftssitzung Kalkulation von Personalkosten

B 2110		AVB ASFINAG - Ausgabe 01.07.2010		
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
5.3	neu	5.3	<p>Der AN hat drei Arbeitstage vor Abhaltung einer Partnerschaftssitzung (Einlangen beim AG) einen vollständigen Vorschlag für eine Tagesordnung aus der Sicht des AN, einschließlich einer vollständig ausgefüllten Selbstdeklarationsliste und sämtlicher Sachverhalte, welche zu diesem Zeitpunkt bei ordnungsgemäßer Sorgfalt erkennbar sind, dem AG schriftlich zu übersenden. Innerhalb der "Dreitägesfrist" erstmalig erkennbare Sachverhalte können in der Partnerschaftssitzung behandelt werden.</p> <p>2 Arbeitstage vor der Partnerschaftssitzung hat der AG dem AN eine vollständige Tagesordnung zu übermitteln.</p> <p>Wenn die Vertragspartner in der PSS Sachverhalte einbringen, welche sie nicht mit der Tagesordnung vorangemeldet haben, werden diese erst in der nächsten Partnerschaftssitzung behandelt.</p>	<p>Organisatorische Maßnahme - Tagesordnungserstellung</p> <p>Keine kalkulatorischen Auswirkungen - allenfalls Personalkosten</p>
5.4.2	neu	5.4.2	<p>Verzögerungen bei vom AN gemäß 5.4.2 der ÖNORM B 2118 einzuholenden behördlichen Genehmigungen sind vom AN zu vertreten, wenn der AN nicht die entsprechenden Anträge in angemessener Frist ordnungsgemäß gestellt hat und das Verfahren entsprechend betreibt. Die Beweispflicht dafür trägt der AN.</p> <p>Die Kosten für üblicherweise zu erwartende Behördenauflagen sind mit den angebotenen Einheitspreisen abgegolten.</p> <p>Falls für die Durchführung der Arbeiten auf oder neben der Straße (im Sinne der StVO) behördliche Bewilligungen erforderlich sind, so sind diese stets vom AN zu erwirken.</p> <p>Wird vom AN die Befahrung von Betriebsumkehren beabsichtigt, so hat er ebenfalls eine diesbezügliche straßenpolizeiliche Bewilligung bei der zuständigen Behörde, in vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Autobahn- bzw. Straßenmeisterei, zu erwirken.</p> <p>Der AN fungiert in jedem Fall als verantwortlicher Bauführer im Sinne des § 90 StVO;</p> <p>Dies auch dann, wenn der AG Adressat des diesbezüglichen Bewilligungsbescheides ist. Für diesen Fall erklärt der AN automatisch mit Abgabe seines Angebotes, dass er den AG sowie dessen Tochtergesellschaften aus diesem Titel, auch gegenüber Dritten, schad- und klaglos hält.</p>	<p>Präzisierung - Sowieso Bestimmungen</p> <p>Keine kalkulatorischen Auswirkungen</p>
5.5.3	neu	5.5.4	<p>Vom AN bzw. von Dritten herrührende Ausführungsunterlagen dürfen vor Freigabe durch den AG nicht eingesetzt werden. Der Freigabevermerk enthebt den AN jedoch nicht seiner Haftung bzw. Prüf- und Warnpflicht.</p>	<p>Sowieso Bestimmung</p> <p>Keine kalkulatorischen Auswirkungen</p>
5.6.1	XN	5.6.1	<p>AG und AN dürfen die ihnen vom Vertragspartner übergebenen Unterlagen nur zur Vertragserfüllung verwenden. Jede andere Verwendung bedarf der Zustimmung des Vertragspartners.</p> <p>Insbesondere gilt das für Unterlagen betreffend Vorschläge des AN zur Leistungsänderung, z.B. Value Engineering</p>	<p>Value Engineering. Behandlung separat</p> <p>Hier keine kalkulatorischen Auswirkungen</p>
5.6.2	neu	5.6.3	<p>Die Parteien verpflichten sich, den Bestand und den Inhalt dieses Vertrages gegenüber Dritten geheim zu halten. Die Parteien verpflichten sich insbesondere, alle Informationen, die ihnen von der anderen Partei zugänglich gemacht werden, sowie alle Informationen und Erkenntnisse, die sie durch oder im Rahmen der Zusammenarbeit mit der anderen Partei gemäß diesem Vertrag gewinnen, vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Zusammenarbeit mit der anderen Partei zu verwenden. Jede Partei kann von der anderen Partei die Herausgabe aller Unterlagen und Datenträger (einschließlich sämtlicher Kopien) verlangen, auf denen von ihr überlassene Informationen aufgezeichnet oder gespeichert sind. Die Parteien haben kein Zurückbehaltungsrecht an solchen Unterlagen, Datenträgern oder Kopien. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für jene Informationen,</p> <p>a) die die Partei im Zeitpunkt, zu dem sie ihr von der anderen Partei zugänglich gemacht wurden, ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung bereits bekannt waren, oder</p> <p>b) die zu dem Zeitpunkt, an dem sie ihr von der anderen Partei zugänglich gemacht wurden, bereits öffentlich zugänglich waren oder ohne Verschulden der Partei später öffentlich zugänglich wurden, oder</p> <p>c) die die Partei rechtmäßig von einem Dritten ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung erhalten hat, oder</p> <p>d) die aufgrund gesetzlicher Auskunftspflichten preisgegeben sind, oder</p> <p>e) bei denen die andere Partei durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Partei ausdrücklich auf die Geheimhaltung verzichtet hat.</p> <p>Die Parteien verpflichten sich, ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ihrerseits zur Geheimhaltung zu verpflichten.</p>	<p>Geheimhaltungsvereinbarungen - Präzisierung</p> <p>Keine kalkulatorischen Auswirkungen</p>

B 2110		AVB ASFINAG - Ausgabe 01.07.2010		
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
5.6.2	neu	5.6.4	Der AN überträgt dem AG für jegliches mit der Baustelle in Verbindung stehende Bildmaterial das zeitlich und geografisch uneingeschränkte Werknutzungsrecht für alle bekannten Verwertungsarten.	Sowieso Bestimmung - branchenübliche Regelung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
5.7	neu	5.7	Abschluss, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie alle Erklärungen im Zuge der Vertragsabwicklung sind an die Schriftform bzw. an das Fax oder die elektronische Übermittlung gebunden. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
5.8.1	XN	5.8.1	2) wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist;	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
5.8.1	XN	5.8.1	3) wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, soweit der andere Vertragspartner diese zu vertreten hat;	Anderer Punkt Keine kalkulatorischen Auswirkungen
5.8.1	XN	5.8.1	4) wenn der andere Vertragspartner	Anderer Punkt Keine kalkulatorischen Auswirkungen
5.8.1	XN	5.8.1	a) Handlungen gesetzt hat, um dem Vertragspartner in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmern nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat;	Anderer Punkt Keine kalkulatorischen Auswirkungen
5.8.1	XN	5.8.1	b) unmittelbar oder mittelbar Organen des Vertragspartners, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat;	Anderer Punkt Keine kalkulatorischen Auswirkungen
5.8.1	XN	5.8.1	5) sobald sich herausstellt, dass durch eine Behinderung, die länger als 3 Monate dauert oder dauern wird, die Erbringung wesentlicher Leistungen nicht möglich ist. Jahreszeitlich bedingte bzw. vertraglich vorgesehene Unterbrechungen sind nicht zu berücksichtigen.	Anderer Punkt Keine kalkulatorischen Auswirkungen
5.8.1	XN	5.8.1	Im Fall 5) erlischt das Rücktrittsrecht bei Wegfall der Gründe für die Leistungsunterbrechung oder bei Wiederaufnahme der Arbeiten.	Anderer Punkt Keine kalkulatorischen Auswirkungen
5.9.1	neu	5.9.1	Im Falle auftretender Streitigkeiten ist der AN nicht berechtigt, seine Vertragsleistungen zurückzuhalten oder gar einzustellen. Die Bestimmungen des Punktes 5.8 ÖNORM B 2118 bleiben unberührt.	Sowieso Bestimmung - Werkvertragsregelungen Keine kalkulatorischen Auswirkungen
5.9.3	neu	5.9.4	Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Wien. Der AG ist jedoch nach seiner Wahl berechtigt, Klagen aus dem Vertrag auch bei jenem Gericht anzubringen, das nach den für den Staat, in dem der AN seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, maßgeblichen Rechtsvorschriften hiefür sachlich und örtlich zuständig ist.	Präzisierung - Bekanntgabe vom Gerichtsstand Keine kalkulatorischen Auswirkungen
5.9.3	XN	5.10	Irrtum	Überschrift
5.9.3	XN	5.10	Die Frist der Geltendmachung eines Irrtums bei der Angebotslegung wird auf zwei Jahre ab Vertragsabschluss verkürzt	Präzisierung In der Regel keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.1.2	XN	gilt nicht	Beendigung der Leistung	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.1.2	XN	gilt nicht	Wurde für die Beendigung der Leistung kein Termin vereinbart, ist sie innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.1.2	neu	6.2.1.3	Der AN hat die vertragliche Leistung unter seiner Verantwortung auszuführen. Der AN hat allfälligen Subunternehmern und Zulieferanten die Beachtung aller ihm selbst vorgeschriebener Vorschriften zu überbinden und ist dafür dem AG verantwortlich.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.1.2	neu	6.2.1.4	Mit einer Anweisung oder Ermahnung des AN, die gesetzlichen Bestimmungen, die behördlichen Anordnungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten, übernimmt der AG diesem gegenüber keine wie immer geartete Haftung.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.1.2	neu	6.2.1.5	Hat der AN Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit, Richtigkeit oder Zweckmäßigkeit von Weisungen der Bauaufsicht, gegen die Beistellung von Materialien oder sonstigen Gegenständen bzw. gegen beigestellte Vorleistungen, so hat er sie der Bauaufsicht unverzüglich, längstens aber binnen zwei Wochen schriftlich, per Fax oder elektronisch mitzuteilen.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen

B 2110	AVB ASFINAG - Ausgabe 01.07.2010			
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
6.2.1.2	neu	6.2.1.6	Überhaupt hat der AN Umstände, die einer vertragsgemäßen Erfüllung entgegenstehen können, dem AG unverzüglich, längstens binnen zwei Wochen, schriftlich, per Fax oder elektronisch bekannt zu geben und geeignete Maßnahmen zu einer Abhilfe vorzuschlagen.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.1.2	neu	6.2.1.9	Vom AG als Hilfspersonal beigestellte Leute gelten als Erfüllungsgehilfen des AN.	Beigestelltes Personal übernimmt der AN Kalkulation über Zuschläge beigestelltes Personal
6.2.1.2	neu	6.2.1.8	Vom AG beigestellte Hilfsmittel (wie etwa Leitern, Gerüste, Aufzüge etc.) und Materialien hat der AN vor ihrer Verwendung auf ihre Tauglichkeit zu überprüfen. Verantwortlich für den Einsatz solcher Gegenstände ist ausschließlich der AN; ihn trifft auch die Gefahr.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen; im Einzelfall möglich
6.2.1.2	neu	6.2.1.7	Die Einbringung von Material, Werkzeug, Maschinen und sonstigen Hilfsmitteln des AN erfolgt ausschließlich auf dessen Gefahr und Kosten. Der AG übernimmt auch, wenn er dem AN Lagerräume oder -plätze überlässt, keinerlei Haftung für die eingebrachten Gegenstände.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.1.2	neu	6.2.1.10	Der AN hat den Ort der Leistungserbringung und sonstige von ihm mitbenützte Örtlichkeiten des AG gereinigt und frei von den von ihm eingebrachten Gegenständen zu hinterlassen. Bei der Leistungserbringung angefallene Abfälle, Verpackungsmaterialien udgl. sind auf seine Kosten und Gefahr nach den geltenden Rechtsvorschriften zu entsorgen.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.2	neu	6.2.2	Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig, ausgenommen sind Kaufverträge sowie die Weitergabe an verbundene Unternehmen. Die Weitergabe von wesentlichen Teilen der Leistung ist überdies nur mit schriftlicher, mittels Fax oder elektronisch erteilter Zustimmung des AG und nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis und technische Leistungsfähigkeit besitzt. Die Zustimmung des AG entbindet den AN nicht von seiner Haftung.	Präzisierung / Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.3	XN	gilt nicht	16) Schlussarbeiten: der vom AG beigestellte Baustellenbereich ist vom AN nach Benutzung, wenn nichts anderes vereinbart wurde, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, in den früheren Zustand zu versetzen; Bauprovisorien sind jedenfalls zu entfernen.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.3	neu	6.2.3	Nebenleistungen des AN sind insbesondere auch: (1) die Lieferung bzw. Beistellung aller für die Leistung nötigen Hilfsstoffe (z.B. Wasser, Strom, Treibstoff, Telefon usw.) sowie der erforderlichen Anschlüsse und Messeinrichtungen; (2) die Baurestmassentrennung im Sinne des österreichischen Abfallwirtschaftsrechts, die auf eine solche Weise zu erfolgen hat, dass der AG von der Behörde nicht zur Verantwortung gezogen werden kann; (3) die in den ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten, Honorar- und Gebührenordnungen bzw. Standardleistungsbeschreibungen angeführten Nebenleistungen; (4) Montageeisen, die nicht konstruktiv notwendig und in den Bewehrungsplänen nicht dargestellt sind.	Sowieso Bestimmungen - Ausnahme Konstruktive Eisen - Somit keine Auswirkungen auf Bewehrungsgehalt. Kalkulation von Reserven von Stahlbetonbauteilen
6.2.4.3	XN	6.2.4.3	Über die Unterlassung dieser Untersuchungen ist in der Partnerschaftssitzung das Einvernehmen herzustellen	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen

B 2110	AVB ASFINAG - Ausgabe 01.07.2010			
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
6.2.5.3	neu	6.2.5.3	Der AN verpflichtet sich zur Erstellung der erforderlichen Unterlagen gemäß §§ 4, 5, 6, 7 und 8 BauKG. Weiters verpflichtet sich der AN, diese erforderlichen Unterlagen dem Projektleiter bzw. Planungs Koordinator/Baustellenkoordinator nach BauKG gemäß §§ 4, 5, 6, 7 und 8 BauKG in digitaler Form rechtzeitig zu übergeben. Weiters verpflichtet sich der AN, insbesondere zur Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren, zum Aushang der Vorankündigung iSd § 6 BauKG (durch seinen Sicherheitsbeauftragten). Sollte sich aus der Verletzung der sich aus dem BauKG für den jeweiligen AN ergebenden allgemeinen und im gegenständlichen Vertragsbestandteil festgelegten besonderen Pflichten eine Haftung des Projektleiters bzw. Planungs Koordinators/Baustellenkoordinators nach BauKG ergeben, so hält der AN den Projektleiter bzw. Planungs Koordinator/Baustellenkoordinator nach BauKG schadund klaglos. Die Kosten aus der gegenständlichen Vertragsbestimmung gelten dann in die Position Baustelleneinrichtung oder Regien oder zeitgebundene Kosten als eingerechnet, wenn der AN nicht ausdrücklich im Begleitschreiben pauschalierte Kosten bekannt gibt, welche zur Anbotssumme hinzuzurechnen sind.	Erstellung von BauKG Leistungen Berechnung gem. Honorarordnung bzw. Aufwandsabschätzung in Baustellengemeinkosten
6.2.5.3	neu	6.2.5.4	Die beabsichtigte Demontage mitbenützbarer Anlagen ist dem AG rechtzeitig mitzuteilen.	Z.B.: Gerüste / organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.5.3	neu	6.2.5.5	Der AN hat ferner anderen AN, soweit erforderlich, Einsicht in die Pläne sowie in alle sonstigen Ausführungsunterlagen zu gewähren.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.7.1	XN	6.2.7.1	Ziele und Umfang der Dokumentation sind in der jeweiligen Partnerschaftssitzung in angemessener Weise festzulegen. Dokumentationslücken bis zu dieser Partnerschaftssitzung können durch andere Nachweise geschlossen werden.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.7.1	XN	6.2.7.1	Stellt ein Vertragspartner das vom anderen Vertragspartner angestrebte Dokumentationsziel außer Streit, ist die dazugehörige Dokumentation nicht mehr erforderlich.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.7.1	XN	6.2.7.2	Die Kosten der Routedokumentation trägt der Vertragspartner, der diese durchführt oder gemäß Vertrag durchzuführen hat.	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.7.1	XN	6.2.7.2	Die Kosten einer darüber hinaus gehenden Dokumentation zur Nachweisführung bei einer MKF sind Bestandteil einer MKF, wenn die Dokumentation erforderlich, zweckmäßig und angemessen ist und der Vertragspartner vor Beginn dieser über die Routedokumentation hinaus gehenden Dokumentation unter Bekanntgabe des Dokumentationszieles und der voraussichtlichen Dokumentationskosten informiert wurde.	Sowieso Bestimmung / organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.7.2.1	neu	6.2.7.3.1	Vom AG wird ein Baubuch geführt. Eintragungen haben in deutscher Sprache zu erfolgen.	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.7.2.2	neu	6.2.7.3.2	Die Bautages- und Regieberichte sind vom AN sorgfältig und vollständig zu führen. Der Baufortschritt ist - gegebenenfalls anhand der Positionen des Leistungsverzeichnisses - zu dokumentieren. Eintragungen haben in deutscher Sprache zu erfolgen.	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.7.2.3	XN	gilt nicht	Führt der AN Bautagesberichte, ohne hinzu vertraglich verpflichtet zu sein, gelten für die Übernahme der Bautagesberichte sowie für die Bestätigung und für den Einspruch der Vertragspartner die Bestimmungen gemäß 6.2.7.2.2.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.8.1	XN	6.2.8.1	Die als Baustellenbereich definierte Fläche ist vom AG dem AN über die gesamte Bauzeit, gegebenenfalls auf Bauphasen bezogen, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, sofern die Bestimmungen für den Einzelfall nicht anderes vorsehen.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.8.1	XN	6.2.8.1	Die vom AG beigestellten Flächen sind vom AN nach Benutzung, wenn nichts anderes vereinbart wurde, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, in den früheren Zustand zu versetzen.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.8.1	XN	6.2.8.1	Versorgung mit Wasser, Strom und Gas fällt in den Verantwortungsbereich des AN. Er hat anderen AN die Mitbenutzung, wenn möglich, einzuräumen.	Andere AN dürfen die Anschlüsse verwenden Kalkulation von Stromkosten und Wasserkosten etc. Abschätzung Verbrauch und Baustellengemeinkosten
6.2.8.2.3	neu	6.2.8.2.4	Bei Arbeiten im Bereich von Autobahnen und Schnellstraßen des ASFINAG Konzerns sind insbesondere die Bestimmungen des Planungshandbuchs "Trassenschutzrichtlinie" (in der gültigen Fassung 14 KT vor Ende der Angebotsfrist – siehe www.asfinag.net Planungshandbuch) zu beachten. Kabel, die frei ausgelegt sind, sind während der gesamten Bauarbeiten durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigung zu schützen.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorische Auswirkung; im Einzelfall zu prüfen

B 2110	AVB ASFINAG - Ausgabe 01.07.2010			
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
6.2.8.4	XN	6.2.8.4	Dem AN obliegen ferner alle Maßnahmen für die Aufrechterhaltung des Durchgangs-, des Quer- und des Anrainerverkehrs, soweit nicht die Durchführung der Leistungen ohne Aufrechterhaltung des Verkehrs vorgesehen ist. Er ist für die Einhaltung aller straßenpolizeilichen Vorschriften verantwortlich. hat die erforderlichen Verkehrszeichen aufzustellen, zu erhalten und zu beleuchten und die erforderlichen Verkehrsregelungen vorzunehmen. Im Baustellenbereich hat der AN die vom Verkehr benutzten Flächen und Nebenanlagen gemäß StVO 1960 in einem solchen Zustand zu erhalten, dass diese von allen Verkehrsteilnehmern, unter Bedachtnahme auf die Wetterverhältnisse, im Rahmen der Verkehrsvorschriften gefahrlos benutzt werden können.	Sowieso Bestimmung. Baudurchführung in Einzelposition berücksichtigt Keine kalkulatorischen Auswirkungen; im Einzelfall zu berücksichtigen
6.2.8.5	neu	6.2.8.5	Arbeiten im Bereich öffentlicher oder privater Straßen oder Wege hat der AN unter möglicher Vermeidung von Verkehrsbehinderungen auszuführen. Bei Verunreinigung bzw. Beschädigung solcher Straßen oder Wege hat er auf seine Kosten für deren Instandsetzung zu sorgen und den AG insoweit schad- und klaglos zu halten. Der AN hat im Einvernehmen mit dem Erhalter bzw. Eigentümer eine schriftliche Zustandsfeststellung mit entsprechender Fotodokumentation zu verfassen und diese dem AG in Kopie zu übergeben. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Wege oder Grundstücke an den Erhalter bzw. Eigentümer nachweislich zumindest in dem im Übergabeprotokoll festgehaltenen Zustand zu übergeben. Für den Fall, dass eine Wiederinstandsetzung laut LV bedungen ist, kann die Übernahme dieser Leistung durch den AN nur gleichzeitig mit der Übergabe des Weges an die ehemaligen Wegeerhalter erfolgen. Insoweit öffentliche oder private Wege und Wegeverbindungen als Verkehrswege mit öffentlichen Verkehr laut Ausschreibung in die Erhaltung und Instandhaltung zu übernehmen sind, haftet der AN für diese Bauwege im Sinne des § 1319a ABGB.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.2.8.10.7	neu	6.2.8.10.8	Der AN ist verpflichtet, auf Verlangen des AG vor der Verwendung des Materials dessen Erzeugungsstelle, Gewinnungsort, Bezugsquelle udgl. anzugeben. Die Bauaufsicht kann den Einsatz von Material, das nicht den anerkannten Regeln der Technik, den Materialproben und -prüfungen sowie den zugesagten Bedingungen entspricht, untersagen. Jedenfalls muss das Material den Bestimmungen des Bauproduktgesetzes (BGBl I 1997/55) entsprechen. Gutachten staatlicher oder staatlich autorisierter Materialprüfungsanstalten werden nur anerkannt, wenn sie von einer akkreditierten Prüfstelle in Österreich oder im Herkunftsstaat des Materials, sofern dieser dem EWR angehört oder ein Drittstaat mit Gleichstellungsabkommen ist, im Sinne des Gemeinschaftsrechts ausgestellt sind. Jedenfalls müssen solche Gutachten in deutscher Sprache abgefasst sein, oder es muss eine einwandfreie beglaubigte Übersetzung angeschlossen werden; Gleiches gilt auch für Verlegepläne, Gebrauchs- bzw. Betriebsanleitungen udgl. Es muss sich dabei um eine akkreditierte Prüfanstalt handeln, die vom AN unabhängig ist. Die Unabhängigkeit ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn der AN, ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft, ein Konzernbetrieb des AN oder eines Mitgliedes der Arbeitsgemeinschaft bzw. eines Subunternehmers einen maßgebenden Einfluss auf die Prüfanstalt hat.	Sowieso Bestimmung - allenfalls Übersetzungen In der Regel keine kalkulatorischen Auswirkungen

B 2110		AVB ASFINAG - Ausgabe 01.07.2010		
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
6.3.3.3	neu	6.3.4	<p>Preisnachlass (Ergänzung zu Punkt 6.3 ÖNORM B 2118)</p> <p>Ist ein Preisnachlass in einem bestimmten Prozentsatz ausgedrückt, so erstreckt er sich auf die tatsächlich ausgeführte Menge sowie auf berichtigte und neu vereinbarte Preise.</p> <p>Die zur Einhaltung der vertraglich festgelegten Fertigstellungsfristen bzw. -termine erforderlichen Mehraufwendungen, wie insbesondere Überstundenentgelte, Kosten eines Mehrschichtbetriebs und durch äußere Umstände, wie beispielsweise Witterungsverhältnisse, odgl. bedingte Mehraufwendungen, werden nicht gesondert vergütet, wenn damit schon bei Angebotsabgabe zu rechnen war oder wenn der AN den sonst drohenden Leistungsverzug zu vertreten hat.</p> <p>Allfällig angebotene Nachlässe werden bei der Erstellung des Vertrags-LVs durch Veränderung der Einheitspreise berücksichtigt. Dies gilt auch für neu vereinbarte Preise. Der AN stimmt einer derartigen Vorgangsweise zu und nimmt allfällige Rundungsdifferenzen zur Kenntnis.</p> <p>Ist ein Preisnachlass in Prozenten angegeben, so kommt dieser für die tatsächlich ausgeführte Menge zur Anwendung und ist nicht als Pauschbetrag zu werten. Er gilt auch für berichtigte Preise und für neue Preise nach 7.4.2 der ÖNORM B 2118.</p> <p>Ist ein Preisnachlass vom AN in einer bestimmten Summe angegeben, so wird diese zur Auftragssumme oder zu jenem Teil derselben, für welchen der Preisnachlass gewährt wurde, ins Verhältnis gesetzt und danach in einen prozentuellen Preisnachlass umgerechnet.</p>	Spiegelt die Bestimmungen der B 2118 wider. Keine kalkulatorischen Auswirkungen
6.4.4	neu	6.4.5	<p>Regieleistungen dürfen nur über schriftliche Anordnung der Bauaufsicht (ÖBA) ausgeführt und auf Grund der von dieser bestätigten Regieberichte abgerechnet werden. Als Regieberichte sind die vom AG festgelegten Formate zu verwenden (Bezugsquellenauskunft durch vergebende Stelle).</p> <p>Mit den vertraglich vereinbarten Preisen sind die Kosten der Aufsicht sowie die Beistellung, Instandhaltung und Wartung von Kleingeräten, Kleingerüsten, Werkzeugen odgl. abgegolten.</p> <p>Unabhängig von der Beschäftigungsgruppe der eingesetzten Arbeitnehmer ist für die Abrechnung in jedem Fall nur der Regiestundenpreis der der erbrachten Regieleistung entsprechenden Beschäftigungsgruppe maßgeblich.</p>	Sowieso Bestimmung / Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
7.2.1	XN	7.2.1	<p>Der Späre des AG werden außerdem Ereignisse zugeordnet, wenn diese zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und vom AN nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind.</p> <p>Das sind insbesondere:</p>	Sowieso Bestimmung / Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
7.2.1	XN	7.2.1	<p>1) Streik, Aussperrung, Krieg, Terroranschläge, Erdbeben oder außergewöhnliche Elementarereignisse, z.B. Hochwasser und Überflutungen</p>	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
7.2.1	XN	7.2.1	<p>2) Außergewöhnliche Witterungsverhältnisse auf der Baustelle:</p> <p>a) Einzelereignis: Außergewöhnliche Witterungsverhältnisse liegen vor, wenn bei einem kurzfristigen Niederschlagsereignis die 15-minütigen oder 48-stündigen Niederschlagsspende über dem 20-jährlichen Ereignis der nächstgelegenen Wetterbeobachtungsstelle der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) gelegen ist.</p> <p>b) Periodenbezogen: Außergewöhnliche Witterungsverhältnisse liegen vor, wenn bei längeren Betrachtungszeiträumen die Ausfallzeiten in der betroffenen Periode den Mittelwert der selben Periode in den 10 Jahren vor dem Jahr der Angebotsabgabe um mehr als die vereinbarten Werte übersteigt.</p> <p>Ohne besondere Vereinbarung gilt hierfür die Regelung gem. Schlechtwetterkriterien gemäß Anhang B ("Schlechtwettertage Bau") der ZAMG bezogen auf die nächstgelegene Wetterbeobachtungsstelle.</p> <p>Bei Bauphasen zwischen vereinbarten Zwischenterminen gelten diese als Betrachtungszeitraum, maximal jedoch ein Zeitraum von einem Kalenderjahr</p> <p>Grenzwerte für die Definition außergewöhnliche Witterungsverhältnisse:</p> <p>Dauer der Periode:</p> <p>1 Monat Abweichung vom Mittelwert: 100%</p> <p>6 Monate Abweichung vom Mittelwert: 50%</p> <p>12 Monate Abweichung vom Mittelwert: 20%</p> <p>Zwischenwerte sind linear zu interpolieren.</p>	Normative Vorgabe von außergewöhnlichen Witterungsereignissen

B 2110		AVB ASFINAG - Ausgabe 01.07.2010		
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
7.2.1	XN	7.2.1	Für die Ermittlung der entsprechenden Verlängerungen der Leistungsfrist gelten die den Mittelwert übersteigenden dokumentierten Ausfallzeiten zufolge Schlechtwetter gemäß den Kriterien der ZAMG sowie dokumentierten Ausfallfolgetage, sofern jeweils eine tatsächliche Behinderung eingetreten ist (Ausfalltage, Ausfallfolgetage und Tage mit reduzierter Leistung anteilig.) 3) Lawinengefahr und Lawinenabgang; 4) Sturm, sofern eine Weiterarbeit aus Sicherheitsgründen auf Grund der Windgeschwindigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist; 5) Rutschungen, deren Ursache nicht vom AN zu vertreten sind; 6) allgemeine Witterungsverhältnisse in folgenden Fällen: wenn Leistungen dergestalt mit Ausführungsfristen verbunden sind, dass dem AN keine Dispositionsmöglichkeit offen stehen und die vertragsgemäße Ausführung dieser Leistungen durch Witterungseinflüsse objektiv unmöglich gemacht wird. Für alle Ereignisse aus 1), 3), 4), 5) und 6) besteht ein Anspruch auf Verlängerung der Leistungsfrist für die Dauer des Ereignisses (Ausfallzeit) und allfälliger Ausfall-Folgezeiten (z.B. Behebung allfälliger Schäden).	Normative Vorgabe von außergewöhnlichen Witterungsereignissen
7.2.1	XN	gilt nicht	Ist im Vertrag keine Definition der Vorherrscharkeit von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen oder Naturereignissen festgelegt, gilt das 10-jährliche Ereignis als vereinbart.	Normative Vorgabe von außergewöhnlichen Witterungsereignissen Keine kalkulatorischen Auswirkungen
7.3.1	XN	gilt nicht	Ordnet der AG eine Leistungsänderung an, ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes vor Ausführung der Leistung dem Grunde nach nachweislich anzumelden, wenn der Anspruch nicht offensichtlich ist.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
7.3.3	XN	gilt nicht	Forderungen auf Grund von Leistungsabweichungen sind in prüffähiger Form der Höhe nach ehestens zur Prüfung vorzulegen; fehlende Unterlagen sind im Zuge dieser Prüfung ehestens anzufordern und vorzulegen; das nachvollziehbare Ergebnis der Prüfung ist dem Vertragspartner ehestens bekannt zu geben.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
7.4.1	XN	7.4.1	Der fordernde Vertragspartner hat die Leistungsabweichungen zu beschreiben und darzulegen, dass die Abweichung aus der Späre des AG stammt. Die erforderliche Dokumentation ist beizulegen. Eine Chronologie ist anzustreben. Ist die Ursache der Leistungsabweichung eine Leistungsänderung, reicht ein Hinweis auf die Leistungsanordnung und die Darlegung der Änderung aus. Eine darüber hinausgehende Nachweisführung dem Grunde nach ist in diesem Fall nicht erforderlich. Erforderlich ist eine nachvollziehbare Darlegung der Auswirkungen auf die Leistungserbringung.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
7.4.1	XN	gilt nicht	Die gleiche Vorgangsweise für die Vertragsanpassung gilt sinngemäß, wenn der AG Forderungen aus einer Leistungsabweichung stellt.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
7.4.2	XN	7.4.2	Der fordernde Vertragspartner hat eine MKF in prüffähiger Form vorzulegen. Die Ermittlung der neuen Preise hat auf Preisbasis des Vertrages und – soweit möglich – unter sachgerechter Herleitung von Preiskomponenten (Preisgrundlagen des Angebotes) sowie Mengen- und Leistungsansätzen vergleichbarer Positionen des Vertrages zu erfolgen.	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
7.4.2	XN	7.4.3	Fristen und Rechtsfolgen	Überschrift
7.4.2	XN	7.4.3.1	Anmeldung dem Grunde nach	Überschrift
7.4.2	XN - X	7.4.3.1	Von der Anmeldung dem Grunde nach ausgenommen sind MKF aus Leistungsänderungen, wenn der Anspruch offensichtlich ist. Bei Leistungsänderungen, die nicht offensichtlich zu Mehrkosten führen, sind MKF vor Leistungsbeginn vom AN dem Grunde nach anzumelden.	Partnerschaftssitzung / organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
7.4.2	neu	7.4.3.1	Anmeldungen dem Grunde nach sind keine Vorkommnisse im Sinne von 6.2.7.1 der ÖNORM B 2118. Mehrkostenforderungen zu Störungen der Leistungserbringung, soweit diese zum Zeitpunkt deren Auftretens bei ordnungsgemäßer Sorgfalt seitens des AN erkennbar waren, werden vom AG nur dann vergütet, wenn der AN seine Entgeltansprüche für die Ausführung dieser Leistungen dem Grunde nach ehestens jedoch spätestens innerhalb von einem Monat ab Erkennbarkeit angemeldet hat. Der Umstand, dass die Arbeiten in Gegenwart der Überwachungsorgane des AG ausgeführt wurden, gilt nicht als Anerkennung. Wenn der AN solche Störungen der Leistungserbringung nicht rechtzeitig angemeldet hat, hat der AN keinen Anspruch auf Vergütung für jene Leistungen, die mehr als ein Monat ab dem Zeitpunkt, ab dem bei ordnungsgemäßer Sorgfalt die Störung der Leistungserbringung erkennbar war, zurückliegen.	Sofortige Anmeldung von MKF - organisatorische Maßnahme In der Regel keine kalkulatorischen Auswirkungen - allenfalls Risikomanagement

B 2110		AVB ASFINAG - Ausgabe 01.07.2010		
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
7.4.3	XN	7.4.3.2	Rechtsfolgen des Fristversäumnisses der Anmeldung dem Grunde nach (Einschränkung der Entscheidungsfreiheit des AG)	Überschrift
7.4.3	XN	7.4.3.2	Bei einem Versäumnis der Anmeldung dem Grunde nach tritt Anspruchsverlust in dem Umfang ein, in dem die Einschränkung der Entscheidungsfreiheit des AG zu dessen Nachteil führt.	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
7.4.3	neu	7.4.3.2.1	Eine Mehrkostenforderung muss im Hinblick ihrer Auswirkung auf den Vertrag, soweit zum Zeitpunkt der Einreichung bei ordnungsgemäßer Sorgfalt seitens des AN erkennbar, (z.B. betroffene oder neue Leistungspositionen, zeitgebundene Kosten, Terminauswirkungen, sonstige Auswirkungen) vollständig sein. Soweit Auswirkungen von Mehrkostenforderungen erkennbar waren und in der MKF nicht konkret angeführt wurden, verliert der AN bezüglich dieser Auswirkungen den Anspruch auf Mehrkostenforderungen. Für Leistungen, die bis zur Anmeldung dem Grunde nach erbracht wurden, ist die Forderung der Höhe nach einzureichen. Sollten Auswirkungen auf spätere Leistungen zu erwarten sein, sind diese nachvollziehbar und prüfbar darzustellen. Soweit erkennbare Teile von Mehrkostenforderungen der Höhe nach darstellbar waren und nicht in der MKF geltend gemacht wurden, verliert der AN insoweit den Anspruch auf Mehrkostenforderungen.	Mehrkostenansprüche verlieren deren Gültigkeit, wenn nicht ausgewiesen Bei korrekter Legung von MKF keine Auswirkungen; andernfalls Risikomanagement
7.4.3	XN	7.4.3.3	Vorlage einer Forderung der Höhe nach	Überschrift
7.4.3	XN	7.4.3.3	Soweit im Rahmen einer Partnerschaftssitzung nicht anders vereinbart, hat die Vorlage einer Forderung innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab Aufforderung eines Vertragspartners in der Partnerschaftssitzung zu erfolgen. Der andere Vertragspartner hat, soweit im Rahmen einer Partnerschaftssitzung nicht anders vereinbart, die Forderung innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu prüfen. Jedenfalls ist mit der Prüfung der Forderung umgehend ab Vorlage zu beginnen. Die Prüfung der Forderung ist laufend mit dem Partner abzustimmen. Fehlende Unterlagen sind im Zuge der Prüfung umgehend anzufordern, die Prüfung ist so weit wie möglich fortzusetzen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Vertragspartner umgehend bekannt zu geben. Abstriche sind zu begründen. Anschließend ist das Einvernehmen herzustellen. Der AN hat Anspruch auf Bauzinsen aus MKF ab der Fälligkeit jender Abschlagsrechnung die der jeweiligen Leistungserbringung folgt. Die Bauzinsen werden in der Höhe von 0,5 Prozentpunkten über dem von der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) verlaublichen 3-Monats Euribor festgelegt. Dabei ist der verlaubliche monatliche Periodendurchschnitt maßgebend.	Sowieso Bestimmung / organisatorische Maßnahme / Bekanntgabe von Zinsen Kalkulation der Zinsen. Geringe kalkulatorische Auswirkungen. Allfällige Berücksichtigung im Gesamtzuschlag Verzinsung
7.4.3	neu	7.4.3.3	Bei Leistungsänderungen hat der AN bei sonstigem Anspruchsverlust binnen drei Monaten nach Beginn der Leistung eine Mehrkostenforderung für die entsprechenden Leistungen, schriftlich, elektronisch oder per Fax an die Bauaufsicht und an die Projektleitung, vorzulegen. Bei Störungen der Leistungserbringung hat der AN bei sonstigem Anspruchsverlust binnen drei Monaten nach Anmeldung dem Grunde nach eine Mehrkostenforderung für die entsprechenden Leistungen, schriftlich, elektronisch oder per Fax an die Bauaufsicht und an die Projektleitung, vorzulegen. Kann aus sachlichen Gründen eine Einreichung von MKF der Höhe nach innerhalb von 3 Monaten nicht erfolgen so ist auf Ansuchen des AN binnen offener Frist eine angemessene Fristverlängerung festzulegen.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
7.4.3	XN	7.4.3.4	Rechtsfolge des Fristversäumnisses bei Vorlage einer Forderung der Höhe nach bzw. bei ihrer Prüfung	Überschrift
7.4.3	XN - X	7.4.3.4	Hat der AG für den Fall, dass der AN die Forderungen der Höhe nach ohne ausreichende Begründung nicht rechtzeitig vorgelegt, die Rechtsfolge des Anspruchverlustes festgelegt, gilt, dass eine vom AG ohne ausreichende Begründung verzögerte Überprüfung die Rechtsfolge einer Vertragsstrafe ausgelöst. Die Höhe der Vertragsstrafe errechnet sich auf Basis der gerechtfertigten MKF und des doppelten Verzugszinsensatzes (gemäß 8.4.1.6) anstatt der Bauzinsen für den Zeitraum Ende Nachfrist bis Übergabe der geprüften Mehrkostenforderung. Vor Eintritt der Rechtsfolgen ist eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Die angemessene Nachfrist beträgt 14 Tage	Sowieso Bestimmung / organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
7.4.3	XN	7.4.4	Ausführung von Leistungsabweichungen	Überschrift

B 2110		AVB ASFINAG - Ausgabe 01.07.2010		
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
7.4.3	XN	7.4.4	Leistungsabweichungen sind nach ihrer Anordnung auszuführen. Bei Erkennen einer Leistungsstörung darf ohne schriftliche Zustimmung des AG die Leistungserbringung nicht fortgeführt werden, was eine Einstellung der Leistung bedeuten kann. Davon ausgenommen gilt: 1) Bis zur nächsten Partnerschaftssitzung nach Erkennen der Leistungsstörung hat der AN jedenfalls die Leistung zu erbringen, welche einvernehmlich vor Ort bestimmt wurde. 2) Wurde eine allfällige aus der abweichenden Leistung resultierende Forderung dem Grunde oder der Höhe nach in einer Partnerschaftssitzung angemeldet oder nachweislich besprochen, so gilt die Vermutung der Zustimmung des AG zur Ausführung der Leistung, wenn nichts anderes festgehalten wurde. In diesem Fall ist der AN verpflichtet, die Leistung weiterzuführen. Diese Vermutung beinhaltet jedoch keine Anerkennung des Grundes oder der Höhe der Forderung. Liegt eine Leistungsabweichung vor und trifft der AG keine Entscheidung, haftet er für die Folgen seiner Unterlassung.	Organisatorischer Ablauf von Leistungsabweichungen In der Regel keine kalkulatorischen Auswirkungen; allenfalls Risikomanagement
7.4.3	neu	7.4.5	Ausschlaggebend ist für die Berechnung von Fristen das Einlangen bei der Projektleitung.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
7.5.3	neu	7.6	Value Engineering	Überschrift
7.5.3	neu	7.6	Value Engineering gemäß Anhang A ist grundsätzlich zulässig. Ein Value Engineering (alternativer Ausführungsvorschlag des AN zum Bau-Soll) erfordert die Initiative des AN. Diese Initiative muss eine innovative Komponente enthalten (reine Verschiebungen zwischen LV-Positionen sind kein Value Engineering). Die vom AN zu übermittelnden Unterlagen haben zumindest folgendes zu enthalten: (1) Nachweis der zumindest technischen Gleichwertigkeit zum festgelegten Bau-Soll; (2) Darstellung der Auswirkungen der Abweichung auf Sicherheit, Qualität, Dauerhaftigkeit, Lebenszykluskosten, Bescheidlage, Nachbarbaulose, Bauzeit und Risiko, Sicherungspaket, Planungskosten, interne Aufwendungen bei AN und AG, die Gleitung, sowie sonstige Folgekosten (3) Verbindliches Angebot mit Mengengarantie, Mehr- und Minderkosten auf Urpreisbasis sowie der durch die Abweichung entstehenden Kostenersparnis sowohl in der Sphäre des AN als auch in der Sphäre des AG. Frustrierte Kosten (Planungskosten, Konsulentenkosten etc.) aus einem misslungenen Value Engineering sind vom Verursacher zu tragen. Das Value Engineering hat von Seiten des AN so zeitgerecht zu erfolgen, dass mind. 4 Wochen vor Bauausführung die neuen Planunterlagen ausführungsfähig vorliegen. Für das gesamte Value Engineering Prozedere ist mit einem Zeitraum von mind. 4 Monaten (Anmeldung bis Beauftragung) zu rechnen. Das Value Engineering kann ohne Angaben von Gründen jederzeit abgelehnt werden. Wird ein Value Engineering vereinbart gelten die Bestimmungen des Anhang A der ÖNORM B 2118 als vereinbart.	Value Engineering Kosten - Prüfung Falls gewünscht/gewollt, dann Vorschlag. Allerdings wird mit diesen Auflagen seitens des AN kein Value Engineering betrieben.
7.5.3	neu	7.7	Spekulation	Überschrift
7.5.3	neu	7.7	Ist aus dem Angebot ersichtlich, dass der Bieter erkannt hat, dass Ausschreibungsunterlagen (z.B. B 3, B 5) unklar oder unvollständig sind, und hat er nicht spätestens 3 Werktagen vor Ablauf der Angebotsfrist die Klarstellung oder Ergänzung verlangt, so hat er maximal Anspruch auf angemessenes Entgelt (gem. § 1152 ABGB) für die davon betroffenen Leistungen.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
7.5.3	neu	7.8	Stempel „Abweichung vom Bausoll“	Überschrift

B 2110		AVB ASFINAG - Ausgabe 01.07.2010		
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
7.5.3	neu	7.8	<p>Jede Änderung gegenüber dem Bausoll ist schriftlich vom AG anzuordnen.</p> <p>Abweichungen vom Bausoll mittels Plänen gelten nur dann als vom AG angeordnet wenn sie zusätzlich mit einem ordnungsgemäßen Stempel „Abweichung vom Bausoll“ versehen sind (Anhang B4-C „Stempel Abweichung vom Bausoll“).</p> <p>Weichen Pläne vom Bausoll ab und entsteht daraus eine MKF mit einer voraussichtlichen Höhe über € 10.000,00 so ist die Änderung des Bausolls dem Grunde nach im Sinne des Partnerschaftsmodells zu beauftragen. Wird diese Änderung des Bausolls nicht beauftragt so ist sie im Sinne der ÖNORM B 2118 nicht weiterzuführen.</p> <p>Abweichungen vom Bausoll, welche voraussichtlich unter € 10.000,00 betragen und im Stempel "Abweichung vom Bausoll" als solche angeführt sind, gelten als mit dem Ausführungsplan angeordnet. Ist aus Sicht des AN entgegen der Festlegung im Stempel „Abweichung vom Bausoll“ dennoch eine Änderung des Bausolls gegeben aus welcher eine MKF abgeleitet wird, so ist der AN verpflichtet diese, in der nächsten PSS, dem Grunde nach anzumelden.</p> <p>Verlorene Aufwände im Vertrauen auf den Stempel „Abweichung vom Bausoll“ sind bis zur Erkennbarkeit der Kostenüberschreitung im Zuge der Ausführung vom AG zu ersetzen.</p>	<p>Organisatorische Maßnahme</p> <p>Keine kalkulatorischen Auswirkungen</p>
8.2.1	XNA	8.2.1	Bei automationsunterstützter Abrechnung sind die Daten gemäß ÖNORM B 2114 zu übergeben.	<p>Normenänderung</p> <p>Keine kalkulatorischen Auswirkungen</p>
8.2.3.4	neu	8.2.3.5	Die Ausmaße dürfen der Abrechnung nur so weit zugrunde gelegt werden, als sie gemeinsam mit der Bauaufsicht abgestimmt wurden. Sofern der AN auf eine Rechnungslegung des bestrittenen Teiles besteht, ist dieser in einer gesonderten Beilage zur Rechnung (B-Rechnung), nach Positionen geordnet, gesondert geltend zu machen.	<p>Organisatorische Maßnahmen</p> <p>Keine kalkulatorischen Auswirkungen</p>
8.2.3.4	neu	8.2.3.6	Die Ausmaße der einzelnen Leistungspositionen sind dem Fortgang der Leistung entsprechend nach der ÖNORM A 2063 schlussrechnungsmäßig (keine Schätzmengen) zu ermitteln. Die Bauaufsicht bestätigt mit der gefertigten Ausmaßfeststellung bloß die ausgeführte Leistung, ohne dass den Feststellungen bei der Übernahme und der endgültigen Abrechnung vorgegriffen würde.	<p>Organisatorische Maßnahmen</p> <p>Keine kalkulatorischen Auswirkungen</p>
8.2.6.1.2	XN	6.2.6.1.3	Gem. ÖNORM B2118 - 2011 Regieleistungen sind monatlich abzurechnen	<p>Organisatorische Maßnahme</p> <p>Keine kalkulatorischen Auswirkungen</p>
8.3.1.4	neu	8.3.1.4	Rechnungen und Rechnungsgrundlagen (z.B. Mengenerrechnungen etc) sind in dreifacher Ausfertigung der im Vertrag festgelegten Stelle des AG vorzulegen. Angehängte Regieleistungen, für die im Leistungsverzeichnis eigene Positionen vorgesehen sind, sind gemeinsam mit den übrigen Leistungen in den Abschlagsrechnungen zu verrechnen.	<p>Organisatorische Maßnahme</p> <p>Keine kalkulatorischen Auswirkungen</p>
8.3.1.4	neu	8.3.1.5	<p>Die Rechnung hat zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Name (Firma) und Anschrift des AN; (2) Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Rechnung einzureichen ist; (3) Tag der Leistung oder Zeitraum, über den sich die Leistungsausführung erstreckt hat; (4) Darstellung der ausgeführten Leistung, gegliedert nach den vom AG bekannt gegebenen wirtschaftlichen Einheiten, unter Angabe der Positionsnummer samt Positionskurztext und unter Beigabe aller zur Prüfung erforderlichen Unterlagen. Die Reihenfolge und der Wortlaut der Positionen hat dem Vertrags-Leistungsverzeichnis zu entsprechen; (5) Nettorechnungsbetrag (Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 in der jeweils geltenden Fassung) und anzuwendender Steuersatz, im Falle einer Steuerbefreiung ein entsprechender Hinweis; (6) auf das Entgelt entfallender Umsatzsteuerbetrag; (7) Ausstellungsdatum; (8) fortlaufende Rechnungsnummer; (9) UID-Nummer des AN und bei Rechnungen über € 10.000,00 des AG; (10) Bruttorechnungsbetrag; (11) Nummer und Datum der Bestellkunde, bei Abrufbestellungen zusätzlich die Rahmenvertragsnummer und (12) Bankverbindung des AN. 	<p>Sowieso Maßnahme</p> <p>Keine kalkulatorischen Auswirkungen</p>

B 2110		AVB ASFINAG - Ausgabe 01.07.2010		
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
8.3.1.4	neu	8.3.1.6	Die unter (1), (2) und (4) genannten Angaben dürfen durch Schlüsselzahlen oder Symbole ersetzt werden, wenn ihre eindeutige Bestimmung aus der Rechnung oder aus angefügten Unterlagen gewährleistet und im Text der Rechnung auf diese Unterlagen hingewiesen ist. AN, die die Überweisung von Rechnungen auf Auslandskonten wünschen, oder solche mit Firmensitz im Ausland haben zur Vereinfachung des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs auf allen einschlägigen Rechnungen neben der Bankverbindung auch ihren IBAN- und BIC-Code anzugeben. Fehlen derartige Angaben, so trägt der Begünstigte bei Auslandsüberweisungen alle allenfalls damit anfallenden zusätzlichen Kosten, Spesen, Gebühren etc des AG.	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.3.1.4	neu	8.3.1.7	Bei innergemeinschaftlichem Erwerb hat der AN aus einem anderen EU Mitgliedstaat keine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen, sondern seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) und die des AG anzuführen.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.3.2.4	neu	8.3.2.5	Der AN kann Abschlagszahlungen während der Ausführung monatlich oder nach einem vereinbarten Zahlungsplan jeweils aufgrund von Abschlagsrechnungen verlangen. Stichtag für den monatlichen Abrechnungszeitraum ist jeweils der letzte Tag des Monats.	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.3.3	XNA	gilt nicht	Regierechnungen	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.3.3	XNA	gilt nicht	Jede Regierechnung hat den allgemeinen Anforderungen gemäß 8.3.1 zu entsprechen und die Angaben gemäß 8.2.6 sowie allfällige Preisumrechnungen, aufgliedert nach den einzelnen Preisanteilen und den jeweiligen Preisperioden, zu enthalten.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.3.4	XN	8.3.3	Die Schlussrechnungsbearbeitung besteht aus drei Teilen: 1) Schlussrechnungslegung, 2) Schlussrechnungsprüfung, 3) Schlussrechnungsgespräch. In Fortführung des Partnerschaftsmodells geht auch die Schlussrechnungsbearbeitung davon aus, möglichst alle Probleme zeitnah einvernehmlich einer Lösung zuzuführen. Deshalb ist es erforderlich, während der gesamten Schlussrechnungsbearbeitung wechselseitig die Bearbeitung abzustimmen.	Normative Vorgabe des Schlussrechnungsprozederes Keine kalkulatorischen Auswirkungen; allenfalls Personalkosten
8.3.4	XN	8.3.3.1	Schlussrechnungslegung	Überschrift
8.3.4	XN	8.3.3.1	Die Schlussrechnung, die als solche zu bezeichnen ist, hat die gesamte Abrechnung der vertragsgegenständlichen Leistungen vollständig und aufgliedert zu enthalten. Etwaige Abschlagsrechnungen und -zahlungen sowie Haftrücklass, Vertragsstrafe, Prämie u-dgl. sind anzuführen. Spezifizierte Vorbehalte in der Schlussrechnung sind zulässig. In der Schlussrechnung sind sämtliche Einzelangaben neuerlich anzuführen und durch sortierte Abrechnungsunterlagen in prüfbarer Form zu belegen Die Schlussrechnung hat den allgemeinen Erfordernissen gemäß 8.3.1 zu enthalten und zusätzlich folgende Angaben zu enthalten: 1) Ausführungs-(Neubestand-) bzw. Abrechnungspläne; 2) vereinbarte Gütenachweise über die vom AN verwendeten Materialien; 3) allfällige Preisumrechnungen, aufgliedert nach den einzelnen Preisanteilen und den jeweiligen Preisperioden, 4) sonstige Unterlagen, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung zu erbringen sind.	Erhöhter Aufwand bei der Schlussrechnungslegung Personalkosten Kalkulant

B 2110		AVB ASFINAG - Ausgabe 01.07.2010		
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
8.3.4	neu	8.3.3.1	Schlussrechnungen sind vom AN unter Anschluss aller Abrechnungspläne und -belege sowie der Nachweise des Verbrauchs vom AG beigestellter Materialien nach Abstimmung der Ausmaße vorzulegen. Allfällige Fehlbeträge aus den Verbrauchsnachweisen sind in der Schlussrechnungssumme zu berücksichtigen. Rechnungen sind als Teilschluss- bzw. Schlussrechnungen zu bezeichnen, wenn ihnen Abschlagsrechnungen vorangegangen sind. Abschlagszahlungen sind anzuführen und abzusetzen. Mit der Schlussrechnung hat der AN die Bestätigung der Grundbesitzer, Anrainer, durch den Baubetrieb geschädigter Dritter und Gemeinden vorzulegen, aus welcher hervorgeht, dass diese mit der Instandsetzung ihrer Grundstücke einverstanden sind und aus dem Titel Flurschäden, Wegbenützung, Deponien sowie Schäden Dritter gem. ÖNORM B 2118 keine wie immer gearteten Forderungen an den AG und AN stellen werden (Anhang B4-E). Sollte eine solche Bestätigung verweigert werden, so hat der AN nach Abschluss aller Arbeiten rechtzeitig, vor dem Schlussrechnungsgespräch, beim AG schriftlich, unter Anführung aller Gründe um Entlastung von der Beibringung der Anrainerentlastungserklärung anzusuchen.	Erhöhter Aufwand bei der Schlussrechnungslegung Allenfalls Personalkosten
8.3.4	XN	8.3.3.2	Schlussrechnungsprüfung	Überschrift
8.3.4	XN	8.3.3.2	Der AG hat auf mit zumutbarer Sorgfalt erkennbare Fehler während der Schlussrechnungsprüfung hinzuweisen und erforderliche Korrekturen einvernehmlich mit dem AN durchzuführen. Daraus entstehende Ansprüche an den AG verjähren mit Beendigung des Schlussrechnungsgesprächs, spätestens jedoch nach 3 Jahren ab Zahlung der Schlussrechnung. Nach Beendigung der Schlussrechnungsprüfung ist dem AN ein geprüfte Ausfertigung der Schlussrechnung zu übermitteln.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.3.4	XN	8.3.3.3	Schlussrechnungsgespräch (Partnerschaftssitzung)	Überschrift
8.3.4	XN	8.3.3.3	Das Schlussgespräch dient zu einvernehmlichen Bereinigung sämtlicher noch offenen Probleme. Das Schlussgespräch ist so anzuberaumen, dass die wechselseitigen Rechte gewahrt bleiben. Die Vertragspartner haben sämtliche Forderungen bis zum Schlussrechnungsgespräch bei sonstigem Anspruchsverlust vorzulegen. Die gemeinsam festgestellte Schlussrechnung gilt mit der einvernehmlichen beendigung des Schlussrechnungsgesprächs, ausgenommen allfälliger ausgeklammerter Probleme, als unwiderruflich wechselseitig anerkannt.	Organisatorische Maßnahme / Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.3.6.1	XNA	gilt nicht	Regelleistungen sind monatlich abzurechnen.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.4.1.2	XNA	8.4.1.2	Die Zahlungsfrist für Schluss- oder Teilschlussrechnungen beträgt 3 Monate nach Eingang der Rechnung. Bei einer Auftragssumme bis 50.000,00 Euro beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage. Definition ÖNORM B2118: Schluss- und Teilschlussrechnungen sind 3 Monate ab Eingang der Rechnung fällig, sofern keine andere Frist vereinbart wurde.	Längere Zahlungsziele als in § 459 Abs. 3 UGB Kalkulation von Zinsen 30 Tage länger - Widerspricht allerdings aktueller Gesetzesgebung und wird in einer übergeordneten Vertragsbeilage anders definiert werden.
8.4.1.2	XNA	gilt nicht	Langt eine Schluss- oder Teilschlussrechnung vor einer Übernahme gemäß 10.2 ein, beginnt die Zahlungsfrist erst mit erfolgter Übernahme.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.4.1.6	XNA	8.4.1.6	Werden Zahlungen aus Gründen, die der AG zu verantworten hat, nicht fristgerecht geleistet, gebühren für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist an, Zinsen in der Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Tag eines Kalenderhalbjahres gilt, für das nächste halbe Jahr.	Geringerer Zinssatz bei Zahlungsverzug des AG Zinsen im Falle eines Verzugs - keine maßgebenden Auswirkungen - Restrisiko
8.4.1.6	neu	8.4.1.7	Als Voraussetzung für die Bezahlung der Schlussrechnung sind die Entlastungserklärungen der Grundbesitzer, Anrainer und Gemeinden vom AN gefertigt und von der Bauaufsicht geprüft zu übergeben.	Siehe Pkt. Schlussrechnung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.4.1.6	neu	8.4.1.8	Ist der AN eine Arbeitsgemeinschaft, hat die Arbeitsgemeinschaft bei Auftragserteilung ein Bankkonto bekannt zu geben, auf das alle Zahlungen aus diesem Auftrag mit schuldbeitreitender Wirkung geleistet werden.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.4.1.6	neu	8.4.1.9	Zahlungen leistet der AG ausschließlich durch Überweisung.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.4.1.6	neu	8.4.1.10	Die Geltendmachung allfälliger über die Verzugszinsen hinausgehender Schadenersatzansprüche aus dem Zahlungsverzug ist ausgeschlossen.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen

B 2110		AVB ASFINAG - Ausgabe 01.07.2010		
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
8.4.2	neu	8.4.2	Die Bekanntgabe der Herleitung des Differenzbetrags gemäß 8.4.2 der ÖNORM B 2118 kann auch elektronisch oder per Fax erfolgen.	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.4.3	XN	8.4.3	Konnte im Schlussrechnungsgespräch keine Einigung erzielt werden und wurde ein Vorbehalt gemäß 8.4.2 erhoben, können die entsprechenden Forderungen noch innerhalb von drei Jahren ab Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden.	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.7.3.3	neu	8.7.3.4	Kautions-, Deckungs- und Haftungsrückklassen dienen zur Abdeckung aller Ansprüche des AG aus dem Vertrag an den AN, einschließlich der Ansprüche aus Schadenersatz, Bereicherung, Konkurs des AN und Ausgleich des AN.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
8.7.4	neu	8.7.4	Gegen Ausfolgung eines in deutscher Sprache abgefassten Bankhaftungsbriefs über die Höhe der vereinbarten Sicherstellung mit einer die Gewährleistungsfrist drei Monate übersteigenden Laufzeit kann dem AN der Bareinbehalt des Haftungsrücklasses erlassen werden. Mit der im Haftungsbrief erklärten Garantie muss sich die Bank zur Überweisung des darin angeführten Betrags binnen drei Tagen ab Zugang der Aufforderung durch den AG unter Verzicht auf jedwede Einwendung aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis verpflichten. Bei der Besicherung des Deckungsrücklasses durch einen Haftbrief ist sinngemäß vorzugehen. Der AG akzeptiert nur Bankgarantien gemäß Anhang B4-D "Garantieerklärung (Haftbrief)".	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
10.1.2	XN	gilt nicht	Eine förmliche Übernahme hat zu erfolgen, wenn eine solche im Vertrag vorgesehen oder nach der Art der Leistung üblich ist.	Sowieso Bestimmung / förmliche Übernahme hat stattzufinden Keine kalkulatorischen Auswirkungen
10.3	XN	gilt nicht	Förmlose Übernahme	Übernahme hat förmlich stattzufinden Keine kalkulatorischen Auswirkungen
10.3.1	XN	gilt nicht	Hat keine förmliche Übernahme zu erfolgen, gilt die Übernahme als erfolgt, wenn der AG die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat.	Übernahme hat förmlich stattzufinden Keine kalkulatorischen Auswirkungen
10.3.2	XN	gilt nicht	Sind Teile der Leistung bereits vertragsgemäß fertig gestellt und erfolgt durch den AG die bestimmungsgemäße Benutzung derselben bereits vor dem vereinbarten Übernahmetermin, gilt dies als Übernahme, sofern keine Vereinbarung gemäß Abschnitt 9 erfolgte.	Übernahme hat förmlich stattzufinden Keine kalkulatorischen Auswirkungen
10.6.2	neu	10.6	Werden zur Durchführung der Übernahme Arbeitskräfte bzw. Geräte oder andere Behelfe benötigt, so hat sie der AN unentgeltlich beizustellen.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
11.1	neu	11.1	Spätestens 2 Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist hat der AN beim AG schriftlich um Schlussfeststellung anzusuchen. Unterlässt er dies oder sucht er verspätet an, verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Verspätung.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
11.3	XN	gilt nicht	Entfall der Schlussfeststellung	Schlussfeststellung ist durchzuführen Keine kalkulatorischen Auswirkungen
11.3	XN	gilt nicht	Wenn eine Schlussfeststellung nicht stattfindet, gelten mit Ablauf der Gewährleistungsfrist die Vertragspflichten des AN als ordnungsgemäß erfüllt, insoweit der AG vor diesem Zeitpunkt dem AN keinen Mangel angezeigt hat.	Schlussfeststellung ist durchzuführen Keine kalkulatorischen Auswirkungen
12.2.2.1	X	gilt nicht	1) zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen,	Mängel aufgrund von Ausführungsunterlagen entbinden den AN nicht von der Gewährleistung Planer gibt die Ausführung vor. Prüf- und Warnpflicht bleibt aufrecht. Nicht kalkulierbar
12.2.4.5	neu	12.2.4.6	Die Mehrkosten der vom AG mit der Überwachung von Mängelbhebungen betrauten Sachverständigen und der Baustellensicherung trägt der AN.	Personalkosten des AG - Sachverständiger ist zu tragen Nicht kalkulierbar
12.3.1	X	gilt nicht	Hat ein Vertragspartner in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem anderen schuldhaft einen Schaden zugefügt, hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz wie folgt:	Siehe Pkt. 12.3.1
12.3.1	X	gilt nicht	1) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Ersatz des Schadens samt des entgangenen Gewinns (volle Genugtuung);	Siehe Pkt. 12.3.1
12.3.1	X	gilt nicht	2) wenn im Einzelfall nicht anders geregelt, bei leichter Fahrlässigkeit auf Ersatz des Schadens;	Siehe Pkt. 12.3.1
12.3.1	X	gilt nicht	a) bei Rücktritt und bei Personenschäden ohne Begrenzung,	Siehe Pkt. 12.3.1

B 2110		AVB ASFINAG - Ausgabe 01.07.2010		
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
12.3.1	X	gilt nicht	b) in allen anderen Fällen mit folgenden Begrenzungen:	Siehe Pkt. 12.3.1
12.3.1	X	gilt nicht	— bei einer Auftragssumme bis 250.000,00 Euro: höchstens 12.500,00 Euro;	Siehe Pkt. 12.3.1
12.3.1	X	gilt nicht	— bei einer Auftragssumme über 250.000,00 Euro: 5 % der Auftragssumme, jedoch höchstens 750.000,00 Euro.	Siehe Pkt. 12.3.1
12.3.1	neu	12.3.1	<p>Bei jeder Art von Schaden trifft den AN während der gesamten Dauer der Verjährungsfrist die Beweislast dafür, dass ihn daran kein Verschulden trifft. Kann der AN jedoch nachweisen, dass ihm an einem dem AG nicht am Vertragsgegenstand selbst erwachsenen Sach- oder Vermögensschaden weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, so beträgt die Haftungsbegrenzung in allen Fällen grundsätzlich 30 % der ursprünglichen Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises), mindestens beträgt die Haftungsbegrenzung aber 1 Mio. €, höchstens jedoch 20 Mio. €. Diese Haftungsbegrenzungen gelten sinngemäß auch für Schadenersatz und Regressansprüche des AN gegen den AG. Sonstige Einschränkungen und Ausschlüsse der Haftung des AN jedweder Art bzw. die Verpflichtung zur Überbindung von Haftungsausschlüssen an Abnehmer sind nicht vereinbart.</p> <p>Der AN verpflichtet sich, binnen 30 Kalendertagen nach Auftragserteilung eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von grundsätzlich 30 % der ursprünglichen Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises), mindestens jedoch 1 Mio. €, höchstens jedoch 20 Mio. € für den gegenständlichen Auftrag dem AG nachzuweisen (mit Versicherungserklärung gemäß Anhang B4-F). Der AN verpflichtet sich weiters bei Terminüberschreitung dieser 30-Tagesfrist zur Zahlung einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe in Höhe von € 1.000,00 für jeden Kalendertag, maximal € 100.000,00. Der AG behält sich das Recht vor, für den Fall, dass der AN die Versicherung innerhalb der oben genannten Frist nicht nachweist, selbst eine entsprechende Versicherung als Ersatzvornahme abzuschließen.</p>	Änderung Schadenersatz Risikomanagement bzw. Versicherung
12.3.1	neu	12.3.1	<p>Sämtliche Kosten dafür, inklusive Prämien sind vom AN zu tragen und werden von der Schlussrechnung in Abzug gebracht.</p> <p>Ist der Schaden an von anderen AN erbrachten Leistungen nachweislich vom AN, seinen Leuten, seinen Subunternehmern oder deren Leuten verschuldet worden, so hat er binnen einer Woche dem betroffenen anderen AN und bei erst später entdeckten Schäden – soweit erforderlich – auch Dritten auf seine Kosten die zur Schadensbehebung notwendigen Aufträge zu erteilen; jeweils eine Ausfertigung der Auftragschreiben ist unverzüglich der Bauaufsicht zu übermitteln.</p> <p>Wird der AG wegen fehlerhaften Materials im Sinne der Produkthaftungsvorschriften von Dritten in Anspruch genommen, so hält ihn der AN zur Gänze schad- und klaglos.</p> <p>Wird der AG aus Verschulden des AN wegen Sprengschäden oder nachbarrechtlicher Ausgleichsansprüche von Dritten in Anspruch genommen, hat ihn der AN schad- und klaglos zu halten.</p> <p>Für den Fall, dass erforderliche Gewährleistungsarbeiten zu Streckensperren führen, haftet der AN verschuldensabhängig für die sich daraus ergebenden Mautentfälle. Der AN verpflichtet sich, die diesbezüglichen Rechnungen der ASFINAG, soweit sie nachvollziehbare Herleitungen des Mautentfalles aufweisen, umgehend zu begleichen.</p>	Änderung Schadenersatz Risikomanagement bzw. Versicherung
12.3.2	neu	12.3.2	gilt nur für Schäden infolge Verzug des AN.	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen (siehe Abweichung Pkt. 12.3.2)

B 2110		AVB ASFINAG - Ausgabe 01.07.2010		
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
12.3.2	neu	12.3.2	Für alle anderen Schäden gilt, dass ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden auch bei leichter Fahrlässigkeit zu ersetzen ist. Die Einforderung einer Vertragsstrafe sowie eines über diese hinausgehenden Schadenersatzes bleibt dem AG selbst dann vorbehalten, wenn er die verspätete Leistung annimmt. Ist der AN an der Fertigstellung der von ihm übernommenen Arbeiten durch höhere Gewalt bzw. durch Umstände in der Sphäre des AG gehindert, so werden die Fertigstellungsfristen angemessen verlängert; die vereinbarte Vertragsstrafe sichert sodann, außer bei Unzumutbarkeit, die Einhaltung der so verlängerten Frist oder des so erstreckten Termins. Die vorstehende Regelung gilt uneingeschränkt auch für Vertragsstrafen, die aus anderen Gründen (etwa zur Sicherstellung besonderer Eigenschaften) vereinbart wurden.	Änderung Schadenersatz Risikomanagement bzw. Versicherung
12.4	neu	12.4	Zur Deckung der in 12.4 der ÖNORM B 2118 geregelten Schadenersatzansprüche des AG kann gegen nachträgliche Verrechnung auch der Haftungsrücklass herangezogen werden.	Präzisierung In der Regel keine kalkulatorischen Auswirkungen
XX	neu	13	Arbeitskräfte	Überschrift
XX	neu	13.1	Allgemein	Überschrift
XX	neu	13.1.1	Der AN hat zur Ausführung seiner vertraglichen Leistungen jeweils geeignete Arbeitskräfte einzusetzen. Soweit Arbeitskräfte zur Entgegennahme und Weitergabe von Weisungen bestimmt bzw. berechtigt sind, müssen sie überdies der deutschen Sprache mächtig sein. Sind Arbeiten in Österreich durchzuführen, so hat der AN die hier geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten und leistet Gewähr dafür, dass auch alle seine Subunternehmer diese einhalten.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
XX	neu	13.1.2	Bestehen für den Betrieb des AN keine besonderen arbeitsrechtlichen Bestimmungen, wie Kollektivverträge, Satzungen, Mindestlohnstarife, Heimarbeitsgesamtverträge oder Heimarbeitsstarife, so sind den beteiligten Arbeitnehmern Löhne einschließlich Zulagen, eine Arbeitszeit und sonstige Arbeitsbedingungen zu gewähren, die für die einzelnen Arbeitnehmer nicht weniger günstig sind als die allgemein üblichen Bedingungen für Arbeitnehmer im gleichen Beruf oder im gleichen Gewerbe, die sich in ähnlichen Verhältnissen befinden.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
XX	neu	13.1.3	Ausländische AN haben dafür Sorge zu tragen, dass den in Österreich arbeitenden Arbeitnehmern das gesetzliche oder kollektivvertragliche Entgelt bezahlt wird, das am Arbeitsort vergleichbaren Arbeitnehmern von vergleichbaren Arbeitgebern bezahlt wird. Die AN haben dem AG auf Verlangen alle für die Entgeltermittlung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Siehe aus LSDB-G	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
XX	neu	13.1.4	Der AN hat die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes zu beachten. Er hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die gesetzwidrige Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte zu verhindern. Der AG kann die Einhaltung der Vorschriften des Ausländerbeschäftigungsgesetzes jederzeit überprüfen. Zu diesem Zweck hat der AN alle Unterlagen, die die Überprüfung der Arbeitsberechtigung von Arbeitnehmern ermöglichen, auf der Baustelle bereitzuhalten und dem AG Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
XX	neu	14	Schlussbestimmungen	Überschrift
XX	neu	14.1	Allgemein	Überschrift

B 2110		AVB ASFINAG - Ausgabe 01.07.2010		
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
XX	neu	14.1.1	Auf allen für den AG bestimmten Papieren, wie Rechnungen, Gutschriften, Lohnlisten, Regieberichten, Ladescheinen, Frachtbriefen, Versand- und Lieferscheinen, Abschnitten der Begleitadressen, Kolliklebezetteln und dergleichen ist stets die Bestellnummer des AG deutlich anzuführen. In der Korrespondenz ist außer der Bestellnummer das Briefzeichen der Vorkorrespondenz zu wiederholen. Schriftstücke ohne diese Angaben gelten im Zweifel als nicht eingelangt. Fehlt aber die Angabe der Bestellnummer, so kann der AG die Annahme verweigern oder bereits übernommene Gegenstände auf Kosten und Gefahr des AN zurücksenden.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
XX	neu	14.1.2	Der AN hat sich im gesamten Schriftverkehr, insbesondere auch bei den Eintragungen in die Bautagesberichte, sowie bei Beschriftungen, Produktbeschreibungen, Bedienungsvorschriften und -anleitungen etc stets der deutschen Sprache zu bedienen.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
XX	neu	14.1.3	Sämtliche ÖNORMEN sind beim Österreichischen Normungsinstitut in A-1021 Wien, Heinestraße 38 erhältlich.	Versteckte Werbung? Keine kalkulatorischen Auswirkungen
XX	neu	14.1.4	Der AN erteilt schon jetzt seine Zustimmung, dass der AG alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Gesellschaften, die aus dem Unternehmen des AG durch Spaltung entstehen, auf Gesellschaften, deren Anteile der AG zumindest mehrheitlich erwirbt oder auf Gesellschaften, deren Einlagen (Aktien) der AG zumindest mehrheitlich übernimmt, übertragen kann, aber auch, dass alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf sämtliche strukturell bedingte Rechtsnachfolger des AG übergehen, sodass diese (Übernehmer bzw. Rechtsnachfolger) gleich wie der AG alle Rechte aus dem Vertrag in Anspruch nehmen können, dafür dann aber gleichermaßen alle Pflichten aus diesem Vertrag übernehmen müssen. Desgleichen erteilt der AN schon jetzt seine Zustimmung, dass solche Gesellschaften bzw. Personen im Einvernehmen mit dem AG neben diesem in das Vertragsverhältnis mit gleichen Rechten und Pflichten eintreten.	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
XX	neu	14.2	Mautgebühren	Überschrift
XX	neu	14.2.1	Für die Benützung der mautpflichtigen Bereiche sind vom AN die vorgeschriebenen Mautgebühren [fahrleistungs- oder zeitabhängige Maut im Sinne der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen gem. Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) und den hierzu ergangenen Verordnungen, in der jeweils gültigen Fassung] zu entrichten und werden diese nicht gesondert vergütet. Die Kosten hierfür sind mit den Einheitspreisen abgegolten.	Sowieso Bestimmung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
XX	neu	14.3	Umgründungen	Überschrift
XX	neu	14.3.1	Der AN hat jede geplante Übertragung von Rechten und/oder Pflichten aus diesem Vertrag, gleichgültig ob diese im Wege der Einzelrechtsnachfolge oder der Gesamtrechtsnachfolge erfolgen soll, dem AG spätestens vierzehn (14) Kalendertage nach deren Rechtswirksamkeit mitzuteilen und nachzuweisen, dass die Leistungsfähigkeit iSd BVergG weiterhin so gegeben ist wie im Zeitpunkt der Beauftragung. Ist der AN nicht in der Lage dies nachzuweisen, ist der AG berechtigt, zusätzliche Sicherheiten zur Sicherstellung der Auftrags Erfüllung zu verlangen. Unterlässt der AN die Mitteilung iS dieses Absatzes wird ein Pönale in der Höhe von € 1.000,00 pro Tag der verzögerten Mitteilung fällig.	Organisatorische Maßnahme - wird in der Regel nicht passieren In der Regel keine kalkulatorischen Auswirkungen
XX	neu	14.4	Änderung von Vorschriften nach Vertragsabschluss	Überschrift
XX	neu	14.4.1	Kann der AN den Auftrag infolge erst nach Abschluss des Vertrags erfolgter Änderung gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften nicht oder nicht auf die vertraglich festgelegte Art und Weise ausführen, so haben die Vertragsteile den Vertrag den geänderten Vorschriften möglichst kostengünstig anzupassen, dabei jedoch den Vorstellungen des AG bestmöglich zu entsprechen.	Organisatorische Maßnahme Keine kalkulatorischen Auswirkungen
XX	neu	14.5	Erfüllungsort	Überschrift
XX	neu	14.5.1	Erfüllungsort der Zahlungen aufgrund dieses Vertrags ist Wien.	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen

B 2110		AVB ASFINAG - Ausgabe 01.07.2010		
Abs.	Abw.	Abschnitt	Abweichung	Erläuterung
XX	neu	14.6	Anwendbares Recht	Überschrift
XX	neu	14.6.1	Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist österreichisches Sachrecht, unter Ausschluss der Verweisnormen anzuwenden. Das UN-Kaufrecht ist nicht anzuwenden.	Präzisierung Keine kalkulatorischen Auswirkungen
XX	neu	14.7	Salvatorische Klausel	Überschrift
XX	neu	14.7.1	Für den Fall der Rechtsunwirksamkeit einer Vertragsbestimmung vereinbaren die Vertragsparteien, diese Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die wirksam ist und inhaltlich der rechtsunwirksamen Bestimmung am Nächsten kommt. Die Gültigkeit aller anderen Vertragsbestimmungen und des Vertrages selbst bleibt davon unberührt weiterhin aufrecht.	Vertragliche Regelung In der Regel keine kalkulatorischen Auswirkungen
XX	neu	14.8	Anhänge	Überschrift
XX	neu	14.8.1	Die Anhänge B4-A bis B4-F bilden einen integrierenden Bestandteil dieser allgemeinen rechtlichen Vertragsbestimmungen und sind in dieser Form verbindlich für den AN.	Sowieso Maßnahme - Vertragsreihung Keine kalkulatorischen Auswirkungen